
Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz

Abkürzungsverzeichnis

siehe Berichtsende

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: Juni 2007 – März 2008

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 18.6.2008.2008, LR-1104/6

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben der Abteilung	7
2. Organisatorische Voraussetzungen	10
3. Gebarungsübersicht	14
4. Feuerwehrwesen	17
5. Katastrophendienst	22
6. Zivilschutz und Krisenbevorratung	25
7. Soforthilfe u. Wiederaufbau Südostasien	27
8. Rettungsdienste	30
9. Flugrettungen	37
10. Landeswarnzentrale	43
11. Lawinenwarndienst	49
12. Lawinenkommissionen	58
13. Projekt LWD-KIP	62
14. Projekte DF und WAS	64
14.1 Allgemeines	64
14.2 Projekt DF	69
14.2.1 Technische Grundlagen	69
14.2.2 Grundlagen des Projekts DF	73
14.2.3 Beistellungen von Bund und Land Tirol	81
14.2.4 Realisierung von Standorten in Tirol	86
14.2.5 Kosten für Standorte	89
14.3 Projekt WAS	103
14.3.1 Ausgangssituation und Zielsetzungen des WAS	104
14.3.2 Komponenten des WAS	107
14.3.3 Ausschreibungsverfahren und Vertrag mit der Fa. C.	110
14.3.4 Errichtung der Standorte	116
14.4 Endgeräte für den Digitalfunk und das Warn- und Alarmierungssystem	120
14.4 Externe Beratungsleistungen	125
15. Zusammenfassung	134
16. Empfehlungen gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO	137

Bericht über die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz

Mit Prüfauftrag vom 24.7.2007 hat der LRH Direktor zwei Prüforgane mit der Durchführung einer Prüfung bei der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz des Amtes der Landesregierung beauftragt.

Die Prüfer haben im wesentlichen von August bis November 2007 die Einschau in die Belege, Akten und sonstigen Unterlagen durchgeführt und anschließend aufgrund der Erhebungsergebnisse folgenden Bericht verfasst.

Hinweis

Der LRH weist daraufhin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Stellungnahme der
Regierung

Vorbemerkung:

*Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass alle darin gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten. Dies ist jedoch keineswegs durchgängig der Fall, sodass auch einem Außenstehenden die Identifikation konkreter Personen ohne weiteres möglich ist (z.B. "Kein IPA-Zugriff") eine **Juristin**, welche die Dienstprüfung bereits abgelegt hat" oder, "Zusätzliche Mitarbeiter", "Ein weiterer freier Dienstnehmer war vom 1.8.2006 – 31.7.2007 mit einem monatlichen Honorar von EURO 1.650,-- beschäftigt. Ihre Tätigkeit war die Erstellung von Anträgen an die Fernmeldebehörde;"...[Hervorhebung nicht im Original]).*

Replik des LRH

Allein die „Vorbemerkung“ in der Äußerung der Regierung zum gegenständlichen Bericht veranlasst den LRH seinerseits ebenfalls zu einigen grundsätzlichen Feststellungen zu den Themenkreisen Äußerung, Replik und Berichtsinhalten.

Ein Bericht des LRH ist keine wissenschaftliche Abhandlung, weder in juristischer noch in technischer Hinsicht. Er ist auch nicht das geeignete Medium zur möglichst umfassenden Darlegung sämtlicher Aspekte einer bestimmten Angelegenheit.

Vielmehr soll er den Abgeordneten des Tiroler Landtages einen Überblick über die festgestellten Sachverhalte in der geprüften Stelle geben, sodass auf dieser Grundlage die daraus resultierenden Kritikpunkte, Verbesserungsvorschläge und Empfehlungen nachvollziehbar werden.

Nachdem einige Zeit hindurch die Äußerungen der Regierung zu den Berichten in einer prägnanten, kurzen und konstruktiven Form verfasst waren, fallen beim gegenständlichen Bericht die Kleinlichkeit und vor allem die entbehrliche Ausführlichkeit der Äußerung unangenehm auf. Zum Teil werden ohne substantiellen Einfluss auf die Schlussfolgerungen des LRH lediglich Sachverhaltsdarstellungen wiederholt und in Details ergänzt bzw. „korrigiert“.

Ein objektiver Grund dafür ist für den LRH nicht erkennbar, doch führt dies dazu, dass die Berichtsqualität leidet, ja der Bericht nahezu unlesbar wird. Es ist nur zu hoffen, dass dies nicht in der Absicht der Regierung lag.

Allerdings sieht sich der LRH dadurch veranlasst, seine Berichtslegung zu überdenken. Seit einiger Zeit bestehen seitens des LRH bereits Überlegungen zum Umfang der Berichte, vor allem bei komplexen Themenstellungen. Wenn dann noch dazu kommt, dass dieser Umfang zu ebenso umfangreichen Äußerungen der Regierung führt, besteht Handlungsbedarf.

Der LRH wird daher künftig Möglichkeiten suchen, bei gleich bleibender Qualität und gleich bleibendem Informationsgehalt den Berichtsumfang so zu straffen, dass er eine taugliche Grundlage für die Arbeit der Abgeordneten darstellt. Damit soll aber auch sichergestellt werden, dass ein derartiges „Konvolut“ aus Bericht, Äußerung und Replik den Lesern künftig erspart bleibt.

Um nicht den Eindruck zu erwecken, dass die Äußerung der Regierung alle Berichtspunkte „entkräftet“, erscheint es dem LRH auch notwendig, doch auf die Stellungnahme durch eine

angemessene Gegenäußerung zu reagieren.

1. Aufgaben der Abteilung

Geschäftseinteilung des Amtes	Die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung weist seit 1.3.2004 der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz folgende Aufgaben zu: Zivilschutz; zivile und wirtschaftliche Landesverteidigung; Katastrophenschutz, Landeswarnzentrale, Lawinenwarndienst; Lawinenkommissionen der Gemeinden; Behörden- und Katastrophenfunk; Assistenzanforderungen des Bundesheeres; fachliche und rechtliche Angelegenheiten der Feuerpolizei und des Feuerwehres, Landesfeuerwehrinspektor; Rettungswesen; Tiroler Flugrettungsgesetz; Zivildienst; Wehrwesen.
Rückblick	Ein historischer Rückblick zeigt hinsichtlich der Zuständigkeiten innerhalb des Amtes der Landesregierung einige organisatorische Veränderungen bzw. Verschiebungen im Themenbereich des Zivil- und Katastrophenschutzes. Über Jahrzehnte gab es das Sachgebiet Katastrophen- und Zivilschutz, welches im Jahr 1999 aufgelöst wurde und dessen Agenden bei der damaligen Abteilung Allgemeine Präsidialangelegenheiten angesiedelt wurden. Seit 1999 hat die Abteilung Allgemeine Präsidialangelegenheiten verschiedene Zuständigkeiten an andere Abteilungen abgetreten, z.B. Rundfunkangelegenheiten, Veranstaltungs- und Lichtspielgesetz, rechtliche Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Landespolizei, des Jugendschutzes, des Fremdenwesens, des Sports, der Universitäten, der Statistik, Rechtshilfe für ausländische Behörden, Kanzleigeschäfte der Disziplinarkommissionen. Dagegen wurden die Angelegenheiten der Feuerpolizei und des Feuerwehres sowie der wirtschaftlichen Landesverteidigung von anderen Abteilungen zur Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz transferiert. Mit 1.3.2004 wurde die Abteilung Allgemeine Präsidialangelegenheiten in die neue Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz übergeleitet und der Gruppe Landesbaudirektion zugeordnet. Gleichzeitig wurde Hofrat Dr. Herbert Walter zum Vorstand der Abteilung bestellt.
Aufgaben	In den Aufgabenbereich dieser Abteilung fällt insbesondere die Voll-

ziehung

- des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes 2006, LGBl.Nr. 33/2006, (früher: Katastrophenhilfsdienstgesetz LGBl.Nr. 5/1974)
- des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001, LGBl.Nr. 92/2001,
- der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl.Nr. 111/1998
- des Tiroler Rettungsgesetzes, LGBl.Nr. 40/1987,
- des Tiroler Flugrettungsgesetzes, LGBl.Nr. 10/2003 und
- des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden, LGBl.Nr. 104/1991.

*Stellungnahme der
Regierung*

Auch wenn die Aufzählung der zu vollziehenden Rechtsvorschriften bloß demonstrativen Charakter hat, sollten doch auch das Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 697, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I. Nr. 2/2008, das Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2006, das Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 17/2008, sowie die zu den zitierten Landesgesetzen ergangenen Durchführungsverordnungen (zB. Interventionszeiten-VO, LGBl. Nr. 35/2007; Katastrophenschutzplanverordnung, LGBl. Nr. 15/2007 und Notfallplanverordnung, LGBl. Nr. 16/2007) erwähnt werden.

Politische Referenten

Als politischer Referent ist für die meisten Angelegenheiten der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz LR Anton Steixner zuständig. In die Ressortzuständigkeit von LHStv. Dr. Elisabeth Zanon fallen das Rettungswesen, die Bergrettung und die Angelegenheiten des Wehrwesens und des Zivildienstes. Die Kompetenz für die Südostasienhilfe und die Vereinnahmung der Feuerschutzsteuer kommt dem Landesfinanzreferenten LH DDr. Herwig van Staa zu.

*Stellungnahme der
Regierung*

In der Aufzählung der politischen Referenten fehlt Herr Landesrat Mag. Hannes Bodner, in dessen Zuständigkeit die Wahrung der Landesbeteiligung an der ILL-Integrierten Landesleitstellen Gesellschaft mbH (in der Folge kurz "ILL") fällt. Die Prüfung der vom Landsrechnungshof angeregten Abrundung der Agenden in politischer und administrativer Hinsicht wird primär Aufgabe der neuen Landesregierung (Änderung der Geschäftsverteilung der Landesregierung als Anlage zur Geschäftsordnung der Landesregierung) sein, die ihren Niederschlag naturgemäß auch in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung finden wird.

Replik des LRH

Die Zuständigkeit für die Landesbeteiligung an der ILL-GmbH liegt nicht in der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, sondern in der Abteilung Finanzen. Als politisch zuständiger Referent für die finanziellen Zuwendungen an die ILL-GmbH scheint im Voranschlag des Landes Landesrat Anton Steixner auf. Entgegen der Stellungnahme der Regierung ist die behauptete Zuständigkeit von Herrn Landesrat Mag. Hannes Bodner daher nicht gegeben.

Abgrenzungs- und Zuordnungsprobleme ergeben sich immer wieder zwischen den Bereichen Rettungswesen und Katastrophendienst. Die unklaren Verhältnisse zeigen sich nicht nur bei der Wahrnehmung der politischen Verantwortung, sondern auch innerhalb der Verwaltung bei der Bewirtschaftung der Geldmittel. So wurden Ausgaben für denselben Zweck einmal im Bereich Rettungsdienste und ein anderes mal im Bereich Katastrophendienst verbucht, z.B. Messgarnachrüstung, Anschaffung von Digitalfunkgeräten für die Bergrettung, Energiebezüge und Mieten für Funkstationen, Mess-Systemtechnik für LWD, Beobachterhonorare LWD, usw. Eine klarere Trennung zwischen diesen Bereichen wäre wünschenswert.

Anregung

In diesem Zusammenhang regt der LRH an, durch eine Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung einzelne Angelegenheiten in die Zuständigkeit anderer Abteilungen zu transferieren. Der LRH denkt dabei an die Südostasienhilfe, die besser von der Abteilung Finanzen zu bewirtschaften wäre, und den Betriebszuschuss an die Integrierte Landesleitstelle (ILL) und die Zuwendung an das Rote Kreuz, welche derzeit die Abteilung Finanzen bewirtschaftet, aber thematisch in die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz gehören.

Abklärungen mit der Sanitätsabteilung sind hinsichtlich des Betriebes des Notarztsystems und der Flugrettung sowie des ärztlichen Funkdienstes erforderlich.

Stellungnahme der Regierung

Zur Anregung des Landesrechnungshofes nach Kompetenzverschiebungen im Amt der Landesregierung ist anzumerken, dass sich die bisherige Zuweisung der Bewirtschaftung einzelner Finanzpositionen zu anderen Abteilungen als der Abteilung Finanzen aus den bei diesen gebündelten Zuständigkeiten ergibt. Diese Regelungen haben sich in der Praxis bewährt und sollen daher im Wesentlichen beibehalten werden. Das Beispiel "Südostasienhilfe" geht ins Leere, weil der Landesbeitrag noch während des Prüfungszeitraumes vollständig geleistet wurde (siehe auch die Ausführungen zu Pkt. 7) und

somit kein Bedarf an einer Zuständigkeitsänderung mehr besteht. Unklar ist auch das Beispiel über die Zuwendungen an das Rote Kreuz, die Leistungen des Landes Tirol an das Jugend Rot Kreuz sind nicht dem Bereich „Rettungswesen“ zuordenbar und unterliegen daher nicht der Gebarung der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz.

Schließlich ist für den Landesbeitrag an die Landesfeuerwehrschule deshalb die Abteilung Finanzen zuständig, weil es sich dabei um eine Leasingfinanzierung und damit vorrangig um ein Finanzthema handelt.

2. Organisatorische Voraussetzungen

Dienstpostenplan	Der Dienstpostenplan des Jahres 2007 weist für die Organisationseinheit Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz 6 Planstellen der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/a, 6 Planstellen der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe B/b und 5 Planstellen der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe C/c, das sind in Summe 17 Planstellen, aus.
Personalstand – Überbesetzung	Der tatsächliche Personalstand im Oktober 2007 betrug jedoch 22 Landesbedienstete. Gegenüber dem Dienstpostenplan 2007 ergibt sich unter Berücksichtigung der Teilbeschäftigung zweier Bediensteter eine Überbesetzung um vier Planstellen.
Stellungnahme der Regierung	<i>Wenn darauf hingewiesen wird, dass der Dienstpostenplan 2007 für die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz 17 Planstellen vorsah, der tatsächliche Personalstand im Oktober 2007 jedoch eine Überbesetzung um vier Planstellen ergab, so ist dem entgegen zu halten, dass drei Planstellen und die Verwaltungspraktikanten nicht der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz zuordenbar sind.</i> <i>Zwei Planstellen sind laut Dienstpostenplan 2007 der Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement (in Hinkunft Abteilung Organisation und Personal) zugeordnet. Aufgrund ihrer umfangreichen Tätigkeiten im Rahmen der Projektsabwicklungen Digitalfunk BOS Austria, Warn- und Alarmierungssystem für Tirol und ILL ist die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz mit den vorhandenen personellen Ressourcen an ihre Grenzen gestoßen und hat daher vorübergehend Landesbedienstete zur Dienstverrichtung</i>

zugewiesen erhalten. Es handelt sich dabei um eine gängige Praxis, mit der temporäre Spitzenbelastungen abgedeckt werden, darin aber eine permanente Dienstzuteilung bzw. eine versteckte Änderung des Dienstpostenplanes zu sehen, scheint nicht zulässig.

Weiters wurde ein Landesbediensteter mit Schreiben vom 30.06.2005, VOrgP-0113409/11, mit Wirksamkeit vom 01.07.2005 zur besonderen Verwendung der ILL zur weiteren Dienstleistung zugeteilt.

Schließlich dürfen auch Verwaltungspraktikanten nicht als Planstellen im Sinn des Dienstpostenplanes qualifiziert werden (siehe dazu den Beschluss der Landesregierung vom 09.10.2007 „Anstellung von Verwaltungspraktikanten für das Jahr 2008“).

Replik des LRH

Von einer vorübergehenden Überschreitung des Dienstpostenplanes kann wohl keine Rede sein, soweit Bedienstete über Jahre in der Abteilung tätig sind. Zusätzliches Personal für die Abwicklung umfangreicher Projekte sollte auch im Stellenplan bei der betreffenden Abteilung ausgewiesen werden.

Kein IPA-Zugriff

Für jene Bediensteten, deren Planstellen nicht der Abteilung Zivil- und Katastrophendienst zugeordnet sind, hatte der LRH keinen Zugriff auf die Daten im IPA-System. Er konnte daher weder die Dienstpostenzuordnungen noch die Besoldungsdaten dieser vier Bediensteten überprüfen. Es handelt sich dabei um:

- a) einen Bediensteten, der seit 1.7.2005 der ILL zur Dienstleistung zugeteilt wurde. Der LRH bezweifelt, dass eine Dienstzuteilung eines Beamten an eine GmbH nach dem Landesbeamtengesetz möglich ist. Die Überprüfung einer angeblichen Bezugsrefundierung war dem LRH wegen fehlender Daten nicht möglich.
- b) eine Juristin, welche die Dienstprüfung bereits abgelegt hat
- c) einen Verwaltungspraktikanten
- d) eine Kanzleikraft (angeblich Ausbildungsoffice).

Darüber hinaus konnten auch die Journaldienstvergütungen in der LWZ von 15 Bediensteten wegen des fehlenden IPA-Zugriffes nicht überprüft werden. Von den 22 Bediensteten, die für die durchgehende Besetzung der Landeswarnzentrale (Journaldienst) herangezogen werden, kommen sieben Bedienstete aus der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz und 15 aus anderen Abteilungen des Amtes der Landesregierung.

In der Landeswarnzentrale bzw. beim Lawinenwarndienst leisten drei bzw. zeitweise vier Jungmänner ihren Zivildienst ab.

Zusätzliche
Mitarbeiter

Zusätzlich wurden ein Mitarbeiter in einem freien Dienstverhältnis für das Projekt LWD-KIP und ein Mitarbeiter über Werkvertrag für die Projekte DF und WAS beschäftigt. Ihre Bezüge (€ 22,-- brutto pro Arbeitsstunde) bzw. Honorare (€ 77,-- plus 20 % Mehrwertsteuer pro Arbeitsstunde) belasten den Sachaufwand des Lawinenwarndienstes bzw. des Digitalen Bündelfunks. Dem Werkvertragsnehmer wurde ein Büroraum samt der Infrastruktur des Amtes (Telefon, EDV, Kanzleibedarf) beigestellt. Einzelne Leistungen des Werkvertragnehmers wurden auch pauschal honoriert.

Ein weiterer freier Dienstnehmer war vom 1.8.2006 – 31.7.2007 mit einem monatlichen Honorar von € 1.650,-- beschäftigt. Ihre Tätigkeit war „die Erstellung von Anträgen an die Fernmeldebehörde; Fehlerreports im laufenden Betrieb; Verwaltung und Führung der Rufnummernliste; Geräteprogrammierung; Dokumentation des Projektverlaufes während des Aufbaues des WAS sowie des Digitalfunkes“. Ihre Bezüge wurden im Jahr 2006 unter Rettungsdienste/Übrige Ausgaben und im Jahr 2007 unter Rettungsdienste/Entgelte für freie Dienstverhältnisse verbucht.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4TLO

In diesem Zusammenhang empfiehlt der LRH, die Zuständigkeit für freie Dienstnehmer und Werkverträge in den Bereich der Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement zu übertragen. Die Anstellung von Personal erfolgt nämlich nicht nur im Rahmen von Dienstverhältnissen aufgrund des Dienstpostenplanes, sondern vermehrt auch als freie Dienstnehmer und über Werkverträge. Außerdem werden freie Dienstnehmer schon jetzt im IPA-System erfasst und aufgrund der Sozialversicherungspflicht über die Lohnverrechnung abgerechnet. Die Meldepflicht nach § 109a EStG für Werkverträge stellt neben dem organisatorischen Aspekt des Inneren Dienstes ein weiteres Argument für eine zentrale Zuständigkeit bei der Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement dar.

Stellungnahme der
Regierung

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Zuständigkeit für freie Dienstnehmer und Werkverträge an die Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement zu übertragen, wird sorgfältig geprüft und gegebenenfalls im Zuge einer Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung umgesetzt. Der für die Abgabe einer Äußerung zur Verfügung stehende Zeitraum ist zu knapp, um eine endgültige Meinung zu bilden, zumal doch Gespräche mit allen Beteiligten zu führen sind. Schließlich wurde die Geschäftseinteilung erst jüngst, und zwar durch die Ver-

ordnung LGBI. Nr. 34/2008 geändert.

Nebenbeschäftigungen	Rund ein Drittel der Landesbediensteten der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz (sieben Bedienstete) haben bei der Personalabteilung eine Nebenbeschäftigung angemeldet. Meist handelt es sich dabei um Vortragstätigkeiten und Gutachtenerstellungen für Vereine und Organisationen im Themenkreis des beruflichen Umfeldes.
Anregung	Der Vorstand der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz wurde ab 12.2.2005 zum Geschäftsführer der ILL bestellt und übt diese Funktion auch in den Amtsräumen aus. Eine klare und konsequente Trennung des Schriftverkehrs, der Aktenbearbeitung und Aktenablage der ILL von den Protokollakten der Abteilung ist notwendig. Mit Schreiben vom 27.6.2006 hat die Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement festgestellt, dass es sich bei der Geschäftsführertätigkeit um eine Nebentätigkeit für das Land Tirol handelt und gegen die Ausübung dieser Funktion von dienstlicher Seite keine Einwände bestehen. Eine Entschädigung für die Nebentätigkeit muss aber durch die Dienstbehörde festgesetzt und über die Lohnverrechnung des Landes abgerechnet werden. Eine Umstellung der derzeitigen Geschäftsführerentschädigung wird angeregt.
Stellungnahme der Regierung	<i>Zu den vom Landesrechnungshof angeführten Nebenbeschäftigungen einzelner Mitarbeiter ist festzuhalten, dass diese der Dienstbehörde ordnungsgemäß gemeldet und teilweise sogar befürwortet wurden, weil sie mittelbar dem Dienstgeber zugute kommen. So ersparen beispielsweise Vortragstätigkeiten dem Land Tirol die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen.</i> <i>Dem Landesrechnungshof war im Prüfungszeitraum bereits bekannt, dass die Nebentätigkeit des Abteilungsvorstandes als Geschäftsführer der ILL nur für die Anfangsphase gedacht war und im Laufe des Jahres 2008 beendet wird.</i>
Replik des LRH	Dieser Punkt der Stellungnahme wiederholt lediglich die Aussagen des LRH und ist daher entbehrlich.
Aktenordnung	Die Aktenprotokollierung erfolgt entsprechend der Kanzleiordnung nach dem KIS. Allerdings scheint die Geschäftszahlvergabe nach dem Aktenplan unübersichtlich und bedarf einer Überarbeitung und Neuordnung.
Stellungnahme der	<i>Den Anmerkungen des Landesrechnungshofes in Bezug auf die</i>

Regierung *Aktenordnung ist zu erwidern, dass der Aktenplan bzw. Aktenausscheidungsplan vom Sachgebiet Landeskanzleidirektion mit Schreiben vom 23.05.2007, KD-4/229, genehmigt wurde. Der Vorwurf der unübersichtlichen Geschäftszahlvergabe nach dem Aktenplan muss daher zurückgewiesen werden.*

Replik des LRH **Eine „Genehmigung“ durch das SG Landeskanzleidirektion ist für den LRH kein Kriterium. Er bleibt daher bei seiner Feststellung.**

Nach der Zuordnung der Abteilung in die Gruppe Bau und Technik und der Übersiedlung in die Herrengasse wurde auch der Zahlungs- und Verrechnungsablauf innerhalb des Amtes umgestellt. Alle Buchhaltungs- und Verrechnungsaufgaben werden nunmehr über den Rechnungsdienst der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten abgewickelt, wo auch die Belegablage stattfindet.

Räumliche Verteilung Örtlich sind die Amts- und Büroräume der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz im 1. und 2. Stockwerk des Amtsgebäudes Innsbruck, Herrengasse, verteilt, seit im Herbst 2005 eine Übersiedlung von Innsbruck, Boznerplatz - Stöcklgebäude, stattgefunden hat. Die Landeswarnzentrale befindet sich im 2. Stock des Alten Landhauses und wurde im letzten Jahr weiter ausgebaut. Der Landesfeuerwehrinspektor amtiert in den Räumlichkeiten der Landesfeuerwehrschule in Telfs, Florianigasse 1.

3. Gebarungsübersicht

Die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz bewirtschaftet Budgetmittel der Gruppe 1 „Öffentliche Ordnung und Sicherheit“, der Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“, der Gruppe 5 „Gesundheit“ und zusätzlich auf der Einnahmenseite auch der Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“.

Einnahmen In den letzten drei Jahren wurden durch die Abteilung folgende Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer, dem Bundeszuschuss für Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren, Beiträgen des Bundes, der TIWAG und der TKW für das Warn- und Alarmierungssystem (WAS) und weitere Beiträge und Rückersätze sowie Förderungen aus EU-Mitteln vereinnahmt. Die Steigerung der Einnahmen betrug

von 2004 auf 2005 10 % und von 2005 auf 2006 5 %.

Einnahmen (Beträge in €):

Haushaltsansatz		2004	2005	2006
2/16000 Feuerwehrinspektorat	Refundierung BFI	87.163	90.487	98.718
2/16400 Brandbekämpfung	Beitrag Asfinag Portalf.	276.921	276.921	276.921
2/17000 Katastrophendienst	Beiträge Bund, TIWAG, TKW zum WAS	375.755	382.005	371.238
2/53000 Rettungsdienste	EU-Mittel für Projekte	85.005	38.003	53.750
2/53110 Lawinenwarndienst	Beiträge u. Rückersätze	16.062	44.104	23.488
2/92200 ausschl. Landesabgaben	Feuerschutzsteuer	4.803.360	5.448.032	4.439.555
2/94400 Zusch. n. Kat.-Fondsgesetz	Bdszusch.Kat.Einsatzgerät FW	1.878.475	1.952.110	3.339.984
Summe		7.522.741	8.231.662	8.603.654

Ein Großteil der Einnahmen stellt reine Durchlaufposten dar. Sie werden in gleicher Höhe an den Landesfeuerwehrfonds (LFF) weitergeleitet. Auf die einzelnen Positionen wird im Bericht unter den einzelnen Fachbereichen Bezug genommen.

Ausgaben

Die Ausgabenverteilung der letzten drei Jahre stellt sich wie folgt dar:

Ausgaben (Beträge in €):

Haushaltsansatz		2004	2005	2006
1/16000 Feuerwehrinspektorat	Landesfeuerwehrinspektor	1.765	2.565	2.641
	Bezirksinspektoren	87.163	90.487	98.718
1/16400 Brandbekämpfung	Zuweisung LFF	6.681.835	6.344.133	8.835.549
	LFF Beitrag WAS	139.765	408.637	727.949
	Portalf Feuerwehren	276.503	277.339	41.239
1/17000 Katastrophendienst	Katastrophendienst	218.542	505.806	387.761
	Wetterradar Valluga			919.660
1/18000 Zivilschutz	Zivilschutz	27.133	23.871	25.456
1/18910 Krisenbevorratung	Krisenbevorratung	190.461	190.488	198.272
1/425005 Wiederaufbau Südostasien			100.000	100.000

Haushaltsansatz		2004	2005	2006
1/53000 Rettungsdienste	Betriebsausstattung			167.186
	Ausbau LWZ	179.087	81.813	145.682
	Patiententransport /öster.-bayr.			63.700
	Berg- u. Wasserrettung	484.800	417.100	542.100
1/53000 Rettungsdienste	Ausbau ILL	35.687	2.588.025	
	Katastrophenlager	341.939	404.510	179.892
	Sachaufwendungen			316.205
1/53010 Flugrettungen	Flugrettungen	1.028.377	1.019.984	913.317
1/53110 Lawinenwarndienst	Lawinenwarndienst	445.674	342.754	320.877
5/530003-0697003 Rettungsdienste	DF	616.418	1.920.469	6.638.883
5/530003-0697006 Rettungsdienste	WAS	16.800	67.440	3.197.179
5/530005-7771006 Rettungsdienste	Ausbau ILL			3.476.218
5/530005-7298099 Rettungsdienste	Aufwendungen DF		396.891	
Summe		10.771.949	15.182.312	27.298.484

Die Ausgabensumme stieg im Jahr 2005 um 41 % auf 15,2 Mio. € und im Jahr 2006 um weitere 80 % auf 27,3 Mio. € an. Die Gründe für die Steigerung lagen in der Umsetzung der Projekte „Digitalfunk BOS – Austria (DF)“, „Warn- und Alarmierungssystem (WAS)“ und der „Integrierten Landesleitstelle (ILL)“. Auch bei der Weiterleitung der Feuerschutzsteuer an den LFF zeigte sich eine beachtliche Erhöhung.

Der LRH weist darauf hin, dass in der obigen Aufstellung nur die von der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz bewirtschafteten Ausgaben dargestellt sind und nicht alle Ausgaben der entsprechenden Haushaltsansätze, da einzelne Finanzpositionen derselben Ansätze anderen Abteilungen des Amtes der Landesregierung zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, z.B. Versicherungen, Kraftfahrzeuge, Landesbeitrag für Landesfeuerweherschule, Zuwendung Rotes Kreuz, Zuwendung Notarztsystem und ärztlicher Funkdienst. Insbesondere erfolgt die Leistung des jährlichen Betriebszuschusses an die ILL durch die Abteilung Finanzen – dieser Betriebszuschuss betrug im Jahr 2006 € 1.664.021,-- und im Jahr 2007 € 3.202.000,--.

Mahnungen

Erwähnenswert scheint die Tatsache, dass dem LRH bei der Durchsicht der Rechnungsbelege relativ viele Mahnschreiben unterkamen, die auf eine schleppende Abwicklung des Zahlungsverkehrs hinweisen.

4. Feuerwehrwesen

Feuerschutzsteuer	Das Feuerwehrwesen wird zum Großteil über die Feuerschutzsteuer und die Gemeinden finanziert. Die Feuerschutzsteuer ist eine ausschließliche Landesabgabe, allerdings ist dem Bund nach dem Finanzverfassungsgesetz 1948 die Regelung und Verwaltung dieser Abgabe vorbehalten. Der Feuerschutzsteuer unterliegen Versicherungsprämien aus Feuerversicherungen. Die Steuer wird von den Versicherungsunternehmen an die Finanzbehörden abgeführt und vom Bundesministerium für Finanzen auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt und vierteljährlich an die Länder überwiesen. Tirol erhält nach dem Finanzausgleichsgesetz 2005 einen Anteil von 8,854 % des gesamten Steueraufkommens. Als Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer konnten im Landeshaushalt 2004 € 4.803.360,-- 2005 € 5.448.032,-- 2006 € 4.439.555,-- verbucht werden.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Es darf darauf hingewiesen werden, dass das Finanzausgleichsgesetz 2005 mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft getreten und durch das Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, ersetzt worden ist.</i>
Replik des LRH	Das Finanzausgleichsgesetz 2008 war für den Prüfzeitraum nicht relevant.
Bundeszuschuss für Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren	Ebenso gehen der Bundeszuschuss aus dem Katastrophenfonds zur Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren, Beiträge des Bundes, der TIWAG und der TKW für das WAS und der Beitrag der Asfinag für Portalfeuerwehren beim Land Tirol ein. Im Landeshaushalt stellen diese Mittel lediglich einen Durchlaufposten dar. Sie werden regelmäßig an den LFF weitergeleitet. Im Landes-Feuerwehrgesetz 2001 ist geregelt, dass aus den Einnahmen des Landes aus der Feuerschutzsteuer und allfälligen sonstigen Zuwendungen der Landes-Feuerwehrfonds gebildet wird. Aus der Feuerschutzsteuer und dem Bundeszuschuss für Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren wurden an den LFF überwie-

sen (Beträge in €):

Feuerschutzsteuer/Bundeszuschuss

	Feuerschutzsteuer	Bundeszuschuss	Gesamt
2004	4.803.360	1.878.475	6.681.835
2005	4.392.023	1.952.110	6.344.133
2006	5.495.565	3.339.984	8.835.549

Wegen der Verschiebung der Zahlung für das 3. Kalendervierteljahr 2005 in Höhe von € 1.056.010,-- in das Jahr 2006 war eine Rücklagenbildung notwendig, und zeigt das Jahr 2006 bei der Überweisung an den Fonds den erhöhten Wert.

Ebenso werden die Beiträge des Bundes, der TIWAG und der Verbund Austrian Hydro Power AG (Tauernkraftwerke) für den Ausbau des WAS zuerst im Landeshaushalt vereinnahmt und dann an den LFF weitergeleitet. Auch beim Bundesbeitrag für das WAS wurden € 548.050,-- im Jahr 2005 einer Rücklage zugeführt und erst im Jahr 2006 weiter überwiesen.

Bundesbeitrag für WAS

Der Bundesbeitrag gründet sich auf die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG. Von dem vom Bundesministerium für Finanzen für das Jahr 2006 bereitgestellten Betrag entfiel auf das Land Tirol aufgrund des Volkszählungsergebnisses 2001 ein Anteil von € 312.660,--.

TIWAG-Beitrag

Mit der TIWAG besteht eine Vereinbarung vom 4.5.1993 über eine Beitragsleistung für die Wartung und Erneuerung des WAS im Inn-talbereich. Danach zahlt die TIWAG jährlich einen Betrag von € 38.943,-- wertgesichert als Akontozahlung an das Land, welches den Betrag an den LFF weiterleitet. Der LFF unterhält ein Rücklagen-Sparbuch bei der Hypo Tirol Bank AG, von dem anteilige Zahlungen für das WAS geleistet werden. Für das Jahr 2005 fielen € 47.326,-- als Ausgaben für das WAS im Flutwellenbereich an. Der Kontostand des Rücklagensparbuches betrug mit Stand Februar 2006 € 185.858,--. Die Mittel des Rücklagensparbuches werden zukünftig für die Errichtung des neuen digitalen WAS verwendet.

TKW-Beitrag

Nach der Vereinbarung vom 2.4.1991 zwischen dem Land Tirol und den Tauernkraftwerken hat die Abteilung Zivil- und Katastrophen-

schutz für das Jahr 2006 von der Verbund Austrian Hydro Power AG einen Betrag von € 19.472,-- als jährlichen wertgesicherten Beitrag für Wartungskosten und Erneuerungsrücklage für das WAS im Flutwellenbereich eingefordert. Nach Einlangen des Betrages wurde dieser ebenfalls an den LFF weiter überwiesen.

Asfinag – Beitrag

In einem Vertrag zwischen der Asfinag, den Landesfeuerwehrverbänden und dem Land Tirol zur Finanzierung von Feuerwehrausrüstungen an Asfinag-Tunnelanlagen wurde ein Kostenbeitrag der Asfinag vereinbart, der jährlich über den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband an das Land Tirol geleistet wird. Für das Jahr 2005 erhielt Tirol bei 28.910 Tunnelmetern einen Anteil von 18,4396 % am Gesamtbeitrag der Asfinag, das waren € 276.921,--. Sie wurden am 22.3.2006 im Landeshaushalt vereinnahmt. An den LFF wurden allerdings nur € 50.000,-- als Teilzahlung weiter überwiesen und davon zum Jahresende 2006 € 8.761,-- wieder rückverrechnet. Vom Land Tirol wurde der nicht abgerechnete Teil des Asfinag-Beitrages von € 235.682,-- vereinnahmt. Es wurde verabsäumt den nicht verbrauchten Teil des Asfinag-Beitrages einer Rücklage zuzuführen. Im Jahr 2005 war der volle Asfinag-Beitrag in Höhe von € 276.921,-- zuzüglich eines Restbeitrages aus dem Vorjahr von € 418,-- an den LFF überwiesen worden.

Stellungnahme der Regierung

Der Vorwurf, es sei verabsäumt worden, den nicht verbrauchten Teil des Asfinag-Beitrages aus dem zwischen der ASFINAG, dem Landesfeuerwehrverband und dem Land Tirol zur Finanzierung von Feuerwehrausrüstungen an ASFINAG-Tunnelanlagen abgeschlossenen Vertrag einer Rücklage zuzuführen, ist unzutreffend. Bereits mit Schreiben vom 18.12.2006, KAT- 21.406/464, wurde die Abteilung Finanzen um die Bildung einer Rücklage in der Höhe von 235.682,14 EURO ersucht, welche mit Beschluss der Landesregierung vom 20.2.2007, Zahl: VII-7/526/9, auch genehmigt wurde.

Landes- feuerwehrfonds

Die Erfolgsrechnung des LFF und der Vermögensnachweis zum Jahresende wird jährlich im Rechnungsabschluss des Landes unter den vom Land verwalteten Stiftungen und Fonds nachgewiesen.

Gebahrung – Landesfeuerwehrfonds (Beträge in €)

Jahr	Aufwand	Ertrag	Mehreinnahmen - Mehrausgaben	Kapital zum 31.12.
2004	7.461.031	7.153.501	- 307.530	2.037.616
2005	7.055.349	7.329.352	274.003	2.311.619

Jahr	Aufwand	Ertrag	Mehreinnahmen - Mehrausgaben	Kapital zum 31.12.
2006	7.123.400	9.873.452	2.750.052	5.061.671

Die Gebärung des LFF bleibt einer gesonderten Prüfung durch den LRH vorbehalten.

Mit der Verwaltung des LFF ist der Landesfeuerwehrinspektor als Mitarbeiter der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz betraut. Die Personalkosten des Landesfeuerwehrinspektors werden über das Amt der Landesregierung getragen. Lediglich die Sachaufwendungen sind gesondert unter dem Haushaltsansatz 1/16000 – Feuerwehrinspektorat verbucht und betrugen 2006 € 2.641,-- für Fach- und Kanzleimaterial.



Bezirksfeuerwehr-
inspektoren

Die Kosten der Bezirksfeuerwehrinspektoren in Höhe von € 98.718,- - im Jahr 2006 werden über den Haushalt verrechnet und durch den LFF refundiert. Nach § 22 des Landesfeuerwehrgesetzes 2001 haben die Bezirksfeuerwehrinspektoren Anspruch auf den Ersatz der Barauslagen, eine Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften und eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung hat die Landesregierung unter Berücksichtigung des Arbeits- und Zeitaufwandes in einem Hundertsatz des Gehalts eines Landesbeamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V festzulegen. Aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 18.2.1997 erhalten die Bezirksinspektoren

a) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des

Gehaltes nach V/2, das waren im Jahr 2006 € 612,69,

- b) eine monatliche Pauschalvergütung für die Benützung der privaten Kraftfahrzeuge, berechnet nach dem amtlichen Kilometergeld und unter Zugrundelegung einer Fahrleistung von 650 km im Bezirk und der Anzahl von Feuerwehren, das waren im Jahr 2006 zwischen € 138,86 und € 422,15 und
- c) eine monatliche Pauschalvergütung für die Abwicklung von Dienstgesprächen mit dem privaten Telefon je nach der Anzahl von Feuerwehren im Bezirk, das waren im Jahr 2006 zwischen € 20,65 und € 62,77.

Kritik

Die Beträge an die Bezirksfeuerwehrinspektoren in Höhe von monatlich zwischen € 772,20 und € 1.097,60 wurden brutto für netto ausbezahlt. Nach Ansicht des LRH besteht eine Mitteilungspflicht nach § 109a des Einkommenssteuergesetzes 1988, welcher die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz für den Bereich der Bezirksfeuerwehrinspektoren bisher nicht nachgekommen ist. Der LRH kritisiert die Missachtung der Meldepflicht.

Stellungnahme der Regierung

Nach § 22 des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001 versehen die Bezirks-Feuerwehrinspektoren ihren Dienst ehrenamtlich. Die Bezirks-Feuerwehrinspektoren haben lediglich Anspruch auf

- a) Ersatz der Barauslagen,*
- b) Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften und*
- c) eine Aufwandsentschädigung.*

Für den Ersatz der Barauslagen sowie für die Reisekostenvergütung und die Reisezulage für Dienstreisen innerhalb des Bezirkes kann die Landesregierung eine monatliche Bauschvergütung festlegen (vgl. den Beschluss der Landesregierung vom 18.02.1997, Ib - 10301/1155-97). Die Kosten für die Vergütung werden dem Land Tirol aus Mitteln des Landesfeuerwehrfonds refundiert.

Da es sich insgesamt nur um Vergütungen für Auslagen der ehrenamtlich tätigen Funktionäre und um kein Einkommen handelt, wurde bisher die Meldung nach § 109a des Einkommensteuergesetzes 1988 unterlassen. Dem § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988, BGBl. II Nr. 417/2001, ist nämlich nicht zu entnehmen, dass ein reiner Aufwandsersatz für ehrenamtlich tätige Personen der Meldepflicht unterliegt. Inwieweit die Rechtsansicht des Landesrechnungshofes ("Der LRH kritisiert die Missachtung der Meldepflicht.") mit steuerkundigen Personen (Finanzbediensteten, Wirtschaftstreuhändern, Steuerberatern usw.) abgestimmt wurde, ist

dem Bericht nicht zu entnehmen.

Replik des LRH

Die Aufwandsentschädigung wird nicht gegen Vorlage entsprechender Spesenbelege, sondern als Pauschalbetrag, der sich als Prozentsatz eines Beamtenbezuges berechnet, ausbezahlt. Der LRH hält daher seine Kritik aufrecht.

5. Katastrophendienst

Der Haushaltsansatz 17000-Katastrophendienst dient der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz zur Verrechnung von unterschiedlichen Aufwendungen. Im Jahr 2006 wurden folgende Zahlungen getätigt (Beträge in €):

Katastrophendienst

Ankauf von Pagern für das WAS		106.600
Rechnungen für LWD, DF, WAS		80.343
Energiebezüge und Miet- und Pachtzinse für Funkstationen DF und WAS		7.568
Telefongebühren für Abteilung, LWD, LWZ, DF und WAS		75.861
Subventionen an ÖRK (KIT-Ausbildung, Megusnachrüstung)	20.300	66.315
Bergrettung (Fahrzeug, Kletterhalle, Digitalfunkgeräte)	37.015 Was-	
serrettung (allg. Subvention, Digitalfunkgeräte)	9.000	
Ge- und Verbrauchsgüter, Materialien, Druckwerke für die Abteilung		20.378
Vergütungen für Zivildienstler der Landeswarnzentrale		19.053
Kostenersätze für Katastrophenübungen und Einsatzleiterworkshops		9.655
Subventionen an Gemeinden für Lawinenkommissionstätigkeiten		1.988
Summe		387.761

Anregung

Soweit für einzelne Bereiche und Projekte eigene Haushaltsansätze und Finanzpositionen eingerichtet wurden, sind die entsprechenden Ausgaben bei diesen Voranschlagsstellen zu verrechnen. Eigene Verrechnungsansätze bestehen für den Lawinenwarndienst, die Rettungsdienste, die Projekte DF und WAS. Auch nach den Bestimmungen der VRV sind nach dem Entstehungsgrund gleichartige Ausgaben für denselben Verwendungszweck bei einer Voranschlagsstelle zusammenzufassen. Der LRH regt aus Gründen der

Budgetklarheit und Budgetwahrheit an, bei den Ausgaben für den Katastrophendienst nicht andere Ausgaben zu verbuchen. Allein das Vorhandensein von Budgetmitteln darf nicht der Grund für falsche Kontierungen sein. Vielmehr sind je nach Bedarf bei der Abteilung Finanzen Budgetmittelumshiftungen und Virements zu veranlassen.

Weterradar Valluga

Gemäß dem Beschluss der Landesregierung vom 22.7.2003 hat sich das Land Tirol an der Errichtung der Weterradaranlage Valluga mit einem Anteil von 28 % beteiligt. Das Weterradar auf der Valluga im Tiroler Anteil des Arlberggebietes zielt darauf ab, die Niederschläge weiträumig und flächendeckend zu erfassen und daraus Schlüsse für das Abflussgeschehen zu gewinnen. Damit können bei Schadensereignissen frühzeitig Abwehr- und Hilfsmaßnahmen getroffen werden.

In Österreich waren bisher vier Weterradarstationen (Schwechat, Zirbitskogel, Salzburg, Patscherkofel) zu einem Verbund zusammengefasst, der von der Austro Control Österreichischen Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH (ACG) betrieben wird. Während der Rest von Österreich und auch die benachbarten Staaten Schweiz und Deutschland über fast flächendeckende Systeme verfügen, waren für das Tiroler Oberland und den Großteil Vorarlbergs keine Radar-daten für die Wetterbeobachtung verfügbar.

Der Bund, die Länder Tirol und Vorarlberg und die ÖBB haben sich darauf geeinigt, das Projekt Weterradar Valluga mit Gesamtkosten von 4,8 Mio. € zu finanzieren, wobei auf den Bund 50 %, das Land Tirol 28 %, das Land Vorarlberg 17 % und die ÖBB 5 % entfallen. Der Tiroler Anteil beträgt somit 1,344 Mio. €. Die Finanzierung sollte in den Jahren 2003, 2004, und 2005 erfolgen.

Hinweis

Die Realisierung des Projektes verzögerte sich. Ein Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Land Tirol über die Errichtung der Wetterstation und den Bezug von Messdaten über die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) wurde erst am 19.12.2005 unterzeichnet. Für das Land Tirol unterfertigte den Vertrag das zuständige Regierungsmitglied. Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf den Erlass des LAD Nr. 24 vom 3.4.2002, Zl. Präs.IV-O-398-94, wonach Urkunden in privatrechtlichen Angelegenheiten des Landes von Bediensteten des Justiziariates zu unterfertigen sind. Die jährlich vorgesehenen Budgetmittel wurden über Rücklagenbildung in die Folgejahre übertragen.

Die ersten Zahlungen für das Land Tirol wurden erst mit 1.6.2006 fällig. Da noch nicht alle Rechnungen vorliegen, hat das Land Tirol im Jahr 2006 nur einen vorläufigen Anteil in der Höhe von € 919.660,-- an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geleistet. Die Fertigstellung und Endabrechnung des Projektes ist noch nicht erfolgt.

*Stellungnahme der
Regierung*

Die Ausführungen des Landesrechnungshofes müssen dahingehend klargestellt werden, dass die ÖBB entgegen der ursprünglichen Projektsplanung nicht mehr Projektpartner ist und der 5%-Anteil der ÖBB nunmehr vom Bund getragen wird. Die Projektsfinanzierung teilt sich demnach wie folgt zwischen den Gebietskörperschaften auf: Bund (55%), Land Tirol (28%) und Land Vorarlberg (17%).

Das Projekt „Weterradar Valluga“ basiert auf nachstehenden Verträgen:

- Vertrag vom 19.12.2005, abgeschlossen zwischen dem Bund und dem Land Tirol (bzw. dem gleichlautenden Vertrag vom 19.12.2005 abgeschlossen zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg)*
- Vertrag vom 19.12.2005, abgeschlossen zwischen dem Bund und der Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH (kurz: ACG)*
- Vertrag vom 19.01.2006 abgeschlossen zwischen dem Bund und der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (kurz: ZAMG)*

Der verzögerte Vertragsabschluss (Regierungsbeschluss vom 22.07.2003, Unterfertigung des Vertrages Bund/Land Tirol am 19. 12. 2005) war auf die schleppenden Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und der ACG zurückzuführen und kann daher nicht dem Land Tirol angelastet werden. In Anbetracht dessen, dass der Vertrag Bund/ACG einen integrierenden Bestandteil des Vertrages Bund/Land Tirol bildet, erschien es unzumutbar, den Vertrag Bund/Land Tirol vor dem Wirksamwerden des Vertrages Bund/ACG zu unterfertigen.

Unter der Rubrik „Hinweis“ dürfte unzutreffend auf den Vertrag Bund/ZAMG Bezug genommen werden, obwohl hier sicherlich ein Verweis auf den Vertrag Bund/Land Tirol angestrebt war.

Dem Landesrechnungshof muss schließlich entgegen gehalten werden, dass die Gegenzeichnung des Vertrages durch das zuständige Regierungsmitglied rechtmäßig ist und im Vorfeld mit der Abteilung Justizariat abgeklärt wurde. Der Erlass Nr. 24 des Landesamtsdirektors vom 03.04.2002, Präs.IV-O-398-94, wonach Urkunden in privatrechtlichen Angelegenheiten des Landes von Bediensteten des Justiziariates zu unterfertigen seien, normiert zwar eine diesbezügliche

che Ermächtigung im Sinn des § 9 der Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung, den zuständigen obersten Organen bleibt es selbstverständlich unbenommen, die entsprechenden Vereinbarungen (allenfalls nach Erwirkung eines Kollegialbeschlusses der Landesregierung) selbst zu unterfertigen. Die Abteilung Justizariat sorgt in einem solchen Fall jedenfalls für die Registrierung und Aufbewahrung der entsprechenden Urkunden.

Replik des LRH

Die Frage der Unterfertigung von privatrechtlichen Verträgen durch die Landesregierung ist ein seit Jahren nicht abschließend gelöstes Thema. Diskutiert wird die Unterfertigung durch alle Mitglieder der Landesregierung, durch den Landeshauptmann oder durch das ressortzuständige Mitglied der Landesregierung. Eine Klärung der Angelegenheit wäre daher wünschenswert.

6. Zivilschutz und Krisenbevorratung

Subvention

Die Ausgaben für Zivilschutz setzen sich zum größten Teil aus der Subvention an den Tiroler Zivilschutzverband und zu einem geringeren Teil aus den Sachaufwendungen für Broschüren und Werbematerial zusammen. Im Jahr 2006 wurden dem Tiroler Zivilschutzverband € 19.000,-- als Subvention überwiesen.

**Tiroler
Zivilschutzverband**

Der Tiroler Zivilschutzverband ist als Verein konstituiert und Mitglied des Österreichischen Zivilschutzverbandes (Bundesverband). Mitglieder des Tiroler Zivilschutzverbandes sind das Land Tirol, der Tiroler Gemeindeverband, der Landesfeuerwehrverband Tirol und das Österreichische Rote Kreuz – Landesverband Tirol. Der Vereinszweck liegt in der Aufklärung und Beratung der Bevölkerung auf dem Gebiet des Zivil- und Katastrophenschutzes durch geeignete Maßnahmen wie Veranstaltungen, Vorträge, Verteilung von Informationsmaterial und Öffentlichkeitsarbeit in den Medien zur Stärkung des Selbstschutzes.

Geschäftsführung

Der mit den Aufgaben des Zivilschutzes betraute Beamte der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz ist gleichzeitig geschäftsführender Sekretär des Vereines. Die Betreuung der Sicherheitsinformationszentren in den Gemeinden erfolgt durch den Zivilschutzverband.

Der Tätigkeitsbericht und der Rechnungsabschluss samt dem Prüfbericht der Rechnungsprüfer wird jährlich von der Generalversammlung des Vereines zur Kenntnis genommen und als Verwendungsnachweis für die gewährte Subvention dem Amt der Landesregierung vorgelegt.



Lebensmittel- Krisenbevorratung

Seit dem Jahr 1991 wurden auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 18.3.1991 jährlich zunächst 2,0 Mio. S und zuletzt im Jahr 2006 € 174.890,-- für eine erhöhte Lagerhaltung von Lebensmitteln ausgegeben. Für das 1. Halbjahr 2007 wurden € 87.444,-- vergütet. Mit elf in Tirol ansässigen Lebensmittelgroßhändlern wurden letztmalig 1997 privatrechtliche Verträge auf unbestimmte Zeit für die Lebensmittel-Krisenbevorratung von 163t Reis, 302t Speiseöl, 258t Zucker, 117t Teigwaren, 85t Mehl und 55t Fleisch abgeschlossen. Den Großhändlern wurden die Aufwendungen für die Lagerkosten und die Verzinsung des gebundenen Kapitals ersetzt. Als Lagerzins wurden 2007 € 6,54 pro Tonne und Monat vergütet. Für Teigwaren betrug der Lagerzins wegen des erhöhten Raumbedarfes € 13,10 pro Tonne und Monat. Für die Verzinsung des eingesetzten Kapitals wurde ein Zinssatz von 5,5 % p.a. herangezogen.

Ende

In der Sitzung am 18.9.2007 hat die Landesregierung die Einstellung der Lebensmittel-Krisenbevorratung durch das Land mit Ende des Jahres 2007 beschlossen. Die als unbefristet abgeschlossenen Verträge sehen die Möglichkeit einer einseitigen Vertragsauflösung durch Kündigung unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist vor.

Einstellung Die Einstellung der Lebensmittel-Krisenbevorratung beruht auf der Erfahrung der vergangenen Jahre, wonach sich gezeigt hat, dass der Umfang der regulär vorhandenen Lagerkontingente der Vertragspartner den Umfang der vertraglichen Verpflichtungen bei weitem übersteigt. Bei Auftreten einer Krise würden daher die heute üblichen Lebensmittelvorräte der Tiroler Handelsfirmen bis zum Greifen der Lenkungsmaßnahmen des Bundes nach dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 bzw. dem Versorgungssicherungsgesetz 1992 die größten Engpässe in der Versorgung decken.

Im Falle einer länger dauernden Unterbrechung oder Einschränkung der Versorgung mit lebenswichtigen Bedarfsgütern werden auch die gegenständlichen vertraglichen Verpflichtungen als kein taugliches Mittel gesehen, um einen regionalen oder lokalen Versorgungsnachschub längerfristig sicherzustellen. In anderen österreichischen Bundesländern bestanden keine derartigen Verträge.

Öffentlichkeitsarbeit Als zweckmäßig wird hingegen die Sensibilisierung der Bevölkerung für die eigenverantwortliche Haushaltsvorsorge gehalten. Über die Öffentlichkeitsarbeit für Haushaltsvorsorge wurden 2006 € 18.912,-- aus Landesmitteln Werbematerial, z.B. Papier-Shoppertrageetaschen, aufgewendet.

7. Soforthilfe u. Wiederaufbau Südostasien

Regierungsbeschluss Mit Beschluss vom 1.3.2005 hat die Landesregierung einen Betrag von € 838.000,-- als Soforthilfe und zum Wiederaufbau in Südostasien nach der Tsunamikatastrophe am 26.12.2004 in Aussicht gestellt. Insgesamt sollten nach einer Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden 50,0 Mio. € innerhalb von drei Jahren aufgebracht werden, wovon 34,0 Mio. € auf den Bund, 10,0 Mio. € auf die Länder und 6,0 Mio. € auf die Städte und Gemeinden entfielen.

Spendengelder Die Tiroler Gemeinden, Tourismusverbände und die Regierungsparteien ÖVP und SPÖ haben sich dieser Aktion angeschlossen und in den Jahren 2005 – 2006 insgesamt € 360.500,-- auf die neu errichtete Einnahmenpost des Landes „2/429005-8850000 Spenden“, welche von der Abteilung Finanzen bewirtschaftet wird, eingezahlt. Die Spendengelder wurden im Landeshaushalt vereinnahmt.

Rücklage	Als Ausgaben wurden auf der ebenfalls neu eingerichteten Voranschlagspost „1/425005-7671319 Zuwendung Soforthilfe und Wiederaufbau Südostasien“ bisher lediglich € 200.000,-- verbucht. Um nicht verbrauchte Spendengelder auch im Jahr 2007 zur Verfügung stellen zu können, hat die Landesregierung zum Jahresende 2006 eine Rücklage in der Höhe von € 245.500,-- gebildet.
Kritik	Der LRH merkt kritisch an, dass aus dem Landeshaushalt bisher weder die eingelangten Gelder der Gemeinden und Parteien dem Zweck entsprechend weitergeleitet noch der in Aussicht gestellte Landesbeitrag dem von der Landesregierung gewidmeten Zweck zugeführt wurden.
Projekte	Gemeinsam mit dem Land Steiermark sowie den Städten Innsbruck, Graz, Salzburg und St. Pölten werden Hilfsprojekte vom SOS Kinderdorf International im Südosten Sri Lankas unterstützt. Das Land Tirol hat mit Fördervereinbarung vom 7.12.2005 und Nachtrag vom 25.10.2006 je € 100.000,-- für das Projekt SOS-Nachhaltigkeits-Foundation überwiesen. Ziel dieser Foundation ist eine langfristige und nachhaltige Unterstützung von bedürftigen Kindern in der von der Tsunami-Katastrophe betroffenen Region. Durch die Foundation sollen auch die laufenden sehr hohen Kosten der Erhaltung des SOS-Kinderdorf-Betriebes über mindestens eine Generation gedeckt werden. Mit der Auszahlung 2005 wurde der Wiederaufbau des Fischerdorfes Kayankeri durch Errichtung von 50 Häusern sowie eines Sozialzentrums eingeleitet und mit der Auszahlung 2006 weiter unterstützt.
Hinweis	Eine raschere Abwicklung der Spenden- und Hilfsaktion wäre sowohl im Interesse der Betroffenen als auch im Sinne der Spender und der seinerzeitigen Beschlüsse gelegen.
Stellungnahme der Regierung	<i>Zur Kritik des Landesrechnungshofes ist festzuhalten, dass die Landesregierung mit Beschluss vom 01.03.2005 den Finanzierungsbeitrag des Landes Tirol mit EURO 838.000,-- festgelegt und sich in weiterer Folge gemeinsam mit dem Land Steiermark sowie den Städten Innsbruck und Graz dazu entschlossen hat, Hilfsprojekte von SOS Kinderdorf International zu unterstützen. Zu diesem Zweck wurde am 07.12.2005 eine Fördervereinbarung zwischen dem Land Tirol und dem Verein SOS-Kinderdorf (Österreichischer Hauptverein) abgeschlossen und dieser Vertrag wurde zwischenzeitlich zweimal ergänzt.</i> <i>Basierend auf den abgeschlossenen Fördervereinbarungen wurden seitens des Landes Tirol nachstehende Zahlungen nach dem zitier-</i>

ten Regierungsbeschluss zur Soforthilfe und den Wiederaufbau in Südostasien geleistet:

- *Nach der Fördervereinbarung vom 07.12.2005, abgeschlossen zwischen dem Land Tirol und dem Verein SOS-Kinderdorf (Österreichischer Hauptverein), erfolgte die Zahlung eines Förderbetrages von EURO 100.000,-- für das Jahr 2005.*
- *Nach dem ersten Nachtrag zur Fördervereinbarung vom 25.10.2006 erfolgte die Zahlung eines weiteren Förderbetrages von EURO 100.000,-- für das Jahr 2006.*
- *Nach dem 2. Nachtrag zur Fördervereinbarung vom 11.12.2007 erfolgte die Zahlung eines weiteren Förderbetrages von EURO 345.000,-- für das Jahr 2007.*
- *Ein weiterer (Rest-)Förderbetrag von EURO 293.000,-- war am 31.03.2008 zur Zahlung fällig und wurde fristgerecht zur Zahlung angewiesen.*

Das Land Tirol ist demzufolge seiner Verpflichtung aus dem Regierungsbeschluss vom 01.03.2005 über die Bereitstellung von landesinternen Fördermitteln in der Höhe von EURO 838.000,-- aufgeteilt auf drei Jahre vollinhaltlich nachgekommen.

Die Tiroler Gemeinden wurden mehrfach schriftlich zur Leistung der Förderbeiträge aufgefordert. Gerade vor dem Hintergrund des 3. Jahrestages der Tsunami-Katastrophe am 26.12.2007 erfolgte in Kooperation mit dem Tiroler Gemeindeverband ein neuerlicher Aufruf an die Gemeinden zur Leistung des zugesicherten Förderbeitrages.

Leider unerwähnt bleibt im Bericht des Landesrechnungshofes, dass die Gemeinden in Folge der Hochwasserkatastrophe 2005 ihre finanzielle Unterstützung für die Südostasienhilfe zum Teil einschränken mussten. Nachdem die Hochwasserschäden von 2005 beseitigt sind und der Wiederaufbau abgeschlossen ist, wurden die Gemeinden wiederum um die Bereitstellung der zugesagten finanziellen Unterstützung ersucht.

Unabhängig von der Förderung des SOS-Kinderdorfs durch das Land Tirol haben die Gemeinden des Bezirks Imst unter Einbindung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft das Hilfsprojekt „Flutopfer-Partnerschaft für ein SOS-Kinderdorf“ gestartet. Die Gemeinden leisten in diesem eigenständigen Projekt einen Förderbeitrag, der dem des Regierungsbeschlusses vom 01.03.2005 entspricht.

Replik des LRH

Die Stellungnahme der Landesregierung bezieht sich im Wesentlichen auf Zahlungen, die nach der Einschau des LRH getätigt wurden. Damit wurde dem Hinweis des LRH Rechnung ge-

tragen.

8. Rettungsdienste

a) Katastrophenlager

D-Brückengerät
Stadt Innsbruck

Um die Ausstattung der Pioniere des Bundesheeres in Tirol mit einem Brückengerät, das in Katastrophenfällen und sonst im Interesse der Stadt Innsbruck rasch eingesetzt werden kann, sicherzustellen, hat die Stadt im Jahr 1977 den Ankauf eines D-Brückengerätes finanziert, das im Eigentum der Republik Österreich steht und bei der Pionierkompanie der Frundsberg-Kaserne Vomp gelagert ist. Die Brückenteile werden auf Anforderung der Stadt Innsbruck an den von dort bestimmten Stellen ein- und ausgebaut (Innsteg O-Dorf) und in Zeiträumen, in denen es nicht eingebaut ist, für die Ausbildung der Pioniere und für militärische Übungen in Tirol zur Verfügung gestellt. Nach insgesamt fünf Übereinkommen mit dem Militärkommando Tirol hat die Stadt Innsbruck bis zum Jahr 1991 weitere Brückenteile (Schneeabbladerampen) beschafft und dem Bundesheer in das Eigentum übertragen.

D-Brückengerät des
Landes

Das Land Tirol hat gemäß dem Übereinkommen vom 16./19.5.1989 zwischen dem Land Tirol und der Republik Österreich ein D-Brückengerät (36,6 m lang, einspurig, einwandig, einstöckig, mit Verstärkungsgurten, ohne Fahrbahn) angeschafft und ebenfalls in das Eigentum der Republik Österreich übergeben. Diese verpflichtete sich das Brückengerät in einer Bundesheerkaserne in Nordtirol zu lagern und zu warten und die Bestandsführung getrennt von dem in der Grundausrüstung des Bundesheeres vorhandenen Gerät durchzuführen. In einem Nachtrag vom 21.1.2004 zum obigen Übereinkommen hat das Land Tirol auch Fahrbahnplatten und Schrammborde für das Brückengerät beschafft (Restzahlung 2005 € 165.600,--).

Bestand

Bei der Hochwasserkatastrophe 2005 kamen im Paznauntal auch Teile des D-Brückengeräts zu Schaden, die im Bereich der Umfahrung Gfäll eingesetzt waren. Mit den bei einer Bestandsaufnahme im Jahr 2006 des in Tirol vorhandenen Restmaterials festgestellten Brückenteilen wird derzeit eine 36,6 m lange D-Brücke als eiserne Reserve in der Autobahnmeisterei Zirl vorgehalten. Ein Teil des Brückengerätes ist dzt. in Elmen eingebaut und ein weiterer Teil lagert

in der Frundsbergkaserne Vomp. Bezüglich einer Sanierung des Brückengerätes der Stadt Innsbruck (dzt. gelagert in der Straubkaserne Hall) und eine Nachschaffung von Brückenteilen für eine 3x36,6 m lange D-Brücke (im Falle einer Innquerung erforderlich) sind weitere Verhandlungen mit den beteiligten Organisationen (Bundesheer, Stadt Innsbruck, Land Tirol) notwendig.

Hinweis

Grundsätzlich vertritt der LRH jedoch die Auffassung, dass der Bund für die Ausstattung des Heeres und damit auch für die Bereitstellung des entsprechenden Materials und Gerätes für die Pioniereinheit zuständig ist. Die Finanzierung von Teilen der Heeresausrüstung soll nicht auf die Länder abgewälzt werden.

Stellungnahme der Regierung

Der Feststellung des Landesrechnungshofes, wonach der Bund für die Ausstattung des Heeres und damit auch für die Bereitstellung des entsprechenden Materials für die Pioniereinheit zuständig ist, wird seitens der Landesregierung grundsätzlich zugestimmt. Dabei darf jedoch nicht verkannt werden, dass der Katastrophenschutz im vorrangigen Interesse des Landes liegt. Wenngleich die gegenständliche Kooperation aus Sicht der verfassungsmäßigen Haushaltsgrundsätze nicht unbedingt zweckmäßig scheinen mag, hat sie sich in der Praxis durchaus bewährt und unterstützt das Land Tirol wesentlich bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes. Generell ist darauf hinzuweisen, dass Katastrophen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (zB. Galtür 1999, Eibelschrofen 1999, Hochwasser 2005) ohne den sonstigen Hilfskräfte- und Geräteeinsatz des Österreichischen Bundesheeres nicht zu bewältigen wären.

KAT-Lager
Bundesheer

Weil die Ausstattung des Bundesheeres mit Gerätschaften und Material für Katastropheneinsätze zu gering schien, hat das Land Tirol in der Vergangenheit immer wieder Material- und Geräteanschaffungen finanziert und der Pioniereinheit in der Frundsberg-Kaserne Vomp im sogenannten „KAT-Lager“ zur Verfügung gestellt. Mit der Schließung der Kaserne in Vomp im Jahr 2006 wurde das KAT-Lager in die Conrad-Kaserne nach Innsbruck übersiedelt. Für den Einsatz der Gerätschaften ist in Tirol derzeit keine Pioniereinheit stationiert.

Nach einer Bestandsaufnahme am 5.3.2007 befinden sich im KAT-Lager:

5.000 Sandsäcke
400 Müllsäcke

82	Paar Einsatzstiefel mit Stahlkappe
80	Warnwesten
40	Schutzhelme (Kunststoff)
80	Lampenhalterungen und Lampen für Schutzhelme
30	Schutzbrillen
10	Forstschutzausrüstungen (Helm, Stiefel, Anzug)
160	Paar Forstschutzhandschuhe
2	Winden mit Seilen
12	Sappel
1	Notstromaggregat
1	Benzinstampfer
1	Steinbohrgerät
1	Tischkreissäge
40	Schiebetruhen
100	Schneeschaufeln
20	Schneehexen
29	Lawinenschaufeln
4	Kettensägen
400	Paar Arbeitshandschuhe
1	Digitalkamera
1	Videobeamer
5	Kat-Funkgeräte Motorola
diverse sonstige Gerätschaften und Material	

Eine Bewertung des KAT-Lagers ist nicht erfolgt. Im Jahr 2006 hat die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz € 11.518,-- für Ausrüstungen des KAT-Lagers beim Bundesheer ausgegeben. Nicht alle Rechnungen betreffend KAT-Lager wurden jedoch bei der vorgesehenen Haushaltspost verbucht. Eine Rechnung über € 554,80 wurde mit Zahlungsauftrag vom 21.3.2006 falsch unter der Finanzposition „1/530003-0697002 Ausbau Landeswarnzentrale“ verbucht.



Vertrag mit ÖRK

Mit Vertrag vom 5.10.1992 hat das Land Tirol im Sinne des § 8 Abs. 2 des Tiroler Rettungsgesetzes, LGBl.Nr. 40/1987, die Aufgaben des allgemeinen überörtlichen Rettungsdienstes dem Roten Kreuz übertragen. In diesem Vertrag ist auch ausgeführt, dass das Land einen angemessenen Kostenbeitrag zur Abdeckung des nachgewiesenen Abganges für jene Leistungen erbringt, die die Leistungsfähigkeit des Trägers des örtlichen Rettungsdienstes übersteigt. Eine konkrete finanzielle Regelung wurde in Ermangelung von praktischen Erfahrungen im Vertrag nicht verankert, wohl aber, dass man im Bedarfsfall eine einvernehmliche Lösung suchen wolle.

ÖRK-KAT-Lager

Das ÖRK hält im Landesverband und den Bezirksstellen Wattens und Telfs Katastrophenlager, in denen Zelte, Zeltheizungen, Feldbetten, Decken, Mannschaftsausrüstungen, Küchenausstattungen, Elektromaterial für Beleuchtung, Werkzeug und diverse weitere Gerätschaften für Katastrophenfälle vorgehalten werden. Die Anschaffung der Gegenstände erfolgte durch das ÖRK mit teilweisen Subventionen durch das Land Tirol. Eine Bewertung der KAT-Lager des ÖRK ist nicht erfolgt.

ÖRK-Meguslager

Seit dem Jahr 1991 hat das ÖRK „Medizinische Großunfallsets – MEGUS“ in Dienst gestellt, da sich bei schweren Bus- und Zugunglücken gezeigt hat, dass bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Schwerverletzter die standardmäßig mitgeführten Material- und Medikamenten-Ressourcen rasch erschöpft waren. Die MEGUS Einheiten sind seither bundesweiter Standard in der Großunfall- und Katastrophenvorsorge im ÖRK. Die bundesweit einheitliche Ausstattung ermöglicht je nach Größe und Ausmaß des Ereignisses die Zusammenziehung mehrerer MEGUS Einheiten aus benachbarten Bezirken oder Bundesländern. Nach den Erfahrungen und Analysen zahlreicher Einsätze hat das ÖRK das MEGUS Konzept 2005 er-

stellt und bei allen Standorten verschiedene MED-Boxen mit unterschiedlichen Modultaschen und Einsatzkisten verteilt.

Nachrüstung Land Im Jahr 2005 unterstützte das Land Tirol die Nachschaffung der Medikamente für die Großunfallsets mit € 206.426,-- und im Jahr 2006 mit € 168.929,--. Wegen der zeitlich begrenzten Haltbarkeit von Medikamenten müssen diese in einem zweijährigen Rhythmus ausgetauscht und nachbeschafft werden. Ein Austausch der Medikamente vor dem Ablaufdatum und Verbrauch bei anderen Stellen wurde bisher nicht organisiert. Die ausgetauschten Medikamente müssen als Sondermüll entsorgt werden.

Anregung Zur Vermeidung von Müll und zur Einsparung von Kosten wäre ein Modell anzudenken, bei dem die in den MEGUS Einheiten vorrätig gehaltenen Medikamente vor dem Ablaufdatum ausgetauscht und über den Lieferanten oder die Apotheken und Krankenhäuser dem Verbrauch zugeführt werden könnten. Der organisatorische Mehraufwand müsste auch im Interesse der Müllvermeidung zu bewältigen sein.

Stellungnahme der Regierung *Ein Modell, bei dem die in den MEGUS-Einheiten vorrätig gehaltenen Medikamente vor dem Ablaufdatum ausgetauscht und über den Lieferanten oder die Apotheken und Krankenhäuser dem Verbrauch zugeführt werden könnten, wurde bereits längere Zeit vor der Aufnahme der Prüftätigkeit des Landesrechnungshofes erarbeitet und erprobt. Es hat sich jedoch aus organisatorischen Gründen als undurchführbar erwiesen und musste daher wieder eingestellt werden.*

Euro 2008 In der Sitzung am 27.3.2007 hat die Landesregierung anlässlich der Fußballeuropameisterschaft EURO 08 die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen und –mitteln für die Vorbereitung und Durchführung des Sanitätskonzeptes für den Großschadensfall durch das ÖRK mit Kosten von ca. € 400.000,-- netto beschlossen. Damit sollen ein Großunfallfahrzeug, ein Kleintransporter, sieben Warmhaltebehälter, Tisch- u. Bankgarnituren, 200 Feldbetten, 1.000 Decken, 150 Infusionsständer, 700 Patientenleittaschen und 50 Bergetragen mit 30 Fahrgestellen angeschafft werden. Bis zum Oktober 2007 wurden für diesen Zweck bereits € 424.748,-- an das ÖRK überwiesen.

Diese Einsatzmittel werden in Innsbruck stationiert und stehen über die EURO 08 hinaus als Teil der Materialausstattung des ÖRK und damit nachhaltig für die Großunfall- und Katastrophenbewältigung in

ganz Tirol und auch bei anderen Großveranstaltungen zur Verfügung. Eine Besetzung dieser Einsatzmittel ist durch die personell starke „Schnelleinsatzgruppe SAN“ Innsbruck mit 35 Sanitätern und 15 Notärzten sichergestellt.

b) Zuwendungen Berg- und Wasserrettung

Im Voranschlag sind die Zuwendungen an die Berg- und Wasserrettung in einer Finanzposition zusammengefasst. In den letzten Jahren wurde der Voranschlagsbetrag durch die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz zu 89,50 % auf den Österreichischen Bergrettungsdienst – Landesleitung Tirol und zu 10,50 % auf die Österreichische Wasser-Rettung – Landesverband Tirol aufgeteilt und die entsprechenden Beträge als Subventionen ausbezahlt. Sondersubventionen erhöhten die Gesamtausgaben der Voranschlagsstelle oder führten wie im Jahr 2007 zu einer Verringerung der restlichen Zuschüsse.

Bergrettung

Der Österreichische Bergrettungsdienst erhielt im Jahr 2006 eine allgemeine Subvention in Höhe von € 368.830,-- und eine Sondersubvention für die Anschaffung von Digitalfunkgeräten in Höhe von € 120.000,--. Weitere Sondersubventionen für die Anschaffung von Digitalfunkgeräten für die Lawinhundestaffel in Höhe von € 25.000,--, für den Ankauf eines Einsatzfahrzeuges der Ortsstelle Leutasch in Höhe von € 10.000,-- und für eine Kletterhalle der Ortsstelle Kufstein wurden unter der Finanzposition Katastrophendienst „1/170005-7670008 Zuwendungen für Rettungsdienste“ verbucht, worauf der LRH in diesem Bericht bereits kritisch hingewiesen hat. Als Verwendungsnachweis für die zweckmäßige Verwendung der Förderungsmittel hat die Bergrettung Originalrechnungen vorgelegt, die nach Überprüfung wieder retourniert wurden.

Wasserrettung

Die Österreichische Wasserrettung erhielt im Jahr 2006 eine allgemeine Subvention in Höhe von € 43.270,--, die ebenfalls mit Originalrechnungen nachgewiesen wurde. Eine Sondersubvention an die Einsatzstelle Lienz in Höhe von € 4.000,-- und eine Sondersubvention zur Anschaffung von Digitalfunkgeräten in Höhe von € 5.000,-- wurde unter der Finanzposition Katastrophendienst „1/170005-7670008 Zuwendungen für Rettungsdienste“ verbucht, worauf der LRH in diesem Bericht bereits kritisch hingewiesen hat.

Kritik

Im Rechnungsjahr 2007 hat die Abteilung Finanzen unter der Geschäftszahl VII-5/53/132 der Bergrettung Innerpitztal eine Sonder-

subvention von € 1.500,-- gewährt und aus Mitteln, welche von der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz bewirtschaftet werden, zur Zahlung angewiesen. Der LRH weist kritisch darauf hin dass, die Aufgabenverteilung nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung und die Anweisungsberechtigungen nach dem Voranschlag einzuhalten sind.

c) Projekt Patiententransportlogistik

EU-Projekt Österreich - Bayern

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg IIIA im bayerisch-österreichischen Grenzraum hat sich das Land Tirol nach dem Beschluss der Landesregierung vom 28.6.2005 und der Genehmigung des Landtages vom 12.10.2005 mit einem Projektsanteil von maximal € 180.000,-- am Projekt Patiententransportlogistik beteiligt. Infolge der beantragten EU-Mittel (50 % Förderung) belaufen sich die vom Land Tirol in den Jahren 2005 – 2007 aufzubringenden Mittel auf € 90.000,--. Als Projektpartner wurde die Betreibergesellschaft Logistik-Kompetenz-Zentrum, Prien am Chiemsee mbH (LKZ) gewonnen. Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich auf € 780.000,--, wobei die restlichen € 600.000,-- von Bayern aufgebracht werden.

Rettungs- und Krankentransporte

Ziel des Projektes ist die Darstellung und Optimierung der gesamten Prozesskette der Rettungs- und Krankentransporte in den Kerngebieten Rettungsleitstelle Rosenheim und Land Tirol. Es werden die Komponenten Ablauf der Patientenversorgung, Schnittstellen zwischen den Beteiligten des Ablaufs, Informationsfluss, Aktualität der Daten, Abrechnungsmodalitäten und Möglichkeiten des innovativen Einsatzes technischer Hilfsmittel untersucht. Die Abschlussveranstaltung des laufenden Interreg III Projektes fand am 10.11.2007 beim 2. Rosenheimer Notfalltag statt.

Die Projektmittel für das Jahr 2005 in Höhe von € 15.000,-- wurden über die Landessanitätsdirektion finanziert. Die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz hat im Jahr 2006 € 63.700,-- und im Jahr 2007 € 46.950,-- an das LKZ Prien überwiesen. Insgesamt betrugen die Zahlungen des Landes Tirol für das Projekt Patiententransportlogistik bisher € 125.650,--, wovon von der EU € 50.975,-- refundiert wurden.

9. Flugrettungen

Aufwendungen

Die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz hat in den letzten Jahren für die Flugrettungen folgende Beträge aufgewendet (Beträge in €):

Flugrettungen

	2004	2005	2006
ÖAMTC für Rettungshubschrauberdienste	870.982	892.823	820.522
sonstige Hubschraubereinsätze	60.804	76.518	77.965
Landesrettungsleitstelle für Rettungshubschrauberdienste	96.591	50.643	14.830
Summe	1.028.377	1.019.984	913.317

Kompetenzen

Nach dem Tiroler Rettungsgesetz zählt die Flugrettung weder zum Kompetenzbereich des örtlichen noch des überörtlichen Rettungsdienstes. Der § 15 leg. cit. verpflichtet das Land lediglich als Träger von Privatrechten, die Organisationen und Unternehmen für ihre Leistungen im Bereich der Flugrettung zu fördern. Seit dem Inkrafttreten des Tiroler Flugrettungsgesetzes im Jahr 2003 bedarf die Ausübung der Flugrettung einer Bewilligung durch die Landesregierung, welche an bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Maschinenausstattung und der Besatzung gebunden ist.



Vereinbarung	Mit der Art. 15a B-VG Vereinbarung vom 30.10.1986, LGBl.Nr. 41/1986, haben sich Bund und Land freiwillig und ohne Verpflichtung nach dem Rettungsgesetz entschlossen, in Tirol ein flächendeckendes Flugrettungswesen zu organisieren. Ursprünglich hat der Bund zwei Rettungshubschrauber in Innsbruck und in Lienz bereitgestellt und das Land sich zum Betrieb einer Rettungsleitstelle, eines Notarzthubschraubers in Innsbruck, der Beistellung von Bergungsspezialisten und der Schaffung der Stationierungsvoraussetzungen in Lienz verpflichtet.
Leitstelle	Die Aufgaben der Rettungsleitstelle hat das Land mit Vertrag vom 8.4.1991 an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Tirol übertragen und zahlt seither für die laufenden Betriebskosten einen jährlichen Zuschuss.
Stellungnahme der Regierung	<i>Der gegenständliche Vertrag wurde mit 30.03.2006 einvernehmlich aufgelöst und es werden seither keine Zahlungen mehr an den Landesverband Tirol des Österreichischen Roten Kreuzes geleistet.</i>
ÖAMTC-Vertrag	Über den Betrieb eines Notarzthubschraubers in Innsbruck hat das Land am 30.11.1989 einen Vertrag mit dem ÖAMTC abgeschlossen. In Ergänzungsverträgen vom 27.12.1993, 14.6.1995, 29.7.1999 und 9.9.1999 wurden weitere Stützpunkte in St.Johann/Kitzbühel und Landeck installiert und trat an die Stelle des ÖAMTC der Christophorus – Flugrettungsverein. Für die genannten Rettungshubschrauberstandorte stellte das Land dem CFV einen jährlichen Pauschalbetrag zuschussweise zur Verfügung. Nach dem Abzug eines Hubschraubers des Bundesministeriums für Inneres (BM.I) hat der Christophorus - Flugrettungsverein aufgrund eines Nachtrages zum 4. Ergänzungsvertrag ab 1.1.2001 auch die Flugeinsatzstelle Nikolsdorf übernommen.
Sideletter	Ein Sideletter vom 1.12.2005/4.1.2006 zum 4. Ergänzungsvertrag samt Zusammenfassung hat die bisherigen Vertragsbestimmungen modifiziert bzw. ergänzt. Und zwar stellt das Land dem Christophorus – Flugrettungsverein zur teilweisen Abdeckung der nicht durch betriebseigene Einnahmen gedeckten Kosten der Rettungshubschrauberstandorte Innsbruck, St.Johann/Kitzbühel und Landeck/Zams einen Zuschuss zur Verfügung. Für das Betriebsjahr 1999 wurde ein Pauschalbetrag von € 480.378,-- und für das Betriebsjahr 2000 von € 566.860,-- vereinbart, der dann als Ausgangsbasis für die weiteren Jahre dienen soll. Dieser Betrag ist wertgesichert nach dem VPI 1996 zu leisten, sodass der Zuschuss im Jahr 2005 € 620.302,-- betrug. Im Jahr 2006 wurden nur mehr € 430.108,--

bezuschusst.

Zuschuss ab 2006 Beginnend im Jahr 2006 wird der jährliche Zuschuss um € 200.000,- mit der Absicht vermindert, die Flugrettung vermehrt in die Ausbildung des Österreichischen Bergrettungsdienstes und der Feuerwehr- und Rettungsorganisationen einzubinden. Gleichzeitig wurde einvernehmlich festgelegt, dass dem Flugrettungsverein bis zu einem maximalen Betrag von € 200.000,- Leistungen für die Ausbildung von Flugrettern des ÖBRD, der Feuerwehren, des ÖRK, der Wasser- und Höhlenrettung und für Crewübungen abgegolten werden. Bei einer Vergütung von € 40,-- pro Flugminute können mit dem Betrag von € 200.000,- für ca. 83 Flugstunden Übungen und Ausbildungen durchgeführt werden. Im Jahr 2006 wurden über die Abrechnung der Ausbildungsleistungen dem Christophorus-Flugrettungsverein € 135.360,-- vergütet.

Stellungnahme der Regierung *Zwischen dem Land Tirol und dem Christophorus Flugrettungsverein (vormals ÖAMTC) wurde bereits im Jahr 1983 ein Vertrag abgeschlossen. In weiterer Folge erfolgte ein Vertragsabschluss am 30.11.1989 sowie diverse Nachtrags- bzw. Ergänzungsvereinbarungen.*

Die Ausführungen im gegenständlichen Bericht zum Vertrag vom 04.01.2006 (Sideletter) beziehen sich im Wesentlichen auf den Gegenstand des 4. Ergänzungsvertrages samt Zusammenfassung, während erst die unter dem Punkt „Zuschuss für 2006“ getroffenen Aussagen den Vertragsgegenstand des Sideletters wiedergeben. Dieser 4. Ergänzungsvertrag stellt eine konsolidierte Fassung aller vorhergehenden Verträge dar und wurde durch den Sideletter dahingehend abgeändert, dass sich der Christophorus Flugrettungsverein nunmehr dazu verpflichtet, die in Tirol tätigen nicht-exekutiven BOS im Ausmaß von insgesamt 83 Flugstunden in der Höhe von EURO 200.000,-- im Rahmen ihrer Ausbildung und Schulung zu unterstützen, wobei als Koordinationsstelle die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz fungiert. Dabei werden nur tatsächlich erbrachte Leistungen vergütet.

Replik des LRH **Auch dieser Punkt der Stellungnahme wiederholt lediglich Sachverhaltsdarstellungen des LRH und ist daher entbehrlich.**

Stützpunkt Nikolsdorf Für den Hubschrauberstützpunkt Nikolsdorf stellt das Land Tirol die mit Vertrag vom 30.7./14.8.2000 angemietete Fläche im Ausmaß von 10.000 m² zur Verfügung. Der Jahresmietzins 2006 für das Grundstück betrug 2006 € 13.753,--.

Um den jährlichen Mietzins von € 34.100,-- zuzüglich Umsatzsteuer stellt der Christophorus-Flugrettungsverein das darauf errichtete Gebäude zum Betrieb des Notarzt-Hubschrauber-Stützpunktes bereit. Für die Beistellung der Stationierungsvoraussetzungen bezahlt das Land dem Christophorus-Flugrettungsverein einen jährlichen Zuschuss von € 187.000,--. Alle Beträge sind in zwei gleichen Teilbeträgen im März und September jeden Jahres wertgesichert nach dem VPI 2000 zu leisten.

Kritik

In den Jahren 2004 – 2006 hat die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz den vereinbarten jährlichen Zuschuss irrtümlich um 20 % überhöht zur Auszahlung gebracht. Anstelle von € 187.000,-- wurden jährlich € 224.000,-- überwiesen. Der LRH kritisiert die überhöhten Auszahlungsbeträge von zusammen € 112.200,-- und schlägt eine Rückforderung bzw. Gegenverrechnung der überhöhten Zuschüsse vor.

Stellungnahme der
Regierung

Die irrtümlich erfolgte überhöhte Auszahlung des jährlichen Zuschusses wurde bereits im Frühjahr 2007 erkannt und unverzüglich behoben, war also während des Prüfungszeitraumes schon bereinigt. Der Zuschuss wird mit Ausnahme für das Jahr 2007 in der vertraglich vereinbarten Höhe entrichtet. Zum Ausgleich der Mehrleistungen wird der Zuschuss für das Jahr 2007 in der Höhe von EURO 187.000,-- (also ohne Berücksichtigung der Indexanpassung) entrichtet und die Miete für das Jahr 2007 entfällt. Die verbleibenden Mehrleistungen in der Höhe von EURO 51.001,-- werden durch Flugminuten des Christophorus Flugrettungsvereins abgearbeitet. Ein wesentlicher Teil der gegenwärtig noch offenen 1.275 Flugminuten wird im Rahmen der EURO 08 in Anspruch genommen, sodass dieses Flugminuten-Kontingent im Jahr 2008 voraussichtlich zur Gänze aus dem Bedarf des Landes Tirol (Wartung von WAS-, Digitalfunk- und Wetterstandorten im alpinen Gelände, etc.) aufgebraucht sein wird.

Kostenbeiträge des
Landes Kärnten

Als Folge der geografischen Lage werden vom Stützpunkt Nikolsdorf aus auch weite Teile des Landes Kärnten luftgebunden Notfallmedizinisch versorgt. Mehr als 40 % der Einsätze des Osttiroler Stützpunktes werden in Kärnten geflogen. Bis zum Jahr 2002 hat das Land Kärnten einen Kostenersatz an das Land Tirol erstattet. Für die im Jahr 2002 angefallenen Betriebskosten in Höhe von € 200.518,-- hat Kärnten einen Kostenersatz von € 92.239,--, das sind 46 %, geleistet.

Kritik

In den Jahren 2003 – 2006 hat es die Abteilung Zivil- und Katastro-

phenschutz unterlassen, beim Land Kärnten einen Kostenersatz anzusprechen. Deshalb waren in diesen Jahren auf der vorgesehenen Voranschlagsstelle keine Einnahmen zu verzeichnen. Erst mit Schreiben vom 19.2.2007 und 13.6.2007 wurde beim Amt der Kärntner Landesregierung die Erstattung der Kostenbeiträge für die Jahre

2003 € 106.486,--

2004 € 96.132,--

2005 € 108.078,--

2006 € 102.693,--

zusammen somit € 413.389,-- eingefordert. Bis zum Zeitpunkt der Einschau konnte noch kein Zahlungseingang registriert werden. Der LRH kritisiert die Unterlassung der Vorschreibung von Kostenbeiträgen über mehrere Jahre.

Stellungnahme der Regierung

Zur Kritik des Landesrechnungshofes an der unterlassenen Einforderung des Kostenersatzes beim Land Kärnten ist festzuhalten, dass die entsprechenden Kontakte zum Amt der Kärntner Landesregierung bereits im Herbst 2006 hergestellt und die Ansprüche am 29.12.2006, Zl. KAT-23.205/308, eingemahnt wurden. In Anbetracht dessen, dass das Land Kärnten trotz mehrfacher Urgenz gegenwärtig noch keine Stellungnahme zum Vorschlag des Landes Tirol über den Abschluss einer Vereinbarung zur Regelung der Beitragsleistungen abgegeben hat, wurden die Beitragsleistungen für die Jahre 2003 bis 2007 nunmehr im Wege von Förderanträgen beim Amt der Kärntner Landesregierung eingereicht. Die Kostenbeiträge für die Jahre 2003 und 2004 wurden bereits an das Land Tirol überwiesen, die noch offenen Beiträge sind für das Jahr 2008 zu erwarten.

Beihilfenrechtliches EU-Verfahren

Seit Juni 2006 ist bei der Europäischen Kommission ein beihilfenrechtliches Verfahren hinsichtlich der Verträge und Zuschüsse an den CFV anhängig. Mit Vereinbarung vom 4./18.1.2007 kamen das Land und der CFV überein, dass im Falle der Rechtsunwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen die übrigen Bestimmungen der abgeschlossenen Verträge unberührt bleiben sollen. Sofern dies aufgrund der Entscheidung der Kommission rechtlich zulässig ist sollen die rechtsunwirksamen oder ungültigen Vertragsbestandteile abgeändert oder ergänzt werden. Sollten bereits geleistete Zahlungen des Landes aufgrund des beihilfenrechtlichen Verfahrens zurückzufordern sein, hat sich der CFV vorbehaltlos unter Verzicht auf jede Einwendung aus dem Grundgeschäft verpflichtet, die entsprechenden Beträge zuzüglich gesetzlicher Zinsen an das Land Tirol zu refundieren.

Stellungnahme der Regierung	<i>Es trifft nicht zu, dass seit Juni 2006 bei der Europäischen Kommission ein beihilfenrechtliches Verfahren hinsichtlich der Verträge und Zuschüsse an den CFV anhängig ist. Es liegt lediglich ein Auskunftersuchen der Europäischen Kommission vor, ein gemeinschaftsrechtliches Vertragsverletzungsverfahren wurde hingegen nicht eingeleitet.</i>
gesondert vergütete Flüge	Gesondert zu verrechnen sind nach dem Vertrag mit dem CFV die Kosten für Flüge bei • Naturkatastrophen und Waldbränden • Abtransport eines Toten aus alpinem Gelände nach Notarzttarifierung • Suchflügen nach vermuteten Alpinunfällen • Flügen nach Lawinenabgängen (Touristenlawinen) – ohne Opfertransport – für Transportflüge (Mannschaft, Geräte, Suchhunde). Diese Flüge werden dem CFV nach den Tarifen des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger (Pauschalbetrag € 852,31 bei Lawineneinsätze-Erstflug und Suchflügen bzw. € 903,11 bei Totenbergungen und Flugminutentarif von € 21,95 bei Waldbränden und Lawineneinsätze-Transporte) abgegolten, wenn die Kosten für die Einsätze nicht vom Anforderer, Verursacher oder anderen Stellen hereingebracht werden können. Im Jahr 2006 wurden dem CFV € 18.102,-- und im Jahr 2007 € 46.310,-- für Suchflüge, Lawineneinsätze und Naturkatastrophen vergütet.
Private Flugrettungsbetreiber	Im Jahr 2007 hat die Landesregierung sechs weiteren privaten Betreibern die Bewilligung zur Ausübung der Flugrettung nach dem Tiroler Flugrettungsgesetz erteilt, nachdem diese teilweise bereits seit mehreren Jahren im Einsatz sind. Inklusiv dem CFV ist die Flugrettung in Tirol derzeit mit sieben Betreibern an 14 Standorten mit 46 Maschinen organisiert. Ein Betreiber hat gegen den Bewilligungsbescheid eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, welche derzeit noch anhängig ist.
Stellungnahme der Regierung	<i>Zwischenzeitlich sind zwei Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof hinsichtlich Bewilligungsverfahren nach dem Tiroler Flugrettungsgesetz anhängig.</i>

Eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung war der Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme des Flugrettungsbetreibers am Flugrettungs-Einsatzkoordinationssystem jener Rettungsorganisation, die die Landesrettungsleitstelle im Sinne des Tiroler Rettungsgesetzes betreibt. Ab 1.4.2006 haben alle Flugrettungsbetreiber mit der ILL einen Vertrag über die Alarmierung und Einsatzunterstützung abgeschlossen.

Auch den privaten Betreibern wurden analog dem CFV-Vertrag ihre sonst nicht verrechenbaren Flugeinsätze vom Land vergütet. Im Jahr 2005 wurden € 36.808,-- und im Jahr 2006 € 56.783,-- für gesondert zu vergütende Leistungen an diese Flugrettungsbetreiber ausbezahlt.

Hinweis

Zum Zeitpunkt der Einschau wurde die Ausschreibung der Hubschrauberflüge für das Land Tirol vorbereitet. Der LRH weist darauf hin, bei der Ausschreibung und Vergabe die Bestimmungen des Vergaberechtes zu beachten, insbesondere auch, um die Gefahr späterer rechtlicher Auseinandersetzungen zu minimieren.

Stellungnahme der
Regierung

Mit Beschluss vom 04.03.2008 hat sich die Tiroler Landesregierung für die Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung für Hubschrauber-Dienstleistungen nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008, und den dazu ergangenen Verordnungen ausgesprochen. Ebenso liegt für die Ausschreibung ein positiver Landtagsbeschluss vom 07.05.2008 vor. Durch den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung soll es dem Land Tirol ermöglicht werden, mittels Einzelleistungsabruf Hubschrauberdienstleistungen etwa für Zwecke der Waldbrandbekämpfung, Suchflüge für Sachverständige, Wartungsflüge für Standorte des Digitalfunk BOS-Austria, des Warn- und Alarmierungssystems und der Wetterstationen des Lawinenwarndienstes in Anspruch zu nehmen.

10. Landeswarnzentrale

Aufgabe

Nach § 6 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl.Nr. 33/2006, hat das Land Tirol eine ständig besetzte Landeswarnzentrale einzurichten und zu betreiben. Ihre Aufgabe liegt in der

a) Unterstützung von Landesregierung, Behörden, Feuerwehren

und Organisationen bei der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen

- b) Warnung und Information der Öffentlichkeit
- c) Information der Bundesdienststellen.

Besetzung

Die Landeswarnzentrale Tirol ist im 2. Stock des Alten Landhauses untergebracht und mit drei hauptamtlichen Mitarbeitern, zwei Zivildienern und 21 Journaldienstmitarbeitern besetzt. Sie stellt durch eine „Rund-um-die-Uhr“-Besetzung eine Meldesammel- und Koordinationsstelle des Landes dar. Neben ihrer Aufgabenstellung nach dem Katastrophenmanagementgesetz sind ihr eine Reihe von weiteren Informations-, Überwachungs- und Alarmierungsaufgaben übertragen. Auch laufen die Anforderung und Koordination diverser Hubschrauberflüge für Lawinenkommissionen, Sachverständige, Waldbrandbekämpfung, Viehbergungen und Übungen verschiedener Einsatzorganisationen über die LWZ. Die Landeswarnzentrale ist nämlich die einzige Dienststelle des Amtes der Landesregierung, die auch außerhalb der normalen Dienstzeit (Nachtstunden, Samstag, Sonn- und Feiertag) besetzt ist.

Interne und externe Alarmpläne mit entsprechenden Checklisten und Verständigungslisten regeln den Arbeitsablauf in der LWZ. Alle einlangenden Meldungen und darauf folgenden Veranlassungen werden in Protokollen dokumentiert.

Ausstattung

Zur technischen Ausstattung zählen:

- eine Anlage zur unterbrechungsfreien Stromversorgung und Anspeisungsmöglichkeit für ein externes Notstromaggregat,
- eigene landesnetzunabhängige Telefonanlage (0512-580580 und Kurzrufnummer 130)
- Sondertelefone mit Direktleitungen
- eigene EDV-Systeme (7 Arbeitsplätze)
- Anschluss an fremde EDV-Systeme:
 - Hochwassermessstellen des hydrografischen Dienstes und der Kraftwerksbetreiber
 - Erdbebenmessnetz Österreich mit Datenaustausch ZAMG
 - Geologisches Monitoring Zintlwald und Gfällbrücke
 - Strahlenfrühwarnsystem mit 43 Messstellen in Tirol
 - Serverraumüberwachung der DVT

- Digitalfunkgeräte (2 Fixstationen und Handfunkgeräte)
- Präsentations- und Projektionsgeräte für Landeseinsatzleitung
- Anbindung Parissaal an alle Systeme der LWZ

Zukunft Zukünftig ist die LWZ auch als Überwachungsstelle der Einrichtungen des WAS und des Digitalfunknetzes BOS Austria zur Meldungsweitergabe bei Störungen und Wartungsarbeiten vorgesehen. Für die neue ILL Tirol wird die LWZ als eine Ausfallebene vorgesehen werden.

Ausbau Mit Beschluss vom 17.10.2006 hat die Landesregierung für notwendige Erneuerungen und Um- und Ausbauten der LWZ (Technikraum/Dachgeschoß, Elektroinstallation, Stromversorgung, Klima- und Telefonanlage) € 100.000,-- bereitgestellt. Die Baumaßnahmen sind zum Großteil abgeschlossen. Bisher wurden dafür € 54.286,-- ausgegeben.

Einsatzprotokolle Die Inanspruchnahme der LWZ hat der LRH an Hand der Einsatzprotokolle für den Zeitraum 1.7.2006 – 30.6.2007 untersucht. Dabei wurde zwischen der Normaldienstzeit Mo – Do 7,30 – 17,30 Uhr, Fr 7,30 – 13,00 Uhr und den Journdienstzeiten während der Nacht und an Wochenenden unterschieden. Die Untergliederungen Viehbergungen (Kadaver- bzw. Lebendviehbergungen), Einsätze, Informationsmeldungen, Wetterwarnungen und Ausnahmegenehmigungen nach der StVO wurden nach den unterschiedlichen Veranlassungen und deren Zeitaufwand der Diensthabenden gewählt.

Einsatzprotokolle 1.7.2006 – 30.6.2007

Landeswarnzentrale									
	Dienstzeit				Journdienst				
	Viehbergg.	Einsatz	Info	Wetterwarn	Viehbergg.	Einsatz	Info	Ausn. StVO	Wetterwarn
Juli	27	9	17	1	12	20	28		
August	47	9	12	6	10	9	15		1
September	17	4	10	1	3	2	7	1	
Oktober	4	4	1	1		1	4	1	
November		2	4				5		
Dezember			4			2	3		
Jänner		5	10	1		2	9	1	

Landeswarnzentrale									
	Dienstzeit				Journdienst				
	Viehbergg.	Einsatz	Info	Wetterwarn	Viehbergg.	Einsatz	Info	Ausn. StVO	Wetterwarn
Feber		4	6			1	5	2	
März		4	25			1	31	2	
April		2	13			2	16	1	
Mai		2	14			2	13	1	2
Juni	12	3	23		5	1	9	2	
Summe	107	48	139	10	30	43	145	11	3

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Die Auswertung zeigt, dass in der LWZ insbesondere während der Journdienstzeiten oft über längere Zeiten keine Aktivitäten anfallen. Der LRH stellt daher die Aufrechterhaltung der ständigen Besetzung in Frage. Als Alternative empfiehlt der LRH eine Umleitung der eingehenden Meldungen zur neu ausgebauten ILL.

Sollte der Journdienst in der LWZ dennoch weiter aufrechterhalten werden, wäre eine zusätzliche Aufgabenzuteilung (z.B. LWD oder andere Tätigkeiten) und eine Neuberechnung der Vergütung zu überlegen. Vielfach ist während der Nachtstunden und an Wochenenden ein ungestörter Schlaf der Diensthabenden möglich. Im Vergleich zur Inanspruchnahme scheint die Journdienstvergütung zu hoch bemessen.

Vergütung

Als Journdienstvergütung werden derzeit € 16,-- pro Stunde ausbezahlt. Ein Nachtdienst (17,30 – 7,30 Uhr) wird demnach mit € 220,-- und ein Samstag- oder Sonntagsdienst (7,30 – 7,30 Uhr) mit € 380,-- vergütet. In einem Jahr müssen für den Journdienst der LWZ etwas mehr als € 100.000,-- aufgewendet werden.

Stellungnahme der
Regierung

*Die Empfehlung, von der ständigen Besetzung der Landeswarnzentrale Abstand zu nehmen, richtet sich primär an den Landesgesetzgeber, weil – wie der Landesrechnungshof zutreffend feststellt - das Land Tirol zur Errichtung und zum Betrieb einer ständig besetzten Landeswarnzentrale nach § 6 Abs. 1 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl. Nr. 33/2006 verpflichtet ist. Inwieweit also die Landesregierung diesen Umstand im Sinn des Art. 69 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 **"zu vertreten hat"** ist fraglich. Abgesehen davon hat sich die Tiroler Landesregierung bereits mit Beschluss vom 09.01.1990 für die Einrichtung und den Betrieb einer*

permanent besetzten Landeswarnzentrale ausgesprochen.

Bezüglich der erwähnten zukünftigen Aufgaben der Landeswarnzentrale als Überwachungsstelle des Warn- und Alarmierungssystems und des Digitalfunks BOS Austria ist anzumerken, dass diese Tätigkeiten bereits seit Anfang April 2006 durch das Personal der Landeswarnzentrale und die Journaldiensthabenden abgedeckt werden. Zudem erfolgen bereits seit August 2007 mehrmals täglich Testauslösungen am Warn- und Alarmierungssystem. Ebenso werden seit dem 06.11.2007 im Bezirk Innsbruck-Stadt auftretende Sterbefälle über die Landeswarnzentrale erfasst, das Meldeformular erstellt und der Bereitschaftsdienst habende Amtsarzt der Stadt Innsbruck informiert. Weiters sollen in Hinkunft sämtliche Brandmeldeanlagen im Wirkungsbereich der Berufsfeuerwehr Innsbruck zu Redundanzzwecken sowohl an die ILL, als auch an die Landeswarnzentrale als Ausfallsebene der ILL angeschlossen werden.

In Bezug auf die vom Landesrechnungshof vorgenommene Evaluierung des Arbeitsanfalles in der Landeswarnzentrale ist anzuführen, dass für die seit 2006 neu hinzugekommenen Aufgaben kein neues Protokoll in der Einsatzdatenbank der Landeswarnzentrale eröffnet wurde, sondern es erfolgt eine Registrierung lediglich auf handschriftlicher Basis in Listen und Tabellen, welche in der Landeswarnzentrale aufliegen.

Bei der Landeswarnzentrale handelt es sich im Übrigen nicht um eine schlichte Warnzentrale, sondern um eine Einrichtung des Landes Tirol, in der vielschichtige und komplexe Aufgaben besorgt werden. Die umfangreiche und interdisziplinäre Einsatzbearbeitung und die vielfältigen, von der Landeswarnzentrale zu besorgenden Behördenaufgaben (z.B. im Bereich der Straßenverkehrsordnung) verlangen von jedem Diensthabenden ein umfangreiches Wissen und eine langjährige Erfahrung bei der Interpretation von Hochwasserganglinien und Niederschlagsprognosen, Meldungen von Sensoren des Dauermonitorings, Überscheitungen von Warnschwellen des Strahlenfrühwarnsystems und bei Erdbebenmeldungen, weiters eine ständige Kontakthaltung mit den Fachexperten, die Einleitung von essentiellen Maßnahmen zur richtigen Zeit sowie speziell die Warnung der Tiroler Bevölkerung vorzunehmen. Die ILL ist für derartige Aufgaben weder ausgerüstet, noch verfügt sie über die entsprechenden Experten.

Von wenigen Einsätzen auf eine geringe Aktivität der Landeswarnzentrale zu schließen, ist als lediglich quantitativer Gesichtspunkt abzulehnen, zumal jeder Einsatz – auch in der gleichen Kategorie – aktuell zu beurteilen sowie fachlich einzuschätzen und einzugrenzen ist.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Landesregierung unverzichtbar, die Landeswarnzentrale als Überwachungseinrichtung hochsensibler Alarmsysteme und als zentrale Kontaktstelle für Be-

hörden und Einsatzorganisationen in Krisen- und Katastrophensituationen sowie in ihrer Funktion als Ausfallsebene für die ILL - auch losgelöst von der gesetzlichen Verpflichtung nach § 6 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes - als ständig besetzte Warnzentrale zu betreiben.

Nicht unerwähnt soll schließlich bleiben, dass die Landeswarnzentrale bereits seit Jahren bei außergewöhnlichen Schnee- bzw. Lawinensituationen Aufgaben für den Lawinenwarndienst besorgt. Hierzu zählen insbesondere das Verteilen von Sonderlageberichten, die Herstellung von Konferenzgesprächen, die Anforderung von Erkundungsflügen für Experten und Lawinenkommissionen sowie die Obliegenheiten als zentrale Ansprechstelle.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei jedem Diensthabenden um einen Experten im Umgang mit den zahlreichen hochkomplexen Systemen handelt und auch aufgrund der dafür notwendigen fachlichen Voraussetzungen scheint die Höhe der Journaldienstvergütung jedenfalls angemessen und gerechtfertigt.

Ungeachtet dessen nimmt die Landesregierung die Empfehlung des Landesrechnungshofes zur Kenntnis und wird sowohl die organisatorische Struktur der Landeswarnzentrale, als auch deren Agenden unter Zugrundelegung der verfassungsrechtlichen Haushaltsgrundsätze prüfen.

Replik des LRH

Auch diese Stellungnahme beinhaltet lediglich Wiederholungen bzw. detailreiche Ergänzungen der Sachverhaltsdarstellungen des LRH und führt letztlich zur Schlussfolgerung, dass die Landesregierung die organisatorische Struktur und die Agenden der LWZ überprüfen wird. Diese Aussage hätte wohl genügt.

EU-Projekt Österreich - Italien

Mit Beschluss der Landesregierung vom 14.1.2003 und Genehmigung des Landtages vom 26.3.2003 hat sich das Land Tirol im Rahmen des Programms zur Gemeinschaftsinitiative Interreg III, Österreich – Italien 2000 – 2006, mit einem Projektsanteil von maximal € 250.000,-- am Projekt „Grenzüberschreitendes Erdbebenmessnetz für den Zivilschutz in Südtirol und Tirol – FASTLINK Tyrol – Fast Analysis of Seismic Linking Network for Civil Protection – Tyrol“ beteiligt. Infolge der 50 % Förderung durch EU-Mittel betragen die vom Land Tirol aufzubringenden Gesamtkosten € 125.000,-- , verteilt auf die Jahre 2004 – 2006.

Erdbebenwarnsystem

Ziel des Projektes waren die Errichtung und Vereinheitlichung der seismologischen Messnetze und die Verwirklichung eines integrierten grenzüberschreitenden virtuellen Netzwerkes, mithilfe dessen den Zivilschutzstellen innerhalb kürzester Zeit zuverlässige Informa-

tionen über das Ausmaß des Erdbebens und die Lage in den am stärksten betroffenen Gebieten übermittelt werden können. Im Rahmen des Projektes wurden in Südtirol sieben und in Tirol drei Erdbebenstationen (Kaunertal-Stollenfenster Feichten, Strassen- Stollenfenster Auenbach und Breitenwang-alter Stollen KW Plansee) neu errichtet, die zur Messung stärkerer Bodenbewegungen mit strong-motion Sensoren ausgerüstet wurden. Die gesammelten Daten laufen über Lichtwellenleiter zur Berufsfeuerwehr Innsbruck und weiter zur ZAMG und zur LWZ. In der LWZ ist eine Erdbeben-Auswertungszentrale installiert, in der die Daten sofort ausgewertet werden können.

Im Herbst 2006 wurde das Projekt Fastlink mit der Präsentation bei der Tagung „Erdbeben im Alpenraum“ in Bozen abgeschlossen. Die Abwicklung des Projekts in Tirol erfolgte durch die ZAMG Wien, welche in den Jahren 2004 - 2006 € 281.000,-- in Rechnung stellte. Die zusätzliche Zahlung von € 31.000,-- wurde für die Erdbebenmesszentrale in der LWZ und die Erweiterung der Batteriekapazitäten geleistet.

Aus EU-Mitteln wurden nur € 125.000,-- zum Ersatz angesprochen und refundiert. Die zusätzlichen Projektsleistungen hat das Land Tirol allein getragen.

11. Lawinenwarndienst

Aufgaben

Der Lawinenwarndienst sieht sich primär als Informationssammel- und -aufbereitungsstelle sämtlicher schnee- und lawinenrelevanter Daten in Tirol. Er bedient sich eines umfassenden Messnetzes, wobei Daten von automatischen Wetterstationen, von Beobachtern und Informationen aus eigenen Geländeerkundungen zu den wichtigsten Quellen zählen. Weiters wurden bisher sämtliche verfügbaren hochalpinen Wetterstationen anderer Betreiber (ZAMG, TIWAG, Verbund, Institut für Naturgefahren und Waldgrenzregionen (Lawinen- und Wildbachforschung), Universität Innsbruck, Universität für Bodenkultur in Wien, Sachgebiet Hydrografie und Hydrologie des Amtes der Tiroler Landesregierung, LWD von Bayern, Salzburg, Südtirol, Vorarlberg, Schweiz) mit einem bidirektionalen Datenaustausch in das System eingebaut.

Messstationen	Mit Stand Winter 2006/2007 standen dem LWD Tirol Daten von 109 automatischen Messstationen mit 10-minütlicher Speicherung von 15 Parametern zur aktuellen Wetter- und Schneedeckensituation zur Verfügung. Allein in Tirol gibt es 63 Messstellen, von denen der LWD 41 betreibt. Damit gilt Tirol weltweit als Spitzenreiter, was die Anzahl der Wetterstationen pro Flächeneinheit betrifft.
Finanzierung	Die Finanzierung der Wetterstationen obliegt den Betreibern (Land Tirol, Energieversorger, Bund). Der LWD hat sich bei der Anschaffung und der Errichtung der Stationen anderer Betreiber anteilmäßig durch die Beistellung einzelner Messgeräte beteiligt und die Wartung der Stationen übernommen. Ab 2004 wurde beim LWD ein zusätzlicher Mitarbeiter für die Durchführung der Service- und Wartungsarbeiten an den Messstellen angestellt.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Neben dem Land Tirol und dem Bund sowie diversen Energieversorgungsunternehmen fungieren auch jene Gemeinden, in deren Gebieten Wetterstationen errichtet wurden, als Kostenträger. Das Land Tirol ist bemüht, seinen Kostenanteil an der Finanzierung der Wetterstationen möglichst gering zu halten.</i>
Beobachter	Rd. 20 Personen (Kommissionsmitglieder, Bergführer, Hüttenwirte) geben im Winter täglich ab 6.00 Uhr (Frühbeobachter) und/oder am Nachmittag ihre Messdaten und Beobachtungen weiter. Dazu zählen die Beobachtung von Setzungsgeräuschen, von frisch abgegangenen Lawinen, die Ergebnisse von Schneedeckenuntersuchungen, die Information über Sprengerfolge und die regionale Gefahreneinschätzung nach einer europaweit einheitlichen Skala. Rückmeldungen von Wintersportlern über das Internet, eine umfangreiche Außendiensttätigkeit der eigenen Mitarbeiter mit Schneedeckenuntersuchungen und tägliche Expertengespräche mit den Diensthabenden der Wetterdienststelle Innsbruck der ZAMG ergänzen die Informationen.



Lawinenlagebericht

Das Endprodukt der aufwendigen und detaillierten schneekundlichen und meteorologischen Datensammlung und Datenaufbereitung stellt der in Tirol mindestens einmal täglich ausgegebene und über die Medien verbreitete Lawinenlagebericht (LLB) dar. In der Regel wird der LLB von Anfang Dezember bis Ende April täglich erstellt.

Über e-mail- und Faxversand wird der LLB täglich an die in einem Verteiler des LWD erfassten Stellen übermittelt und im Rundfunk Radio Tirol verlautbart. Weitere Abrufmöglichkeiten wurden über eine Internetseite von tiscover (kostenlos) www.lawine.at/tirol, einen Telefontonbanddienst, Fax- und Teletextabruf sichergestellt. Damit werden die Informationen breitenwirksam dargestellt und bieten wichtige Entscheidungsgrundlagen sowohl für die Lawinenkommissionen als auch für Wintersportler (Tourengeher in freiem alpinen Gelände). Den Lawinenkommissionen stehen noch weitere spezifischere (Passwort-geschützte) Informationen und eine Infobox zur Verfügung.

Während der Wintermonate (Dezember – April) wird beim LWD zur Erstellung des LLB ein täglicher Frühdienst von 6,00 – 8,00 Uhr eingerichtet, der mit zwei Bediensteten besetzt ist (Hauptdienst und Beidienst). Der Frühdienst an Wochenenden und Feiertagen wird mit einer Journaldienstzulage in Höhe von € 66,-- an Samstagen und € 97,-- an Sonn- und Feiertagen vergütet. Die Überstunden an den übrigen Wochentagen sind durch Freizeitausgleich abzugelten. Die Vergütung des Frühdienstes bedeutet pro Saison eine Journaldienstvergütung von rd. € 6.700,-- brutto und einen Zeitausgleich von zusammen 600 Arbeitsstunden.

Stellungnahme der

Den Ausführungen des Landesrechnungshofes ist entgegen zu hal-

Regierung

ten, dass etwa in der Wintersaison 2006/2007 im Zeitraum Dezember bis April von fünf Mitarbeitern an Wochentagen in Summe rund 157 Arbeitsstunden (Zeitausgleich), an Sonn- und Feiertagen rund 46 Arbeitsstunden und an Samstagen 34 Arbeitsstunden geleistet wurden. In der Wintersaison 2007/2008 wurden im Zeitraum von November bis März von fünf Mitarbeitern an Wochentagen in Summe rund 205 Arbeitsstunden (Zeitausgleich), an Sonn- und Feiertagen 52 Arbeitsstunden und an Samstagen 41 Arbeitsstunden geleistet. Weiters ist zu bedenken, dass sich eine Saison witterungsbedingt durchaus über einen Zeitraum von sechs bis sieben Monaten (November bis Mai) erstrecken kann. Die aufscheinende Summe von durchschnittlich 600 Arbeitsstunden pro Saison, die als Zeitausgleich abzugelten sind, ist an Hand der Aufzeichnungen des Lawinenwarndienstes nicht nachvollziehbar.

Hinweis

Der LRH weist auf die doppelte Anwesenheit von Bediensteten beim LWD (Herrengasse) und in der LWZ (Altes Landhaus) außerhalb der Normaldienstzeit hin, der sich besonders in der Abgeltung der Überzeiten niederschlägt. Eine Zusammenführung des Frühdienstes des LWD und des Journaldienstes der LWZ wäre möglich, wenn die Raumfrage gelöst werden könnte. Es wäre die technische Ausstattung gemeinsam zu nutzen (kein eigener Server, keine eigene unterbrechungsfreie Stromversorgung), zudem wäre eine Dienstenteilung mit weniger Überzeiten möglich.

Stellungnahme der Regierung

Die Überlegung einer Zusammenführung des Frühdienstes des Lawinenwarndienstes und des Journaldienstes der Landeswarnzentrale weist auf den ersten Blick durchaus Einsparungspotentiale auf. Außer Betracht sind dabei aber wohl die finanziellen und technischen Aspekte dieser angedachten Zusammenlegung geblieben. Bei der Übersiedlung des Lawinenwarndienstes vom Bozner Platz in das Amtsgebäude in der Herrengasse im Oktober 2005 wurde die notwendige Infrastruktur in den Räumlichkeiten des Gebäudes der Landesbaudirektion neu errichtet (eigene, vom Landesnetz unabhängige Telefonanlage, eigener Internetzugang, USV-gepufferte Rechner sowie eine CODEC-Leitung zum ORF am Rennweg). Parallel dazu wird zwischenzeitlich auch das Abfragesystem der automatischen Wetterstationen auf eine neue Technologie umgestellt.

Diese technisch und finanziell aufwändigen Umbauten bzw. Adaptierungen müssten bei einer räumlichen Zusammenlegung von Lawinenwarndienst und Landeswarnzentrale wieder neu geschaffen werden. Im Ergebnis müssten entweder die beengten Räumlichkeiten der Landeswarnzentrale für eine Integration des Lawinenwarndienstes wesentlich erweitert und adaptiert werden oder es müsste für den Lawinenwarndienst ein adäquates technisches Equipment

sowohl in der Landeswarnzentrale, als auch in der Herrengasse vorgehalten werden.

Die Kosten der potentiellen Varianten einer Zusammenlegung des Frühdienstes des Lawinenwarndienstes mit dem Journaldienst der Landeswarnzentrale müssten letztendlich den Kosten für die Finanzierung eines Frühdienstes in der gegenwärtigen Form gegenüber gestellt werden, wobei hier auch der Personalaufwand mit zu berücksichtigen wäre. Die vom Landsrechnungshof nach Art. 69 Abs. 4 TLO empfohlene Umgestaltung der ständigen Besetzung der Landeswarnzentrale im Sinne einer Umleitung der eingehenden Meldungen zur neu aufgebauten ILL würde einer allfälligen Zusammenlegung jedenfalls entgegen stehen.

Ausgaben

Die Ausgaben für den LWD waren in den letzten beiden Jahren leicht rückläufig, da die Beiträge an die Gemeinden für die Tätigkeit der Lawinenkommissionen eingeschränkt und der Aufbau der Kommunikations- und Informationsplattformen weitgehend abgeschlossen wurde (Beträge in €):

Lawinenwarndienst

	2004	2005	2006
Betriebsausstattung, Ausrüstung	26.527	20.761	29.400
Messprogramme	53.988	39.836	47.798
Informationsplattform/LWD-KIP	41.690	61.380	32.871
Beobachterhonorare	13.520	8.573	11.402
Gebrauchsgüter, Druckwerke	460	6.646	7.695
LWD	136.185	137.196	129.166

Die Ausgaben für den Personalaufwand der Bediensteten des LWD werden zentral verrechnet und sind in dieser Aufstellung nicht enthalten.

Messnetz

Bisher wurde das Messnetz jährlich durch zusätzliche Stationen erweitert und verdichtet. Der technische Fortschritt führt zu einer flexibleren und somit noch aussagefähigeren Standortwahl, wo Schnee- und Windmessstationen meist getrennt ausgeführt werden. Zukünftig liegt das Hauptaugenmerk bei einer qualitativen Verbesserung älterer Stationen. Mit der Lieferfirma der Messgeräte wurde schon im Jahr 1999 ein Wartungsvertrag über die Betreuung der

seinerzeit 16 Messstationen abgeschlossen, wobei ein jährliches Wartungsentgelt in Höhe von 10 % der Nettoanschaffungskosten vereinbart wurde, das waren damals 10 % von € 373.509,--. Nach Ausweitung des Messnetzes auf 63 Stationen wurde 2004 ein eigener Servicetechniker beim LWD angestellt und der Wartungsvertrag mit der Lieferfirma eingeschränkt, sodass sich das jährliche Wartungsentgelt auf € 23.942,-- reduzierte.

Beobachterhonorare	Für die Wintersaison 2006/2007 wurden € 10.372,-- als Beobachterhonorare an 9 Frühdienst- und 8 Nachmittagsbeobachter ausbezahlt. Dabei wurden für jeden Beobachtungstag € 6,--, eine Schnee-profilerstellung € 25,-- und den Stationsaufbau € 40,-- vergütet. Im Jahr 2006 wurden für die Wintersaison 2005/2006 € 12.369,-- als Beobachterhonorare angewiesen. Die Voranschlagsstelle „1/531109-7271006 Entgelte für Beobachter im Lawinenwarndienst“ weist im Rechnungsabschluss 2006 nur einen Betrag von € 11.401,-- aus. Wegen der Budgetknappheit in der Deckungsklasse 510 wurden € 978,-- der Beobachterhonorare unzulässigerweise bei der Voranschlagsstelle Katastrophendienst „1/170009-7270000 Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen“ kontiert.
Lawinenkarte	In den letzten Jahren wurde als gemeinsames Projekt der Tirol Werbung, des Österreichischen Alpenvereins, des Kuratoriums für Alpine Sicherheit und dem LWD eine „Lawinenkarte“ in einer Anzahl von 350.000 Stück gedruckt und über diese Organisationen verteilt. Die Druckkosten wurden von diesen vier Partnern zu gleichen Teilen getragen. Auch im Jahr 2006 erfolgte eine Auflage der Lawinenkarte mit einer Stückzahl von 300.000, wobei die Kosten dieser Auflage in Höhe von € 6.636,-- vom Land Tirol allein bezahlt wurden.
Anregung	Der LRH regt an, die anteiligen Kosten bei den übrigen drei Projektpartnern einzufordern.
Stellungnahme der Regierung	<i>Die Projektpartner wurden bereits im Jänner 2006 zur Leistung eines Kostenbeitrages für die Neuauflage der Lawinenkarte aufgefordert. Zwischenzeitlich wurde die vom Land Tirol getätigte Mehrleistung in Höhe von EURO 4.977,-- rückerstattet.</i> <i>Hinsichtlich des Lawinenhandbuches verfügt das Land Tirol über die ausschließlichen Werknutzungsrechte, sodass keine weiteren Ansprüche von Autoren bestehen.</i>
Einnahmen	Bei den Einnahmen des LWD scheinen im Jahr 2005 € 1.386,--, im Jahr 2006 € 1.712,-- und im Jahr 2007 € 1.911,-- als Kommissions-

abrechnung aus dem Verkauf des Lawinenhandbuches auf, das im Jahr 1985 vom Land Tirol herausgegeben wurde. In der Sitzung am 25.4.1989 hat die Landesregierung beschlossen, die weiteren Zahlungen aus der Kommissionsabrechnung an die Autoren weiterzugeben. Inzwischen sind mehrere Nachdrucke des Buches erfolgt. Es wäre abzuklären, ob noch weitere Ansprüche der Autoren bestehen.

Kritik

Im Fachbereich LWD sind vier vollbeschäftigte und zwei Teilbeschäftigte Bedienstete eingesetzt. Der Leiter des Fachbereiches war bis zum 30.4.2007 auch Stellvertreter des Vorstandes der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz. Ab Mai 2007 hat er diese Funktion zurückgelegt und es wurde eine andere Bedienstete zur Stellvertreterin des Abteilungsvorstandes bestellt. Der LRH kritisiert, dass dem Fachbereichsleiter weiterhin eine Verwendungszulage in Höhe von 20 % des Gehaltes nach V/2 gewährt wird, wie sie auch die Stellvertreterin des Abteilungsvorstandes bezieht.

EZE - Zeiterfassung

Die während der Wintermonate anfallenden Mehrdienstleistungen werden entweder als Gleitzeit- oder Überstundenguthaben in die kommenden Monate übertragen und während des Sommers abgebaut oder über Journaldienstzulagen ausbezahlt. Grundlage der Stundenabrechnung bildet das Gleitzeitmodell des Landes in Verbindung mit der elektronischen Zeiterfassung EZE-System. Bei einzelnen Bediensteten fallen bis zu 200 Stunden Gleitzeitsaldo und mehr an. Inklusive der Urlaubsguthaben von bis zu 480 Stunden haben einzelne Bedienstete Zeitguthaben bis zu 700 Stunden oder vier Monate.

Missachtung des Gleitzeiterlasses

Um diese Zeitguthaben nicht einem automatischen Verfall auszusetzen (das System kappt jährlich nicht verbrauchte Guthaben) werden wegen der unterschiedlichen Verfallszeitpunkte die Guthaben über unzulässige EZE-Buchungen transferiert. Der LRH sieht in solchen Buchungen eine Missachtung des Gleitzeiterlasses und der Urlaubsbestimmungen. Die Möglichkeit des Erholungsurlaubes besteht naturgemäß nur innerhalb der Solldienstzeit.

Bei mehrtägigen Dienstreisen wurde von den Bediensteten generell die Rahmendienstzeit von 7,00 Uhr bis 20,00 Uhr als Dienstzeit im Ausmaß von 13 Stunden gebucht. Der Gleitzeiterlass sieht eine Dienstzeitbuchung jedoch nur im Ausmaß von 8,75 Stunden vor. Nur bei einer längeren Dienstverrichtung kann bis zur maximalen Dauer der Rahmendienstzeit gebucht werden.

Naturgemäß stellt die ganzjährige Auslastung der Bediensteten des Lawinenwarndienstes ein Problem dar, wobei der saisonale Ausgleich von Zeitguthaben auch im Interesse des Dienstgebers liegt. Im Zusammenhang mit den Nebenbeschäftigungen der Dienstnehmer stellt sich eine unzulässige Ausnutzung des Zeiterfassungssystems jedoch in einem eigenen Licht dar. Zu überlegen wäre vielmehr der Einsatz der Bediensteten des LWD während der Sommermonate in anderen Bereichen der Verwaltung.

*Stellungnahme der
Regierung*

Von den Mitarbeitern des Lawinenwarndienstes wurden im Winterhalbjahr hohe Mehrdienstleistungen erbracht, um durch die tägliche Erstellung des Lageberichtes bis 7:30 Uhr das Serviceangebot des Landes Tirol gegenüber der Bevölkerungen und den Gästen aufrecht zu erhalten. Dies führte in weiterer Folge dazu, dass die Mitarbeiter im Lauf des regulären EZE-Abrechnungszeitraums (31. März) ein großes Gleitzeit- und Überstundenguthaben sowie Urlaubszeiten aufbauen und nur erschwert abbauen konnten.

Vom Herrn Landesamtsdirektor bzw. der Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement wurde aufgrund der speziellen Situation in der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz eine Ausnahme vom sog. Gleitzeiterlass (Erlass Nr. 2b des Landesamtsdirektors vom 02.08.2006, VOrgP-655/131) dahingehend genehmigt, dass der Verfallszeitpunkt für Zeitguthaben nicht der 31. März, sondern der 31. Oktober eines jeden Jahres ist. Die Vorwürfe einer "Missachtung des Gleitzeiterlasses" und von "unzulässigen EZE-Buchungen" müssen daher zurückgewiesen werden.

Zur Dauer von Dienstreisen ist auszuführen, dass der Lawinenwarndienst im Rahmen seiner Aufgaben auch Vorträge für den Österreichischen Bergrettungsdienst, für Bergführer, Skilehrer, Lawenkommissionen etc. durchführt. Diese finden zum überwiegenden Teil nicht in Innsbruck, sondern etwa im Ausbildungszentrum Jamtal statt. Eine Rückkehr zum Dienstort Innsbruck erfolgt meist erst gegen Mitternacht, sodass die tatsächlichen Dienstzeiten in einem solchen Fall weit außerhalb der anrechenbaren Dienstzeiten (20:00 Uhr) liegen.

Die Sommermonate werden vom Lawinenwarndienst neben dem Abbau von Mehrleistungen vor allem für die Neuplanung und Wartung von Wetterstationen sowie für Neuentwicklungen von Software und Informationswegen genutzt. Aus diesem Grund scheint der Vorschlag des Landesrechnungshofes, die Bediensteten des Lawinenwarndienstes in dieser Zeit bei anderen Landesdienststellen einzusetzen, nicht zielführend. Schließlich ist die vom Landesrechnungshof erfolgte Verknüpfung „Ausübung einer Nebenbeschäftigung und angeblich unzulässige Ausnutzung des Gleitzeiterlasses“ unzulässig. Grundsätzlich dürfen Nebenbeschäftigungen ausgeübt werden,

sofern diese die Landesbediensteten nicht an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindern, die Vermutung der Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden. Die Nebenbeschäftigungen sämtlicher Mitarbeiter der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz wurden gesetzeskonform im Dienstwege der Dienstbehörde gemeldet und von dieser nicht beanstandet. Eine Verrichtung der Nebenbeschäftigung während der Dienstzeit ist ausdrücklich ausgeschlossen und deren Ausübung in der Freizeit unterliegt der Privatautonomie des Einzelnen, die auch vom Landesrechnungshof zu respektieren ist.

Replik des LRH

Die Kritikpunkte des LRH betreffend die Missachtung des Gleitzeiterlasses sowie unzulässige EZE-Buchungen beziehen sich auf

- 1. Buchungen in Zusammenhang mit mehrtägigen Dienstreisen und**
- 2. den Verbrauch von Erholungsurlaub außerhalb der Soll-Dienstzeit.**

Grundlage für die Aussage des LRH bilden entsprechende Ausdrücke aus dem EZE-Zeitjournal. Mit diesen Punkten hat sich die Stellungnahme der Regierung nicht befasst.

Die Bemerkungen des LRH bezüglich der Nebenbeschäftigungen beziehen sich ausschließlich auf die Wahrung dienstlicher Interessen.

Kritik

Die Beistellung von Dienstkleidung und -ausstattung in der Form von Winter- und Sportbekleidung sowie von Skiausrüstungen an die Bediensteten des Lawinenwarndienstes muss als sehr großzügig bezeichnet werden.

Stellungnahme der Regierung

Die Bediensteten des Lawinenwarndienstes sind im Winterhalbjahr häufig im alpinen Gelände unterwegs, zumal Geländeerkundung, Schulung der Lawinenkommissionen, Dokumentation von Lawinenunfällen und Erhebung von Schneeprofilen wichtige Bestandteile ihrer Tätigkeit sind. Für diese Arbeiten ist zum Schutz ihrer Gesundheit und Sicherheit eine qualitativ hochwertige Ausrüstung erforderlich. Sowohl Bekleidung als auch Ausrüstung verbleiben dabei in den Büroräumlichkeiten und werden nicht privat genutzt. Damit ist auch gewährleistet, dass sich die Mitarbeiter im Anlassfall (zB. Lawinenabgang) sofort zum Einsatzort begeben können und nicht erst von zu Hause ihre Privatausrüstung abholen und für dienstliche Zwecke verwenden müssen.

Im Übrigen wird ein Großteil der Ausrüstungsgegenstände im Be-

reich des Lawinenwarndienstes und der Betreuung der Lawinenkommissionen (zB. VS-Geräte, Lawinensonden, Schaufeln, Lawinenrucksäcke) von Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

12. Lawinenkommissionen

Schulungen

Nach dem Gesetz vom 10.10.1991 über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden, LGBl.Nr. 104/1991 idF 111/2001 hat das Land durch die Bereitstellung eines entsprechenden Schulungsangebotes, insbesondere durch Vorträge, Kurse und Übungen für eine laufende Schulung und Fortbildung der Mitglieder der Lawinenkommissionen zu sorgen. Darüber hinaus hat das Land an die Gemeinden Beiträge zum Aufwand für die Lawinenkommissionen zu leisten.

In der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz ist ein Mitarbeiter mit der Betreuung und Schulung der Lawinenkommissionsmitglieder beauftragt. Seit 2003 besteht eine Datenbank über die Kommissionsmitglieder und deren Ausbildungsstand. Derzeit sind in Tirol 223 Lawinenkommissionen mit insgesamt 1.345 Mitgliedern bestellt. Ca. 250 – 300 Mitglieder werden jährlich in Schulungsmaßnahmen einbezogen.

Die Schulung der Kommissionsmitglieder erfolgt nach einem stufenweisen Ausbildungsprogramm. Dieses umfasst einen

- Allgemeinen Lawinenkommissionskurs für Neueinsteiger (3-tägig)
- Fortbildenden Lawinenkommissionskurs für Absolventen des 1. Kurses (3-tägig)
- Speziellen Lawinenkommissionskurs für Absolventen des 1. und 2. Kurses (Schneedeckeanalyse – 4-tägig)
- Speziellen Lawinenkommissionskurs für Sprengbefugte (2-tägig)
- Speziellen Lawinenkommissionskurs – Notfall Lawine für Absolventen des 1. Kurses (3-tägig)
- Spezieller Lawinenkommissionskurs für Rechts- und Versicherungsfragen (1-tägig).

Als Ziel des Schulungskonzeptes gilt, dass jedes Kommissionsmit-

glied zumindest alle vier Jahre an einer Schulungsmaßnahme teilnimmt. Die Teilnehmerzahlen der letzten Jahre zeigen allerdings, dass dieses Pensum nicht erreicht wurde.

Lawinenkommissionskurse

Jahr	Anzahl der Kurse	Kurstage	Teilnehmeranzahl
2003/2004	6	18	313
2004/2005	7	23	261
2005/2006	6	19	256
2006/2007	8	21	319
2003 – 2007	27	81	1.149

Die Kurse und Seminare fanden im Volksbildungsheim Grillhof, im Alpinarium Galtür oder verschiedenen Hotels, Alpengasthöfen und Berghütten an wechselnden Orten Tirols statt. Die Kosten für die Unterrichtsräume, die Vortragenden und Kursunterlagen wurden vom Land getragen. Die Gemeinden übernehmen die Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer und Kosten für spezielle Ausrüstungsgegenstände.



Vortragende

Soweit es sich nicht um Landesbedienstete handelt, wurden mit den Vortragenden Werkverträge abgeschlossen, die nach der Empfehlung des Tiroler Bergsportführerverbandes ein Honorar von € 250,--

pro Tag vorsehen. In Einzelfällen wurde auch ein höheres Honorar vereinbart.

Für Schulungen von Lawinenkommissionsmitgliedern wurde 2004 ein Betrag von € 19.677,--, im Jahr 2005 von € 34.756,-- und 2006 € 34.956,-- ausgegeben. Diese Beträge enthalten auch Aufwendungen für Ausrüstungsgegenstände, die im Rahmen der Ausbildungskurse an die Teilnehmer weiterverkauft wurden. Im Rechnungsabschluss des Landes scheinen beim Lawinenwarndienst Rückersätze von Ausgaben in der Höhe von € 1.476,-- im Jahr 2004, € 2.726,-- im Jahr 2005 und € 6.935,-- als Einnahmen auf.

Ausrüstungsgegenstände

Zum Zeitpunkt der Einschau war in der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz ein Lagerbestand von

- 750 Schneelupen
- 75 Schneerastern
- 31 Schneethermometern digital
- 38 Schneethermometern analog
- 21 Meterstäbe
- 28 Pinsel
- 560 Schneeprofilaufnahmehefte

mit einem geschätzten Verkaufswert von ca. € 10.000,-- vorrätig.

Handkasse

Darüber hinaus wurde in einer Handkasse ein Barbestand von € 829,-- vorgefunden.

Die Gegenstände wurden zum Teil unter dem Einkaufspreis, zum Teil über dem Einkaufspreis weitergegeben. Für die meisten Artikel wurden gerundete Preise von beispielsweise € 10,-- für einen Neigungsmesser, eine Schneelupe oder einen Thermometer und € 25,- für ein Set (Tasche) verlangt.

Kritik

Der LRH kritisiert die Lagerhaltung von Ausrüstungsgegenständen ohne entsprechende Lageraufzeichnungen über Zugang, Abgang und Bestand. Ebenso kritisiert der LRH, dass die Verkaufserlöse nicht in einem Kassabuch erfasst wurden und der Stand der Barkasse damit nicht überprüft werden konnte.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfiehlt den An- und Verkauf von Ausrüstungsgegenständen durch die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz einzustellen und die Handkasse aufzulösen. Die Versorgung der Lawinenkommissionsmitglieder mit den entsprechenden Ausrüstungsgegenständen sollte über die Gemeinden und die Handelsfirmen organisiert werden.
------------------------------------	---

Stellungnahme der Regierung	<i>Der Verkauf von Spezialausrüstung durch die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz wurde bereits im Herbst 2007 entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes eingestellt, die Versorgung erfolgt nunmehr durch eine Handelsfirma. Die Handkassa wurde ebenfalls aufgelöst und der Restgeldbetrag auf eine Einnahmenpost "Rückersätze von Ausgaben" gebucht. Weiters wurde die restliche Ausrüstung inventarisiert, sie wird auf Anfrage unentgeltlich an Bedarfsträger (z.B. Lawinenbeobachter) weitergegeben. Gerätestand und Abgabe werden durch entsprechende Listenführung geregelt. Den Empfehlungen des Landesrechnungshofes wurde somit schon während der Prüfung vollinhaltlich Rechnung getragen.</i>
-----------------------------	--

Beiträge an Gemeinden	Als Beiträge an die Gemeinden für die Aufwendungen nach dem Lawinenkommissionsgesetz wurden im Jahr 2004 € 289.812,--, im Jahr 2005 € 170.802,-- und im Jahr 2006 € 156.755,-- ausbezahlt. Die Aufwendungen im Jahr 2004 waren deshalb so hoch, weil die Abgeltung für 2003 erst im Jahr 2004 geleistet wurde. Im Jahr 2003 wurden lediglich € 9.450,-- als Gemeindebeitrag verbucht.
-----------------------	---

Bisher wurde für die Ausrüstung der Kommissionsmitglieder ein Bekleidungszuschuss in Höhe von einem Drittel der tatsächlichen Kosten gewährt. Auch einzelne Hubschrauberflüge im Auftrag der Lawinenkommissionen wurden den Gemeinden mit einem Drittel bis zur Hälfte der Kosten vergütet. Die im Dezember noch verfügbaren Kreditmittel wurden nach den Vorgaben des Beschlusses der Landesregierung vom 15.6.2002 auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Dabei sind als Kriterien die Anzahl von Lawenstrichen an Landesstraßen und die Anzahl von Zusammentritten des letzten Jahres (Sockelbetrag bis zu 5 Zusammentritten) maßgebend. Im Jahr 2006 konnten € 119.006,-- an die Gemeinden ausgeschüttet werden. Ab dem nächsten Winter sollen nur noch die Anzahl der Lawenstriche und die Anzahl der Zusammentritte für die Aufteilung des Landesbeitrages berücksichtigt werden.

13. Projekt LWD-KIP

EU-Projekt Österreich - Deutschland	Seit dem Jahr 2003 hat sich das Land Tirol im Rahmen des Programms zur Gemeinschaftsinitiative Interreg IIIA Österreich – Deutschland 2000 – 2006 mit einem Projektsanteil von maximal € 153.800,-- am Projekt „Lawinenwarndienst Kommunikations- und Informationsplattform – LWD-KIP“ beteiligt.
Internet-Plattform	Gemeinsam mit der Lawinenwarnzentrale Bayern des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft in München, welche ebenfalls € 153.800,-- für das Projekt bereitgestellt hat, hat die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz eine Kommunikations- und Informationsplattform im Internet aufgebaut, die es erlaubt, Informationen schnell und zeitnah zwischen den Lawinenkommissionen auszutauschen. Damit wird die Entscheidungsbasis zur Lawinenbeurteilung wesentlich erweitert. Gleichzeitig erlaubt das internetgestützte System durch automatische Protokollierung eine lückenlose Dokumentation der Kommissionstätigkeit, was hinsichtlich der Entscheidungsfindung als großer Vorteil angesehen wird. Der Testwinter 2004/2005 hat gezeigt, dass mit der Plattform ein wesentlicher Impuls zum grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch gesetzt werden konnte.
Projektausgaben	Die Projektausgaben 2003 – 2005 des Landes Tirol machten € 148.898,-- aus und betrafen zu 55 % den Personalaufwand für eine in einem freien Dienstverhältnis beschäftigte Mitarbeiterin des LWD, zu 37 % die Programmierkosten einer privaten Firma und zu 8 % die übrigen Kosten für Präsentation und Öffentlichkeitsarbeit. Die Schlusspräsentation fand am 1.12.2005 auf der Zugspitze statt. 35 % der Projektskosten, d.s. € 52.084,-- wurden dem Land Tirol aus EFRE-Mitteln refundiert und im Landeshaushalt vereinnahmt.
Folgeprojekt	Am 31.5.2005 hat die Landesregierung beschlossen, dass sich das Land Tirol am Folgeprojekt LWD-KIP II mit einem Projektsanteil von maximal € 100.000,-- beteiligt. Das Folgeprojekt sieht von Jänner 2006 - Juli 2007 die Einbindung der Kommunikations- und Informationsplattform auf Internetbasis in den operationellen Lawinenwarndienst und ein Ausbildungsmanagement der Lawinenkommissionen Bayern und Tirol im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg IIIA, Österreich – Bayern 2006 – 2007 vor. Von den konzipierten Gesamtkosten von € 150.000,-- entfielen auf Bayern € 50.000,-- und auf Tirol wegen der größeren Anzahl an Lawinenkommissionen und

den größeren Entwicklungs- und Schulungsarbeiten € 100.000,--. Aus den beantragten EU-Mitteln ist eine Förderung in der Höhe von 50 % zu erwarten. Aufgrund von Übernahmearbeiten durch die DVT wurde die Laufzeit des Folgeprojektes bis zum Jahresende 2007 verlängert.

Schulungen

Im Zuge des LWD-KIP II wurden bisher 269 Teilnehmer aus 154 Lawinenkommissionen bei 30 Schulungen mit dem LWD-KIP vertraut gemacht. Allerdings mussten 12 geplante Schulungstermine entfallen. Kursorte waren Innsbruck, Reutte und Matrei i.O. Von den 223 Lawinenkommissionen in Tirol und 32 in Bayern haben ca. 65 % der Kommissionen die Plattform als Protokollierungstool aktiv im Einsatz. Im letzten Winter 2006/2007 wurden auf dem LWD-KIP 2.644 Protokolle von täglichen Beobachtungen erfasst und 42.500 Zugriffe von Kommissionsmitgliedern auf die Infobox (Lageberichte, Wetterinformationen, Messstationen etc.) getätigt.

Personalkosten

Bis zum Juli 2007 wurden für das Folgeprojekt LWD-KIP II € 49.498,-- ausgegeben und 50 % davon, d.s. € 24.749,--, aus EU-Mitteln refundiert. Die Ausgaben betreffen fast ausschließlich die Personalkosten für die seit dem Jahr 2002 beschäftigte freie Dienstnehmerin, die in der Abteilung mit der Projektsabwicklung betraut ist. Mit der freien Dienstnehmerin wurden jährlich jeweils auf ein Jahr befristete Verträge abgeschlossen. Ihr Honorar beträgt im Jahr 2007 € 22,-- pro Arbeitsstunde brutto. Von diesem Honorar wurde ein Dienstnehmeranteil von 13,85 % abgezogen. Der Dienstgeber Land Tirol musste einen Dienstgeberanteil in Höhe von 17,45 % leisten. Die Höhe des Honorarsatzes liegt rd. ein Viertel über jenem Betrag, der einem vergleichbaren Landesbediensteten im Rahmen eines Dienstverhältnisses bezahlt wird.

Hinweis

Mit Abschluss des Projektes zum Jahresende 2007 wird die Endabrechnung zu erstellen und dieses Dienstverhältnis zu beenden sein.

Stellungnahme der Regierung

Da die im Rahmen des Projekts „LWD-KIP“ entwickelten Tools eine massive Unterstützung und Arbeitserleichterung für die Lawinenkommissionsmitglieder darstellen, war es dem Land Tirol ein vorrangiges politisches Anliegen, dieses Interreg-Projekt nach dessen Abschluss als eigenständiges Projekt des Landes Tirol weiter zu betreiben. Ziel dieses landeseigenen Folgeprojekts ist die Weiterentwicklung und Betreuung dieses für die Lawinenkommissionen äußerst wichtigen Instruments. Das Land Tirol hat mit diesem Interreg-Projekt „LWD-KIP“ versucht, österreichweit einen neuen Standard in der Betreuung der Lawinenkommissionen, insbesondere auf

dem Gebiet der Protokollierung und Dokumentation zu setzen. Eine Beendigung des Projekts ohne landeseigenem Folgeprojekt hätte einen Rückschritt bedeutet, zumal die Lawinenkommissionen durch das Service eines ständigen Ansprechpartners in der Anwendung dieser Softwaretools unterstützt werden sollen.

Das ehemalige Interreg-Projekt wird also gegenwärtig auf Landesebene fortgeführt, wobei eine Person auf Grundlage eines freien Dienstvertrages beschäftigt ist. Der Dienstvertrag ist mit 30.06.2008 befristet, anschließend soll die Betreuung und Entwicklung dieses Projektes fortgesetzt werden, im Bedarfsfall auch durch den Abschluss von Einzelaufträgen mit klar definiertem Leistungsumfang.

14. Projekte DF und WAS

14.1 Allgemeines

Insbesondere seit dem Jahr 2004 betrifft ein wesentliches Aufgabenfeld der Abteilung die drei Projekte

- Digitalfunk BOS - Austria (DF)
- Integrierte Landesleitstelle (ILL) sowie
- Warn- und Alarmierungssystem (WAS).

Bei diesen Projekten, die sowohl technisch als auch strategisch/organisatorisch eng miteinander verbunden sind, geht es um die Verbesserung der Kommunikations-, Koordinations- und Kooperationsmöglichkeiten der so genannten „nicht-exekutiven BOS“ – das sind Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

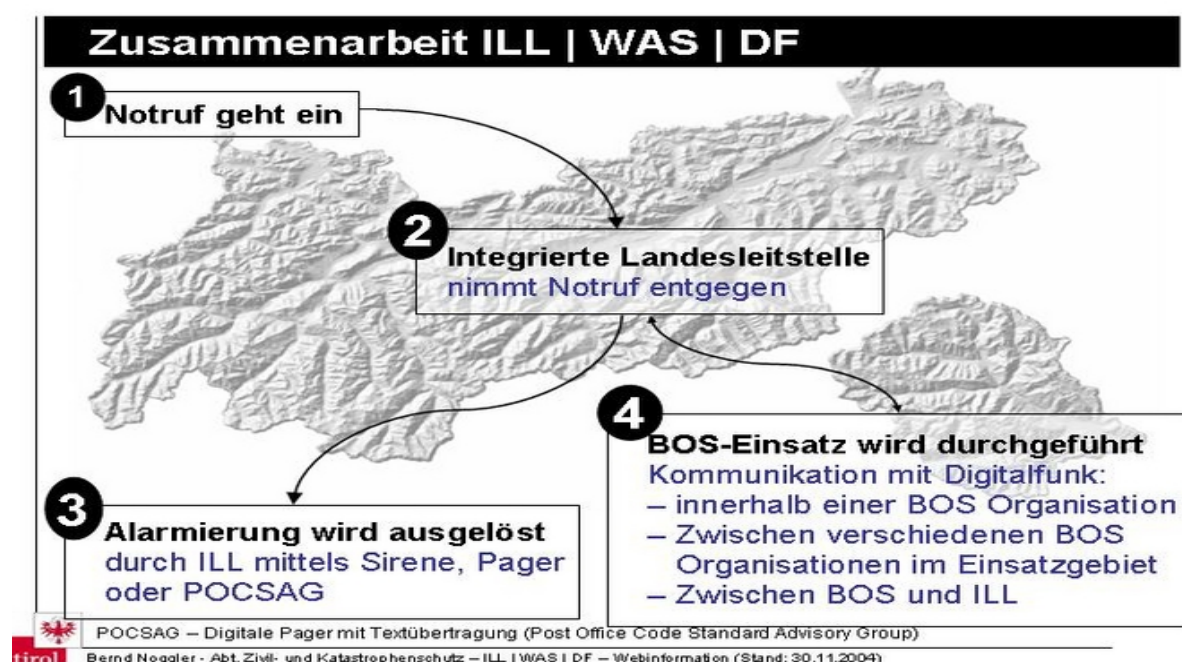
Die Projekte waren zum Zeitpunkt der Einschau des LRH noch nicht abgeschlossen, insbesondere lagen keine Abschlussrechnungen vor.

Digitaler Bündelfunk
BOS-Austria - DF

Das Projekt „Digitaler Bündelfunk BOS-Austria“ basiert auf einer Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und dem Land Tirol und verfolgt das Ziel einer Erneuerung des Funksystems durch eine einheitliche, dem modernen Stand der Technik entsprechende digitale Funkversorgung für alle BOS.

WAS	Beim Projekt WAS geht es um die schnelle und sichere Alarmierung der Einsatzkräfte der bei einem Ereignis benötigten Organisationen.
Integrierte Landesleitstelle (ILL)	Die Aufgabe der ILL besteht in der Unterstützung von Einsätzen. Durch das Wählen einer der Notrufnummern 122 Feuerwehr 140 Bergrettung 141 Notarztdienst 144 Rettung gelangt man zu einer zentralen Notrufannahmestelle, der den Notruf als Einsatzannahme erfasst. Auch die Auslösung von Alarmierungen soll von dieser zentralen Stelle aus erfolgen.
Stellungnahme der Regierung	<i>Die Aufgaben der ILL beschränken sich nicht nur auf die Unterstützung der Einsätze der Hilfs- und Rettungskräfte, vielmehr bildet auch die Alarmierung und Disponierung neben der Einsatzunterstützung eine wesentliche Tätigkeit der ILL. Ebenso laufen nicht nur die diversen öffentlichen Kurzrufnummern für Notrufdienste (ua. Notrufnummer 122, 140, 144), sondern auch solche für besondere Dienste (ua. Krankentransport 148 4) bei der ILL zusammen.</i>

Die folgende Abbildung verdeutlicht diese Zusammenhänge:



Hinweis	In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Thema „Integrierte Landesleitstelle“ Gegenstand einer eigenen Prüfung des LRH ist und daher im vorliegenden Prüfbericht nicht behandelt wird. Aufgefallen ist dem LRH allerdings, dass neben dem Vorstand der Abteilung, der gleichzeitig Geschäftsführer der ILL ist, auch andere Mitarbeiter immer wieder für Aufgaben der ILL herangezogen werden, ohne dass dafür eine formale Grundlage geschaffen wurde.
Betroffene Organisationen	Zu den BOS zählen im Wesentlichen die Blaulichtorganisationen (Feuerwehr, Rettung,) die Exekutive und das Bundesheer. Der Begriff BOS wird allerdings sehr weit interpretiert; so sind alle Organisationen und Hilfsdienste erfasst, die vom Staat mit Einsatzaufgaben betraut werden, unabhängig davon ob diese dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden direkt zuzuordnen sind oder ob es sich um Privatorganisationen handelt, die im Naheverhältnis zu den Gebietskörperschaften tätig werden. Diese Einsatzaufgaben betreffen den Schutz und die Sicherheit der Staatsbürger und deren Vermögen, insbesondere im Fall der Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Es geht daher um alle Tätigkeiten während oder nach Unfällen, Katastrophen und Krisen, sowie um die Prävention von derartigen Ereignissen. Die konkreten Organisationen können demnach nicht taxativ aufgezählt werden, von der Implementierung des neuen Funksystems sind jedenfalls die folgenden nicht-exekutiven BOS bzw. Einrichtungen betroffen: • Organisationen des Rettungswesens, im Besonderen das Rote Kreuz, die Bergrettung und die Wasserrettung, • Feuerwehren (342 Freiwillige Feuerwehren, die Berufsfeuerwehr Innsbruck und 21 Betriebsfeuerwehren), • Organe der Gemeinden, der Bezirkshauptmannschaften sowie des Amtes der Landesregierung im Rahmen des Katastrophenschutzes und des Krisenmanagements, Lawinenwarndienst und Lawinenkommissionen, Straßendienste, die ILL; Auch die sicherheitsrelevanten Einrichtungen von Energieversorgungsunternehmen wie der TIWAG werden als mögliche Teilnehmer am neuen Behördenfunk gesehen.
Stellungnahme der Regierung	<i>Da neben der „öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ auch die Gesundheit nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses bildet, sollte der Begriff</i>

„Gesundheit“ aufgenommen werden.

Zur Aufzählung der nicht-exekutiven Organisationen und Einrichtungen, die von der Implementierung des neuen Funksystems betroffen sind, ist anzumerken, dass die Nutzung des DF ausschließlich für die Landesstraßenverwaltung rechtlich geklärt ist, während für andere Straßendienste eine Abklärung mit der Fernmeldebehörde notwendig sein wird. Der Ausdruck im Plural "Straßendienste" ist daher zu weit.

Ausgangslage und Zielsetzung

Die beabsichtigte Erneuerung der gesamten Sicherheits-Kommunikationsinfrastruktur beruht auf folgenden Überlegungen:

Die Ausgangssituation war dadurch gekennzeichnet, dass das im Bereich der BOS sowie im Bereich des Innenministeriums in Verwendung stehende Funksystem größten Teils noch auf einer aus den 1970er Jahren stammenden analogen Technologie basierte. Diese Organisationen arbeiteten mit zumeist analogen Funksystemen in verschiedenen Frequenzbereichen bzw. lokal begrenzten Netzen (Gemeindeebene, Bezirksebene), sodass eine Kommunikation unter den Organisationen nicht oder nur teilweise möglich war. Als weitere Problemfelder gelten die fehlende Abhörsicherheit, eine teilweise schlechte Sprach- und Audioqualität sowie insgesamt eine fehleranfällige veraltete Technologie. Es wurde daher ein weiterer Ausbau der analogen Funksysteme als nicht mehr zielführend und unökonomisch (hohe Kosten durch die Erneuerung mehrerer Netze) beurteilt und stattdessen eine Umstellung der Funkkommunikation entsprechend dem modernen Stand der Technik - dem digitalen Bündelfunk - geplant.

Das Ziel besteht darin, dass bei allen Einsätzen im Sicherheitsbereich eine gemeinsame Kommunikation zwischen allen Einsatzorganisationen in einem einheitlichen Funknetz möglich ist, was insbesondere bei Großschadensereignissen bzw. Katastrophenfällen eine entscheidende Verbesserung darstellt. Die technische Lösung dafür wird in einem standardisierten Digitalfunk gesehen, der österreichweit eine einheitliche Technologie und größtmögliche Funktionssicherheit gewährleisten soll.

Projektmanagement

Bei den genannten Projekten handelt es sich um komplexe und anspruchsvolle Aufgabenstellungen, bei denen auch in technischer Hinsicht vielfach „Neuland“ betreten wurde. Neben Mitarbeitern der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, die mit den Projekten befasst sind, ist auch der Vorstand der Gruppe Bau und Technik in die Projektleitung miteingebunden. In weitreichendem Umfang wa-

ren und sind für die Projekte auch externe Beratungsunternehmen für bestimmte Themen bzw. Teilaufgaben tätig. Von diesen Unternehmen wurden – im Rahmen ihres jeweiligen Auftrages – auch Instrumente des Projektmanagements eingesetzt, ein gesamthafter umfassender Statusbericht einschließlich der bisherigen Kosten sowie der noch zu erwartenden Kosten zu den Projekten Digitalfunk sowie WAS konnte dem LRH jedoch nicht vorgelegt werden.

*Stellungnahme der
Regierung*

Der Vorwurf, dass „ein gesamthafter umfassender Statusbericht einschließlich der bisherigen Kosten sowie der noch zu erwartenden Kosten zu den Projekten Digitalfunk sowie WAS dem LRH nicht vorgelegt werden konnten“ ist unzutreffend, weil dem Landesrechnungshof im Zuge der Erhebungen eine Excel-Datei übermittelt wurde, aus der sowohl die bisherigen Baukosten der bereits abgerechneten Standorte, als auch die Angebote der noch zu errichtenden Standorte sowie die Endsumme der insgesamt 190 Standorte ersichtlich sind. Weiters wurde auf Wunsch des Landesrechnungshofes diese Tabelle mit den Abnahmedaten sowie den Inbetriebnahmedaten ergänzt und die Verrechnung der Generalunternehmer-Pauschalen nachvollziehbar dargestellt.

Replik des LRH

Die in der Stellungnahme angesprochene Excel-Datei kann nicht mit einem „gesamthaften umfassenden Statusbericht“ gleichgesetzt werden.

Bisherige Ausgaben

Ein Großteil der Ausgaben für die Projekte DF, WAS und ILL wurde aus dem a.o. Haushalt geleistet, teilweise wurden Leistungen (v.a. externe Beratungsleistungen sowie die Anschaffung von Endgeräten) auch aus Ansätzen des ordentlichen Haushalts bedeckt. Dabei hat allerdings keine durchgängig konsequente Verbuchung bei einzelnen Verrechnungsansätzen stattgefunden.

*Stellungnahme der
Regierung*

Der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz wurden im Jahr 2004 für die Konzepterstellung und die Ausschreibungserstellung des WAS Projektes EURO 200.000,- im a.o. Haushalt zur Verfügung gestellt, wovon Beraterleistungen beauftragt wurden. Nachdem die Vorbereitungsarbeiten für die Durchführung der Ausschreibung erst 2005 abgeschlossen waren, wurden die Beraterhonorare für das Jahr 2005 aus den Rückstellungen von 2004 beglichen. Ab 2006 (nach Auftragserteilung) wurden alle Beraterleistungen, die das WAS Projekt betreffen, aus der Budgetpost VA 1-530009-7280 000 „Entgelte f. sonstige Leistungen von Unternehmungen“ beglichen, da diese Leistungen im a.o. Haushalt für das WAS nicht berücksichtigt worden waren.

Die TETRA Funkgeräte wurden als Beistellungen in der Ausschreibung WAS angeführt, daher waren auch diese nicht Teil der Angebotssumme der Firma C. und wurden somit aus dem ordentlichen Haushalt bedeckt. Die Beraterleistungen, welche den DF betroffen haben, wurden alle aus dem a.o. Haushalt „Digitales Bündelfunknetz für Tirol“ bezahlt, dies war auch budgetmäßig so vorgesehen und steht somit im Einklang mit den vorliegenden Regierungsbeschlüssen. Der Vorwurf der fehlenden durchgängigen konsequenten Verbuchung kann daher nicht nachvollzogen werden.

Die folgende Tabelle zeigt einen - mangels vorliegender Endabrechnungen – nur groben Überblick, wobei die Zahlungen an die ILL nicht berücksichtigt wurden.

Ausgaben für DF und WAS (Bruttobeträge in €)

Ausgaben	2003	2004	2005	2006	2007	2003 - 2007
Ausgaben für Digitalfunk		270.000	2.030.800	6.520.000	1.803.000	10.623.800
(v.a. Errichtung von Standorten, einschl. Baukostenzuschüsse, Herstellung von Stromanschlüssen)						
Ausgaben für WAS				3.000.000	1.620.000	4.620.000
Endgeräte (einschließlich Sirenenendstellen)			64.600	558.500	80.000	703.100
externe Berater	92.880	340.000	354.000	250.000	150.000	1.186.880
Summe	92.880	610.000	2.449.400	10.328.500	3.653.000	17.133.780

14.2 Projekt DF

14.2.1 Technische Grundlagen

Um das Ausmaß und den Ablauf des Projekts darstellen zu können, wird zunächst ein kurzer Überblick über die technischen Grundlagen gegeben.

TETRA Standard

Das nunmehr österreichweit in Aufbau befindliche bzw. geplante Funksystem beruht auf der TETRA -25-Technologie. TETRA (Terrestrial Trunked Radio) ist ein von der ETSI (European Telecommu-

nications Standardisation Institute) definierter Standard für digitalen Bündelfunk, der Mitte der 1990er Jahre explizit für die spezifischen Anforderungen der BOS entwickelt wurde.

Bei diesem TETRA Standard handelt es sich – vereinfacht ausgedrückt – aber nicht um ein „fertiges Produkt“, sondern um theoretische Vorgaben für die weitere Entwicklung konkreter Systeme und Produkte, die damit einheitlich diesen definierten Anforderungen entsprechen sollen.

TETRA ist ein rein digitales System, das die Möglichkeit der Sprachübertragung sowie mehrere Möglichkeiten der Datenübertragung (z.B. Abfrage von Datenbanken wie Patienteninformationen) bietet.

Es wird ein sehr schneller Verbindungsaufbau gewährleistet (ca. 300 Millisekunden) – im Vergleich dazu kann bei einem Mobilfunknetz (GSM) der Gesprächsaufbau bis zu 5 Sekunden dauern. Dieser Umstand ist einer der Gründe, warum eine „Mitnutzung“ bestehender Mobilfunknetze für ein professionelles Funksystem der Blaulichtorganisationen nicht in Betracht kommt.

Zur Funkübertragung verwendet TETRA ein Zeitschlitzverfahren und kann daher vier Verkehrskanäle (Sprechfunkkanäle) über eine Trägerfrequenz im 25 kHz Kanalraster übertragen, wodurch die Frequenzökonomie um ein Vielfaches gesteigert werden kann.

Die erhöhte Sicherheit wird dadurch erreicht, dass Funkgespräche und Datenübertragungen automatisch verschlüsselt werden und Funkgeräte nur verwendet werden können, wenn sie vom System autorisiert sind.

Bündelfunk

Während bei herkömmlichen Funknetzen den einzelnen Nutzern fixe Frequenzen (Kanäle) zugeteilt werden, stellt beim Bündelfunk das Funknetz über einen Kontrollkanal (MCCH ... Main Control Chanel) je Funkbasisstation die entsprechenden Verkehrskanäle (VK) automatisch zur Verfügung; d.h. bei einem Sprechwunsch (Druck auf die Sprechtaaste eines Funkgerätes) wird automatisch ein freier VK ausgesucht und zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Gesprächs steht der benutzte VK allen anderen Teilnehmern erneut zur Verfügung.

Durch die dynamische Verkehrskanalzuweisung werden diese effizienter genutzt und eine höhere Verfügbarkeit gewährleistet. Im Gegensatz zu einer fixen Kanalzuweisung entfällt für die Teilnehmer auch die manuelle Kanaleinstellung am Funkgerät und damit auch der manuelle Kanalwechsel bei örtlichen Fortbewegungen.

Jeder Benutzer kann sowohl individuell angewählt werden, er ist aber auch einer oder mehreren Gruppen zugeteilt. Dadurch werden so genannte Gruppenrufe ermöglicht, wobei Informationen mit einem Anruf gleichzeitig an alle Mitglieder dieser Gruppe geleitet werden können.

Dem Nutzer steht eine Vielzahl an Sprachgruppen mit unterschiedlichen Berechtigungen zur Verfügung. Diese Sprachgruppen können für ein bestimmtes Gebiet (z.B. für einen Bezirk) oder für eine bestimmte Organisationseinheit definiert werden. Es können auch organisationsübergreifende Gruppen gebildet werden, sodass Teilnehmer verschiedener Organisationen miteinander kommunizieren können. Mit einem dynamischen Gruppenruf können Einsatzkräfte auch kurzfristig zu eigenen Gruppen zusammengeschaltet werden.

Vor allem für Situationen, in denen das Funknetz ausgelastet ist, soll die Verteilung der Ressourcen durch eine so genannte Prioritätenmatrix geregelt und damit technisch sichergestellt werden, dass für jede Organisation die benötigten Ressourcen zur Verfügung stehen. Diese Prioritätenmatrix ist technisch allerdings noch nicht realisiert.

Im Unterschied zu den analogen Funksystemen, bei denen ein Sender ein relativ großes Gebiet versorgt, erfolgt die Funknetzplanung in Bündelfunksystemen Zellular. Das heißt, für die Versorgung eines bestimmten geographischen Gebiets ist eine ortsfeste Basisstation (Funkzelle, Sender) – in Tirol sind dies ca. 190 Basisstationen - zuständig. Die Versorgungsgrenzen müssen relativ genau geplant werden, da nur so eine unterbrechungsfreie Übergabe eines Gesprächs an eine benachbarte Zelle erfolgen kann. Jede Funkzelle, mit Ausnahme jener Standorte in Innsbruck, verfügt über zwei Trägerfrequenzen (in Innsbruck drei). Somit stehen sieben bzw. elf Verkehrskanäle je Basisstation zur Verfügung, auf die alle Teilnehmer gleichermaßen zugreifen können.

Netzaufbau

Die einzelnen Basisstationen sind über Verbindungsleitungen mit einem Datennetz verbunden, der Aufbau und die Vermittlung der Verbindungen sowie die Verwaltung und Überwachung des Systems

erfolgt „per software“ durch zentrale Rechner. Es gibt somit in diesem Gebiet nur ein einziges flächendeckendes Netz, alle Teilnehmer können untereinander kommunizieren.

Die konkrete Ausgestaltung des Funknetzes ist im Wesentlichen dadurch bestimmt, dass an Behördennetze im Vergleich zu Telekommunikationsnetzen für die Allgemeinheit wesentlich höhere Anforderungen gestellt werden. Insbesondere muss die Kommunikation unter möglichst allen Umständen garantiert sein, und das Netz muss das gesamte Land abdecken, nicht nur Städte und Hauptverkehrsverbindungen. Dabei ist das so genannte Handover einer Verbindung von Bedeutung, d.h. ein flächendeckendes Funknetz muss so aufgebaut sein, dass es am Rande einer Funkzelle nicht zu einem Abbruch der Funkverbindung kommt, sondern dass die Funkverbindung automatisch an die nächste Funkzelle weitergereicht wird und ein bestehendes Gespräch nicht neu aufgebaut werden muss.

Direktmodus

Zusätzlich zum Trunkedmodus (TMO) verfügt TETRA auch über einen sog. Direktmodus (DMO = direct mode operation), bei dem zwei oder mehrere Funkgeräte unabhängig vom Netz miteinander kommunizieren können.

„Damit soll die Kommunikation auch gewährleistet sein, wenn z.B. durch ein technisches Gebrechen oder im Katastrophenfall das TETRA-Netz ganz oder teilweise nicht funktioniert.“

Funkgeräte

Die Umstellung auf den digitalen Bündelfunk bedingt auch den Einsatz neuer Funkgeräte. TETRA ist ein „offener“ internationaler Standard, sodass Funkgeräte verschiedener Hersteller kompatibel sind und im gleichen Netz verwendet werden können.

Errichtung des digitalen Bündelfunkes

Zusammengefasst sind die Voraussetzungen für die Implementierung des digitalen Bündelfunks somit

1. der Aufbau des digitalen Funknetzes, das aus mehreren Infrastrukturkomponenten besteht, und zwar

Basisstationen

Vermittlungseinheiten

Verbindungsnetz

Netzwerkmanagement und

diversen Schnittstelleneinrichtungen

2. die Ausstattung der Teilnehmer mit neuen Endgeräten (Funkgeräten).

14.2.2 Grundlagen des Projekts DF

Vorgeschichte

Bei der Errichtung eines gemeinsamen digitalen Funknetzes handelt es sich um ein komplexes und kostenintensives Projekt, das eine jahrelange Vorgeschichte hat, in der es generell um die Mitspracherechte der Gebietskörperschaften und der betroffenen BOS sowie um die jeweilige Beteiligung an den Investitions- und Folgekosten geht.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass Artikel 44 Schengen Durchführungsübereinkommen (SDÜ) vorsieht, ein einheitliches standardisiertes digitales Bündelfunksystem zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten (Polizei und Zoll werden explizit genannt) zu errichten. Eine Einigung auf ein einheitliches Funksystem innerhalb Europas ist aber definitiv nicht zustandegekommen, in manchen Ländern wird nicht das TETRA System, sondern ein anderes Funksystem namens TETRAPOL zum Einsatz kommen.

Das Land Tirol hat zunächst gemeinsam mit der TIWAG und unter Einbeziehung der Landesorganisationen der Feuerwehr, des Roten Kreuzes und der Bergrettung an der Konzeption für eine eigene landesweite organisationsübergreifende Lösung gearbeitet, dies jedoch im Hinblick auf das Bundesprojekt ADONIS I (Start 1996) wieder aufgegeben. ADONIS I wurde im Jahr 1999 von ADONIS II abgelöst. Bei diesem Betreibermodell war vorgesehen, dass die Gebietskörperschaften eine Betreibergesellschaft mit der Errichtung der Standorte und dem Betrieb des Systems beauftragen und dafür monatliche Entgelte entrichten.

Mit EntschlieÙung vom 15. 3. 2000 hat der Tiroler Landtag die Landesregierung aufgefordert, durch Verhandlungen mit den zuständigen Bundesministerien die angestrebte Vereinheitlichung der Funknetze von Bundesheer, Exekutive, Rettungsorganisationen und Feuerwehren zu beschleunigen.

Infolge der Entscheidung des Bundes, das Funksystem ADONIS zu beschaffen und den Auftrag dazu an die master-talk Austria Telekom Service GmbH & Co KG zu vergeben, hat das Land Tirol (Regierungsbeschluss vom 21. Jänner 2003) ebenfalls mit diesem Unternehmen im Februar 2003 eine Grundsatzvereinbarung zur Zusammenarbeit für die zukünftige Nutzung der Dienstleistungen von master-talk abgeschlossen.

Im Juni 2003 ist der Bund jedoch vom Vertrag mit der Fa. master-talk zurückgetreten, worauf das Land Tirol wieder Überlegungen zur Errichtung eines eigenen BOS - Funks vorangetrieben hat. Da die Strukturen im Funkbereich in Tirol wegen der anstehenden Beschaffung des Bundes jahrelang nicht mehr erneuert, sondern nur mehr im unbedingt notwendigen Ausmaß gepflegt worden waren, wurde seitens des Landes ein dringender Handlungsbedarf gesehen.

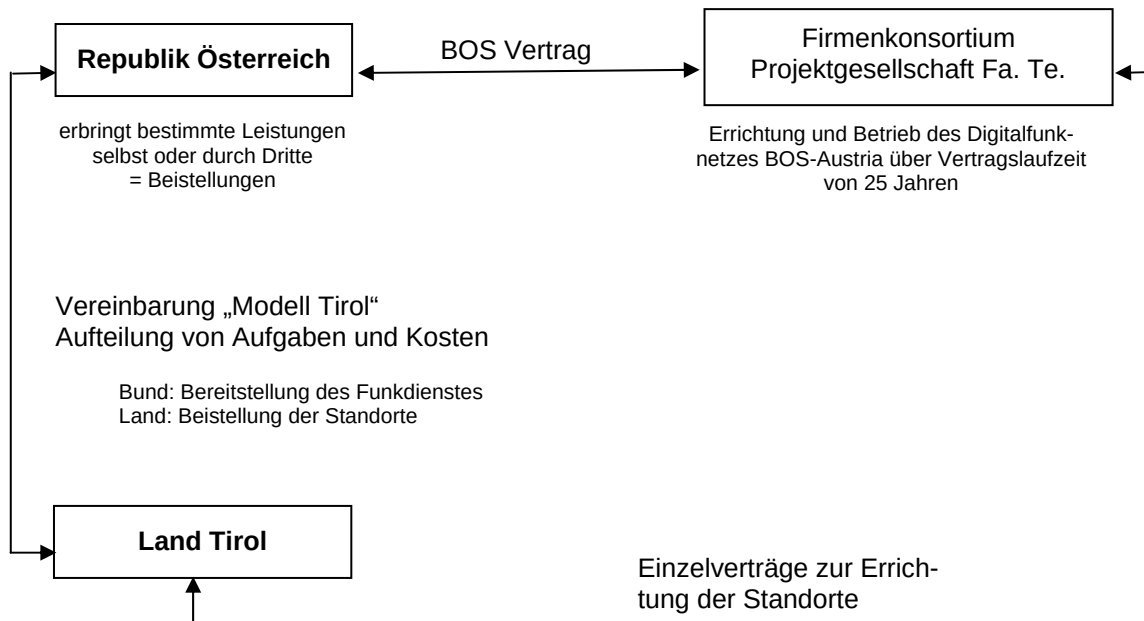
Arbeitsgemeinschaft
Bund – Land Tirol

In der Folge hat aber auch der Bund (BM.I) die Absicht gezeigt, das Projekt weiter zu betreiben und daher mit dem Land Tirol eine Arbeitsgemeinschaft für die Ausschreibung und die Vergabe eines österreichweiten digitalen Bündelfunknetzes gebildet. Im diesbezüglichen Regierungsbeschluss des Landes vom 11.11.2003 wurde zum einen auf wirtschaftliche Vorteile (Preisminderung durch den größeren Auftragsumfang einer gesamtösterreichischen Ausschreibung, beträchtlicher Anteil des Bundes an den Gesamtkosten) sowie zum anderen auf taktische Vorteile (Teilnahme des Bundes und damit der gesamten Exekutive am System) dieser Vorgangsweise hingewiesen.

Vertrag zwischen
Bund und Firmen-
konsortium

Nach durchgeführtem Vergabeverfahren (Verhandlungsverfahren) hat die Republik Österreich mit Zuschlagserteilung vom 21.6.2004 einem Firmenkonsortium den Zuschlag zur Errichtung und zum Betrieb eines bundesweiten digitalen Bündelfunknetzes für die BOS erteilt. In die Auswahl des Bestbieters waren auch Vertreter des Landes Tirol miteingebunden. Zur Umsetzung des Projektes und somit zur Erbringung der Leistung hat dieses Konsortium eine eigene Projektgesellschaft, die Fa. Te., gegründet.

Die nachstehende Skizze zeigt die in der Folge geschaffenen Vertragskonstruktionen.



Stellungnahme der Regierung

Während noch zutreffend vom "Bund" die Rede ist, wird an sieben Stellen von der "Republik Österreich" gesprochen, obwohl der Bund gemeint sein muss. Die Republik Österreich ist bekanntlich das Völkerrechtssubjekt, bestehend aus dem Bund und den neun Ländern.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die vom Landesrechnungshof erwähnten Vertreter des Landes Tirol als Mitglieder der Bewertungskommission im Rahmen des Verfahrens zur öffentlichen Auftragsvergabe eingebunden waren. Zur graphischen Darstellung ist anzumerken, dass zwischen dem Land Tirol und der Firma Te. sogenannte „Standortadaptierungsverträge“ abgeschlossen wurden, die Bezeichnung „Einzelverträge zur Errichtung der Standorte“ ist aus Sicht der Landesregierung nicht zutreffend.

Replik des LRH

Die Belehrungen des ersten Absatzes sind entbehrlich, stellen sie doch keine inhaltliche Äußerung zum Bericht dar.

Ähnliches gilt für die Bezeichnung der Verträge, die (zivil-) rechtlich deutungslos ist. Einzig der Inhalt zählt.

BOS - Vertrag

Gemäß dem so genannten „BOS-Vertrag“ hat die Fa. Te. als Dienstleistungskonzessionär das Digitalfunknetz „BOS Austria“ zu errichten und hierauf für einen Nutzungszeitraum von 25 Jahren (somit für die Dauer der Vertragslaufzeit von 25 Jahren ab Vollausbau) für das BM.I, die Länder und auch deren Blaulichtorganisationen zu betreiben.

Das BM.I hat sich aber optional vorbehalten, bestimmte für die Errichtung und den Betrieb des Digitalfunknetzes „BOS Austria“ erforderliche Leistungen selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen (so genannte Beistellungen), wie etwa die zur Verfügung Stellung von Standorten für Sendeanlagen.

Dieser Lösung lagen im wesentlichen folgende Kalkulationen zugrunde, die auf der Annahme von 1.188 insgesamt in Österreich und davon 179 (ca. 15 %) in Tirol zu errichtenden Standorten beruhten:

Vergleichbar mit dem Projekt ADONIS II hat auch das Angebot des Konsortiums Motorola GmbH und der Alcatel Austria AG die Variante eines Betreibermodells beinhaltet, bei dem der Anbieter sowohl die Standorte als auch das Funksystem errichtet und betreibt und die Teilnehmer (Bund, Länder) lediglich die Endgeräte (Funkgeräte) beschaffen und ansonsten keine Eigenleistungen erbringen. Dafür ist über die Laufzeit des Vertrages eine monatliche Miete an die Betreiberfirma zu entrichten, die gemäß dem Angebot (Last Best Offer) österreichweit mit € [REDACTED] netto, somit jährlich ca. [REDACTED] € netto veranschlagt worden ist. Dieser Betrag wäre entsprechend der angenommenen Standortverteilung auf die Bundesländer aufgeteilt worden, die Beteiligung des Bundes wäre jeweils zwischen dem Bund und dem betreffenden Bundesland zu vereinbaren gewesen. Der Anteil für Tirol wurde mit ca. 22 % berechnet, das sind € [REDACTED] monatlich bzw. € [REDACTED] jährlich, wobei dieser Prozentanteil deutlich über dem Anteil an Standorten in Tirol (15 %) liegt. Dies wurde mit dem Umstand erklärt, dass das Projekt nicht zeitgleich im gesamten Bundesgebiet realisiert wird und sich daher Kostenverschiebungen ergeben. Hinsichtlich dieser für Tirol zu entrichtende Miete wäre in der Folge noch der Bundesanteil festzulegen gewesen, doch wurde aufgrund der Höhe der in Rede stehenden Beträge diese Variante nicht verbindlich weiter verfolgt, sondern die Lösung in der Beistellung von Leistungen durch den Auftraggeber gesehen.

Der Betrag der jährlich auf Tirol entfallenden Miete von [REDACTED] wurde allerdings in Folge weiterhin als Bezugspunkt für die Diskussion der Kosten und Finanzierungsvarianten herangezogen, obwohl dieser Betrag - wie bereits erwähnt - nicht dem angenommenen Anteil an Standorten in Tirol entspricht.

Stellungnahme der

Die enthaltenen Budgetzahlen des Bundes sind unbedingt vertraulich zu behandeln. Das Land Tirol hätte mit derzeit noch

Regierung

nicht abschätzbaren Folgen zu rechnen, wenn diese im Bericht des Landesrechnungshofes veröffentlicht werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Durchführung von optionalen Beistellungen im Projekt DF ein Bedarf von 1188 Standorten österreichweit und davon 179 (ca. 15%) in Tirol angenommen worden sei und diese Annahme für die Wahl des „Modell Tirol“ ausschlaggebend gewesen sein soll. Unberücksichtigt bleibt vom Landesrechnungshof aber, dass in Tirol neben den 179 Standorten für die bodennahe Versorgung, auch noch 20 Standorte für die Hub-schrauberversorgung vorgesehen waren. Die ersten Messungen im Gelände haben dann aber gezeigt, dass eine technische Trennung zwischen boden- und luftversorgenden Standorten entbehrlich ist.

Der Landesrechnungshof stellt in weiterer Folge eine lineare Schlussrechnung an und setzt die Anzahl der Tiroler Standorte den tatsächlichen Gesamtprojektskosten österreichweit gegenüber und leitet daraus einen Kostenanteil des Landes Tirol von ca. 22% an den österreichweiten Gesamtkosten ab. Diese Betrachtung ist unzulässig, da neben der Standortanzahl auch das Versorgungsgebiet und die Verkehrskanalanzahl zu bewerten sind. Tirol unterscheidet sich deutlich gegenüber den anderen Ländern (Tirol: 7 Verkehrskanäle, andere Länder ohne Aufzählung 3 Verkehrskanäle; Eisenbahnstrecke ist in Tirol inkludiert, andere Länder gegen Aufpreis).

Daher ist der Bezugspunkt von EURO [REDACTED] für die weiteren Diskussionen der Kosten und Finanzierungsvarianten korrekt.

Replik des LRH

Der LRH nimmt zur Kenntnis, dass entsprechend der Stellungnahme der Landesregierung die Zahlen, welche den Bezugspunkt für Kosten und Finanzierungsvarianten bilden und damit die grundlegenden finanziellen Überlegungen für das Projekt Digitalfunk darstellen, nicht öffentlich diskutiert werden können.

Dass es sich dabei um „Budgetzahlen des Bundes“ handelt, ist insoweit unzutreffend, da diese bekanntlich öffentlich sind.

Vereinbarung Bund – Land Tirol vom Dezember 2004 – Dieses Beteiligungs-Modell („Modell Tirol“) wurde - basierend auf dem BOS-Vertrag zwischen dem Bund und der Fa. Te. - in einer Vereinbarung (Verwaltungsübereinkommen) vom Dezember 2004 zwischen dem Bund und dem Land Tirol festgelegt.

Das Modell beruht auf dem Grundgedanken, dass sich Bund und

Länder die Kosten für die Errichtung eines österreichweiten digitalen Bündelfunksystems im Sinne des Nutzungsgrades und damit im Sinne der Kostenwahrheit teilen und den Dienst ihren Einsatzorganisationen zur Verfügung stellen. Dabei obliegt dann den Bundesländern die Entscheidung, ob und in welcher Weise eine Aufteilung der Kosten auf die jeweiligen Blaulichtorganisationen innerhalb des Bundeslandes erfolgt.

Die Aufteilung der Aufgaben und damit übereinstimmend der Kostentragung ist in dem genannten Verwaltungsübereinkommen so geregelt, dass – vereinfacht dargestellt –

- der Bund (das BM.I) für die Bereitstellung des Funkdienstes und
- das Land für die Beistellung der Standorte verantwortlich ist.

Auch der Betrieb und die Erhaltung der Anlagen folgt dieser Aufteilung; die Wartung der Standorte sowie die laufenden Betriebskosten werden daher vom Land getragen. Für die Vertragsdauer von 25 Jahren erhält das Land dafür drei (bzw. für Innsbruck fünf) garantiert zur Verfügung stehende Gesprächswege, hat jedoch keine Gesprächs- oder ähnliche Gebühren zu leisten.

*Stellungnahme der
Regierung*

Die am 02.12.2004 zwischen dem Bund und dem Land Tirol abgeschlossene Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten (Aufgabenteilung bei der Errichtung und dem Betrieb des Systems) und die Kostentragung der Vertragspartner.

Kostenwahrheit

Inwieweit diese Aufteilung tatsächlich dem „Nutzungsgrad“ und damit der Vorgabe der Kostenwahrheit entspricht, ist allerdings nicht klar nachvollziehbar. Zum einen kommen für die Feststellung des Nutzungsgrades theoretisch unterschiedliche Parameter in Frage - wie die Aufteilung der Verkehrskanäle, die Anzahl der Teilnehmer, die Häufigkeit der Netznutzung; dazu waren aber zum Zeitpunkt des Abschlusses des Übereinkommens keine tatsächlichen Verkehrszahlen, sondern nur grobe Schätzungen verfügbar. Die Lösung, dem Land von sieben vorhandenen Verkehrskanälen drei (bzw. für Innsbruck fünf) zur Verfügung zu stellen, bedeutet einen „Nutzungsgrad“ an Verkehrskanälen von 43 % bzw. 70 %, wobei diese Aufteilung bis zu einer real implementierten Prioritätenmatrix nur „auf dem Papier“ existiert, da jeder Teilnehmer das gesamte Netz nutzen kann.

*Stellungnahme der
Regierung*

Der Nutzungsgrad der Verkehrskanäle entspricht korrekt einem Anteil von 43% im ländlichen Bereich und von 45% in Innsbruck sowie in Kufstein. Der höhere Nutzungsgrad in Innsbruck und Kufstein resultiert aus der Verbauung von Basisstationen mit drei Trägern (dies

sind 11 VK) in diesen Gebieten.

Zum anderen waren die Kostenkalkulationen für das Projekt DF mit einigen Unsicherheiten behaftet – so hat sich die Anzahl der Standorte in Tirol von angenommenen 179 um ca. 8 % - 9 % auf ca. 195 mittlerweile großteils errichtete bzw. geplante Standorte erhöht. Damit sind die Kosten für die Errichtung der Standorte und der „Wert“ der Beistellung des Landes Tirol letztlich erst bei Abschluss des Projekts festzustellen, wobei auch die Eigenleistungen seitens der Mitarbeiter des Landes zu berücksichtigen sein werden.

Nicht unwesentlich ist nach Ansicht des LRH auch der Umstand zu werten, dass das Land Tirol bei der Realisierung des österreichweiten digitalen Behördenfunknetzes eine Vorreiterrolle und damit auch „Entwicklungskosten“ übernommen hat.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher, nach Abschluss des Projektes in Tirol eine umfassende Evaluierung und Darlegung sämtlicher Kosten vorzunehmen und auf der Grundlage dieser Daten zu überprüfen, ob das Ziel der „Kostenwahrheit“ erreicht wurde.

Stellungnahme der
Regierung

Der Landesrechnungshof empfiehlt, nach Projektabschluss eine Evaluierung und Darlegung sämtlicher Kosten vorzunehmen. Da die Beistellung der Standorte für Tirol vom Netzbetreiber im Last best Offer mit EURO [REDACTED] exkl. USt pro Jahr beziffert wurde (die baulichen Investitionen des Landes werden damit gegen gerechnet) und die Gesamtkosten für den Netzbetrieb für Tirol ohne Beistellungen mit EURO [REDACTED] ausgewiesen sind, liegt der Anteil des Landes bei ca. 17% der vom Netzbetreiber angeführten Gesamtkosten für Tirol. Um eine „Kostenwahrheit“ für den ca. 40% Nutzungsanteil zu erreichen, wäre somit eine jährliche Zahlung von ca. EURO [REDACTED] exkl. USt seitens des Landes an den Bund notwendig. Vor diesem Hintergrund bleibt zu klären, ob die Empfehlung des Landesrechnungshofes mit den verfassungsrechtlichen Haushaltsgrundsätzen im Einklang steht.

Da die Vergütungen der Beistellungen bereits im Last best Offer festgelegt sind (Standortbeistellung durch das Land Tirol wie erwähnt in der Höhe von jährlich EURO [REDACTED] exkl. USt.), lässt sich die Eigenleistung des Landes nur mehr durch Gegenrechnung der laufenden Betriebskosten für die Standorte zuzüglich der einmaligen Baukosten mit der entsprechenden Bemessung der Beistellungsvergütung auf die Projektlaufzeit (Eigenleistungswert ca. EURO [REDACTED]) errechnen. Eine Kompensation mit dem Bund ist

vertraglich nicht vorgesehen.

Replik des LRH

Die Empfehlung des LRH das Ziel der Erreichung der „Kostenwahrheit“ zu prüfen bedeutet nicht automatisch die Notwendigkeit Zahlungen an den Bund zu leisten. Sollte allerdings aufgrund der Vertragslage ein Anspruch des Bundes bestehen, wird dieser zu beachten sein. Welche „verfassungsrechtlichen Haushaltsgrundsätze“ die Regierung dabei anspricht, bleibt unklar.

**Vereinbarung nach
Art. 15 a B-VG**

Der LRH sieht es grundsätzlich sehr kritisch, dass angesichts der Zielsetzung, österreichweit ein einheitliches digitales Behördenfunksystem zu errichten, der Realisierung dieses Vorhabens keine gemeinsame Vereinbarung mit allen Bundesländern zugrunde liegt. In dem Verwaltungsübereinkommen vom Dezember 2004 zwischen dem Bund und dem Land Tirol wurde zwar festgeschrieben, dass eine Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG angestrebt wird, doch ist diese bis jetzt nicht zustande gekommen. Diese Zielsetzung sollte jedenfalls weiterverfolgt werden, zumal mittlerweile auch Wien und die Bundesländer Niederösterreich und Steiermark mit dem Bau von Standorten für das neue Behördenfunknetz begonnen haben.

**Stellungnahme der
Regierung**

Es trifft zu, dass bis dato keine Art. 15a B-VG Vereinbarung abgeschlossen wurde. Es gilt aber zu bedenken, dass eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zum Zeitpunkt der Vergabe aufgrund von unterschiedlichen Interessen eines Landes nicht zu erreichen war. Zwischenzeitlich wurden von den Ländern Wien, Niederösterreich und Steiermark gleich lautende Vereinbarungen mit dem Bund abgeschlossen, weshalb derzeit sicher gestellt ist, dass der Bund und die beteiligten Länder dieselben Zielsetzungen verfolgen. Der Abschluss der Vereinbarung vom 02.12.2004 wurde von der Landesregierung beschlossen und es müsste auch eine allfällige Kündigung oder Auflösung durch die Landesregierung beschlossen werden, womit diese Vereinbarung eine erhöhte Bestandskraft hat.

Die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz wird aber weiterhin bemüht sein, für den weiteren Betrieb, insbesondere für den länderübergreifenden Funkverkehr (Krankentransporte, Katastrophenhilfe, etc.), eine verbindliche Regelung bezüglich des Nutzungsumfanges zwischen den Ländern zu finden.

14.2.3 Beistellungen von Bund und Land Tirol

Die von Bund und Land Tirol zu erbringenden Beistellungen gemäß dem „Modell Tirol“ sind in der Skizze „Digitalinfrastruktur“ dargestellt.

Funknetzplanung und Akquirierung von Standorten	Die konkrete Errichtung des neuen Behördenfunksystems in Tirol hat mit der Funknetzplanung und der Akquirierung von Grundflächen für die Errichtung der Standorte begonnen. Die wesentlichen Anforderungen für die Funknetzplanung – die Festlegung des Versorgungsgebietes, des Versorgungsgrades und der Versorgungsqualität – waren bereits in der Ausschreibung für das Vergabeverfahren definiert worden, die Funknetzplanung erfolgte in einem gemeinsamen Prozess zwischen dem BM.I, dem Land Tirol und der Fa. Te. Dabei hat das Land Tirol zunächst ca. 1400 potentielle Standorte ermittelt, wobei insbesondere alle Feuerwehr- BOS-, Gemeinde-, Landes- und Bundesgebäude miteinbezogen wurden. Die konkrete Auswahl war bestimmt von funktechnischen Berechnungen sowie Kriterien der technischen Machbarkeit (infrastrukturelle Erschlossenheit – Erreichbarkeit, Verbindungsleitung, Stromversorgung) sowie der Krisensicherheit im Katastrophenfall (Hochwasser, Lawinen).
Nutzungsvereinbarung für Standorte	Die nach diesen Aspekten geeigneten Standorte wurden vom Land akquiriert, d.h. das Land hat mit dem jeweiligen Grundeigentümer eine Nutzungsvereinbarung geschlossen, in welcher dem Land gegen ein jährliches Entgelt und die Leistung eines Baukostenzuschusses das Recht eingeräumt wurde, eine Funkbasisstation zu errichten und zu betreiben. Da diese Verträge mit unterschiedlichsten Grundeigentümern geschlossen wurden (Agrargemeinschaften, private Grundeigentümer, die Österreichische Bundesforste AG, Seilbahngesellschaften, u.a.) musste auch unterschiedlichen Forderungen der Grundeigentümer Rechnung getragen werden. Die Gemeinden, die über eine Grundfläche bzw. ein Gebäude verfügen, welches durch seine Lage für die Errichtung einer Funkbasisstation geeignet ist, haben unter Bezugnahme auf die Verpflichtungen der Gemeinden nach dem Katastrophenhilfsdienstgesetz in der Nutzungsvereinbarung auf ein Entgelt verzichtet. Insgesamt beläuft sich der Mittelwert der jährlichen Miete pro Standort auf ca. € 300,--.
Bereitstellung des Funkdienstes	Die Bereitstellung des Funkdienstes durch das BM.I umfasst: ▪ das Basisstationenequipment (d.h. insbesondere das Funkgerät

in der Basisstation) und die Antennen zur Basisstation sowie

- die folgenden Komponenten inklusive der für die Unterbringung dieser Komponenten erforderlichen baulichen Maßnahmen:

die Vermittlungseinrichtungen

das Verbindungsnetz

das Netzwerkmanagement

die Schnittstelleneinrichtungen (exklusive der tatsächlich benötigten Schnittstellen).

Die zentralen Rechner, die das Funknetz „per software“ verwalten und überwachen, hat das BM.I in der Straubkaserne in Hall in Tirol installiert, wo Bedienstete des BM.I sowie der Betreiberfirma tätig sind. Im Wesentlichen handelt es sich um

- den Vermittlungsrechner (MSO), der hauptsächlich für die Vermittlung von Gesprächen, die Zuweisung der Funkkanäle (Zeitschlitz), die Vermittlung der Handover etc. zuständig ist, sowie
- das Netzwerkmanagementcenter (NMC - Network Management Center), das die Netzüberwachung steuert.



Errichtung von
Standorten

Die Errichtung jedes Standortes besteht aus mehreren Elementen:

- Bauliche Maßnahmen
 - Equipmentraum (Schrank) zur Unterbringung der Basisstation (Funkgerät);
 - die Errichtung des Antennentragwerks, die Antennenmon-

tage und Antennenverkabelung;

- der Stromanschluss sowie die allenfalls erforderliche unterbrechungsfreie Stromversorgung;
- die allenfalls erforderliche Klimatisierung;
- der Anschluss an das Verbindungsnetzwerk - die TETRA- Basisstationen sind in der Regel über leitungsgebundene Festnetzverbindungen (99 % Telecom) bzw. über Richtfunk mit der Vermittlungsstation in der Straubkaserne in Hall in Tirol verbunden;
- die Installierung der Basisstation (Funkgerät).

Gemäß dem Verwaltungsübereinkommen vom Dezember 2004 ist dabei das Land für die baulichen Maßnahmen einschließlich der Herstellung der Anbindung an das Verbindungsnetzwerk vom Übergabepunkt bis zur Außenwand des Standortgebäudes zuständig. Nach der baulichen Fertigstellung erfolgt seitens des Bundes der funktechnische Ausbau – d.h. die Installierung der Basisstation und der Netzanschluss innerhalb des Gebäudes, wobei diese Arbeiten von der Fa. Te. durchgeführt werden.

Standorttypen

Die konkrete Ausgestaltung der Standorte ist – je nach Gegebenheiten – unterschiedlich. Dabei ist insbesondere zwischen gänzlich im Freien stehenden Anlagen (Greenfield) und Anlagen, bei denen der Antennenmast auf einem bestehende Gebäude montiert wird („Rooftop“) zu unterscheiden.

Die Elemente der Systemtechnik (Basisstation, Elemente des Verbindungsnetzes, die unterbrechungsfreie Stromversorgung) können innerhalb eines Gebäudes - häufig im Dachboden - in einem als K-Box bezeichneten abgeschlossenen Schrank (ca. 1,4 mal 0,80 mal 2 Meter) oder in einem Container, der im Freien neben dem Gebäude aufgestellt wird, untergebracht sein. Die K-Box ist klimatisiert und mit einem Brandmelder ausgestattet. Weiters können an den sogenannten Sharing – Standorten bestehende Anlagen (Antennentragwerke von Mobilfunkbetreibern).

Bauleistung durch die TIWAG

Die vom Land Tirol an den Standorten zu erbringenden baulichen Maßnahmen werden durch die TIWAG als Bauführer sowie durch die von der TIWAG beauftragten Unternehmen durchgeführt.

Ablauf der Errichtung der Standorte

Für die Errichtung der Standorte sind somit folgende Maßnahmen erforderlich:

- Akquisition der Standorte in Abstimmung mit der Funknetzplanung;
- Bautechnische Begehung der Standorte mit Behördenvertretern sowie Vertretern der beteiligten Unternehmen (Fa. Te., Telekom, TIWAG) als Grundlage für die Planung der konkreten Ausführung;
- Bauliche Maßnahmen durch die TIWAG;
- Installierung der funktechnischen Komponenten durch die Fa. Te.

*Stellungnahme der
Regierung*

Im Zuge der Errichtung eines Digitalfunkstandortes sind in Ergänzung der enthaltenen Auflistung folgende Maßnahmen relevant:

- *Funknetzplanung Erstellung des Standortreports SR 1 (Level 1)*
- *Akquisition des Standortes durch AG, erstellen des SR 2 (Rückmeldung der Machbarkeit, Antennenhöhe, Sichtfeld, etc.)*
- *Freigabe des Standortes durch die Funknetzplanung mit geänderten Parametern SR 3*
- *Einladung und Durchführung der Bautechnischen Begehung BTB (Vertreter der Behörde, Firmen, Fa. Te., BM.I, Land als AG, Bestandgeber, Planer, Statiker) durch AG und GU*
- *Protokoll der BTB durch GU*
- *Einreichplanung durch GU*
- *Ausführungsplanung durch GU*
- *Statik durch GU*
- *Bestandsplan, wenn nicht vorhanden durch GU*
- *Freigabe der Pläne durch AG und GU*
- *Einreichung des Standortes durch AG (wann erforderlich)*
- *Vertragserstellung durch AG*
- *Stromanschluss bestellen durch TIWAG / AG*
- *Erstellen des Angebots anhand dem Mengengerüst der Planung bzw. BTB durch TIWAG*
- *Bestellung der Bauleistung durch AG*
- *Baufreigabe für TIWAG durch GU*
- *Bauliche Maßnahmen durch TIWAG*
- *Erstellung der Standortdoku durch GU*
- *Verbindungsnetz durch BM.I*
- *Abnahme durch GU und AG*

- Rechnungslegung durch GU
- Installation der funktechnischen Komponenten

Abnahme der Standorte

Die Abnahme eines Standortes erfolgt im Wege einer förmlichen Übernahme. Die Fa. Te. hat dem Land den Standort nach Fertigstellung schriftlich zur Abnahme anzuzeigen, worauf vom Land gemeinsam mit der Fa. Te. ein Termin für die Abnahme festzulegen ist. Dem Land sind rechtzeitig vor der Abnahme alle für die Abnahme erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die förmliche Übernahme erfolgt durch Ausstellung eines uneingeschränkten Abnahmezertifikates, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.

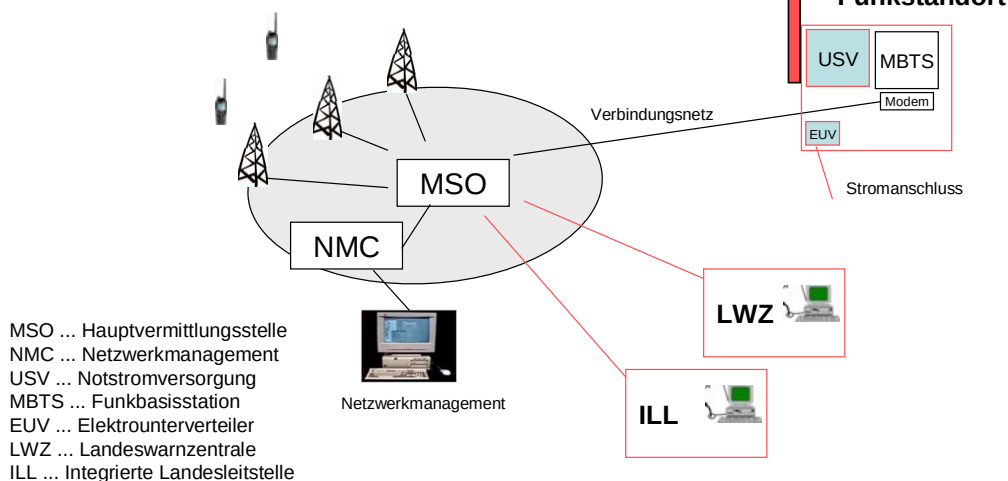
Beistellung der Standorte

Nach Herstellung des vollbeistellungsfähigen Zustandes hat das Land den Standort dem BM.I als Vollbeistellung im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses zwischen dem Land und dem BM.I einerseits und dem BM.I und der Fa. Te. andererseits zur Verfügung zu stellen.

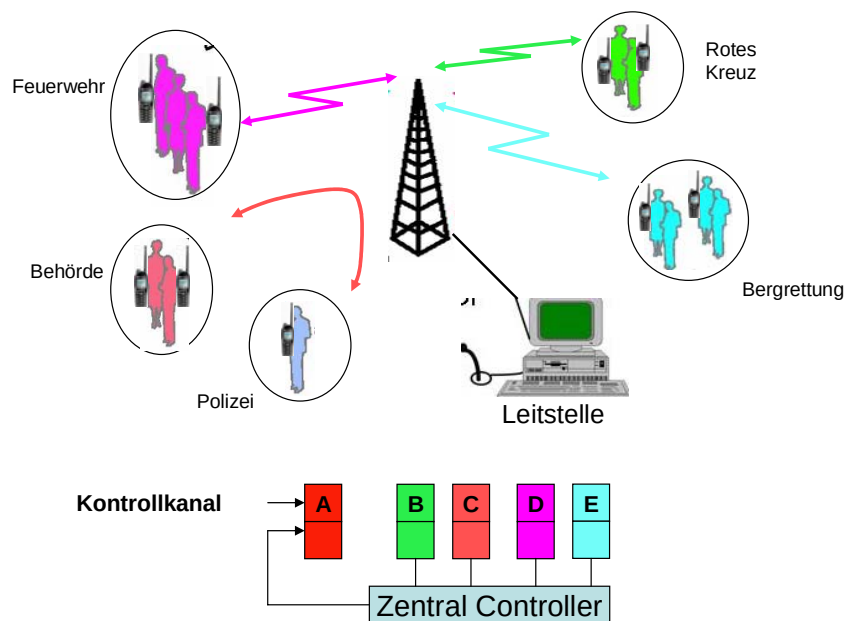
Digitalfunkinfrastruktur

Die rot dargestellten Anlagenteile werden vom Land Tirol beigestellt, die schwarzen Systemteile werden durch das BM.I getragen.

Jeder ist für den Betrieb der jeweiligen Anlagenteile verantwortlich.



Kommunikationsmöglichkeiten innerhalb einer Funkbasisstation



Digitalfunk BOS - Austria

Ing. Angerer Alois

14.2.4 Realisierung von Standorten in Tirol

Teststandorte

Da im Zuge des Ausschreibungsverfahrens den Bietern zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit im Echtbetrieb eine Teststellung abverlangt wurde, war die Errichtung von Teststandorten zur Unterbringung von Funkbasisstationen notwendig. Auf der Grundlage des Regierungsbeschlusses vom 13.4.2004 wurde die TIWAG mit der bautechnischen Errichtung von den folgenden 4 Standorten (Gesamtauftragsvolumen netto € 64.900,--) beauftragt:

Telfs	€ 10.200,--
Grinzens	€ 16.900,--
Gries i.S.	€ 18.900,--
Seefeld	€ 18.900,--.

Die Standorte in Telfs, Grinzens und Seefeld wurden in der Folge auch für den neuen Behördenfunk adaptiert, der Standort in Gries i.S wurde aus funktechnischen Gründen für das WAS Projekt weiterverwendet. Abgerechnet wurden die vier Standorte mit insgesamt netto € 77.880,--, sohin um 20 % teurer als beauftragt.

Stellungnahme der Regierung

Eine Gegenüberstellung von Angebotspreis und tatsächlich abgerechnetem Preis zeigt, dass die im Rahmen des Vergabeverfahrens für Testzwecke errichteten und später adaptierten vier Standorte nicht um 20% teurer abgerechnet, als ursprünglich beauftragt wurden:

	Angebotspreise	abgerechnete Preise
Telfs	EURO 10.200,--	EURO 10.100,--
Grinzens	EURO 16.900,--	EURO 19.700,--
Gries i.S.	EURO 18.900,--	EURO 18.900,--
Seefeld	EURO 18.900,--	EURO 17.100,--
Summe:	EURO 64.900,--	EURO 65.800,-- (alle exkl. USt)

Die abgerechneten Kosten sind somit nur um **1,4%** höher als die im Angebot enthaltenen Beträge.

Ursachen für die Mehrkosten von insgesamt EURO 900,-:

- Am Standort „Grinzens“ konnte der gemeinsam festgelegte Kabelweg nicht realisiert werden. Grund war der nachträgliche Wunsch der Bieter, ein 7/8 Zoll Kabel für die Antennenzuleitung zu verwenden, um eine optimale Funkreichweite zu erlangen. Dies verursachte Mehraufwendungen von EURO 1.300,- für Fassade spitzen und verputzen sowie EURO 1.500,- für die Dachdurchführung (Spenglerarbeiten) und Kabeltassen am Dach.
- Am Standort „Seefeld“ konnte wegen statischer Bedenken der Rohrmast am Schlauchturm nicht errichtet werden, es war also wegen des Zeitdruckes ein provisorischer Antennenträger zu errichten, was Kosten von EURO 1.800,- einsparte.

Replik des LRH

Die Höhe der abgerechneten Preise im Bericht des LRH beruhen auf Angaben seitens der geprüften Abteilung. Im Zuge der Stellungnahme wurden die ursprünglich bekannt gegebenen Ziffern korrigiert.

Der LRH erachtet ein solches Verhalten als inakzeptabel. Wenn im Zuge des Stellungnahmeverfahrens derartige Korrekturen erfolgen und damit die Feststellungen des LRH als „Erhebungsfehler“ konstruiert werden, widerspricht dies eindeutig den Bestimmung des § 5 Abs. 3 TirLRHG wonach Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen sind.

Projektzeitplan

Nach Abschluss der Verträge zwischen dem Bund und der Fa. Te. sowie zwischen dem Bund und dem Land Tirol sah der Projektzeit-

plan vor, dass im Jahr 2005 das neue Behördenfunknetz in Tirol errichtet wird, der Aufbau des gesamten Netzes in Österreich sollte in mehreren Ausbauphasen bundesländerweise in den Jahren von 2006 - 2008 erfolgen.

Pilotphase

Da das neue Behördenfunksystem anlässlich der Winteruniversiade im Jänner 2005 in Innsbruck/Seefeld vor allem hinsichtlich der Ergebnisse der Funknetzplanung und damit der tatsächlichen Funkabdeckung getestet werden sollte, wurde mit der Errichtung von 14 Standorten für diese Pilotphase (10 Neubauten, 4 Umbauten) bereits im Herbst 2004 begonnen. Seitens des Landes wurde dazu der TIWAG mündlich ein Auftrag erteilt. Als Entgeltregelung wurde eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand mit 7 % Aufschlag für die TIWAG vereinbart.

Stand Ende 2007

Bis Ende 2005 wurden 168 Standorte gebaut, die Abnahme der Standorte erfolgte im Laufe des Jahres 2006. Am 1.1. 2006 wurde das System offiziell in Betrieb genommen. Weitere Standorte wurden in den Jahren 2006 und 2007 errichtet, u.a. zur Versorgung der Notarzthubschrauber sowie für Einsätze der Bergrettung und Alpinpolizei. Auch die Straßentunnel des Landes sowie der ASFINAG wurden mit Digitalfunk nachgerüstet. Vor allem zur Versorgung des alpinen und hochalpinen Raumes hat sich der Bau zusätzlicher Standorte als notwendig erwiesen.

Zum Zeitpunkt Ende 2007 waren tirolweit 184 Standorte fertig gebaut, 6 Standorte sind noch geplant. Insgesamt wird sich die Anzahl der Standorte in Tirol somit von geschätzten 179 auf 190 erhöhen. Die Situation in den einzelnen Bezirken stellt sich folgendermaßen dar:

Standorte in den Bezirken

Bezirk	gebaute Standorte	geplante Standorte
Innsbruck	5	
Innsbruck Land	27	2
Schwaz	24	
Kufstein	14	
Kitzbüchel	20	
Imst	27	1
Landeck	24	1

Bezirk	gebaute Standorte	geplante Standorte
Reutte	23	
Lienz	20	2
Summe	184	6

Bestandgeber Die folgende Übersicht zeigt eine Gliederung nach Bestandgebern sowie nach Standorttypen:

Standorte Ende 2007

Bestandgeber	Stück	Anteil %	Standorttyp	Total	Anteil %
Greenfield privat Grund:	35	19,0 %	Greenfield	62	34 %
Greenfield Grund Agrargemeinschaft:	11	6,0 %			
Greenfield öffentlicher Grund:	10	5,4 %			
Asfinag:	1	0,5 %			
Greenfield ÖBF:	5	2,7 %			
ORS:	7	3,8 %	Sharing	26	14 %
TIWAG/Verbund:	4	2,2 %			
Sharing Mobilfunk:	15	8,2 %			
Asfinag:	1	0,5 %	Gebäude	74	40 %
Gebäude Land:	16	8,7 %			
Gebäude Gemeinde:	38	20,7 %			
Gebäude privat:	19	10,3 %			
Seilbahnen:	22	12,0 %		22	12 %
Gesamt	184	100 %			

14.2.5 Kosten für Standorte

Richtwerte im Angebot der Betreiberfirma Ausgangspunkt für die Kostenkalkulation im Fall der Errichtung der Standorte durch die Projektgesellschaft als Generalunternehmer war das Last Best Offer des Angebotes, in dem die Kosten für einzelne Leistungskomponenten als Richtwerte angeboten wurden.

Dem Angebot lag die Annahme zugrunde, dass österreichweit 1.188 Standorte und in Tirol 179 Standorte zu errichten sind. Die Minimal- und Maximalwerte ergeben sich aus den unterschiedlichen Errich-

tungskosten für die den Berechnungen zugrunde gelegten sieben verschiedenen Standorttypen.

Richtwerte für die Kosten der Errichtung der Standorte (Nettobeträge in €)

Leistungskomponenten für Errichtung der Standorte		
Akquisition des Standortes		€ 3.720,00
Pauschale Generalunternehmer		€ 7.799,00
Errichtung	Minimum	€ 13.490,00
	Maximum	€ 75.197,00
HF Installation (Antennen, Kabel)	Minimum	€ 5.470,00
	Maximum	€ 6.196,00
Integration Basisstation		€ 2.490,00
Kosten pro Standort	Minimum	€ 32.969,00
	Maximum	€ 95.402,00
Durchschnittskosten pro Standort	netto	€ 39.020,00
	brutto	€ 46.824,00
Kosten für 179 Standorte	netto	€ 6.984.580,00
	brutto	€ 8.381.496,00

„Modell Tirol“

Diese Richtwerte wurden auch den Entscheidungen für das Übereinkommen zwischen dem Bund und dem Land Tirol („Modell Tirol“) zugrunde gelegt. Das Land Tirol ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Die von der Betreiberfirma angebotenen Kosten

- für die Akquisition der Standorte in der Höhe von pauschal € 3.720,-- für jeden Standort sowie
- die jährlichen Mietkosten der Standorte in der Höhe von pauschal € 3.562,--

haben sich an den marktüblichen Preisen für die GSM Nutzung orientiert, sodass seitens des Landes hier Einsparungspotential gesehen wurde. Die Akquirierung der Standorte sowie die jährlichen Betriebskosten für die Standorte wurden daher zur Gänze direkt vom Land übernommen. Die Kosten für die Integration der Basisstation sind Teil der vom Bund übernommenen Funktechnik und müssen daher nicht vom Land getragen werden.

Da die Kosten der Standorte – je nach Standorttyp – sehr stark variieren, wurde jede Kalkulation wesentlich von der angenommenen prozentuellen Verteilung der unterschiedlichen Standorttypen bestimmt.

Dabei ging die Betreiberfirma davon aus, dass

- 77 % der Standorte als „billige“ Standorte (ca. netto € 33.000,--) und
- nur 3 % als teuerste Standorte (ca. netto € 95.400,-- für Greenfield Standorte)

realisiert werden könnten.

kalkulierte
Investitionskosten

Seitens des Landes wurden die Investitionskosten für die Standorte trotz der angeführten „Einsparungen“ (Akquisition der Standorte, Integration der Basisstationen) ebenfalls mit ca. netto 7,0 Mio. € kalkuliert, da man bereits von einem höheren Anteil an „teuren“ Standorten ausgegangen ist.

Stellungnahme der
Regierung

Die Ausführungen des Landesrechnungshofes verdienen eine aussagekräftigere Darstellung.

Zutreffend ist, dass die Preise im Last Best Offer als Richtwerte für die Kosten der Errichtung der Standorte herangezogen wurden und das Land Tirol in der eigenständigen Akquirierung und in der selbständigen Vereinbarung der Bestandskosten für den jeweiligen Standort ein Einsparungspotential angesehen hat, welches sich auch im Rahmen der Projektumsetzung positiv bestätigt.

Eine Gegenüberstellung der von der Errichtungs- und Betreibergesellschaft angebotenen Preise für die Standortakquisition (EURO 3.720,-- pro Standort) und die jährlichen Mietkosten (pauschal EURO 3.562,-- pro Standort) mit den Eigenleistungen des Landes Tirol für die Standortakquisition und die Übernahme der jährlichen Bestandskosten ergibt folgendes:

Laut den Richtwerten aus dem Last Best Offer errechnen sich für die 190 Standorte bei einer Vertragslaufzeit von 25 Jahren

a) für die Akquisition der Standorte in der Höhe von pauschal EURO 3.720,-- für jeden Standort Ausgaben für das Land Tirol in Höhe von EURO 706.800,-- netto bzw. EURO 848.160,-- brutto;

b) für die jährlichen Mietkosten der Standorte in der Höhe von pauschal EURO 3.562,-- pro Standort Ausgaben in Summe EURO 16.919.500,-- netto bzw. EURO 20.303.400,-- brutto.

Angesichts der Tatsache, dass die Mietkosten durch die Eigenleistungen des Landes Tirol nunmehr ca. EURO 340,-- pro Jahr und Standort betragen, ergibt dies für 179 Standorte bei einer Vertragslaufzeit von 25 Jahren eine Summe von EURO 1.615.000,-- inkl. USt. Es er-

gibt sich also eine massive Kostenersparnis des „Modells Tirol“ gegenüber dem Kostenmodell nach dem Last Best Offer. Diese beträgt nach dem heutigen Zeitwert ca. EURO 16,3 Mio. netto bzw. EURO 19,5 Mio. brutto.

Replik des LRH

Die Stellungnahme stellt eine ausführliche Wiederholung des festgestellten Sachverhaltes dar. Die zusätzlichen Berechnungen beziehen sich auf das Kostenmodell des Angebotes des Betreiberkonsortiums, das in der angebotenen Finanzierungsform aber nicht realisiert wurde und daher auch keine taugliche Vergleichsbasis bildet.

Vereinbarung mit der Fa. Te

Entsprechend dem „Modell Tirol“ hat das Land Tirol die Fa. Te. als Generalunternehmer mit der Errichtung der Standorte beauftragt, wobei für jeden einzelnen Standort ein eigener schriftlicher Vertrag zwischen dem Land Tirol und der Fa. Te. abgeschlossen wurde. Als Subunternehmer wird jeweils die TIWAG von der Fa. Te. beauftragt.

Die Haftung der Fa. Te. für Bauleistungen des Subunternehmers wurde in den Verträgen unter der Voraussetzung ausgeschlossen, dass das Land den Standort übernommen hat und die Fa. Te. die betreffenden Ansprüche – insbesondere auf Schadenersatz und Gewährleistung – rechtswirksam an das Land abtritt.

Die mit der Fa. Te. vereinbarte Vergütung setzt sich demgemäß zusammen aus

- dem Generalunternehmerentgelt in Höhe von pauschal € 7.799,-- (somit € 9.358,80 inkl. MwSt.), mit welchem sämtliche Eigenleistungen und Aufwendungen der Fa. Te abgegolten sind (GU-Pauschale) und
- dem Pauschalpreis für die berechtigten Subunternehmerforderungen aufgrund der von der Fa. Te. mit Subunternehmern abgeschlossenen Subunternehmerverträgen.

Kritik betreffend Direktvergabe

Mit der gewählten Vorgangsweise wurde offenbar das Ziel verfolgt, die TIWAG mit der Durchführung der baulichen Maßnahmen zu betrauen, ohne diese Leistungen auszuschreiben. Die Einzelverträge mit der Fa. Te. sind vergaberechtlich jeweils als Direktvergabe zu qualifizieren, wobei nach Ansicht des LRH die Voraussetzung dafür nicht gegeben war. Sogar wenn man die „Aufteilung“ der Errichtung der Netzstandorte des neuen Funknetzes in Einzelaufträge für vergaberechtlich unbedenklich hält, bleibt der Umstand, dass die Zulässig-

keit der Direktvergabe nur bei einem geschätzten Auftragswert pro Standort von unter netto € 20.000,-- gegeben wäre. Davon konnte man aber realistischerweise nicht ausgehen, da sich entsprechend den Richtwerten des Angebotes der Betreiberfirma die durchschnittlichen Kosten der Leistungen, die vom Subunternehmer zu erbringen sind, (bauliche Errichtung plus HF Installationen) zuzüglich der GU-Pauschale pro Standort auf € 32.811,-- beliefen, die entsprechenden Kosten für die „billigsten“ Standorte wurden mit € 26.759,-- kalkuliert.

Stellungnahme der Regierung

Die Firma Te. hat im Last Best Offer den Ländern die Option zur Bekanntgabe eines Subunternehmers dezidiert eingeräumt, es kann daher dem Land Tirol nicht unterstellt werden, die gewählte Vorgangsweise mit dem Ziel verfolgt zu haben, die TIWAG mit der Durchführung der baulichen Maßnahmen zu betrauen.

Zutreffend ist, dass der Schwellenwert für eine Direktvergabe nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetz 2002, BGBl. I Nr. 99, für Bauleistungen bei EURO 20.000,-- gelegen hat. Die Annahme, dass der geschätzte Auftragswert je Roof-Top Standort unter diesem Schwellenwert von vormals EURO 20.000,-- liegt, scheint jedoch entgegen den Ausführungen des Landesrechnungshofes durchaus schlüssig und nachvollziehbar.

Der Landesrechnungshof bedient sich für die Begründung seiner Ausführungen der Richtwerte für die Kosten der Standorte aus dem Last Best Offer. Als Entscheidungsgrundlage wurden aber seitens der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz einerseits die Durchschnittskosten für die Teststandorte (EURO 16.450,-- pro Standort) sowie die Preise aus dem Angebot TETRON herangezogen.

Das Ziel des Landes war es, möglichst viele öffentliche Gebäude als Funkstandorte ins Projekt einzubringen. Dies wurde auch seitens der beauftragten Firma für 77% der Standorte als realistisch angesehen. Die Kosten für diese „billigen“ Standorte wurden im Last Best Offer mit EURO 32.969,-- angegeben. Bringt man hier die Akquisitionskosten (welche in Eigenregie übernommen wurden), die Integrationskosten für die Basisstation (welche nicht Teil der Leistung des Landes ist) sowie die GU-Pauschale in Abzug, ergibt sich ein Durchschnittspreis von EURO 18.960,-- pro Standort, was eine Direktvergabe rechtfertigt.

Im Zuge der Errichtung einzelner Standorte wurde aufgrund von Erkenntnissen der projektsbezogenen Funknetzplanung eine Änderung der durchschnittlichen Höhe des Antennenfußpunkts von 15m auf 20m erforderlich, da hierdurch die Effizienz der Funknetzabdeckung am Standpunkt wesentlich gesteigert werden konnte. Diese Leistungsadaptionen waren zur Ausführung der Leistungen (Errichtung eines vollbeistellungsfähigen Standortes) erforderlich und dem Auftragnehmer auch zumutbar, weshalb diese Mehrkosten auf eine Leistungsänderung zurückzuführen waren, die aber sowohl im Sinne der

einschlägigen ÖNORM B 2210, als auch im Sinn des nationalen Vergaberechts ihre Deckung finden.

Hinsichtlich des Vorwurfes bezüglich der Direktvergabe ist weiters festzuhalten, dass mit Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I. Nr. 17, die Schwelle für Direktvergaben einheitlich mit EURO 40.000,-- festgelegt wurde. Würde man der Argumentation des Landesrechnungshofes folgen und von einem höheren geschätzten Auftragswert ausgehen, wären zumindest alle nach dem 01.02.2006 erfolgten Auftragsvergaben vergaberechtlich gedeckt.

Replik des LRH

Die Stellungnahme der Regierung bedarf vor allem aus vergaberechtlicher Sicht doch einiger Klarstellungen:

Die Stellungnahme stellt den immer wieder zu beobachtenden Versuch dar, wortreich die „Flucht aus dem Vergaberecht“ zu legitimieren. Dazu ist festzuhalten, dass die „Direktvergabe“ ein Ausnahmeverfahren darstellt und die gesetzlich normierten Ausnahmetatbestände eng auszulegen sind.

Der LRH vertritt dazu grundsätzlich den Standpunkt, dass auch bei Zulässigkeit der Wahl der Direktvergabe diese vermieden werden soll, um ein gewisses Maß an Transparenz und Wettbewerb zu gewährleisten. Selbst bei rechtlich zulässiger Wahl der Direktvergabe müssten aus wirtschaftlicher Sicht ein Wettbewerb gestellt werden.

Der Gesetzgeber des BVergG 2002 – wie auch aller Vergabegesetze – knüpft an die Möglichkeit, die Direktvergabe wählen zu dürfen, gewisse Voraussetzungen. Eine davon ist, dass der geschätzte Auftragswert € 20.000,-- nicht erreicht. Nach Vergaberecht ist der geschätzte Auftragswert, der vor der Durchführung eines Vergabeverfahrens vom Auftraggeber sachkundig zu ermittelnde Wert, der auszuschreibenden Leistung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung ist der Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens.

Besteht ein Bauwerk aus mehreren Losen, für die jeweils ein besonderer Auftrag vergeben wird, so ist als geschätzter Auftragswert der geschätzte Gesamtwert aller Lose anzusetzen. Durch die Aufteilung eines Bauauftrages darf die Anwendung des BVergG nicht umgangen werden.

Angewendet auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass eine Teilung in Einzelaufträge unzulässig war, da damit einzig der Zweck verfolgt wurde, das BVergG zu umgehen. Selbst wenn man das als zulässig betrachten würde, wurde der geschätzte Auftragswert nicht objektiv und sachkundig ermittelt, sondern beruhen die Annahmen auf Angaben der später beauftragten Firma. (ein im Sinne des Vergaberechtes ebenso unzulässiger Vorgang).

Unklar bleibt, warum bei der an der Regierung – nunmehr im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens im Nachhinein – bei den Berechnungen die „GU-Pauschale in Abzug gebracht wird, ist diese doch Teil des vereinbarten Entgeltes und damit auch Teil des Auftragswertes.

Die Regierung irrt, wenn sie die Auffassung vertritt, dass „ab 1.2.2006 alle erfolgten Auftragsvergaben vergaberechtlich gedeckt seien“. Dem steht entgegen, dass – wie bereits dargelegt – die Errichtung der Standorte als Gesamtauftrag betrachtet werden muss und die Erhöhung der Wertgrenzen für die Direktvergabe nicht rückwirkend in Kraft getreten ist.

Der LRH ist der Auffassung, dass gerade das Land Tirol in vergaberechtlichen Fragen eine Vorbildfunktion einnehmen soll, ist doch der Tiroler Landtag im Bereich der Vergabenachprüfung auch Gesetzgeber. Er erachtet es als unnötig mehr Energie in die Suche nach Umgehungsmöglichkeiten des Vergaberechtes zu investieren, als dessen Einhaltung sicherzustellen. Mag auch das Ziel einen bestimmten Auftraggeber zu beauftragen von durchaus lauterer Motiven getragen gewesen sein, mahnt der LRH doch eine genauere Einhaltung bestehender Gesetze ein.

Kritik betreffend GU-Pauschale

Zudem sieht der LRH auch die Höhe der vereinbarten GU-Pauschale äußerst kritisch. Die dadurch abgegoltenen Leistungen der Fa. Te. sind vertraglich nicht detailliert geregelt. Sie bestehen laut Angaben der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz im wesentlichen aus:

- der Mitarbeit bzw. Teilnahme an allgemeinen Projektaufgaben wie der Funknetzplanung und der Erstellung des Bauhandbuches,
- der Erstellung von diversen Plänen und Protokollen betreffend die einzelnen Standorte (z.B. Einreichplan, Ausführungsplan, Bestandspläne, Protokollierung der Abnahme), sowie
- der Durchführung einzelner baulicher Maßnahmen (Erstellen der Statik des Stahlbaus, Einbauen des Schließsystems, Beschilderung)

rung der Standorte).

Eine detaillierte Kalkulationsgrundlage bezüglich der anfallenden Sach- und Personalaufwendungen (Mengengerüst, Arbeitsstunden) zur Erbringung dieser Leistungen liegt jedoch nicht vor.

Entsprechend den Richtwerten des Angebotes der Betreiberfirma wurden die durchschnittlichen Kosten der Leistungen, die vom Subunternehmer zu erbringen sind (bauliche Errichtung plus HF Installationen), pro Standort mit € 25.012,-- kalkuliert. In der Relation dazu beträgt die GU-Pauschale von € 7.799,-- pro Standort ca. 31 %, während die im Baubereich übliche GU-Pauschale zwischen 5 % und 10 % liegt. Unter Zugrundelegung der angenommenen Anzahl von 179 Standorten geht es bei der GU-Pauschale insgesamt um ein Volumen von ca. 1,4 Mio. € (bzw. 1,67 Mio. € inkl. MwSt.), die Differenz von 31 % GU-Pauschale im Vergleich zu 5 % bzw. 10 % GU-Pauschale beträgt ca. 1,17 Mio. € bzw. 0,95 Mio. € (1,4 Mio. € bzw. 1,14 Mio. € inkl. MwSt.).

Der LRH kritisiert daher die Vereinbarung dieser GU-Pauschale, insbesondere auch in Hinblick auf die vertraglichen Konstruktionen, wonach ab der Übernahme des Standortes allfällige Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche Angelegenheit des Landes Tirol und nicht der Fa. Te. sind. Inwieweit die prozentuell sehr hohe GU-Pauschale durch zusätzliche Leistungen der Fa. Te. „gerechtfertigt“ ist, entzieht sich mangels vorliegender nachvollziehbarer Kalkulationsgrundlagen einer begründbaren Beurteilung.

Stellungnahme der Regierung

Der Kritik des Landesrechnungshofes ist entgegen zu halten, dass die von der GU-Pauschale umfassten Leistungen im Zuge der Vergabeverhandlungen von der Firma PricewaterhouseCoopers Austria im Auftrag des BM.I in Form eines benchmarks verifiziert und mit marktüblichen Preisen der „GSM Welt“ verglichen wurden. Der Pauschalpreis ist hinsichtlich der komplexen Gesamtleistung dieser Prüfung zufolge im unteren marktüblichen Preissegment zu finden.

Die GU-Pauschale im Baubereich von 3 bis 15% umfasst im Übrigen einen allgemeinen Verwaltungsaufschlag für die Koordinierung der Subunternehmerleistungen sowie die Durchreichung der Rechnungen. Für die Durchführung der Planung, Statik, Elektroplanung, Vermessungsaufgaben, etc. sind zusätzliche Leistungspositionen im Leistungsverzeichnis üblich und werden somit gesondert verrechnet. Weiters werden im Baubereich in der Regel Mehraufwendungen und Regieleistungen sowie Überstunden verrechnet. Der vom Landesrechnungshof vorgenommene direkte Vergleich der GU-Pauschale mit Regelungen aus dem Baubereich scheint aus diesen Gründen be-

denklich.

Im Projekt „Digitalfunk BOS-Austria“ ist die GU-Pauschale ein Fixbetrag, der nicht nur Verwaltungsaufwände beinhaltet, sondern eine umfassende Komplettleistung umfasst. Verrechnet wird dieser Betrag nur bei erfolgreicher Umsetzung eines Standortes. Standorte, die etwa durch technische oder vertragliche Probleme nicht realisiert wurden, können auch nicht verrechnet werden. Zudem ist der Erfüllungsstandort für die Leistung zum Zeitpunkt der Vergabe nicht bekannt.

Folgende Leistungen werden durch die GU-Pauschale abgegolten:

- *Die Firma Te. als Netzerichter und –betreiber hat die alleinige Verantwortung für die Funknetzplanung. Die Planung von Funknetzen ist sehr stark von den topographischen Gegebenheiten abhängig und muss mit Verifizierungsmessungen, die mit dem Planungsergebnis verglichen werden, ständig optimiert werden.*
- *Die Firma Te. hat zudem die Protokollführung sowie die Projektdokumentation zu tragen und hat auch im Zuge des Bauhandbuchs die Ausführungen sowie die Festlegung der Komponenten durchzuführen.*
- *Die Firma Te. hat die Statik, Einreichplanung, Ausführungsplanung, Bestandsplanung, Einmessen eines Standortes durch Sachverständige sowie die Abnahme der Standorte durchzuführen.*
- *Für die Projektdokumentation ist ein entsprechender Datenserver zu installieren sowie eine Web-Applikation für einen geschützten Zugriff für alle Projektpartner bereitzustellen. Zusätzlich sind alle externen Alarmer, die von der Standortinfrastruktur verursacht werden, am Netzwerkmanagement 24h/7 Tage die Woche zu überwachen und entsprechend die Support-Mannschaft für die Infrastruktur seitens des Landes zu verständigen.*

Replik des LRH

Auch die Stellungnahme der Landesregierung enthält keine nachvollziehbare Kalkulationsgrundlage (Mengengerüst, Arbeitsstunden). Der LRH hält die Kritik daher aufrecht.

Kritik betreffend Subunternehmerleistungen

Der LRH sieht auch die Vereinbarungen hinsichtlich der Entgelte für die Subunternehmerleistungen sehr kritisch, da die Höhe des Entgelts im jeweiligen Angebot und damit im Vertrag nicht konkret festgelegt wurde, sondern sich das Land Tirol zur Abgeltung der „berechtigten Subunternehmerforderungen“ aufgrund der von der Fa. Te. mit Subunternehmern abgeschlossenen Verträgen verpflichtet. Das jeweilige Angebot des Subunternehmers für den Bau der Standorte, d.h. der TIWAG – Netz AG, an die Fa. Te. enthielt aber lediglich einen Pauschalpreis für den Bau des Standortes mit dem Hinweis auf die vo-

rangegangene bautechnische Begehung und die erstellten Ausführungspläne, jedoch keine Aufschlüsselung der einzelnen Leistungs- und Kostenkomponenten. Dieser Pauschalpreis wurde in der Folge von der Fa. Te. an das Land weiterverrechnet, wobei der Überprüfung der „Berechtigung“ dieser Forderung keine detaillierte und damit nachvollziehbare Rechnungslegung zugrunde lag. Insbesondere in Hinblick auf das kalkulierte Gesamtvolumen von netto mehr als 6,0 Mio. € kritisiert der LRH daher die Intransparenz dieser „Pauschalpreise“ der Subunternehmerleistungen.

*Stellungnahme der
Regierung*

Der Pauschalpreis ist entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften als der für eine Gesamtleistung oder für Teilleistungen in einem Betrag angegebene Preis zu verstehen.

Zutreffend ist, dass einerseits durch die Vereinbarung eines Pauschalpreises vertraglich keine detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen Leistungspositionen vorliegt, andererseits eine detaillierte Rechnungslegung für jeden Standort ein Aufmaß und eine Mengenermittlung eines jeden Standortes erfordert hätte. Zudem hätten Zusatzleistungen, Aufschläge bei Tiefbaumaßnahmen, Hubschraubertransporte, etc. separat genehmigt und erfasst werden müssen. Im Jahr 2005 wurden 165 Standorte gebaut, im Herbst 2005 wurden pro Woche 15 bis 20 Standorte fertig gestellt. Die Anwendung einer im Baugewerbe sonst üblichen Abrechnungsmethode war schon aus personellen Gründen nicht möglich.

Die Fixkosten je Standort (Elektroverteiler, Schaltschränke, USV Anlage, Klimaanlage, Baustelleneinrichtung, Container, Stahlpreise, etc.) sind aus dem Leistungsverzeichnis der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (im Folgenden kurz „TIWAG“) bekannt, die Plausibilität der Kosten für zusätzliche Leistungen wie Grabungsarbeiten, Stahlmenge, Betonmenge, Kabellänge, Zufahrt je Standort wurden aufgrund der Angaben der bautechnischen Begehung und der Detailplanung beurteilt. Im Baukostenvergleich zwischen den Pauschalpreisen der Firma Te. und den Einzelstandortpauschalen der TIWAG ergibt sich eine Verringerung der Baukosten von EURO 2,3 Mio. netto bzw. EURO 2,76,-- Mio. brutto durch die gewählte Form der Abwicklung mit der TIWAG.

**Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO**

Der LRH empfiehlt, im Rahmen der Schlussabrechnung mit der Fa. Te. darauf zu achten, dass sämtliche Leistungen der Fa. Te. durch die GU-Pauschale als abgedeckt zu betrachten und allfällige „Zusatzleistungen“ nicht gesondert abzugelten sind. Zudem ist für die Überprüfung der Berechtigung der Subunternehmerleistungen nicht nur der Pauschalpreis, sondern eine detaillierte Rechnungslegung einzufordern und heranzuziehen.

Stellungnahme der Regierung	<i>Hinsichtlich der Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Rahmen der Schlussrechnung mit der Firma Te. darauf zu achten, dass sämtliche Leistungen des Generalunternehmers durch die GU-Pauschale abgegolten sind und keine gesondert zu verrechnenden Zusatzleistungen abzugelten sind, ist anzumerken, dass dem Land Tirol gemäß den abgeschlossenen Einzelstandortadaptierungsverträgen keine gesondert zu verrechnenden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt werden dürfen, da zwischen den Vertragsparteien eine GU-Pauschale vereinbart wurde. Wie bereits ausgeführt, wird durch die GU-Pauschale die Gesamtleistung der Firma Te. abgegolten.</i> <i>Die Empfehlung, nachträglich eine detaillierte Rechnungslegung für die Subunternehmerleistungen einzufordern, erachtet die Landesregierung als nicht durchführbar, da eine Mengen- und Aufwandsermittlung speziell für die Tiefbauarbeiten nicht mehr möglich ist.</i>
Fälligkeit der Zahlungen	Entsprechend den Verträgen mit der Fa. Te. ist das Generalunternehmerentgelt 14 Tage nach Übernahme des Standortes zur Zahlung fällig, das Entgelt für die Subunternehmerforderungen ist zu 50 % 30 Tage nach ordnungsgemäßer Meldung der Abnahmebereitschaft und zu 50 % 30 Tage nach Übernahme des Standortes zur Zahlung fällig. Entgegen diesen Vereinbarungen wurde die Rechnungslegung und Zahlungsabwicklung jedoch so gestaltet, dass das Land nach Übernahme des Standortes jeweils das gesamte Entgelt für die Subunternehmerforderungen (somit die Bauleistungen der TIWAG) sowie 50 % des Generalunternehmerentgeltes geleistet hat.
Stellungnahme der Regierung	<i>Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, hat die TIWAG ersucht, nur eine Rechnung für die Bauleistung stellen zu dürfen. Da die Bezahlung nach Übernahme des Standortes erfolgte und dies somit nicht zum Nachteil des Landes war, wurde diesem Wunsch entsprochen. Weil der Arbeitsaufwand von allen Beteiligten jedoch unterschätzt wurde, war es dem Generalunternehmer nicht möglich, bereits bei der Abnahme der Standorte die gesamte Standortdokumentation vorzulegen. Daher wurde vereinbart, 50% des Generalunternehmerentgelts als Akonto auszus zahlen, den Restbetrag hingegen nach dem Vorliegen der kompletten Unterlagen.</i>
Bisherige Aufwendungen des Landes für das Projekt DF	Zum Zeitpunkt Ende 2007 waren 184 Standorte gebaut und abgerechnet, 6 Standorte sind noch geplant. Im Vergleich zum Angebot der Betreiberfirma bzw. zu den zugrunde gelegten Annahmen und Kalkulationen haben sich im Zuge der Realisierung des digitalen Funknetzes Abweichungen ergeben hinsichtlich • der Anzahl der Standorte (Erhöhung von 179 auf 190).

- dem jeweiligen Anteil der unterschiedlichen Standorttypen und
- somit den Durchschnittskosten pro Standort.

Diese Entwicklung ist insgesamt unter dem Aspekt zu sehen, dass mit diesem Projekt mangels entsprechender Erfahrungswerte auch in technischer Hinsicht „Neuland“ betreten wurde und das Land Tirol dabei eine Vorreiterrolle übernommen hat.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl und den prozentuellen Anteil der tatsächlich errichteten unterschiedlichen Standorttypen, wobei diese Verteilung deutlich von der angenommenen Verteilung im Angebot der Betreiberfirma abweicht. Insbesondere hat sich der Anteil der teuren Greenfield Anlagen von angenommenen 1 % auf 34 % erhöht. Demgemäß hat sich der Mittelwert der bisherigen Baukosten (ohne GU-Pauschale) in Höhe von € 33.678,-- gegenüber dem Angebot des „Last Best Offer“ um ca. 35 % erhöht. Auch die Durchschnittskosten für die Errichtung der Standorte haben sich im Vergleich zum Angebot mit € 39.020,-- netto um ca. 6 % auf € 41.477,--netto erhöht. Bis Ende 2007 wurden für den Bau von 184 Standorten (einschließlich der Sharingbaukostenzuschüsse) ca. 8,14 Mio. € ausgegeben.

Aufwendungen für den Bau der Standorte bis Ende 2007 (Nettobeträge in €)

Standorttype	Errichtet bis Ende 2007		lt. Angebot	Mittelwert	GU	Total
	Anzahl	%	%	Bau	Pauschale	
Greenfield	62	34 %	1 %	€ 33.678	€ 7.799	€ 2.571.597
Rooftop mit internem E-equipmentraum	64	35 %	14 %	€ 33.678	€ 7.799	€ 2.654.552
Rooftop Container	27	15 %	3 %	€ 33.678	€ 7.799	€ 1.119.889
Rooftop mit internem E-equipmentraum, bestehender Funkstandort	6	3 %	42 %	€ 33.678	€ 7.799	€ 248.864
Rooftop mit Container bestehender Funkstandort	6	3 %	35 %	€ 33.678	€ 7.799	€ 248.864
Mitbenützung Container und Mast	19	10 %	3 %	€ 33.678	€ 7.799	€ 788.070
Mitbenützung Hochspannungsmast			2 %			
Summe Errichtungskosten	184	100 %	100 %	€ 6.196.821	€ 1.435.016	€ 7.631.837
Sharingbaukostenzuschüsse						€ 504.600
Gesamt						€ 8.136.437

Stellungnahme der

Die Aussage des Landesrechnungshofes, dass sich im Zuge der Realisierung des Projekts eine Abweichung in der Standortanzahl

Regierung

ergeben habe, trifft nicht zu. Im Angebot der Firma Te. waren 179 Standorte vorgesehen, zusätzlich war man aber der Auffassung, dass in Tirol 20 weitere Standorte für die Hubschrauberversorgung erforderlich wären. Die Firma Te. ging daher bei ihrer Planung bzw. Kalkulation von $179 + 20$, insgesamt also von 199 Standorten aus. Die Trennung zwischen boden- und luftversorgenden Standorten war aber dann technisch nicht erforderlich, somit liegen die 190 Standorte unterhalb des Projektrahmens (vgl. auch die Ausführungen zum BOS-Vertrag, Seiten 56 und 57).

Der vom Landesrechnungshof vorgenommene direkte Vergleich von Angebot und tatsächlichen Kosten ist insofern nicht zielführend, als sich zum einen die durchschnittliche Höhe des Antennenfußpunktes von ursprünglich 15 auf 20 Meter erhöht hat und sich somit die Fundamentierung und der Stahlbau mengenmäßig verändert haben. Zum anderen wurden bei den bereits abgerechneten Baukosten die Komplettleistung inklusive eventueller Grabungsleistungen für die Stromzufuhr (sofern es eine Privatleitung betrifft), Stützmauern, Stichwege für die Zufahrt, etc. verrechnet. Sämtliche Leistungen wären nach dem ursprünglichen Angebot der Firma Te. als Regieleistungen abzugelten gewesen.

*Unterbrechungsfreie
Stromversorgung*

Im Zuge der Errichtung der Standorte sind zusätzliche Kosten durch die Erhöhung der sog. Autonomiezeit entstanden. Die Anlagenteile der Basisstation sind mit einer unterbrechungsfreien Stromversorgung ausgestattet, die lt. Ausschreibung einen autarken Betrieb von mindestens 10 Stunden ermöglichen sollte. Dies wurde für ausreichend erachtet, da man zunächst davon ausging, dass als Basisstandorte wegen der leichten Erreichbarkeit sowie aus Kostengründen öffentliche Gebäude bevorzugt werden sollten. Tatsächlich wurden jedoch mehr als 45 % der Standorte im freien Gelände bzw. in sehr exponierten hochalpinen Lagen errichtet. Zudem hat das Hochwasserereignis im Sommer 2005 gezeigt, dass die bestehende Autonomiezeit von 10 Stunden nicht ausreicht. Es wurde daher die Verdoppelung der Autonomiezeit der unterbrechungsfreien Stromversorgung bei allen Standorten (mit Ausnahme der 5 Standorte für Innsbruck) beschlossen und bei den bereits errichteten Standorten jeweils eine zusätzliche Batterie angebracht. Bei den Standorten, die für die Installation des WAS adaptiert wurden, konnte das Anbringen der zusätzlichen Batterie in diesem Arbeitsschritt mit erledigt werden.

*Kostenschätzung für
weitere Standorte*

Unter Berücksichtigung der noch geplanten Standorte wird seitens der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz mit insgesamt netto 11,5 - 12 Mio. € Baukosten kalkuliert. Damit erhöhen sich die Ausgaben für die Errichtung der Standorte von geplanten netto

7,0 Mio. € um ca. 65 - 70 % auf 11,5 bzw. 12,0 Mio. €.

*Stellungnahme der
Regierung*

Der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz wurden für die Realisierung des Funkprojektes insgesamt EURO 12,95 Mio. an Budgetmittel im a.o. Haushalt zugeteilt. Hiervon wurden sämtliche Leistungen wie Vergabeverfahren, Konzeptstudien, Bauleistungen, GU-Pauschalleistung, Beraterhonorare, Netzzugangskosten, Energielieferverträge, Baukostenzuschüsse, etc. beglichen. Nach der Fertigstellung und Abrechnung der noch offenen Standorte wurden für das Gesamtprojekt ca. EURO 12,3 Mio. aufgewendet.

*Der Anteil der Bauleistung beträgt für die 190 Standorte EURO 6.597.468,--, die GU-Pauschale EURO 1.481.810,--, das sind in Summe EURO 8.079.278,--. Die nach der Änderung der Funknetzplanungsparameter kalkulierten Kosten von ca. EURO 7,0 Mio. netto haben sich auf 179 Standorte bezogen. Trotz der extremen Steigerung des Anteils an Greenfield Standorten (dies sind freistehende Mastanlagen mit Container) und des damit verbundenen Anteils an „teureren“ Standorten, stiegen die Baukosten nur um **ca. 8%** bezogen auf 179 Standorte.*

Sollten in Zukunft Standorte aufgelassen werden, sind die Rückbaukosten ebenfalls vom Land Tirol zu tragen.

*zukünftige Kostenauf-
teilung*

Zusätzlich zu den Errichtungskosten fallen für die Standorte auch Betriebskosten an. Das Verwaltungsübereinkommen wurde für den Zeitraum des BOS-Vertrages, also für 25 Jahre ab Vollausbau geschlossen, und regelt auch die zukünftige Kostentragung für den Betrieb des Systems.

Grundsätzlich hat jeder der beiden Partner für den Betrieb, die Erhaltung, Instandsetzung, Reparatur und gegebenenfalls Erneuerung der in seinen Bereich fallenden Anlagenteile zu sorgen. Das bedeutet, dass der Bund das Gesamtentgelt an den Netzbetreiber einschließlich der Kosten für 3 bzw. 5 für das Land Tirol reservierte Gesprächswege zu leisten hat und dass das Land Tirol die Erhaltung der Standorte für die Basisstationen zu verantworten hat, was insbesondere

- das Tragen der Stromkosten
- das Tragen der Mietkosten
- die Kosten der Erhaltungsmaßnahmen für das verantwortete Equipment

umfasst.

Betriebskosten

Die Stromkosten werden dabei für die meisten Standorte von der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz direkt mit dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen abgerechnet, ebenso werden die Entgelte auf Grund der Nutzungsvereinbarungen jährlich an die Bestandgeber überwiesen.

Die jährlichen Betriebskosten für die Standorte (einschließlich der Standorte für das WAS) werden entsprechend den bisherigen bzw. zukünftig geschätzten Ausgaben mit insgesamt ca. € 412.000,-- kalkuliert. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Nutzungsentgelte	€ 72.300,--
Stromkosten	€ 90.900,--
Mieten für Schnittstellen	€ 19.400,--
Telekomgebühren	€ 24.000,--
Wartung	€ 74.500,--
Ersatzteilpauschale	€ 65.000,--
Standortumbauten	€ 65.600,--.

Anregung

Hinsichtlich der Wartung der Basisstationen ist geplant, dies dezentral von Bediensteten der Feuerwehr durchführen zu lassen. Für das Jahr 2007 wurde dafür erstmals dem Landesfeuerwehrverband der Betrag von € 28.000,-- als Personalkosten pro Mitarbeiter refundiert.

Der LRH regt an, diese Vorgangsweise durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln und dabei insbesondere die Leistungsverpflichtung der Feuerwehrbediensteten präzise festzuhalten.

14.3 Projekt WAS

Beim WAS geht es um eine schnelle und sichere Alarmierung der bei einem Ereignis benötigten Organisationen und Hilfskräfte. Das System steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung der ILL, die eine zentrale Alarmierung sämtlicher Hilfs- und Rettungsorganisationen von der Leitstelle aus notwendig macht.

14.3.1 Ausgangssituation und Zielsetzungen des WAS

Ausgangssituation	Der Ist-Stand der Alarmierung in Tirol - vor Etablierung des neuen WAS - ist dadurch gekennzeichnet, dass die lokalen Funksysteme der BOS nur die Kommunikation innerhalb der Organisationen sicherstellen und zudem aufgrund ihres Alters Schwächen aufweisen. Für die Sirenenalarmierungen der Feuerwehren werden im Wesentlichen die Anlagen des analogen Gendarmeriesprechfunkes mit verwendet. Die Auslösestellen befinden sich bei den Bezirks-gendarmeriestellen, die lokale Alarmierungen in ihrem zugeordneten Gebiet durchführen.
Feuerwehren	Die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren (342 Ortsfeuerwehren mit ihren Florianstationen, die in 9 Bezirksfeuerwehrverbänden und einem Landesfeuerwehrverband organisiert sind), wird in Innsbruck und Kufstein von den jeweiligen Feuerwehrzentralen ausgelöst, ansonsten werden die Feuerwehren in der Regel von den Bezirks-gendarmerieposten aus alarmiert. Für Kitzbühel und Landeck besteht zudem jeweils eine Bezirkseinsatzzentrale als nachalarmierende Stelle. Die stille Alarmierung über Funkmeldeempfänger (ca. 5500 Stück analoge 5-Ton-Sequenz-Funkmeldeempfänger = 5-Ton Pager) wird lokal am Feuerwehrhaus oder vom zuständigen Gendarmerieposten aus ausgelöst. Es besteht aber kein zusammenhängendes System, sondern nur eine Reihe von Insellösungen, die je nach Bedarf entstanden sind und nur lokale Zonen abdecken. Auch die Sirenenalarmierung (tirolweit ca. 1000 Sirenenendstellen) wird für den Feuerwehralarm und den Zivilschutzalarm von den zuständigen Gendarmerieposten ausgelöst. Die Sirenen für die Zivilschutzalarme können zudem von der Landeswarnzentrale aus angesteuert werden. Die Berufsfeuerwehr Innsbruck und die 10 freiwilligen Feuerwehren des Bezirkes Innsbruck Stadt werden ebenfalls sowohl über Sirenen als auch über ca. 90 analoge 5-Ton-Sequenz-Pager und ca. 360 digitale Pocsag - Pager alarmiert.
Rotes Kreuz	Das Rote Kreuz unterhält elf Bezirksstellen (die organisatorisch im Landesverband Tirol zusammengefasst sind), sieben Rettungsleitstellen, ca. 315 alarmierbare Rettungsfahrzeuge und ca. 60 Ortsnetze. Das Rote Kreuz wird mittels ca. 900 analoger 5-Ton-Sequenz-

Pager alarmiert. Die Stadt Innsbruck sowie die Bezirke Innsbruck Land und Kufstein wurden bis zur Übernahme durch die ILL per 31.3.2005 von der Bereichsleitstelle Tirol Mitte versorgt, die auch als Landesrettungsleitstelle und Koordinationszentrale diente. Die übrigen Bezirke besitzen eigene Leitstellen, von denen die Alarmierung erfolgt.

Bergrettung

Die Einsatzkräfte der Bergrettung, deren ca. 4.000 Mitglieder in 93 Ortsstellen im Landesverband Tirol organisiert sind, werden mittels SMS von der integrierten Landesleitstelle aus alarmiert.



Amt der Landesregierung

Die Alarmierungen im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes im Amt der Landesregierung werden über die mit dem Feuerwehrverband gemeinsam betriebenen Sirenen durchgeführt. Zudem betreibt das Land ein Behördenfunknetz mit ca. 37 Relaisstellen für die Katastropheneinsatzleitungen.

Regierungsbeschluss Mai 2005

Eine Vernetzung all dieser einzelnen Teillösungen wurde seitens des Landes als technisch und wirtschaftlich nicht vertretbar erachtet, insbesondere da man davon ausging, dass die Funkrelaisstellen der Gendarmerie, über welche die Sirenenendstellen angesteuert wurden, vom BM.I nach der Einführung des Digitalfunks nicht mehr weiter betrieben werden und diese Übertragungsmöglichkeit daher nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

Mit Regierungsbeschluss vom 31.5.2005 wurde daher die Erneuerung des gesamten WAS des Landes Tirol beschlossen und die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz mit der Ausschreibung und Vergabe der für dieses Projektes notwendigen Lieferungen und Leistungen (Planung, Lieferung, Errichtung, Wartung und Inbetriebnahme dieses Systems) beauftragt. Damit wird zukünftig die Beschaffung, der Aufbau und der technische Betrieb des WAS vom Land Tirol durchgeführt. Die Endgeräte (Pager) müssen von den Organisationen selbst angeschafft werden.

System

Das neue WAS soll ein landesweites für alle Hilfs- und Rettungsorganisationen Tirols (nicht exekutiven BOS) zugängliches, homogenes, unabhängiges System sein. Dadurch soll im gesamten Bundesland Tirol eine einheitliche, klar strukturierte Alarmierung der Einsatzkräfte gewährleistet werden.

Dazu gehören

- eine im ganzen Bundesland flächendeckende „stille Alarmierung“ mittels Funkmeldeempfänger (POCSAG), die auch organisationsübergreifend möglich ist,
- die Sirenenauslösung, die für die Feuerwehralarmierung noch teilweise, für den Zivilschutz aber zwingend notwendig ist sowie
- die Auslösung der Alarmierung von zentraler Stelle aus; dabei kommt der ILL die zentrale Rolle zu, auslösen können auch die Bezirkszentralen (BZ) sowie die Landeswarnzentrale (LWZ).

Stellungnahme der Regierung

Unter diesem Punkt wird insgesamt sechs mal das Wort "Gendarmerie" in verschiedenen Konstellationen (Gendarmeriesprechfunk und Bezirksgendarmeriestellen, Bezirksgendarmerieposten und Gendarmerieposten und Gendarmerie) verwendet. Es darf darauf hingewiesen werden, dass durch die SPG-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 151/2004, die Wachkörper Bundessicherheitswache, Kriminalbeamtenkorps und Bundesgendarmerie zum einheitlichen Wachkörper "Bundespolizei" zusammengeführt wurden (vgl. zur neuen Terminologie auch das Bundespolizei Mitwirkungs-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 59/2005).

Replik des LRH

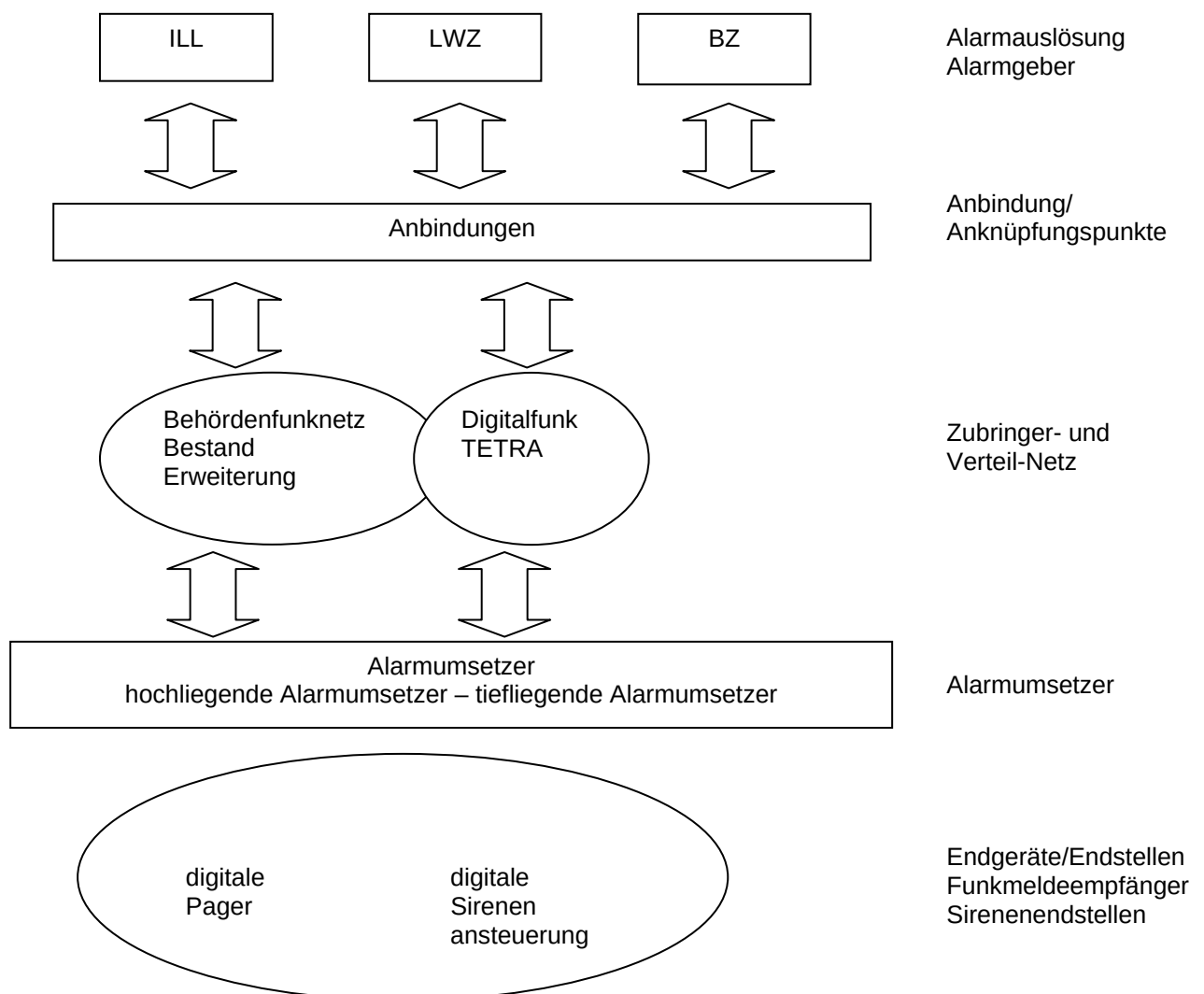
Der LRH geht in seiner Berichtslegung grundsätzlich von den in den Akten (z.B. Regierungsbeschlüssen) verwendeten Bezeichnungen aus. Der Hinweis auf zwischenzeitlich eingetretene Änderungen, die keinen substanziellen Einfluss auf die weiteren Ausführungen haben, erscheint im Hinblick auf die Lesbarkeit des Berichtes entbehrlich.

14.3.2 Komponenten des WAS

Das WAS besteht sowohl aus technischen Komponenten (Netz und Endgeräte zur Sirenensteuerung und zur stillen Alarmierung – Pager) als auch aus logistisch – operativen Komponenten wie Rufnummern- und Adressierungsschema, Alarmpläne, Prioritätssteuerung u.a.

Netzarchitektur

Die Netzarchitektur kann in vereinfachter Form wie folgt dargestellt werden:



Systemaufbau

Zum System gehören somit

- die peripheren Komponenten des Alarmierungsnetzes sowie
- die zentralen Einrichtungen in der ILL, den BZ und der Landeswarnzentrale LWZ.

Das Alarmierungsnetz wird aus mehreren Systemebenen mit unterschiedlichen Aufgaben gebildet. Die Netzelemente werden über das digitale Bündelfunknetz angebunden, zudem erfolgt eine Zweitanbindung über das bestehende Behördenfunknetz; d.h. Teile des Behördenfunknetzes werden in das neue WAS-Netz integriert und damit weiter verwendet.

Funkstandorte

Für die Alarmierungssendestationen werden – soweit dies technisch möglich ist - die vom Land Tirol errichteten Funkstandorte für das Digitalfunknetz BOS Austria mitgenutzt. Für diesen Zweck sind bei den Basisstationen weitere bauliche Maßnahmen erforderlich. So sind die aus Antennentragwerken, Antennen und Verkabelung bestehenden Anlagen mit der für das WAS benötigten Systemtechnik auszurüsten. Weiters sind zusätzlich zu den bestehenden Antennen des Digitalfunks für das WAS die Antennen für die Pocsag Aussendung sowie für den Sende- und Empfangsbetrieb der Bezirksverteilungsfrequenz zu montieren. Dabei ist zwischen so genannten tiefliegenden Alarmumsetzern und hochliegenden Alarmumsetzern, welche die tiefliegenden Alarmumsetzer versorgen, zu unterscheiden. Bereits in der Planungsphase war absehbar, dass auch die Errichtung von neuen Funkstandorten notwendig sein wird.

zentrale Einrichtungen

Für die Implementierung des WAS ist weiters die Adaptierung und Ausstattung der ILL sowie der BZ und der Landeswarnzentrale mit entsprechender Infrastruktur und Technik erforderlich.

Alarmauslösung

In diesen Alarmzentralen erfolgt die Alarmauslösung, wobei dies im Regelfall nach der Inbetriebnahme des gesamten WAS die ILL sein wird. In den Bezirken werden schrittweise BZ aufgebaut, die jeweils als regionale Rückfallebene im Ausnahmefall und im Fehlerfall sowie als Erweiterungsebene zur ILL bei Großschadensereignissen die Einsatzmannschaften des Bezirks alarmieren können. Diese 8 BZ (für Innsbruck-Stadt ist keine BZ notwendig), die im Normalfall nicht besetzt sind, werden jeweils bei den Stadt- bzw. Ortsfeuerwehren eingerichtet, die BZ für Innsbruck-Land befindet sich in Hall.

Die Landeswarnzentrale soll als Rückfallebene zur ILL ausgebaut

werden und ebenfalls landesweite Alarmierungen durchführen können. Die LWZ ist daher technisch für die Alarmierung wie eine BZ auszustatten. In der LWZ befindet sich auch die entsprechende Anlage (Bundes-Ringleitungsknoten) für die Funktion der LWZ als „Außenstelle“ der im Innenministerium angesiedelten und für den Zivilschutzalarm zuständigen Bundeswarnzentrale. Diese Anlage muss ebenfalls an das WAS angebunden werden.

Zentrale Steuerung

Die zentrale Steuerung und Überwachung der Alarmierungsabläufe sowie die technische Durchführung der Alarmierung (Adressierung der Umsetzerstandorte) übernimmt der Alarmierungsrechner (Alarmierungs-Gateway AGW als netzwerktechnische Komponente) in der ILL, der auch die Schnittstelle zum Einsatzleitsystem (als taktisch/organisatorische Komponente) und zum Digitalfunknetz bildet.

Das Einsatzleitsystem, das geographische und einsatzmittelbezogene Informationen zur Verfügung stellt, dient der Disposition der Einsatzmittel und Einsatzkräfte. Es ist im Regelfall die einzige Bedienoberfläche der Disponenten in der Leitstelle. Über entsprechende Bestätigungen eines Disponenten in der ILL löst das Einsatzleitsystem über die Schnittstelle zum Alarmierungsrechner die Alarmierung aus. Die Alarmmeldung wird dann vom Alarmierungsrechner codiert und an die notwendigen Alarmumsetzer adressiert.

Das neue System bietet auch eine Netzüberwachung, die Fehler im System erkennen kann und eine entsprechende Auslösebestätigung an die ILL sendet, wodurch eine hohe Ausfallssicherheit des Alarmierungssystems erreicht werden soll.

Die Ausrüstung der ILL besteht noch aus weiteren Systemkomponenten, insbesondere einem Datenbanksystem, in dem relevante Daten gespeichert werden.

Migration

Um einen nahtlosen Übergang zwischen den bestehenden Systemen und dem zu errichtenden neuen WAS zu gewährleisten, ist eine schrittweise Migration notwendig, wobei zu jedem Zeitpunkt eine uneingeschränkte Alarmierungsmöglichkeit bestehen muss. Dazu wird das neue System unter Beibehaltung der bestehenden Alarmierungsnetze der Feuerwehr und des Roten Kreuzes parallel aufgebaut. Der Aufbau soll bezirksweise erfolgen und nach einer erfolgreichen Testphase auf das neue System umgestellt werden.

14.3.3 Ausschreibungsverfahren und Vertrag mit der Fa. C.

Ablauf

Das Projekt WAS wurde im Juni 2005 europaweit in Form eines offenen Verfahrens gem. den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002 ausgeschrieben, Ausschreibungsgegenstand war „die Planung, Lieferung, Errichtung, Inbetriebnahme und über einen Zeitraum von 20 Jahren erfolgende Wartung und Instandhaltung eines dem Stand der Technik entsprechenden landesweiten, homogenen, unabhängigen WAS für die BOS in Tirol samt allen dazu erforderlichen Hilfs- und Nebenleistungen, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich Beratung und Aufklärung, Schulung des technischen Personals sowie die Lieferung von Ersatzteilen durch den Auftragnehmer.“

Die Ausschreibung wurde jedoch mit der Begründung widerrufen, dass nach Ausscheiden von Angeboten nur ein Angebot übrig blieb. In der Folge wurde mit diesem Anbieter, der Fa. C., weiter verhandelt und im Dezember 2005 ein schriftlicher Vertrag geschlossen.

Leistungsverzeichnis der Ausschreibung

Die Ausschreibung hat ein sehr umfangreiches und detailliertes Leistungsverzeichnis enthalten, das im wesentlichen folgende Punkte umfasste:

- Planung und Konzeption des Systems, insbesondere Netzplanung
- Lieferung aller Teile und Systemkomponenten
- Installation, Montage und Inbetriebnahme des Systems
- Demontage und Entsorgung von nicht mehr benötigten bestehenden Systemkomponenten
- Erwirkung aller für den Betrieb erforderlichen Bewilligungen und Zulassungen
- Einschulung des Personals des Auftraggebers
- Migration des bestehenden Systems und Sicherstellung des reibungslosen Betriebes bis zur Inbetriebnahme des neuen WAS
- Wartung, Reparatur, Service, Support
- umfangreiche Dokumentationen des gesamten Systems
- Projektmanagement, auch Darlegung des Projektfortschrittes

Auch der Allgemeine Teil der Ausschreibung hat sehr detaillierte Regelungen enthalten - insbesondere bezüglich der Abnahme der Standorte sowie der Vorgangsweise beim Vorliegen von Mängeln,

wobei unterschiedliche Mängelklassen definiert wurden.

Optional anzubieten waren auch Endgeräte - Sirenenendstellen für Feuerwehrrstationen und Pager für Fahrzeuge und Einsatzkräfte.

Vereinbarungen
mit der Fa. C.

Der schriftlichem Vertrag zwischen dem Land Tirol und der Fa. C. vom 23.12.2005 bezieht sich auf die Errichtung des Systems und umfasst somit nicht die gesamten Leistungskomponenten der Ausschreibung. Vertragsgegenstand ist:

- die Adaptierung und Ausstattung von 165 bestehenden, vom Land Tirol errichteten Funkstandorte des Digitalfunknetzes BOS Austria mit der dazugehörigen Systemtechnik, wobei 120 dieser Standorte als tiefliegende Alarmumsetzer und 45 als hochliegende Alarmumsetzer, welche die tiefliegenden Alarmumsetzer versorgen, auszuführen sind. Für die Errichtung von neuen Funkstandorten hat das Land Tirol die Akquisition dieser Standorte übernommen, mit der Ausstattung wurde ebenfalls die Fa. C. beauftragt.
- die Adaptierung und Ausstattung der ILL sowie der dazugehörigen acht BZ und der Landeswarnzentrale mit der erforderlichen Infrastruktur und Technik zur Implementierung des WAS sowie
- sämtliche sonstige zur Herstellung des als vollbeistellungsfähig definierten betriebsbereiten Zustandes eines jeden Standortes erforderliche Maßnahmen, Handlungen und Aufwendungen, insbesondere die Vorbereitung und Planung, Lieferung und Inbetriebnahme von Anlagen, Geräten und Komponenten, die Koordination, das Projektmanagement einschließlich Projektleitung und Projektsteuerung, etc.

Subunternehmer

Hinsichtlich des Subunternehmers enthält der Vertrag die Regelung, dass die Fa. C. mit der TIWAG bereits eine schriftliche Vereinbarung getroffen hat, wonach die TIWAG als Subunternehmerin sämtliche für dieses Projekt erforderlichen Bauleistungen erbringen wird. Weiters wurde vereinbart, dass die mit der Abwicklung der Bauleistungen zusammenhängenden Fragen direkt zwischen dem Land Tirol und der TIWAG abgestimmt werden.

Entgelt

Das Entgelt für die Fa. C. für alle von ihr zu erbringenden Leistungen (mit Ausnahme der Subunternehmerleistungen – d.h. der Bauleistungen) wurde auf der Grundlage des Angebotes sowie eines im Zuge von Verhandlungen mit der Fa. C. festgelegten Dokumentes „Vorschläge zur Kosteneinsparung“ mit € 2.531.764,-- (somit

€ 3.038.116,80 inkl. MwSt.) kalkuliert.

Für die von der TIWAG erbrachten Bauleistungen wurde eine gesonderte Abrechnung und Refundierung vereinbart. Die Rechnungen werden von der Fa. C. dem Land Tirol übermittelt, wobei kein Skontoabzug eingeräumt wird. Die Fa. C. ist berechtigt, auf die von der TIWAG für Bauleistungen gestellten Rechnungen einen Aufschlag von 5 % zu verrechnen.

Kritik

Der LRH sieht die Höhe dieser GU-Pauschale von 5 % in Hinblick auf die Vereinbarung, dass die mit der Abwicklung der Bauleistungen zusammenhängenden Fragen direkt zwischen dem Land Tirol und der TIWAG abgestimmt werden, als nicht gerechtfertigt. Mit der im Baubereich üblichen GU-Pauschale werden typischerweise die Leistungen abgegolten, die im vorliegenden Fall größtenteils seitens des Landes erbracht werden.

Stellungnahme der Regierung

Die Feststellung des Landesrechnungshofes, dass mit der Bauleistung zusammenhängende Fragen direkt zwischen Land Tirol und der TIWAG geklärt wurden, ist zutreffend. Die Firma C. war bei den Planbesprechungen ebenso vertreten, wie bei den bautechnischen Begehungen der nicht-BOS Standorte. Weiters wurden alle Standorte auch durch die Firma C. freigegeben, ebenso erfolgte die Verrechnung der Bauleistung sowie die Abnahme mit der Firma C. In der Verhandlung war die Firma C. nicht gewillt, die GU-Pauschale in der Höhe von 5% reduzieren, im Gegenzug wurde ein Gesamtprojektrabatt von 0,5% auf die Systemtechnik der Firma C. vereinbart sowie weitere 2,5% Rabatt bei der Gewährung der Teilzahlungen (Akontozahlungen von 25%) und weitere 3% Skonto auf die Systemtechnik, wodurch sich der GU-Aufschlag insgesamt relativiert.

Anregung

In diesem Zusammenhang verweist der LRH auf die bereits angesprochene „Nachrüstung“ der Standorte bezüglich der USV – Batterien. In den Fällen, in denen diese Arbeiten im Zuge der Adaptierung der WAS - Standorte durch die TIWAG durchgeführt und in der Folge mit dem 5% Aufschlag der GU-Pauschale an das Land Tirol weiterverrechnet wurden, ist die GU-Pauschale jedenfalls als nicht gerechtfertigt zu betrachten, da diese Arbeiten in keinem Zusammenhang mit der Fa. C. stehen. Die dafür bereits bezahlte GU-Pauschale ist daher im Zuge der Schlussrechnung mit der Fa. C. in Abzug zu bringen.

Auftragsschreiben

Vor dem Vertragsabschluss mit der Fa. C. am 23.12.2005 wurde im

an Fa. C.

Schreiben vom 2.12.2005, das vom damals für den Zivil- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung unterzeichnet war, der Fa. C. – unter Bezugnahme auf die Unterlagen des Ausschreibungsverfahrens und des Dokuments bezüglich der Kosteneinsparungen - der Auftrag zur Erbringung der Leistungen, wie sie in der Folge vertraglich definiert wurden, erteilt. Das Auftragshonorar wurde ohne detaillierte Aufschlüsselung mit € 4.170.712,-- inkl. MwSt. beziffert. Aus der Zusammenschau mit der vertraglichen Regelung mit der Fa. C. folgt, dass sich dieser Betrag aus 2 Komponenten zusammensetzt:

- dem Entgelt für die Fa. C. mit Ausnahme der Subunternehmerleistungen in Höhe von € 3.038.116,80 inkl. MwSt.
- sowie den Aufwendungen für die Baumaßnahmen in Höhe von € 1.140.000,-- inkl. MwSt..

Die Höhe der Aufwendungen für die Baumaßnahmen ergibt sich allerdings nicht aus dem Angebot der Fa. C., sondern beruht auf einer Baukostenkalkulation der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz.

Kritik

Das Vergabeverfahren zum Projekt WAS ist mit Widerruf der Ausschreibung beendet worden. Die weitere Vorgangsweise seitens des Landes - Verhandlungen und Vertragsabschluss mit der Fa. C. - ist nach Ansicht des LRH aus vergaberechtlicher Sicht sehr kritisch zu beurteilen, da weder die Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung noch für eine Direktvergabe gegeben waren. Dem LRH konnte von der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz auch keine schlüssige Darstellung zur Verfügung gestellt werden, von welchen rechtlichen Überlegungen seitens des Landes selbst ausgegangen wurde.

Insgesamt wurde durch den Inhalt des Vertrages mit der Fa. C. in Kombination mit dem genannten Auftragsschreiben eine rechtlich äußerst unklare Situation geschaffen. So ist die Höhe der Subunternehmerleistungen im Vertrag mit der Fa. C. nicht geregelt, sondern ergibt sich lediglich - beruhend auf internen Kostenkalkulationen - aus dem genannten Auftragsschreiben. Damit fehlt aber eine taugliche Grundlage zur Überprüfung der Subunternehmeransprüche.

Zudem bezieht sich der Vertrag zwar in etlichen Vertragspunkten - insbesondere in Zusammenhang mit der Abnahme der Standorte - auf die sehr detaillierten Vorgaben der Ausschreibung, es werden aber diese Themen noch einmal gesondert geregelt, allerdings unpräziser und teilweise abweichend von der Ausschreibung. Damit ergeben sich zwangsläufig immer wieder Auslegungsprobleme, die

in jedem Fall mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand verbunden sind.

Wartung

Die Wartung des neuen WAS ist zwar ebenfalls im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung enthalten, nicht jedoch Teil des Vertragsgegenstandes mit der Fa. C. Ob das genannte Auftragsschreiben als taugliche Rechtsgrundlage für die Regelung dieses Themenkomplexes angesehen werden kann, ist nach Ansicht des LRH im Hinblick auf die Vergaberechtsproblematik nicht eindeutig geklärt.

Stellungnahme der Regierung

Die Landesregierung vermag die Rechtsansicht des Landesrechnungshofes, wonach weder die Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, noch für eine Direktvergabe vorgelegen haben sollen, nicht zu teilen und verweist in diesem Zusammenhang auf den damals in Geltung gewesenen § 25 Abs. 1 BVergG 2002. Der Landesrechnungshof führt selbst zutreffend aus, dass das offene Verfahren über die Vergabe des WAS nach § 105 Abs 2 Z 2 BVergG 2002 widerrufen wurde, da die übrigen Angebote auszuschneiden waren und nur ein Angebot verblieben ist. Subsumiert man den vom Landesrechnungshof festgestellten Sachverhalt unter die Bestimmung des § 25 Abs. 1 zweiter Satz BVergG 2002, so ergibt sich, dass die kumulativen Tatbestandsmerkmale vorliegen.

Der Vorwurf "Dem LRH konnte von der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz auch keine schlüssige Darstellung zur Verfügung gestellt werden, von welchen rechtlichen Überlegungen seitens des Landes selbst ausgegangen wurde" muss zurückgewiesen werden, weil den Prüfern des Landesrechnungshofes die dargelegte Rechtsansicht im Rahmen von Einzelgesprächen ausführlich und nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde. Im Übrigen enthält auch die gegenständliche Passage keine Begründung, warum der Landesrechnungshof diese Rechtsansicht nicht zu teilen vermag.

Die Aussagen des Landesrechnungshofes zu den Subunternehmerleistungen bedürfen einer Klarstellung.

Die Subunternehmeransprüche ergeben sich durch die je Standort erstellten Pauschalangebote der TIWAG. Die darin enthaltenen Fixkosten je Standort (Elektroverteiler, Schaltschränke, USV Anlage, etc.) sind dem Land aus dem Leistungsverzeichnis der TIWAG bekannt, die Plausibilität der Kosten für zusätzliche Leistungen wie Grabungsarbeiten, Stahlmenge, Betonmenge, Kabellänge, Zufahrt je Standort wurden aufgrund der Angaben der bautechnischen Begehung und der Detailplanung beurteilt. Mitentscheidend für das Land Tirol war auch, dass damit die Gewährleistungsansprüche in der Dauer von fünf Jahren bei den bereits errichteten 113 Digital-

funkstandorten aufrecht bleiben.

*Weiters ist nicht nachvollziehbar, dass zwischen dem Vertrag vom 23.12.2005 und der Ausschreibung Diskrepanzen - insbesondere in Bezug auf die Thematik der Abnahme von Leistungen - bestehen sollen. Dieser Vertrag enthält in der Präambel die Erklärung, dass er im Sinne eines „Masterdokuments“ zu verstehen ist. Verschiedene Urkunden, darunter die WAS-Ausschreibung, stellen einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar. Zwar wird festgehalten, dass im Fall von Widersprüchen die „allgemeinen Regelungen des Vertrages“ den Bestimmungen der Ausschreibung grundsätzlich vorgehen. Im Punkt 5 des Vertrages wird aber zunächst explizit die Geltung der in Teil B, Punkt 2.10 der Ausschreibung festgehaltenen Regelungen über die Ab- bzw. Übernahme der Leistungen – in concreto der Standorte – vereinbart. In Punkt 5 lit a des Vertrages wird „nochmals auf die möglichen Mängel und Mängelklassen und deren Auswirkung auf die Abnahme verwiesen“. **Die programmatische Bestimmung der Reihenfolge der Urkunden in der Präambel des Vertrages wird durch diese Bestimmung ausdrücklich für die Abnahme der Leistungen außer Kraft gesetzt.** Zudem bezieht sich die Regelung in der Präambel lediglich auf widersprüchliche Regelungen in den Urkunden, welche aber im vorliegenden Fall nicht ersichtlich sind. Die Landesregierung vertritt daher die Rechtsauffassung, dass die Bestimmungen des Vertrages und jene der Ausschreibung im Hinblick auf die Abnahme der Leistung als gleichrangig zu betrachten sind.*

Replik des LRH

Hinsichtlich der Darlegung der Rechtsauffassung der Abteilung bestehen offenbar unterschiedliche Wahrnehmungen, die heute nicht mehr zu klären sind. Der LRH verweist aber auf die bestehende Dokumentationspflicht des Auftraggebers für einen solchen Fall. Die Rechtsansicht, dass Voraussetzungen für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens unter Abstandnahme von einer Bekanntmachung im Sinne des § 25 Abs. 1 zweiter Satz BVergG erscheint unter Zugrundelegung der Behauptung der Regierung vertretbar. Eine Direktvergabe war aber unzulässig.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher den Abschluss eines schriftlichen Wartungsvertrages.

Stellungnahme der
Regierung

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ist die Wartung des neuen WAS zwar im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung enthalten, jedoch nicht Teil des Vertragsgegenstandes mit der Firma C, weshalb der Landesrechnungshof den Abschluss eines schriftlichen

Wartungsvertrages empfiehlt.

Zutreffend ist die Feststellung, dass die Wartung, konkret die „Eigenwartung“ in der Ausschreibung enthalten ist. Die Rechtsansicht, wonach die Wartung des neuen WAS nicht beauftragt worden sei, kann daher nicht geteilt werden.

Mit dem zwischen dem Land Tirol und der Firma C. abgeschlossenen Vertrag vom 23.12.2005 wurden die Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich zum integrierenden Vertragsbestandteil erklärt. Welche Leistungen von der Firma C. im Rahmen der „Eigenwartung“ zu erbringen sind, ergibt sich aus Teil E der Ausschreibungsunterlage. Das Land Tirol hat sich offen gelassen, die Firma C. „nur“ mit den Leistungen der Eigenwartung, mit der Eigenwartung samt Softwarewartung oder mit einem Komplettservice zu beauftragen.

Für die Beauftragung der Firma C. mit Wartungsleistungen ist nach Ansicht der Landesregierung kein Zusatzvertrag erforderlich. In den Ausschreibungsunterlagen zur Wartung sind die Bedingungen für das Zustandekommen des Vertrages geregelt. Der Vertrag zwischen dem Land Tirol und der Firma C. ist mit Zuschlagserteilung zustande gekommen. Dies ist bereits erfolgt, es bedarf somit keines weiteren Vertrages.

Es ist seitens des Landes Tirol allerdings noch einseitig festzulegen, in welchem Umfang die Firma C. Wartungsleistungen erbringen soll.

Replik des LRH

Der LRH weist auf den Widerspruch in der Stellungnahme der Regierung hin, wonach im Vertrag mit der Fa. C. die Wartungsleistungen bereits inkludiert sind, seitens des Landes Tirol aber noch „einseitig festzulegen“ sei in welchem Umfang die Fa. C. Wartungsleistungen erbringen soll.

14.3.4 Errichtung der Standorte

Standorte

Bis Ende 2007 wurden 151 Alarmumsetzer errichtet, davon 100 tief-liegende Alarmumsetzer und 51 hochliegende Alarmumsetzer. 113 bestehende BOS-Standorte können mitbenutzt werden, 38 wurden neu gebaut.

Bezirkszentralen

In den BZ sind für das WAS jeweils ein „abgesetzter“ Arbeitsplatz (Fernarbeitsplatz) der ILL sowie 2 Notbedienebenen zu installieren. Bis Ende 2007 waren die BZ in Hall und Kufstein vollständig ausgestattet, in allen anderen war die Notbedienebene 1 installiert. Dabei

werden die Räumlichkeiten durch den Feuerwehrverband finanziert, die abgesetzten Arbeitsplätze werden von der ILL beschafft und nur die Notfallebenen 1 und 2 sind Teil des vom Land finanzierten WAS Projektes.

Entgeltregelung

Das Entgelt für die Fa. C. für alle von ihr zu erbringenden Leistungen (mit Ausnahme der Subunternehmerleistungen) wurde mit € 2.531.764,-- (somit € 3.038.116,80 inkl. MwSt.) kalkuliert und die Fälligkeit der Zahlungen entsprechend dem Projektfortschritt festgelegt.

So wurde die Leistungserbringung der Fa. C. in 4 (bzw. 5) Errichtungsabschnitte eingeteilt:

Abschnitt 0: Versorgung von Hubschrauberhangars durch ca. 20 Standorte

Abschnitt 1: Bezirke Innsbruck und Kufstein

Abschnitt 2: Bezirke Innsbruck Land und Schwaz

Abschnitt 3: Bezirke Reutte und Imst

Abschnitt 4: Bezirke Landeck, Kitzbühel und Lienz

Ausbau- und Zeitplan

Entsprechend dem Zeitplan des Projekts in der Ausschreibung sowie bei Vertragsabschluss ging man von der Dauer eines Jahres bis zum Abschluss des Projektes aus, wobei in jeweils drei Monatsabschnitten mehrere Bezirke zur Abnahme fertiggestellt werden sollten.

Nach Fertigstellung der Abschnitte 1 - 4 und diesbezüglicher Rechnungslegung sind der Fa. C. jeweils 25 % des kalkulierten Gesamtbetrages zu entrichten, bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung wird 3 % Skonto gewährt. Zur Verrechnung gelangen nur tatsächlich erbrachte Leistungen, eine allfällige Anpassung soll im Rahmen der letzten Teilrechnung stattfinden.

Entsprechend der Ausschreibung bzw. der vertraglichen Vereinbarung besteht der Anspruch auf Entgelt erst ab Übernahme der Teilleistungen in den einzelnen Ausbaustufen, jede Zahlung setzt die Übernahme der betreffenden Leistung voraus. Der Auftragnehmer hat lt. Ausschreibung bei Übernahme einer Ausbaustufe durch den Auftraggeber zudem Anspruch auf eine Vorauszahlung auf das für die Errichtung aller Ausbaustufen vereinbarte Entgelt, und zwar in Höhe von 5 % des Summengesamtpreises.



Tatsächlicher Ausbau Der tatsächliche Ausbau hat sich in der Folge jedoch beträchtlich verzögert. So war bei der Projektplanung die Zeitdauer der Verfahren hinsichtlich der fernmeldebehördlichen Bewilligungen nicht vollständig einkalkuliert worden, wobei in Tirol durch die geografischen Gegebenheiten und die geltenden fernmeldebehördlichen Bestimmungen beinahe alle Standorte mit dem benachbarten Ausland zu koordinieren sind und die Behörde dabei durch internationale Abkommen eine Einspruchsfrist von sechs Monaten berücksichtigen muss.

Auch in den technischen Detailspezifikationen hat sich herausgestellt, dass die Umsetzung sowie die Neuentwicklungen im Bereich der TETRA Anbindung zeitaufwendiger waren, als durch das Projektteam angenommen worden war.

Die Disposition durch die ILL und damit die Alarmierung durch das neue System wurde wie folgt realisiert:

- 1.4.2006: Rettungs- und Notarzthubschrauber
- 1.7.2006: die Feuerwehren des Bezirkes Kufstein
- 5.11.2007: die Innsbrucker Feuerwehren (Berufsfeuerwehr Innsbruck und die Freiwilligen Feuerwehren des Bezirkes Innsbruck Stadt)
- 17.12.2007: die Freiwillige Feuerwehr für die 65 Gemeinden im Bezirk Innsbruck – Land

Stellungnahme der Regierung

Die festgestellte Verzögerung des tatsächlichen Ausbaues im Projekt WAS trifft zwar grundsätzlich zu, es darf aber nicht verkannt werden, dass die Umsetzung derart großer Funkprojekte aufwändige fernmeldebehördliche Bewilligungsverfahren nach sich zieht. Das

Warn- und Alarmierungssystem unterliegt der Betriebsfunkverordnung, es ist somit jeder Standort nach seiner Planung und technischen Spezifizierung bei der Fernmeldebehörde einzureichen, aber erst nach Festlegung der bewilligten Sendeleistung bzw. der Genehmigung des jeweiligen Standortes kann weiter geplant und gebaut werden. Weitere Verzögerungen konnten durch das Entgegenkommen der Fernmeldebehörde vermieden werden.

Ergänzungs-
vereinbarung

In einer Ergänzungsvereinbarung vom Dezember 2006 zwischen dem Land Tirol und der Fa. C. wurde in Abänderung der ursprünglichen vertraglichen Regelung die Fa. C. berechtigt, Akontozahlungen zur Verrechnung mit erbrachten und/oder noch zu erbringenden Leistungen oder Lieferungen in Rechnung zu stellen, und zwar

€ 736.743,32 am 31.8. 2006

€ 736.743,32 am 25.9.2006 sowie

€ 873.000,00 am 30.11.2006.

Die Akontozahlungen zu den Rechnungen vom 31.8.2006 und 25.9.2006 waren durch den Auftraggeber bereits erfolgt.

Bisherige Errichtungs-
kosten

Insgesamt wurden in den Jahren 2006 und 2007 für die Leistungen der Fa. C. sowie die Bauleistungen der TIWAG ca. 5,0 Mio. € bezahlt. Damit liegen die bisherigen Projektkosten deutlich über dem im Auftragsschreiben an die Fa. C. festgelegten Auftragshonorar von ca. 4,17 Mio. €.

Stellungnahme der
Regierung

Für die Realisierung des WAS-Netzes wurde davon ausgegangen, dass überwiegend Digitalfunkstandorte eingesetzt werden können, um die Gesamtkosten zu senken. Dies ist mit 113 Standorten auch gelungen. Bei den HLU - Umsetzern sollten die bestehenden Standorte des Behördenfunknetzes sowie jene der Landesstraßenverwaltung weiterhin verwendet werden, was ebenfalls gelungen ist. Zusätzliche neue Standorte sollten weitgehend vermieden werden.

Trotz ernster Bemühungen zur Vermeidung von Mehrkosten sind diese aufgrund folgender Umstände eingetreten:

- *Aufgrund der Betriebsfunkverordnung, welche beim WAS - Projekt im Gegensatz zum Digitalfunkprojekt anzuwenden war, haben sich nach der Funknetzplanung 14 neue Standorte ergeben.*
- *Nach der statischen Überprüfung und der Anpassung an die geltenden Sicherheitsvorschriften der ca. 25 Jahre alten BFN-Standorte musste wider Erwarten bei allen Standorten der Stahlbau erneuert werden.*
- *Im Zuge der Realisierung wurde beschlossen, bei den Digital-*

funkstandorten einen hohen 19 Zoll - Schrank einzusetzen, um für zukünftige Umbauten oder Erweiterungen einen Reserveplatz zu schaffen; dies führte zu Mehrkosten von ca. EURO 1.000,- je Standort.

- *Aufgrund der erforderlichen Erneuerung des Stahlbaus bei 35 Standorten und der Adaptierung von 11% der Standorte durch die Funknetzplanung, ergibt sich eine Baukostenüberschreitung von EURO 683.492,37,-- netto.*
- *Die Adaptierung der Digitalfunkstandorte wurde mit netto EURO 3.080,-- veranschlagt, was auch eingehalten wurde. Die durchschnittlichen Nettobaukosten je Standort belaufen sich somit auf EURO 9.669,58,--.*

14.4 Endgeräte für den Digitalfunk und das Warn- und Alarmierungssystem

Geräte

Für das digitale Funksystem sowie den Betrieb des WAS ist auch die Ausstattung der BOS mit neuen Endgeräten notwendig.

Zum Digitalfunk gehören:

- Fixstationen, die z.B. in den Leitstellen fest installiert sind,
- tragbare Handfunkgeräte,
- Fahrzeugfunkgeräte, die in Einsatzfahrzeugen fix verbaut sind oder auch als mobile Variante ausgeführt sind.

Zum WAS gehören:

- Digitalfunkgeräte zur Anbindung der Sirenenendstellen an den Digitalfunk,
- Sirenenendstellen,
- Pager (digitale Funkmeldeempfänger).

Für die jeweiligen Geräte gibt es unterschiedliche technische Anforderungen bzw. Ausführungen, sodass auch die Preise variieren.

Mengengerüste

Über die für den Endausbau der Systeme notwendigen Mengengerüste wurden im Laufe des Projekts unterschiedliche Angaben gemacht, wobei von folgender Schätzung betreffend den Digitalfunk ausgegangen wurde:

Landesorganisationen in Tirol

Feuerwehr:

ca. 7.000

Rettungsorganisationen:	ca. 1.600
Katastrophenschutz, WAS:	ca. 2.000
Behörden in Tirol:	ca. 1.800

Für die Bundesorganisationen in Tirol wurden mit weiteren ca. 3.000 Geräten, österreichweit mit insgesamt ca. 30.000 Geräten seitens des Bundes gerechnet. Bei den Ländern rechnet man mit ca. 130.000 Geräten österreichweit. Für das WAS wird von der Erneuerung von ca. 1.000 Sirenenendstellen in den Gemeinden ausgegangen. Die Bestellmenge der Pager liegt gegenwärtig bei ca. 8.319 Stück.

Bestellung der Geräte für den Digitalfunk Grundsätzlich erfolgt die Bestellung der Digitalfunkgeräte für alle Organisationen durch einen Mitarbeiter der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz. Dort wird jedes Gerät auch durch die Vergabe einer individuellen, eindeutigen achtstelligen Rufnummer (ISSI – Individual Short Subscriber Identity) gekennzeichnet, wobei die Ziffern nach einem fixierten „Code“ Informationen über die Art der Einsatzorganisation (z.B. Feuerwehr), das Bundesland, die Bezirks- bzw. Orts-/Gemeindeebene sowie den Gerätetyp enthalten. Die Anlieferung der Geräte erfolgt direkt an die jeweiligen Einsatzorganisationen. Die Bestellung der Sirenenendstellen sowie der Pager wird von den Feuerwehrorganisationen direkt vorgenommen.

Im Jahr 2006 haben die Feuerwehren sowie die Gemeinden mit der Beschaffung der Endgeräte begonnen. Auch für die Bergrettung, die Gemeindeeinsatzleitung, das Rote Kreuz sowie für die Landesstraßenverwaltung wurden Geräte angeschafft. Die Polizei hat zur Gänze auf Digitalfunk umgestellt. Ende 2006 waren mehr als 1.800 Geräte im Netz. Die folgende Tabelle zeigt im Überblick den Stand im Herbst 2007.

Geräte für den Digitalfunk

	Preis pro Gerät (netto)	Anzahl an Geräten		
		Feuerwehren	Rettungen	Behörden
Fixstation	ca. € 1.800,-	377	147	126
Handfunkgerät	ca. € 700,-- - € 850,-	963	830	284
Mobilfunkgerät	ca. € 1.000,-- - € 1.800,--	198	370	80
Summen		1538	1347	490

Finanzierung

Während zu Beginn der Projekte DF und WAS immer wieder davon die Rede war, dass die Einsatzorganisationen die Geräte selbst finanzieren, hat sich im Zuge der Umsetzung gezeigt, dass eine Realisierung der Projekte nur durch umfangreiche Mitfinanzierung des Landes möglich ist.

Die folgende Darstellung zeigt eine detailliertere Aufschlüsselung sowie die Subventionierung der Endgeräte durch das Land Tirol.

Digitalfunkgeräte für die BOS

	Fixstation	Handfunkgerät	Mobilgerät	Rechnungsempfänger	Subvention durch Land Tirol
Feuerwehren					
Freiwillige Feuerwehren	349	788	136	LFW Verband u Gemeinden	x
Feuerwehren Innsbruck	14	149	61	Stadt Innsbruck	x
Betriebsfeuerwehren	14	26	1	Betriebe	
Summe	377	963	198		
Rettungsorganisationen					
Bergrettung	93	255	1	Bergrettung	x
Arbeiter Samariterbund		4		Arbeiter Samariterbund	
Höhlenrettung		4		Höhlenrettung	
TILAK - LKI	4	5		TILAK	
Pistenrettungen		9		Schigebiete	
Ambulanz Tirol	1	3		Ambulanz Tirol	
Werksrettung Sandoz		4		Sandoz	
Rotes Kreuz	46	504	360	Landesrettungsverband Tirol	x
Wasserrettung	3	42	9		
Summe	147	830	370		
Behörden					
Abt. ZivKat	12	45	15	Abt. ZivKat	
SG. Straßenerhaltung	7	105	60	SG. Straßenerhaltung	
Abt. Geologie		4		Abt. Geologie	
Asfinag	2	3		Asfinag	
Bergwacht		50	1	Bergwacht	
EW St Anton	1	3	1	EW St. Anton	
Gemeinden	89	53	2	Gemeinden	
ILL	14	4	1	ILL	
TILAK	1			TILAK	

	Fixstation	Handfunkgerät	Mobilgerät	Rechnungsempfänger	Subvention durch Land Tirol
Behörden					
Militär		17		Abt. ZivKat	
Leihgeräte	7 Dispat-cher				
Summe Behörden	126	284	80		

Endgeräte für die Feuerwehren

Hinsichtlich der Mitfinanzierung der Endgeräte für die Feuerwehren wurde mit Regierungsbeschluss vom 1.3.2005 ein Gesamtbetrag von € 1.163.640,-- festgelegt. Davon wurde der Betrag von € 134.340,-- für die Ausstattung der Feuerwehren in Innsbruck (Berufsfeuerwehr Innsbruck, Bezirksfeuerwehrverband, Freiwillige Feuerwehren Innsbruck Stadt mit:

12 Fixgeräten zu je € 1.800,-- insgesamt € 21.600,--

31 mobilen Funkgeräten zu je € 1.800,-- insgesamt € 55.800,--

73 Handfunkgeräten zu je € 780,-- insgesamt € 56.940,--

aufgewendet, und der Betrag von € 1.029.300,-- für die Ausstattung des Landesfeuerwehrverbandes, der Bezirksfeuerwehrverbände, der Bezirksfeuerwehrinspektoren und der Freiwilligen Feuerwehren Tirols mit

331 Fixgeräten zu je € 1.800,-- insgesamt € 597.600,--

60 mobilen Funkgeräten zu je € 1.800,-- insgesamt € 108.000,--

415 Handfunkgeräten zu je € 780,-- insgesamt € 323.700,--

Als Zuschüsse für die Gemeinden zur Ausstattung der Feuerwehren mit digitalen Funkgeräten wurde mit Regierungsbeschluss vom 30.10.2006 der Betrag von € 299.500,-- aus dem Katastrophenfonds beschlossen.

Endstellen

Für die Erneuerung der ca. 1.000 Sirenenendstellen in den Gemeinden (Gesamtkosten je Sirenenendstelle ca. € 3.000,--, Gesamtkosten der Erneuerung somit ca. 3,0 Mio. €) wurden mit Regierungsbeschluss vom 25.9.2006 aus Mitteln beim LFF ca. 2,0 Mio. € aufgewendet, wobei sich diese Finanzierung auf die Jahre 2006, 2007 und 2008 erstreckt. Im Sinne einer Drittelregelung sind 1/3 der Kosten von den jeweiligen Gemeinden zu tragen, 2/3 werden aus Bundesmitteln und Landesmitteln für das WAS beim LFF in Form von Förderungen an die Gemeinden ausbezahlt.

Die Landesmittel betragen im Jahr:

2006: € 130.000,--
 2007: € 630.000,--
 2008: € 240.000,--.

Pager Für die Anschaffung der digitalen Pager wurden aus dem LFF im Jahr 2006 € 104.860,00 und im Jahr 2007 € 77.000,-- ausbezahlt.

Endgeräte für das Rote Kreuz Für die Anschaffung von 800 Funkgeräten (zu je € 1.250,--) und 1.000 digitalen Pagern (zu je € 400,--) für das Rote Kreuz wurden Gesamtkosten in der Höhe von € 1.400.000,-- kalkuliert und dafür eine Drittelfinanzierung vereinbart:

€ 500.000,-- durch das Rote Kreuz,

€ 450.000,-- durch das Land Tirol,

€ 450.000,-- durch die Gemeinden (Gemeindeausgleichsfonds).

Seitens des Landes wurde diese Unterstützung des Roten Kreuzes zur Teilnahme an den neuen digitalen Systemen mit der Integration der Bezirksstellen des Roten Kreuzes in die ILL als Gegenleistung verknüpft.



Anregung In Hinblick auf die beträchtlichen Kosten für die Endgeräte und die Subventionierungen durch das Land Tirol regt der LRH an, dass die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz für einen zentralen, vollständigen und aktualisierten Informationsstand über die bei den einzelnen Einsatzorganisationen vorhandenen Geräte und die jeweilige finanzielle Förderung durch das Land Tirol Sorge trägt.

Zum Zeitpunkt der Einschau durch den LRH waren zwar Informationen über die Anzahl der für bestimmte Organisationen beschafften Geräte vorhanden, eine Zuordnung der Kosten bzw. der Höhe der erfolgten Subventionen des Landes war nicht erfolgt.

*Stellungnahme der
Regierung*

Zur Anregung des Landesrechnungshofes, dass die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz für einen zentralen, vollständigen und aktualisierten Informationsstand über die bei den einzelnen Einsatzorganisationen vorhandenen Geräte und die jeweiligen finanziellen Förderungen durch das Land Tirol Sorge tragen soll, muss festgestellt werden, dass die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz sehr wohl über den geforderten zentralen, vollständigen und aktualisierten Informationsstand über die vorhandenen Geräte im DF verfügt. Diese Informationen wurden den Prüfern des Landesrechnungshofes im Rahmen ihrer Erhebungen in Form einer tabellarischen Auflistung getrennt in „Feuerwehr, Rettung, Behörden und WAS“ sowie eine Zusammenfassung an die einzelnen Organisationseinheiten übergeben. Selbstverständlich wird die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz diesen Erfordernissen weiterhin Rechnung tragen.

Replik des LRH

Die Ausführungen des Berichtes beruhen auf den übergebenen Unterlagen. In diesen fehlen die vom Land übernommenen Kosten und getätigten Subventionen. In diesem Punkt entspricht die Stellungnahme der Regierung nicht den Tatsachen.

14.4 Externe Beratungsleistungen

Für die Projekte DF und WAS wurden sowohl in der Planungsphase als auch begleitend zur Umsetzung von der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz etliche externe Beratungsunternehmen beigezogen. Bis Ende 2007 wurden dafür ca. 1,2 Mio. € aufgewendet.

Fa. F.

Hauptsächlich mit Beratungsleistungen in Zusammenhang mit der Realisierung der ILL war die Fa. F. betraut, die auch eine Konzeptstudie betreffend die Alarmierungs- und Leitstellenstruktur für die BOS und den Zivil- und Katastrophenschutz in Tirol erstellt hat. Das Honorarvolumen betrug insgesamt € 89.435,64.

Fa. I.

Die Fa. I. wurde in den Jahren 2003 und 2004 mit mehreren Aufträgen betraut, insgesamt wurden Honorare in der Höhe von

€ 114.960,-- (inkl. MwSt.) bezahlt. Im Jahr 2003 wurde im Rahmen der Vorbereitung und Abwicklung der Vertragsverhandlungen der BOS und des Landes mit der Fa. master-talk als Betreiber von ADONIS die Fa. I. für technische Beratungsleistungen mit einem Auftrag über € 26.160,-- eingebunden.

Nach dem Scheitern des Projektes ADONIS hat das Land Tirol Überlegungen zur Einrichtung eines eigenen BOS - Funks angestellt und in dieser Phase auf der Grundlage des Regierungsbeschlusses vom 22.7.2003 die Fa. I. in Hinblick auf die bereits bestehende Zusammenarbeit mit der Ausarbeitung

- eines Pflichtenheftes für den geplanten BOS-Funk Tirol (Honorar € 66.000,--) und
- einer Machbarkeitsstudie betreffend das Unternehmenskonzept für die geplante ILL (Honorar € 22.800,--)

beauftragt.

Inhalt des Auftrages bezüglich des Pflichtenheftes für den BOS Funk Tirol war die Fertigstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Lieferung der Technologie bis zum 3.10.2003. In Hinblick auf die im Herbst 2003 beschlossene Arbeitsgemeinschaft mit dem Bund für eine österreichweite Ausschreibung konnten diese Arbeiten weiterverwendet werden. Die Machbarkeitsstudie wurde erstellt, wobei seitens des LRH darauf hingewiesen wird, dass sich die Studie weitgehend auf die Ergebnisse einer früheren Studie bezieht und nur einige darüber hinausgehende Aussagen enthält.

Fa. K. Die Fa. K. wurde mit Beratungsleistungen für die Vertragsgestaltung mit der ILL betraut, die Honorarleistungen betrugen in den Jahren 2004 - 2007 insgesamt € 38.214,-- (inkl. MwSt.).

Fa. Ti. Für Beratungsleistungen der Fa. Ti. wurde in den Jahren 2004 - 2006 seitens des Landes insgesamt ein Betrag von € 610.985,-- bezahlt, wobei die Beauftragung dieses Unternehmens sowohl im Rahmen einer „allgemeinen“ Vereinbarung auf der Basis von Stundenabrechnung als auch durch etliche zusätzliche konkrete Projektaufträge, die jeweils mit einem Pauschalpreis angeboten und abgerechnet wurden, erfolgte. Anfang 2007 wurde die Fa. Ti. mit der TIWAG verschmolzen.

Honorare an Fa. Ti. (Beträge in €)

Honorare	2004	2005	2006	2004-2006
auf der Basis von Stundenabrechnungen	210.058	269.412	57.823	537.293
für einzelne Projekte	10.800	25.776	37.116	73.692
Summe	220.858	295.188	94.939	610.985

allgemeiner Beratungs- Nach der Zuschlagserteilung an die Fa. Te. wurde die Fa. Ti. zu-
vertrag nächst mündlich im August 2004 mit der Durchführung von Beratungstätigkeiten für die Projekte DF, WAS und ILL beauftragt. Mit Regierungsbeschluss vom 21.9.2004 wurde ein Auftragsvolumen von netto € 200.000,-- (somit € 240.000,-- inkl. MwSt.) mit einem „all inclusive“ Stundensatz des Beraters von netto € 130,-- beschlossen. Da der Umfang dieser drei Projekte als nicht abschätzbar und die Leistungen als nicht näher konkretisierbar beurteilt wurden, sollten die Beraterstunden für die einzelnen Projekte beliebig abrufbar sein.

Mit Regierungsbeschluss vom 15.3.2005 wurde die weitere Beauftragung der Fa. Ti. beschlossen und das Auftragsvolumen um 50 % des Wertes des ursprünglichen Auftrages, somit auf € 300.000,-- (€ 360.000,-- inkl. MwSt.) erhöht. Das Honorar für die Beraterstunden wurde differenziert und mit € 130,-- für einen Berater im Geschäftsführerrang und € 110,-- für einen Berater im Mitarbeiterrang festgelegt.

Als schriftliche Grundlagen für die Regierungsbeschlüsse liegt lediglich ein „Angebotsschreiben“ der Fa. Ti. vom 30.8.2004 bezüglich der Höhe des Stundensatzes sowie der Abrechnungsmodalität vor, im Übrigen wird auf Gespräche und ein Arbeitsmeeting verwiesen. Auch das auf dem Regierungsbeschluss vom 21.9.2004 beruhende Auftragsschreiben seitens der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz enthält keine inhaltliche Festlegungen über die Leistungen der Fa. Ti..

Nach Gründung der ILL (Eintragung ins Firmenbuch am 12.2.2005) wurde Ende Juni 2005 ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Land Tirol und der Fa. Ti. abgeschlossen. Der Beginn des Vertragsverhältnisses und damit auch das differenzierte Honorar für die Beraterstunden (netto € 130,-- für einen Berater im Geschäftsführerrang und € 110,-- für einen Berater im Mitarbeiterrang) wurde rückwirkend mit 1.8.2004 festgelegt. Im Vertrag wurden auch die Aufgaben des

Beraters festgelegt.

Zeitgleich wurde in einem gesonderten Vertrag zwischen dem Land Tirol, der ILL und der Fa. Ti. vereinbart, dass die ILL mit Wirksamkeit vom 12.2.2005 bezüglich der Beratungsleistungen für das Projekt ILL an die Stelle des Landes tritt und somit einerseits alle Rechte und Pflichten, die bis zu diesem Sichttag entstanden sind, übernimmt, und andererseits zukünftig als Auftraggeber der Fa. Ti. fungiert. Durch diese „Überbindung“ erhält das Land Tirol die bisherigen an die Fa. Ti. für Leistungen betreffend die ILL geleisteten Rechnungsbeträge rückerstattet, wobei weiters vereinbart wurde, dass diese rückerstatteten Beträge wieder dem Auftragsvolumen für die Projekte DF und WAS zugeführt werden.

Einzelprojekte

Zusätzlich zu dieser Vertragsregelung wurde die Fa. Ti. seitens des Landes mit weiteren Aufträgen betraut:

Einzelaufträge an die Fa. Ti. (Beträge in €)

Datum	Inhalt des Auftrags	Honorar
08/2004	Ausschreibung " Fachplanung der leitstellentechnischen Ausrüstung der ILL"	10.800
02/2005	*Ausschreibung "Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Organisation der ILL"	13.440
02/2005	Erstellung eines Grobkonzepts für den 1 st und 2 nd Level Support für DF, WAS und ILL	11.232
03/2005	Ausschreibung "Technische Beratungsleistungen für die Projekte DF und WAS"	13.440
03/2005	*TK- und Vernetzungskonzept für die ILL zur Anbindung der sieben BFZ"	30.000
05/2005	*Spezifikation des Leitstellen-Gateway	33.000
Summe		111.912

*für diese Aufträge wurde 50 % des Honorars von der ILL beglichen - die Entgeltzahlungen des Landes betrugen daher € 73.692,--

Regierungsbeschluss

Aus vergaberechtlicher Sicht wurde im Regierungsbeschluss vom 21.9.2004 die Vorgangsweise bei der Beauftragung der Fa. Ti. zum einen als vereinbar mit den Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer beurteilt, zum anderen wurde auch die Direktvergabe als zulässig erachtet.

Im Regierungsbeschluss vom 15.3.2005 wird auf die Bestimmungen verwiesen, wonach Dienstleistungsaufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden können.

nen, wenn zur Ausführung eines bestehenden Dienstleistungsauftrages zusätzliche Dienstleistungen, die weder in dem Dienstleistungsauftrag zugrunde liegenden Entwurf noch in der Ausschreibung vorgesehen waren und deren Gesamtwert 50 % des Wertes des ursprünglichen Dienstleistungsauftrages nicht überschreitet, und wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses unbedingt erforderlich werden, sofern der Auftrag an den Unternehmer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausgeführt hat, und eine Trennung vom bestehenden Dienstleistungsauftrag zwar möglich wäre, die zusätzlichen Dienstleistungen aber für die Verbesserung der bereits vergebenen Dienstleistungen unbedingt erforderlich sind.

Kritik

Aus Sicht des LRH ist die Vorgangsweise bei der Beauftragung der Fa. Ti. in mehrfacher Hinsicht kritisch zu beurteilen. Insbesondere ist die zeitgleiche „Aufteilung“ der Leistungen in eine allgemeine Beratungsleistung und in einzelne Projekte in Hinblick auf die enge inhaltliche Verknüpfung der Aufgabenstellungen problematisch. Die Angebote der Fa. Ti. für die gesonderten Projektleistungen enthielten zudem jeweils nur eine Beschreibung der angebotenen Leistung und einen Pauschalpreis, es fehlten jedoch Kalkulationsgrundlagen für den geplanten Einsatz der Personalressourcen. Die Abrechnung dieser Projekte erfolgte in der Weise, dass jeweils 50 % des Pauschalpreises bei Projektstart und bei Abschluss des Projekts bezahlt wurden. Die auf dem allgemeinen Beratungsvertrag beruhenden monatlichen Abrechnungen enthielten nur die Anzahl der verrechneten Stunden ohne Angabe des Datums und sehr allgemein gehaltene Leistungsbeschreibungen - beispielsweise wurden als Nachweis von über 100 Beraterstunden lediglich diverse Besprechungen und die Abfassung von Protokollen genannt.

Der LRH kritisiert diese fehlende Transparenz über die Leistungen eines Beratungsunternehmens, an das im Laufe von drei Jahren insgesamt ca. € 611.000,-- bezahlt wurden. In vergaberechtlicher Sicht ist festzustellen, dass seitens der Landesverwaltung die Interpretation der Bestimmungen, wonach eine öffentliche Ausschreibung unterbleiben kann, sehr „strapaziert“ wurde – sowohl hinsichtlich der Einschätzung der Auftragsvolumen als auch der Zulässigkeit der jeweils gesondert im Wege der Direktvergabe beauftragten Leistungen.

Technischer Berater

Seit 2004 ist ein technischer Berater für die Projekte DF, WAS und ILL tätig. Die an ihn geleisteten Honorarzahlen haben sich wie folgt entwickelt:

2004 € 43.200,--

2005 € 66.600,--

2006 € 130.888,--

2007 € 113.051,--

Summe: € 353.739,--

Auftrag

Am 4.5.2005 erhielt der Berater nach durchgeführtem Vergabeverfahren den Auftrag für „Technische Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Digitalfunk BOS Austria“. Ausgeschrieben waren Beratungsleistungen im Umfang von 1000 Personenstunden für den Zeitraum Mai 2005 - Mai 2006, wobei im Leistungsverzeichnis Leistungen sowohl für das Projekt Digitalfunk BOS-Austria als auch für das Projekt WAS enthalten waren. Das Auftragsvolumen belief sich inklusive aller Nebenkosten auf netto € 70.000,-- (€ 84.000,-- inkl. MwSt.), es wurde somit ein Stundensatz von netto € 70,-- zugrunde gelegt. Dieses Volumen wurde in der Folge nicht zur Gänze ausgeschöpft; insgesamt wurden für diesen Auftrag € 67.200,-- verrechnet.

Bereits vor diesem Ausschreibungsverfahren sowie parallel zur Leistungserbringung auf der Grundlage des Ausschreibungsverfahrens wurde dieser Berater für die Projekte DF, WAS und ILL tätig. So wurde er in den Jahren von 2004 - 2006 jeweils mit Schreiben des Vorstandes der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz mit der Durchführung von neun Einzelprojekten betraut, die jeweils zu Pauschalhonoraren in der Höhe zwischen (brutto) € 6.600,-- und € 28.560,-- angeboten und abgerechnet wurden. Am 6.12.2006 erfolgte die Beauftragung bezüglich vier weiterer Angebote vom 5.7.2006, die nicht zu einem Pauschalpreis verrechnet wurden, sondern zu einem im Vergleich zum Auftrag im Jahr 2005 um 10 % erhöhten Stundensatz von netto € 77,--. Bei all diesen Aufträgen handelt es sich um spezifische Aufgabenstellungen in Zusammenhang mit den genannten Projekten, hauptsächlich das Projekt WAS betreffend.

Der Berater ist als „Einmannunternehmen“ zu qualifizieren, der keine eigenen Mitarbeiter beschäftigt. Für die Ausübung seiner Tätigkeiten wird ihm seit Herbst 2005 im Amtsgebäude in der Herrengasse ein eigener Büroraum samt der Infrastruktur des Amtes (Telefon, EDV, Kanzleibedarf) zur Verfügung gestellt.

Kritik

Vergleichbar mit der Vorgangsweise bei der Beauftragung der Fa.

Ti. erfolgte auch hinsichtlich dieses technischen Beraters eine weitgehend zeitgleiche „Aufteilung“ der Leistungen in eine allgemeine Beratungsleistung mit Stundenabrechnung und in einzelne Projekte, die pauschal abgerechnet werden. Auch seine Leistungsnachweise bzw. Honorarabrechnungen beinhalten nur allgemeine Leistungsbeschreibungen ohne inhaltliche und zeitliche Spezifizierungen. De facto ist er wie ein Mitarbeiter der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz zu sehen, mit dem laufend Werkverträge abgeschlossen werden.

Die einzelnen Beauftragungen werden seitens der Abteilung vergaberechtlich als Direktvergaben qualifiziert, was nach Ansicht des LRH in Hinblick auf die jahrelange fortlaufende „Beschäftigung“ dieses Beraters als rechtlich äußerst fragwürdig zu bezeichnen ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung hingewiesen, wonach die Vergabe von Aufträgen, deren Wert € 30.000,- übersteigt, mit Ausnahme von Aufträgen für Bauvorhaben, eines Kollegialbeschlusses der Landesregierung bedarf. Die gewählten Konstruktionen verfolgen offenbar das Ziel, durch entsprechende formelle „Aufteilungen“ einer insgesamt sehr umfassenden Beratungstätigkeit die Voraussetzungen sowohl für eine weitere Ausschreibung als auch für eine kollegiale Beschlussfassung der Landesregierung zu vermeiden.

Rechtsanwalt

Für Beratungen zu vergaberechtlichen Fragestellungen wurde mehrfach eine Wiener Rechtsanwaltskanzlei mit einem bisherigen Auftragsvolumen von insgesamt ca. € 25.000,- herangezogen. Der LRH vertritt in diesem Zusammenhang den Standpunkt, dass die Abteilungen des Amtes grundsätzlich die im Amt vorhandene Fachkompetenz zur Durchführung von Vergabeverfahren nutzen bzw. eine eigene Fachkompetenz aufbauen sollen, bevor sie eine externe Beratung - allenfalls zur Klärung einzelner spezieller Rechtsfragen oder Bewertungsaspekte - in Anspruch nehmen.

Stellungnahme der Regierung

Dem Vergaberecht und/oder den Vorgaben der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung wurde zu keiner Zeit zuwider gehandelt. Vielmehr sind die gegenständlichen Beratungsleistungen, deren vertragliche Spezifikation nicht hinreichend genau festgelegt werden kann, Leistungen, die nicht im offenen oder nicht-offenen Verfahren vergeben werden können. Sofern eine Beratungsleistung nicht hinreichend genau beschreibbar ist, ist sie als geistige Dienstleistung nach § 2 Z. 18 BVergG 2006 zu qualifizieren.

Eine wichtige Konsequenz, die sich aus der Qualifikation einer Leistung als geistige Dienstleistung ergibt, ist die grundsätzliche Be-

rectigung bzw. Verpflichtung von Auftraggebern, diese Leistungen in einem Verhandlungsverfahren zu vergeben, da typischerweise vertragliche Spezifikationen nicht hinreichend genau festgelegt werden können, um den Auftrag durch die Wahl des besten Angebotes in Übereinstimmung mit den Vorschriften über ein offenes oder nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung zu vergeben (vgl. § 30 Abs. 1 Z 3 BVergG 2006). Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, Beratungsdienstleistungen in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bzw. im Wege der Direktvergabe zu vergeben, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind (vgl. dazu § 38 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 sowie § 41 Abs. 2 BVergG 2006). Es darf festgehalten werden, dass die Möglichkeit, sich bei der Vergabe von Beratungsdienstleistungen des Verhandlungsverfahrens zu bedienen, nicht gleichzusetzen ist mit einer Entbindung der Einhaltung der erforderlichen Transparenz. Wenngleich der öffentliche Auftraggeber unter besonderen Umständen im Unterschwellenbereich, in dem auch die gegenständlichen Auftragsvergaben gemäß den geschätztem Auftragswert der beanstandeten Aufträge liegen, von der Verpflichtung zur Transparenz Abstand nehmen kann (vgl. EuGH vom 21.07.2005, Rs C-231/03, Coname, Rz 20).

Im Einklang mit der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes wird von der Landesregierung die Auffassung vertreten, dass die im Anwendungsbereich des BVergG 2006 statuierten Sonderverfahren für den Unterschwellenbereich (§ 38 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3, § 41) mit der jüngsten Judikatur des EuGH zum Transparenzgebot (Rs C-231/03, Coname, Rz 20; Rs C-458/03, Parking Brixen, Rz 50 s.o. Pkt. 3) vereinbar sind. Weiters wurde im Vorfeld der Auftragsvergaben festgestellt, dass die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes aufgrund der Kosten des Beschaffungsvorganges für den Auftraggeber wirtschaftlich nicht vertretbar ist und der geschätzte Auftragswert 50% des jeweiligen Schwellenwertes nach § 12 Abs. 1 Z 1 oder 2 BVergG 2006 sowie den dazu ergangenen Verordnungen nicht erreicht, womit kumulativ die Tatbestände des § 38 Abs. 3 BVergG 2006 erfüllt sind.

Weiters muss dezidiert festgehalten werden, dass es sich bei den kritisierten Einzelvergaben nicht um die Vergabe von gleichartigen Leistungen gehandelt hat, die in einzelne Lose für jeweils eine gesonderte Auftragsvergabe unterteilt wurden, um den geschätzten Auftragswert zu reduzieren. Leistungsgegenstand dieser Aufträge waren immer die Dienstleistungen zur Beurteilung von spezifischen Problemen, die als geistige Dienstleistungen im Sinne des BVergG 2006 zu qualifizieren waren.

Replik des LRH

Die Stellungnahme versucht die gewählte Vorgangsweise zu rechtfertigen. Sie geht aber nicht auf die Problematik der

intransparenten und wenig konkretisierten Leistungsnachweise ein.

Darüber hinaus sind aus vergaberechtlicher Sicht auch einige Bemerkungen angebracht. Soweit sich die Auftragsvergaben auf den Zeitraum vor dem 1.2.2006 beziehen, sind die Zitate des BVergG 2006 unzutreffend, war zu diesem Zeitpunkt doch das BVergG 2002 in Geltung.

Dass die gegenständlichen Beratungsleistungen zwingend als „geistige“ Dienstleistungen einzuordnen sind, wird vom LRH bezweifelt, handelt es sich doch bei solchen Dienstleistungen, die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen (siehe § 2 Ziff. 17 BVergG 2006, besser noch der im BVergG 2002 verwendete Ausdruck „geistig schöpferische Dienstleistungen“). Ob Beratungsleistungen wirklich ein schöpferisches kreatives Element enthalten, ist fraglich, sollte eine Beratung doch andere Aspekte im Vordergrund haben.

Damit ist aber auch die Argumentationskette der Regierung durchbrochen. Selbst wenn man von einer geistigen Dienstleistung ausgeht, sieht das Vergaberecht keineswegs zwingend die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens (Argument „kann“) vor. Zudem beziehen sich die von der Regierung zitierten Bestimmungen auf den „Unterswellenbereich“. Dieser betrifft Vergabeverfahren mit einem Auftragswert von weniger als € 200.000.-- (BVergG 2002) bzw. € 211.000.-- (BVergG 2006).

Dieser Wert wird jedenfalls bei einer Zusammenrechnung der gesamten Aufträge überschritten, sodass die von der Regierung angeführten Ausnahmeregelungen hier nicht zum Tragen kommen. Dass zusammen zu rechnen ist, wurde bereits oben ausgeführt. Wäre dies nicht notwendig, könnte das Vergaberecht leicht umgangen werden. Derartige Versuche gibt es immer wieder. Für den LRH ist eine solche weite Auslegung durch den Auftraggeber Land Tirol nicht vertretbar.

Die Argumentation der Regierung könnte allenfalls für den Teil der dargestellten Beratungsleistungen gelten, die für den „Ein-Mann-Berater“ zutreffen. Aber auch hier ist die Qualifikation der Abteilung dieser Auftragsvergabe als „Direktvergabe“ falsch. Folgt man den Argumenten der Regierung in der Stellungnahme, so wäre allenfalls ein Verhandlungsverfahren im

Sinne der zitierten Bestimmungen zulässig. Die Durchführung eines solchen ist jedenfalls nicht dokumentiert oder auch nur behauptet.

Wie bereits in mehreren Berichten des LRH dargelegt, muss immer wieder festgestellt werden, dass immer wieder Versuche unternommen werden, das Vergaberecht großzügig zu handhaben, um den gewünschten Auftraggeber beauftragen zu können. Der LRH wird weiterhin die Einhaltung des Vergaberechts in einer strengen Auslegung einfordern, könnten mit der „großzügigeren“ Haltung auch andere Aspekte verknüpft werden (siehe beispielsweise Korruptionsvorwürfe; siehe Bericht der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Korruption im Vergabewesen aus dem Jahr 1999).

15. Zusammenfassung

umfangreiche Aufgaben Der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz ist ein umfangreiches Aufgabengebiet übertragen, für das im Interesse der Sicherheit des Landes und der Bevölkerung auch entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Die zunehmende Technisierung in den Bereichen des Feuerwehrwesens, der Rettungsdienste, der Flugrettung, des Lawinenwarndienstes und insbesondere der Ausbau eines digitalen Funknetzes für alle Blaulichtorganisationen ließ die jährlichen Ausgaben der Abteilung in den letzten drei Jahren von 10,8 Mio. € auf 27,3 Mio. € ansteigen. Die korrespondierenden Einnahmen stiegen im gleichen Zeitraum lediglich von 7,5 Mio. € auf 8,6 Mio. €.

Anregung – Aufgabenabgrenzung Angeregt hat der LRH eine klarere Abgrenzung der Ausgaben für Katastrophendienst und Rettungswesen und konsequente Verbuchung bei den dafür vorgesehenen Verrechnungsansätzen.

Lebensmittelbevorratung eingestellt Die Lebensmittel-Krisenbevorratung wurde mit Jahresende 2007 aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre eingestellt. Mit der Einstellung konnte eine jährliche Einsparung von ca. 0,2 Mio. € erreicht werden.

Abwicklung Spendenaktion Kritisch vermerkt wird die verzögerte Abwicklung der Spenden- und Hilfsaktion für die Soforthilfe und den Wiederaufbau Südostasiens

nach der Tsunamikatastrophe im Dezember 2004.

Katastrophenlager	Vom Land Tirol finanziert wurden auch die KAT-Lager beim Bundesheer samt dem D-Brückengerät und beim Österreichischen Roten Kreuz inklusive den Medizinischen Großunfallsets (Meguslager). Der regelmäßige Medikamentenaustausch in den Unfallsets sollte anders organisiert werden.
ÖAMTC	Kritisch hat der LRH die um die MwSt. überhöhten Zahlungen an den CFV in den Jahren 2004 - 2006 sowie die verspätete Einforderung von Kostenbeiträgen vom Land Kärnten für den Hubschrauberstützpunkt Lienz beurteilt.
LWZ	Die durchgehende Besetzung der Landeswarnzentrale hat der LRH nach Durchsicht aller Einsatzprotokolle eines Jahres in Frage gestellt und die Umleitung der eingehenden Meldungen zur neu ausgebauten ILL empfohlen.
LWD	Der Lawinenwarndienst stellt mit seinem umfangreichen Messnetz, den Datenerhebungen und dem täglichen LLB eine einzigartige Informationsplattform dar, der für das Tourismusland Tirol ein besonderer Stellenwert zukommt. Auch der Ausbau über das LWD-KIP, einem gemeinsamen EU-Projekt mit Bayern, mit welchem die Lawinenkommissionen über das Internet in die Lawineninformationen eingebunden wurden, trägt zur weiteren Qualitätsverbesserung des Lawinenwarndienstes bei.
Lawinenkommissionen	Der An- und Verkauf von Ausrüstungsgegenständen im Zusammenhang mit den Lawinenkommissionen sollte eingestellt und die vorhandene Bargeldkasse aufgelöst werden.
DF -WAS	Bei den Projekten DF und WAS hat das Land Tirol sowohl in technischer als auch in strategisch – logistischer Hinsicht Neuland betreten. Dabei sieht der LRH die grundsätzliche Entscheidung Tirols, gemeinsam mit dem Bund, aber ohne die übrigen Bundesländer eine „Vorreiterrolle“ zu übernehmen, durchaus kritisch. Der Realisierung des Vorhabens, österreichweit ein einheitliches digitales Behördenfunksystem zu errichten, sollte eine gemeinsame Vereinbarung mit allen Bundesländern zugrunde liegen. Es wäre daher weiter auf den Abschluss der geplanten Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG hinzuwirken.

Kostensteigerungen	Die angestrebten umfassenden Lösungen wurden hier erstmals realisiert. Dabei hat sich gezeigt, dass die damit betrauten Unternehmen auch technische „Entwicklungsarbeit“ zu erbringen haben, deren Komplexität am Beginn eines Projektes nur unvollständig eingeschätzt werden konnte. Dies hat zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen geführt. Derartige Entwicklungsarbeit ist naturgemäß auch mit hohen Kosten verbunden, die das Land Tirol als „Vorreiter“ zu tragen hat. So wurde im Projekt DF für die Errichtung von insgesamt 179 als notwendig geplanten Standorten mit Ausgaben in Höhe von 7,0 Mio. € kalkuliert, bis Ende 2007 wurden für die Errichtung von 184 Standorten (einschließlich der Sharingbaukostenzuschüsse) 8,14 Mio. € ausgegeben, unter Berücksichtigung der noch geplanten Standorte (Gesamtzahl 190) wird seitens der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz nunmehr mit insgesamt netto 11,5 - 12,0 Mio. € Baukosten kalkuliert. Damit erhöhen sich die Ausgaben von geplanten netto 7,0 Mio. € um ca. 65 % - 70 % auf 11,5 bzw. 12 Mio. €.
Bündelfunk	Da für den digitalen Bündelfunk eine Kostenaufteilung zwischen dem Land Tirol und dem Bund mit dem Ziel der „Kostenwahrheit“ vereinbart wurde, sollte daher nach Abschluss des Projektes eine umfassende Evaluierung erfolgen.
Verträge mit Generalunternehmern	Die Verträge zwischen dem Land Tirol und den beiden Unternehmen, die die Projekte DF und WAS realisieren, enthalten jeweils auch die Vereinbarung von Generalunternehmerpauschalen. Die konkreten bautechnischen Leistungen für die Errichtung der Standorte werden in beiden Projekten durch die TIWAG erbracht, wobei die Position des Landes gegenüber dem Subunternehmer TIWAG sowohl in rechtlicher als auch in faktischer Hinsicht bedeutend stärker ist als die Rolle des Generalunternehmers. So wurde im Projekt DF vertraglich vereinbart, dass ab der Übernahme des Standortes allfällige Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche Angelegenheit des Landes Tirol und nicht des Generalunternehmers sind, im Projekt WAS wurde vereinbart, dass die mit der Abwicklung der Bauleistungen zusammenhängenden Fragen direkt zwischen dem Land Tirol und der TIWAG abgestimmt werden. Der LRH kritisiert daher die Höhe der vereinbarten GU-Pauschalen.
Projekt DF - Entgelte für die Subunternehmerleistungen	Im Projekt DF sieht der LRH auch die Vereinbarungen hinsichtlich der Entgelte für die Subunternehmerleistungen sehr kritisch, da die Höhe des Entgelts im jeweiligen Angebot und damit im Vertrag nicht konkret festgelegt wurde, sondern sich das Land Tirol pauschal zur Abgeltung der „berechtigten Subunternehmerforderungen“ aufgrund der vom Generalunternehmer abgeschlossenen Verträge

verpflichtet. Das jeweilige Angebot des Subunternehmers für den Bau der Standorte, d.h. der TIWAG – Netz AG, enthielt aber lediglich einen Pauschalpreis für den Bau des Standortes mit dem Hinweis auf die vorangegangene bautechnische Begehung und die erstellten Ausführungspläne, jedoch keine Aufschlüsselung der einzelnen Leistungs- und Kostenkomponenten. Dieser Pauschalpreis wurde in der Folge vom Generalunternehmer an das Land weiterverrechnet, wobei der Überprüfung der „Berechtigung“ dieser Forderung keine detaillierte und damit nachvollziehbare Rechnungslegung zugrunde lag. Insbesondere in Hinblick auf das bei Projektbeginn kalkulierte Gesamtvolumen von netto mehr als 7,0 Mio. € kritisiert der LRH daher die Intransparenz dieser „Pauschalpreise“ der Subunternehmerleistungen.

Externe Berater

Für die Projekte DF und WAS wurden etliche externe Beratungsunternehmen beauftragt. Dabei kritisiert der LRH die mehrfach geübte Vorgangsweise, neben einem allgemeinen Beratungsvertrag auch Einzelverträge für bestimmte Projekte abzuschließen und durch derartige „Aufteilungen“ die Voraussetzungen für eine (weitere) Ausschreibung bzw. eine kollegiale Beschlussfassung der Landesregierung zu vermeiden. Werden Beratungsleistungen auf Basis von Stundensätzen abgerechnet, sollten die Abrechnungen auch das Datum und den genauen Inhalt der erbrachten Leistungen enthalten. Vielfach wurden von der Fachabteilung jedoch nur sehr allgemein gehaltene Leistungsbeschreibungen akzeptiert, sodass keine nachvollziehbare Dokumentation vorliegt.

Hinweis

Der LRH hat seine Replik auf die Stellungnahme der Regierung nur im unumgänglichen Ausmaß eingefügt, wiewohl es noch einiges zu replizieren gegeben hätte. Es bleibt zu hoffen, dass die Regierung zu den bisherigen Gepflogenheiten zurückkehrt, eine kurze sachliche Stellungnahme abzugeben und ein derartiges Hin und Her vermieden werden kann. Ein solches trägt sicher nicht zu einer erhöhten Information der Abgeordneten bei.

16. Empfehlungen gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO

In diesem Zusammenhang empfiehlt der LRH, die Zuständigkeit für freie Dienstnehmer und Werkverträge in den Bereich der Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement zu übertragen. Die Anstellung von Personal erfolgt nämlich nicht nur im Rahmen

von Dienstverhältnissen aufgrund des Dienstpostenplanes, sondern vermehrt auch als freie Dienstnehmer und über Werkverträge. Außerdem werden freie Dienstnehmer schon jetzt im IPA-System erfasst und aufgrund der Sozialversicherungspflicht über die Lohnverrechnung abgerechnet. Die Meldepflicht nach § 109a EStG für Werkverträge stellt neben dem organisatorischen Aspekt des Inneren Dienstes ein weiteres Argument für eine zentrale Zuständigkeit bei der Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement dar.

Die Auswertung zeigt, dass in der LWZ insbesondere während der Journaldienstzeiten oft über längere Zeiten keine Aktivitäten anfallen. Der LRH stellt daher die Aufrechterhaltung der ständigen Besetzung in Frage. Als Alternative empfiehlt der LRH eine Umleitung der eingehenden Meldungen zur neu ausgebauten ILL.

Der LRH empfiehlt den An- und Verkauf von Ausrüstungsgegenständen durch die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz einzustellen und die Handkasse aufzulösen. Die Versorgung der Lawnenkommissionsmitglieder mit den entsprechenden Ausrüstungsgegenständen sollte über die Gemeinden und die Handelsfirmen organisiert werden.

Der LRH empfiehlt daher, nach Abschluss des Projektes in Tirol eine umfassende Evaluierung und Darlegung sämtlicher Kosten vorzunehmen und auf der Grundlage dieser Daten zu überprüfen, ob das Ziel der „Kostenwahrheit“ erreicht wurde.

Der LRH empfiehlt, im Rahmen der Schlussabrechnung mit der Fa. Te. darauf zu achten, dass sämtliche Leistungen der Fa. Te. durch die GU-Pauschale als abgedeckt zu betrachten und allfällige „Zusatzleistungen“ nicht gesondert abzugelten sind. Zudem ist für die Überprüfung der Berechtigung der Subunternehmerleistungen nicht nur der Pauschalpreis, sondern eine detaillierte Rechnungslegung einzufordern und heranzuziehen.

Der LRH empfiehlt daher den Abschluss eines schriftlichen Wartungsvertrages.



Dr. Klaus Mayramhof
Innsbruck, am 18.6.2008

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett - kursiv - rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

An den
Landesrechnungshof

i m H a u s e

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon: 0512/508-2120

Telefax: 0512/508-2125

E-Mail: verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR: 0059463

**Rohbericht des Landesrechnungshofes "Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz";
Äußerung**

Geschäftszahl VEntw-RL-50/11

Innsbruck, 26.05.2008

Der Landesrechnungshof hat von Juni 2007 bis März 2008 die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung einer Einschau unterzogen und den Rohbericht vom 16. April 2008, Zl. LR-1104/4, verfasst. Die Tiroler Landesregierung erstattet hierzu folgende

Ä u ß e r u n g:

Vorbemerkung: Der Landesrechnungshof weist **auf Seite 6 des Rohberichtes** darauf hin, dass alle darin gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten. Dies ist jedoch keineswegs durchgängig der Fall, sodass auch einem Außenstehenden die Identifikation konkreter Personen ohne weiteres möglich ist (z.B. "Kein IPA-Zugriff", **Seite 9, "b)** eine **Juristin**, welche die Dienstprüfung bereits abgelegt hat" oder **ebenfalls auf Seite 9**, "Zusätzliche Mitarbeiter", "Ein weiterer freier Dienstnehmer war vom 1.8.2006 – 31.7.2007 mit einem monatlichen Honorar von EURO 1.650,-- beschäftigt. **Ihre** Tätigkeit war die Erstellung von Anträgen an die Fernmeldebehörde;" ...[Hervorhebung nicht im Original]).

Zum Punkt 1. Aufgaben der Abteilung

Aufgaben (Seite 7)

Auch wenn die Aufzählung der zu vollziehenden Rechtsvorschriften bloß demonstrativen Charakter hat, sollten doch auch das Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 697, zuletzt geändert

durch das Gesetz BGBl. I. Nr. 2/2008, das Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2006, das Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 17/2008, sowie die zu den **im Rohbericht** zitierten Landesgesetzen ergangenen Durchführungsverordnungen (zB. Interventionszeiten-VO, LGBl. Nr. 35/2007; Katastrophenschutzplanverordnung, LGBl. Nr. 15/2007 und Notfallplanverordnung, LGBl. Nr. 16/2007) erwähnt werden.

Politische Referenten (Seiten 7 und 8) und Anregung (Seite 8)

In der Aufzählung der politischen Referenten fehlt Herr Landesrat Mag. Hannes Bodner, in dessen Zuständigkeit die Wahrung der Landesbeteiligung an der ILL-Integrierten Landesleitstellen Gesellschaft mbH (in der Folge kurz "ILL") fällt. Die Prüfung der vom Landesrechnungshof angeregten Abrundung der Agenden in politischer und administrativer Hinsicht wird primär Aufgabe der neuen Landesregierung (Änderung der Geschäftsverteilung der Landesregierung als Anlage zur Geschäftsordnung der Landesregierung) sein, die ihren Niederschlag naturgemäß auch in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung finden wird.

Zur Anregung des Landesrechnungshofes nach Kompetenzverschiebungen im Amt der Landesregierung ist anzumerken, dass sich die bisherige Zuweisung der Bewirtschaftung einzelner Finanzpositionen zu anderen Abteilungen als der Abteilung Finanzen aus den bei diesen gebündelten Zuständigkeiten ergibt. Diese Regelungen haben sich in der Praxis bewährt und sollen daher im Wesentlichen beibehalten werden. Das Beispiel "Südostasienhilfe" geht ins Leere, weil der Landesbeitrag noch während des Prüfungszeitraumes vollständig geleistet wurde (siehe auch die Ausführungen zu Pkt. 7) und somit kein Bedarf an einer Zuständigkeitsänderung mehr besteht. Unklar ist auch das Beispiel über die Zuwendungen an das Rote Kreuz, die Leistungen des Landes Tirol an das Jugend Rot Kreuz sind nicht dem Bereich „Rettungswesen“ zuordenbar und unterliegen daher nicht der Gebarung der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz.

Schließlich ist für den Landesbeitrag an die Landesfeuerweherschule deshalb die Abteilung Finanzen zuständig, weil es sich dabei um eine Leasingfinanzierung und damit vorrangig um ein Finanzthema handelt.

Zum Punkt 2. Organisatorische Voraussetzungen

Dienstpostenplan und Personalstand-Überbesetzung (Seite 8)

Wenn **im Rohbericht** darauf hingewiesen wird, dass der Dienstpostenplan 2007 für die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz 17 Planstellen vorsah, der tatsächliche Personalstand im Oktober 2007 jedoch eine Überbesetzung um vier Planstellen ergab, so ist dem entgegen zu halten, dass drei Planstellen und die Verwaltungspraktikanten nicht der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz zuordenbar sind.

Zwei Planstellen sind laut Dienstpostenplan 2007 der Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement (in Hinkunft Abteilung Organisation und Personal) zugeordnet. Aufgrund ihrer umfangreichen Tätigkeiten im Rahmen der Projektsabwicklungen Digitalfunk BOS Austria, Warn- und Alarmierungssystem für Tirol und ILL ist die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz mit den vorhandenen personellen Ressourcen an ihre Grenzen gestoßen und hat daher vorübergehend Landesbedienstete zur Dienstverrichtung zugewiesen erhalten. Es handelt sich dabei um eine gängige Praxis, mit der temporäre Spitzenbelastungen

abgedeckt werden, darin aber eine permanente Dienstzuteilung bzw. eine versteckte Änderung des Dienstpostenplanes zu sehen, scheint nicht zulässig.

Weiters wurde ein Landesbediensteter mit Schreiben vom 30.06.2005, VOrgP-0113409/11, mit Wirksamkeit vom 01.07.2005 zur besonderen Verwendung der ILL zur weiteren Dienstleistung zugeteilt.

Schließlich dürfen auch Verwaltungspraktikanten nicht als Planstellen im Sinn des Dienstpostenplanes qualifiziert werden (siehe dazu den Beschluss der Landesregierung vom 09.10.2007 „Anstellung von Verwaltungspraktikanten für das Jahr 2008“).

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 10)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Zuständigkeit für freie Dienstnehmer und Werkverträge an die Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement zu übertragen, wird sorgfältig geprüft und gegebenenfalls im Zuge einer Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung umgesetzt. Der für die Abgabe einer Äußerung zur Verfügung stehende Zeitraum ist zu knapp, um eine endgültige Meinung zu bilden, zumal doch Gespräche mit allen Beteiligten zu führen sind. Schließlich wurde die Geschäftseinteilung erst jüngst, und zwar durch die Verordnung LGBl. Nr. 34/2008 geändert.

Nebenbeschäftigungen und Anregung (Seite 10)

Zu den vom Landesrechnungshof angeführten Nebenbeschäftigungen einzelner Mitarbeiter ist festzuhalten, dass diese der Dienstbehörde ordnungsgemäß gemeldet und teilweise sogar befürwortet wurden, weil sie mittelbar dem Dienstgeber zugute kommen. So ersparen beispielsweise Vortragstätigkeiten dem Land Tirol die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen.

Dem Landesrechnungshof war im Prüfungszeitraum bereits bekannt, dass die Nebentätigkeit des Abteilungsvorstandes als Geschäftsführer der ILL nur für die Anfangsphase gedacht war und im Laufe des Jahres 2008 beendet wird.

Aktenordnung (Seiten 10 und 11)

Den Anmerkungen des Landesrechnungshofes in Bezug auf die Aktenordnung ist zu erwidern, dass der Aktenplan bzw. Aktenausscheidungsplan vom Sachgebiet Landeskanzlei mit Schreiben vom 23.05.2007, KD-4/229, genehmigt wurde. Der Vorwurf der unübersichtlichen Geschäftszahlvergabe nach dem Aktenplan muss daher zurückgewiesen werden.

Im Übrigen sollte der Begriff "Gruppe Landesbaudirektion" aktualisiert werden ("Nach der Zuordnung der Abteilung in die nunmehrige Gruppe Bau und Technik....."; dies gilt auch für die Ausführungen auf S. 7, Rückblick).

Zum Punkt 4. Feuerwehrwesen

Feuerschutzsteuer (Seiten 13 und 14):

Es darf darauf hingewiesen werden, dass das Finanzausgleichsgesetz 2005 mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft getreten und durch das Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, ersetzt worden ist.

Asfinag-Beitrag (Seiten 15 und 16)

Der Vorwurf, es sei verabsäumt worden, den nicht verbrauchten Teil des Asfinag-Beitrages aus dem zwischen der ASFINAG, dem Landesfeuerwehrverband und dem Land Tirol zur Finanzierung von Feuerwehrausrüstungen an ASFINAG-Tunnelanlagen abgeschlossenen Vertrag einer Rücklage zuzuführen, ist unzutreffend. Bereits mit Schreiben vom 18.12.2006, KAT- 21.406/464, wurde die Abteilung Finanzen um die Bildung einer Rücklage in der Höhe von 235.682,14 EURO ersucht, welche mit Beschluss der Landesregierung vom 20.2.2007, Zahl: VII-7/526/9, auch genehmigt wurde.

Bezirksfeuerwehrinspektoren und Kritik (Seiten 16 und 17):

Nach § 22 des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001 versehen die Bezirks-Feuerwehrinspektoren ihren Dienst ehrenamtlich. Die Bezirks-Feuerwehrinspektoren haben lediglich Anspruch auf

- a) Ersatz der Barauslagen,
- b) Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften und
- c) eine Aufwandsentschädigung.

Für den Ersatz der Barauslagen sowie für die Reisekostenvergütung und die Reisezulage für Dienstreisen innerhalb des Bezirkes kann die Landesregierung eine monatliche Bauschvergütung festlegen (vgl. den Beschluss der Landesregierung vom 18.02.1997, Ib - 10301/1155-97). Die Kosten für die Vergütung werden dem Land Tirol aus Mitteln des Landesfeuerwehrfonds refundiert.

Da es sich insgesamt nur um Vergütungen für Auslagen der ehrenamtlich tätigen Funktionäre und um kein Einkommen handelt, wurde bisher die Meldung nach § 109a des Einkommensteuergesetzes 1988 unterlassen. Dem § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988, BGBl. II Nr. 417/2001, ist nämlich nicht zu entnehmen, dass ein reiner Aufwandsersatz für ehrenamtlich tätige Personen der Meldepflicht unterliegt. Inwieweit die Rechtsansicht des Landesrechnungshofes ("Der LRH kritisiert die Missachtung der Meldepflicht.") mit steuerkundigen Personen (Finanzbediensteten, Wirtschaftstreuhändern, Steuerberatern usw.) abgestimmt wurde, ist dem Bericht nicht zu entnehmen.

Zum Punkt 5. Katastrophendienst

Weterradar Valluga (Seite 18) und Hinweis (Seite 19)

Die Ausführungen des Landesrechnungshofes müssen dahingehend klargestellt werden, dass die ÖBB entgegen der ursprünglichen Projektsplanung nicht mehr Projektpartner ist und der 5%-Anteil der ÖBB nunmehr vom Bund getragen wird. Die Projektsfinanzierung teilt

sich demnach wie folgt zwischen den Gebietskörperschaften auf: Bund (55%), Land Tirol (28%) und Land Vorarlberg (17%).

Das Projekt „Weterradar Valluga“ basiert auf nachstehenden Verträgen:

- Vertrag vom 19.12.2005, abgeschlossen zwischen dem Bund und dem Land Tirol (bzw. dem gleichlautenden Vertrag vom 19.12.2005 abgeschlossen zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg)
- Vertrag vom 19.12.2005, abgeschlossen zwischen dem Bund und der Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH (kurz: ACG)
- Vertrag vom 19.01.2006 abgeschlossen zwischen dem Bund und der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (kurz: ZAMG)

Der verzögerte Vertragsabschluss (Regierungsbeschluss vom 22.07.2003, Unterfertigung des Vertrages Bund/Land Tirol am 19. 12. 2005) war auf die schleppenden Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und der ACG zurückzuführen und kann daher nicht dem Land Tirol angelastet werden. In Anbetracht dessen, dass der Vertrag Bund/ACG einen integrierenden Bestandteil des Vertrages Bund/Land Tirol bildet, erschien es unzweckmäßig, den Vertrag Bund/Land Tirol vor dem Wirksamwerden des Vertrages Bund/ACG zu unterfertigen. Unter der Rubrik „Hinweis“ dürfte unzutreffend auf den Vertrag Bund/ZAMG Bezug genommen werden, obwohl hier sicherlich ein Verweis auf den Vertrag Bund/Land Tirol angestrebt war.

Dem Landesrechnungshof muss schließlich entgegen gehalten werden, dass die Gegenzeichnung des Vertrages durch das zuständige Regierungsmitglied rechtmäßig ist und im Vorfeld mit der Abteilung Justizariat abgeklärt wurde. Der Erlass Nr. 24 des Landesamtsdirektors vom 03.04.2002, Präs.IV-O-398-94, wonach Urkunden in privatrechtlichen Angelegenheiten des Landes von Bediensteten des Justiziariates zu unterfertigen seien, normiert zwar eine diesbezügliche Ermächtigung im Sinn des § 9 der Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung, den zuständigen obersten Organen bleibt es selbstverständlich unbenommen, die entsprechenden Vereinbarungen (allenfalls nach Erwirkung eines Kollegialbeschlusses der Landesregierung) selbst zu unterfertigen. Die Abteilung Justizariat sorgt in einem solchen Fall jedenfalls für die Registrierung und Aufbewahrung der entsprechenden Urkunden.

Zum Punkt 6. Zivilschutz und Krisenbevorratung

Geschäftsführung (Seiten 19 und 20) und Öffentlichkeitsarbeit (Seite 21)

Bei dem zuständigen Beamten der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz handelt es sich richtigerweise nicht um den Geschäftsführer, sondern um den geschäftsführenden Sekretär des Vereins Tiroler Zivilschutzverband.

Die Haushaltsbevorratung wurde weiters nicht über den Tiroler Zivilschutzverband, sondern über den Zivilschutz des Landes Tirol beworben.

Zum Punkt 7. Soforthilfe und Wiederaufbau Südostasien

Kritik (Seiten 21 und 22)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes ist festzuhalten, dass die Landesregierung mit Beschluss vom 01.03.2005 den Finanzierungsbeitrag des Landes Tirol mit EURO 838.000,-- festgelegt und sich in weiterer Folge gemeinsam mit dem Land Steiermark sowie den Städten Innsbruck und Graz dazu entschlossen hat, Hilfsprojekte von SOS Kinderdorf International zu unterstützen. Zu diesem Zweck wurde am 07.12.2005 eine Fördervereinbarung zwischen dem Land Tirol und dem Verein SOS-Kinderdorf (Österreichischer Hauptverein) abgeschlossen und dieser Vertrag wurde zwischenzeitlich zwei mal ergänzt.

Basierend auf den abgeschlossenen Fördervereinbarungen wurden seitens des Landes Tirol nachstehende Zahlungen nach dem zitierten Regierungsbeschluss zur Soforthilfe und den Wiederaufbau in Südostasien geleistet:

- Nach der Fördervereinbarung vom 07.12.2005, abgeschlossen zwischen dem Land Tirol und dem Verein SOS-Kinderdorf (Österreichischer Hauptverein), erfolgte die Zahlung eines Förderbetrages von EURO 100.000,-- für das Jahr 2005.
- Nach dem ersten Nachtrag zur Fördervereinbarung vom 25.10.2006 erfolgte die Zahlung eines weiteren Förderbetrages von EURO 100.000,-- für das Jahr 2006.
- Nach dem 2. Nachtrag zur Fördervereinbarung vom 11.12.2007 erfolgte die Zahlung eines weiteren Förderbetrages von EURO 345.000,-- für das Jahr 2007.
- Ein weiterer (Rest-)Förderbetrag von EURO 293.000,-- war am 31.03.2008 zur Zahlung fällig und wurde fristgerecht zur Zahlung angewiesen.

Das Land Tirol ist demzufolge seiner Verpflichtung aus dem Regierungsbeschluss vom 01.03.2005 über die Bereitstellung von landesinternen Fördermitteln in der Höhe von EURO 838.000,-- aufgeteilt auf drei Jahre vollinhaltlich nachgekommen.

Die Tiroler Gemeinden wurden mehrfach schriftlich zur Leistung der Förderbeiträge aufgefordert. Gerade vor dem Hintergrund des 3. Jahrestages der Tsunami-Katastrophe am 26.12.2007 erfolgte in Kooperation mit dem Tiroler Gemeindeverband ein neuerlicher Aufruf an die Gemeinden zur Leistung des zugesicherten Förderbeitrages.

Leider unerwähnt bleibt im **Rohbericht** des Landesrechnungshofes, dass die Gemeinden in Folge der Hochwasserkatastrophe 2005 ihre finanzielle Unterstützung für die Südostasienhilfe zum Teil einschränken mussten. Nachdem die Hochwasserschäden von 2005 beseitigt sind und der Wiederaufbau abgeschlossen ist, wurden die Gemeinden wiederum um die Bereitstellung der zugesagten finanziellen Unterstützung ersucht.

Unabhängig von der Förderung des SOS-Kinderdorfs durch das Land Tirol haben die Gemeinden des Bezirks Imst unter Einbindung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft das Hilfsprojekt „Flutopfer-Partnerschaft für ein SOS-Kinderdorf“ gestartet. Die Gemeinden leisten in diesem eigenständigen Projekt einen Förderbeitrag, der dem des Regierungsbeschlusses vom 01.03.2005 entspricht.

Zum Punkt 8. Rettungsdienste

Hinweis (Seite 23)

Der Feststellung des Landesrechnungshofes, wonach der Bund für die Ausstattung des Heeres und damit auch für die Bereitstellung des entsprechenden Materials für die Pioniereinheit zuständig ist, wird seitens der Landesregierung grundsätzlich zugestimmt. Dabei darf jedoch nicht verkannt werden, dass der Katastrophenschutz im vorrangigen Interesse des Landes liegt. Wenngleich die gegenständliche Kooperation aus Sicht der verfassungsmäßigen Haushaltsgrundsätze nicht unbedingt zweckmäßig scheinen mag, hat sie sich in der Praxis durchaus bewährt und unterstützt das Land Tirol wesentlich bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes. Generell ist darauf hinzuweisen, dass Katastrophen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (zB. Galtür 1999, Eibelschrofen 1999, Hochwasser 2005) ohne den sonstigen Hilfskräfte- und Geräteeinsatz des Österreichischen Bundesheeres nicht zu bewältigen wären.

Anregung (Seiten 25 und 26)

Ein Modell, bei dem die in den MEGUS-Einheiten vorrätig gehaltenen Medikamente vor dem Ablaufdatum ausgetauscht und über den Lieferanten oder die Apotheken und Krankenhäuser dem Verbrauch zugeführt werden könnten, wurde bereits längere Zeit vor der Aufnahme der Prüftätigkeit des Landesrechnungshofes erarbeitet und erprobt. Es hat sich jedoch aus organisatorischen Gründen als undurchführbar erwiesen und musste daher wieder eingestellt werden.

Zum Punkt 9. Flugrettungen

Leitstelle (Seite 29)

Der gegenständliche Vertrag wurde mit 30.03.2006 einvernehmlich aufgelöst und es werden seither keine Zahlungen mehr an den Landesverband Tirol des Österreichischen Roten Kreuzes geleistet.

ÖAMTC-Vertrag (Seite 29), Sideletter (Seite 29) und Zuschuss ab 2006 (Seite 30)

Zwischen dem Land Tirol und dem Christophorus Flugrettungsverein (vormals ÖAMTC) wurde bereits im Jahr 1983 ein Vertrag abgeschlossen. In weiterer Folge erfolgte ein Vertragsabschluss am 30.11.1989 sowie diverse Nachtrags- bzw. Ergänzungsvereinbarungen.

Die Ausführungen im gegenständlichen **Rohbericht** zum Vertrag vom 04.01.2006 (Sideletter) beziehen sich im Wesentlichen auf den Gegenstand des 4. Ergänzungsvertrages samt Zusammenfassung, während erst die unter dem Punkt „Zuschuss für 2006“ getroffenen Aussagen den Vertragsgegenstand des Sideletters wiedergeben. Dieser 4. Ergänzungsvertrag stellt eine konsolidierte Fassung aller vorhergehenden Verträge dar und wurde durch den Sideletter dahingehend abgeändert, dass sich der Christophorus Flugrettungsverein nunmehr dazu verpflichtet, die in Tirol tätigen nicht-exekutiven BOS im Ausmaß von insgesamt 83 Flugstunden in der Höhe von EURO 200.000,-- im Rahmen ihrer Ausbildung und Schulung zu unterstützen, wobei als Koordinationsstelle die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz fungiert. Dabei werden nur tatsächlich erbrachte Leistungen vergütet.

Kritik (Seite 30)

Die irrtümlich erfolgte überhöhte Auszahlung des jährlichen Zuschusses wurde bereits im Frühjahr 2007 erkannt und unverzüglich behoben, war also während des Prüfungszeitraumes schon bereinigt. Der Zuschuss wird mit Ausnahme für das Jahr 2007 in der vertraglich vereinbarten Höhe entrichtet. Zum Ausgleich der Mehrleistungen wird der Zuschuss für das Jahr 2007 in der Höhe von EURO 187.000,-- (also ohne Berücksichtigung der Indexanpassung) entrichtet und die Miete für das Jahr 2007 entfällt. Die verbleibenden Mehrleistungen in der Höhe von EURO 51.001,-- werden durch Flugminuten des Christophorus Flugrettungsvereins abgearbeitet. Ein wesentlicher Teil der gegenwärtig noch offenen 1.275 Flugminuten wird im Rahmen der EURO 08 in Anspruch genommen, sodass dieses Flugminutenkontingent im Jahr 2008 voraussichtlich zur Gänze aus dem Bedarf des Landes Tirol (Wartung von WAS-, Digitalfunk- und Wetterstandorten im alpinen Gelände, etc.) aufgebraucht sein wird.

Kritik (Seite 31)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes an der unterlassenen Einforderung des Kostenersatzes beim Land Kärnten ist festzuhalten, dass die entsprechenden Kontakte zum Amt der Kärntner Landesregierung bereits im Herbst 2006 hergestellt und die Ansprüche am 29.12.2006, Zl. KAT-23.205/308, eingemahnt wurden. In Anbetracht dessen, dass das Land Kärnten trotz mehrfacher Urgenz gegenwärtig noch keine Stellungnahme zum Vorschlag des Landes Tirol über den Abschluss einer Vereinbarung zur Regelung der Beitragsleistungen abgegeben hat, wurden die Beitragsleistungen für die Jahre 2003 bis 2007 nunmehr im Wege von Förderanträgen beim Amt der Kärntner Landesregierung eingereicht. Die Kostenbeiträge für die Jahre 2003 und 2004 wurden bereits an das Land Tirol überwiesen, die noch offenen Beiträge sind für das Jahr 2008 zu erwarten.

Beihilfenrechtliches EU-Verfahren (Seite 31)

Es trifft nicht zu, dass seit Juni 2006 bei der Europäischen Kommission ein beihilfenrechtliches Verfahren hinsichtlich der Verträge und Zuschüsse an den CFV anhängig ist. Es liegt lediglich ein Auskunftersuchen der Europäischen Kommission vor, ein gemeinschaftsrechtliches Vertragsverletzungsverfahren wurde hingegen nicht eingeleitet.

Private Flugrettungsbetreiber (Seite 32)

Zwischenzeitlich sind zwei Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof hinsichtlich Bewilligungsverfahren nach dem Tiroler Flugrettungsgesetz anhängig.

Hinweis (Seite 32)

Mit Beschluss vom 04.03.2008 hat sich die Tiroler Landesregierung für die Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung für Hubschrauber-Dienstleistungen nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008, und den dazu ergangenen Verordnungen ausgesprochen. Ebenso liegt für die Ausschreibung ein positiver Landtagsbeschluss vom 07.05.2008 vor. Durch den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung soll es dem Land Tirol ermöglicht werden, mittels Einzelleistungsabruf Hubschrauberdienstleistungen etwa für Zwecke der Waldbrandbekämpfung

fung, Suchflüge für Sachverständige, Wartungsflüge für Standorte des Digitalfunk BOS-Austria, des Warn- und Alarmierungssystems und der Wetterstationen des Lawinenwarndienstes in Anspruch zu nehmen.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 35)

Die Empfehlung, von der ständigen Besetzung der Landeswarnzentrale Abstand zu nehmen, richtet sich primär an den Landesgesetzgeber, weil – wie der Landesrechnungshof **im ersten Absatz auf Seite 33** zutreffend feststellt - das Land Tirol zur Errichtung und zum Betrieb einer ständig besetzten Landeswarnzentrale nach § 6 Abs. 1 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl. Nr. 33/2006 verpflichtet ist. Inwieweit also die Landesregierung diesen Umstand im Sinn des Art. 69 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 **"zu vertreten hat"** ist fraglich.

Abgesehen davon hat sich die Tiroler Landesregierung bereits mit Beschluss vom 09.01.1990 für die Einrichtung und den Betrieb einer permanent besetzten Landeswarnzentrale ausgesprochen.

Bezüglich der **im Rohbericht** erwähnten zukünftigen Aufgaben der Landeswarnzentrale als Überwachungsstelle des Warn- und Alarmierungssystems und des Digitalfunks BOS Austria ist anzumerken, dass diese Tätigkeiten bereits seit Anfang April 2006 durch das Personal der Landeswarnzentrale und die Journalediensthabenden abgedeckt werden. Zudem erfolgen bereits seit August 2007 mehrmals täglich Testauslösungen am Warn- und Alarmierungssystem. Ebenso werden seit dem 06.11.2007 im Bezirk Innsbruck-Stadt auftretende Sterbefälle über die Landeswarnzentrale erfasst, das Meldeformular erstellt und der Bereitschaftsdienst habende Amtsarzt der Stadt Innsbruck informiert. Weiters sollen in Hinkunft sämtliche Brandmeldeanlagen im Wirkungsbereich der Berufsfeuerwehr Innsbruck zu Redundanz Zwecken sowohl an die ILL, als auch an die Landeswarnzentrale als Ausfallsebene der ILL angeschlossen werden.

In Bezug auf die vom Landesrechnungshof vorgenommene Evaluierung des Arbeitsanfalles in der Landeswarnzentrale ist anzuführen, dass für die seit 2006 neu hinzugekommenen Aufgaben kein neues Protokoll in der Einsatzdatenbank der Landeswarnzentrale eröffnet wurde, sondern es erfolgt eine Registrierung lediglich auf handschriftlicher Basis in Listen und Tabellen, welche in der Landeswarnzentrale aufliegen.

Bei der Landeswarnzentrale handelt es sich im Übrigen nicht um eine schlichte Warnzentrale, sondern um eine Einrichtung des Landes Tirol, in der vielschichtige und komplexe Aufgaben besorgt werden. Die umfangreiche und interdisziplinäre Einsatzbearbeitung und die vielfältigen, von der Landeswarnzentrale zu besorgenden Behördenaufgaben (z.B. im Bereich der Straßenverkehrsordnung) verlangen von jedem Diensthabenden ein umfangreiches Wissen und eine langjährige Erfahrung bei der Interpretation von Hochwasserganglinien und Niederschlagsprognosen, Meldungen von Sensoren des Dauermonitorings, Überscheitungen von Warnschwellen des Strahlenfrühwarnsystems und bei Erdbebenmeldungen, weiters eine ständige Kontakthaltung mit den Fachexperten, die Einleitung von essentiellen Maßnahmen zur richtigen Zeit sowie speziell die Warnung der Tiroler Bevölkerung vorzunehmen. Die ILL ist für derartige Aufgaben weder ausgerüstet, noch verfügt sie über die entsprechenden Experten.

Von wenigen Einsätzen auf eine geringe Aktivität der Landeswarnzentrale zu schließen, ist als lediglich quantitativer Gesichtspunkt abzulehnen, zumal jeder Einsatz – auch in der gleichen Kategorie - aktuell zu beurteilen sowie fachlich einzuschätzen und einzugrenzen ist.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Landesregierung unverzichtbar, die Landeswarnzentrale als Überwachungseinrichtung hochsensibler Alarmsysteme und als zentrale Kontaktstelle für Behörden und Einsatzorganisationen in Krisen- und Katastrophensituationen sowie in ihrer Funktion als Ausfallsebene für die ILL - auch losgelöst von der gesetzlichen Verpflichtung nach § 6 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes - als ständig besetzte Warnzentrale zu betreiben.

Nicht unerwähnt soll schließlich bleiben, dass die Landeswarnzentrale bereits seit Jahren bei außergewöhnlichen Schnee- bzw. Lawinensituationen Aufgaben für den Lawinenwarndienst besorgt. Hierzu zählen insbesondere das Verteilen von Sonderlageberichten, die Herstellung von Konferenzgesprächen, die Anforderung von Erkundungsflügen für Experten und Lawinenkommissionen sowie die Obliegenheiten als zentrale Ansprechstelle.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei jedem Diensthabenden um einen Experten im Umgang mit den zahlreichen hochkomplexen Systemen handelt und auch aufgrund der dafür notwendigen fachlichen Voraussetzungen scheint die Höhe der Journaldienstvergütung jedenfalls angemessen und gerechtfertigt.

Ungeachtet dessen nimmt die Landesregierung die Empfehlung des Landesrechnungshofes zur Kenntnis und wird sowohl die organisatorische Struktur der Landeswarnzentrale, als auch deren Agenden unter Zugrundelegung der verfassungsrechtlichen Haushaltsgrundsätze prüfen.

Zum Punkt 11. Lawinenwarndienst

Finanzierung (Seite 37)

Neben dem Land Tirol und dem Bund sowie diversen Energieversorgungsunternehmen fungieren auch jene Gemeinden, in deren Gebieten Wetterstationen errichtet wurden, als Kostenträger. Das Land Tirol ist bemüht, seinen Kostenanteil an der Finanzierung der Wetterstationen möglichst gering zu halten.

Lawinenlagebericht (Seite 38)

Den Ausführungen des Landesrechnungshofes ist entgegen zu halten, dass etwa in der Wintersaison 2006/2007 im Zeitraum Dezember bis April von fünf Mitarbeitern an Wochentagen in Summe rund 157 Arbeitsstunden (Zeitausgleich), an Sonn- und Feiertagen rund 46 Arbeitsstunden und an Samstagen 34 Arbeitsstunden geleistet wurden. In der Wintersaison 2007/2008 wurden im Zeitraum von November bis März von fünf Mitarbeitern an Wochentagen in Summe rund 205 Arbeitsstunden (Zeitausgleich), an Sonn- und Feiertagen 52 Arbeitsstunden und an Samstagen 41 Arbeitsstunden geleistet. Weiters ist zu bedenken, dass sich eine Saison witterungsbedingt durchaus über einen Zeitraum von sechs bis sieben Monaten (November bis Mai) erstrecken kann. Die im Rohbericht aufscheinende Summe von durchschnittlich 600 Arbeitsstunden pro Saison, die als Zeitausgleich abzugelten sind, ist an Hand der Aufzeichnungen des Lawinenwarndienstes nicht nachvollziehbar.

Hinweis (Seite 38)

Die Überlegung einer Zusammenführung des Frühdienstes des Lawinenwarndienstes und des Journaldienstes der Landeswarnzentrale weist auf den ersten Blick durchaus Einsparungspotentiale auf. Außer Betracht sind dabei aber wohl die finanziellen und technischen

Aspekte dieser angedachten Zusammenlegung geblieben. Bei der Übersiedlung des Lawinenwarndienstes vom Bozner Platz in das Amtsgebäude in der Herrengasse im Oktober 2005 wurde die notwendige Infrastruktur in den Räumlichkeiten des Gebäudes der Landesbaudirektion neu errichtet (eigene, vom Landesnetz unabhängige Telefonanlage, eigener Internetzugang, USV-gepufferte Rechner sowie eine CODEC-Leitung zum ORF am Rennweg). Parallel dazu wird zwischenzeitlich auch das Abfragesystem der automatischen Wetterstationen auf eine neue Technologie umgestellt.

Diese technisch und finanziell aufwändigen Umbauten bzw. Adaptierungen müssten bei einer räumlichen Zusammenlegung von Lawinenwarndienst und Landeswarnzentrale wieder neu geschaffen werden. Im Ergebnis müssten entweder die beengten Räumlichkeiten der Landeswarnzentrale für eine Integration des Lawinenwarndienstes wesentlich erweitert und adaptiert werden oder es müsste für den Lawinenwarndienst ein adäquates technisches Equipment sowohl in der Landeswarnzentrale, als auch in der Herrengasse vorgehalten werden.

Die Kosten der potentiellen Varianten einer Zusammenlegung des Frühdienstes des Lawinenwarndienstes mit dem Journaldienst der Landeswarnzentrale müssten letztendlich den Kosten für die Finanzierung eines Frühdienstes in der gegenwärtigen Form gegenüber gestellt werden, wobei hier auch der Personalaufwand mit zu berücksichtigen wäre. Die vom Landesrechnungshof nach Art. 69 Abs. 4 TLO empfohlene Umgestaltung der ständigen Besetzung der Landeswarnzentrale im Sinne einer Umleitung der eingehenden Meldungen zur neu aufgebauten ILL würde einer allfälligen Zusammenlegung jedenfalls entgegen stehen.

Ausgaben (Seite 39)

Die Ausgaben und Beitragsleistungen des Landes Tirol für die Tätigkeit der Lawinenkommissionen sind von den Ausgaben des Lawinenwarndienstes zu unterscheiden, zumal es sich um zwei getrennte Aufgabenbereiche handelt. Die tabellarische Aufstellung zu den Ausgaben des Lawinenwarndienstes stellt sich wie folgt dar:

	Ausgaben in EURO im Kalen- derjahr 2004	Ausgaben in EURO im Ka- lenderjahr 2005	Ausgaben in EURO im Ka- lenderjahr 2006
Betriebsausstattung, Ausrüstung	26.527	20.761	29.400
Messprogramme	53.988	39.836	47.798
Informationsplatt- form/LWD-KIP	41.690	61.380	32.871
Beobachterhonorare	13.520	8.753	11.402
Gebrauchsgüter, Druckwerke	460	6.646	7.695
Gesamtsumme LWD	136.185	137.196	129.166

Anregung und Einnahmen (Seite 40)

Die Projektpartner wurden bereits im Jänner 2006 zur Leistung eines Kostenbeitrages für die Neuauflage der Lawinenkarte aufgefordert. Zwischenzeitlich wurde die vom Land Tirol getätigte Mehrleistung in Höhe von EURO 4.977,-- rückerstattet.

Hinsichtlich des Lawinenhandbuches verfügt das Land Tirol über die ausschließlichen Werknutzungsrechte, sodass keine weiteren Ansprüche von Autoren bestehen.

EZE-Zeiterfassung und Missachtung des Gleitzeiterlasses (Seite 41)

Von den Mitarbeitern des Lawinenwarndienstes wurden im Winterhalbjahr hohe Mehrdienstleistungen erbracht, um durch die tägliche Erstellung des Lageberichtes bis 7:30 Uhr das Serviceangebot des Landes Tirol gegenüber der Bevölkerungen und den Gästen aufrecht zu erhalten. Dies führte in weiterer Folge dazu, dass die Mitarbeiter im Lauf des regulären EZE-Abrechnungszeitraums (31. März) ein großes Gleitzeit- und Überstundenguthaben sowie Urlaubszeiten aufbauen und nur erschwert abbauen konnten.

Vom Herrn Landesamtsdirektor bzw. der Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement wurde aufgrund der speziellen Situation in der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz eine Ausnahme vom sog. Gleitzeiterlass (Erlass Nr. 2b des Landesamtsdirektors vom 02.08.2006, VOrgP-655/131) dahingehend genehmigt, dass der Verfallszeitpunkt für Zeitguthaben nicht der 31. März, sondern der 31. Oktober eines jeden Jahres ist. Die Vorwürfe einer "Missachtung des Gleitzeiterlasses" und von "unzulässigen EZE-Buchungen" müssen daher zurückgewiesen werden.

Zur Dauer von Dienstreisen ist auszuführen, dass der Lawinenwarndienst im Rahmen seiner Aufgaben auch Vorträge für den Österreichischen Bergrettungsdienst, für Bergführer, Skilehrer, Lawinenkommissionen etc. durchführt. Diese finden zum überwiegenden Teil nicht in Innsbruck, sondern etwa im Ausbildungszentrum Jamtal statt. Eine Rückkehr zum Dienstort Innsbruck erfolgt meist erst gegen Mitternacht, sodass die tatsächlichen Dienstzeiten in einem solchen Fall weit außerhalb der anrechenbaren Dienstzeiten (20:00 Uhr) liegen.

Die Sommermonate werden vom Lawinenwarndienst neben dem Abbau von Mehrleistungen vor allem für die Neuplanung und Wartung von Wetterstationen sowie für Neuentwicklungen von Software und Informationswegen genutzt. Aus diesem Grund scheint der Vorschlag des Landesrechnungshofes, die Bediensteten des Lawinenwarndienstes in dieser Zeit bei anderen Landesdienststellen einzusetzen, nicht zielführend. Schließlich ist die vom Landesrechnungshof erfolgte Verknüpfung „Ausübung einer Nebenbeschäftigung und angeblich unzulässige Ausnützung des Gleitzeiterlasses“ unzulässig. Grundsätzlich dürfen Nebenbeschäftigungen ausgeübt werden, sofern diese die Landesbediensteten nicht an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindern, die Vermutung der Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden. Die Nebenbeschäftigungen sämtlicher Mitarbeiter der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz wurden gesetzeskonform im Dienstwege der Dienstbehörde gemeldet und von dieser nicht beanstandet. Eine Verrichtung der Nebenbeschäftigung während der Dienstzeit ist ausdrücklich ausgeschlossen und deren Ausübung in der Freizeit unterliegt der Privatautonomie des Einzelnen, die auch vom Landesrechnungshof zu respektieren ist.

Kritik (Seite 41)

Die Bediensteten des Lawinenwarndienstes sind im Winterhalbjahr häufig im alpinen Gelände unterwegs, zumal Geländeerkundung, Schulung der Lawinenkommissionen, Dokumentation von Lawinenunfällen und Erhebung von Schneeprofilen wichtige Bestandteile ihrer Tätigkeit sind. Für diese Arbeiten ist zum Schutz ihrer Gesundheit und Sicherheit eine qualitativ hochwertige Ausrüstung erforderlich. Sowohl Bekleidung als auch Ausrüstung verbleiben dabei in den Büroräumlichkeiten und werden nicht privat genutzt. Damit ist auch gewährleistet, dass sich die Mitarbeiter im Anlassfall (zB. Lawinenabgang) sofort zum Einsatzort begeben

ben können und nicht erst von zu Hause ihre Privatausrüstung abholen und für dienstliche Zwecke verwenden müssen.

Im Übrigen wird ein Großteil der Ausrüstungsgegenstände im Bereich des Lawinenwarndienstes und der Betreuung der Lawinenkommissionen (zB. VS-Geräte, Lawinensonden, Schaufeln, Lawinenrucksäcke) von Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Zum Punkt 12. Lawinenkommissionen

Kritik und Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 44)

Der Verkauf von Spezialausrüstung durch die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz wurde bereits im Herbst 2007 entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes eingestellt, die Versorgung erfolgt nunmehr durch eine Handelsfirma. Die Handkassa wurde ebenfalls aufgelöst und der Restgeldbetrag auf eine Einnahmenpost "Rückersätze von Ausgaben" gebucht. Weiters wurde die restliche Ausrüstung inventarisiert, sie wird auf Anfrage unentgeltlich an Bedarfsträger (z.B. Lawinenbeobachter) weitergegeben. Gerätestand und Abgabe werden durch entsprechende Listenführung geregelt. Den Empfehlungen des Landesrechnungshofes wurde somit schon während der Prüfung vollinhaltlich Rechnung getragen.

Zum Punkt 13. Projekt LWD-KIP

Hinweis (Seite 46)

Da die im Rahmen des Projekts „LWD-KIP“ entwickelten Tools eine massive Unterstützung und Arbeitserleichterung für die Lawinenkommissionsmitglieder darstellen, war es dem Land Tirol ein vordringliches politisches Anliegen, dieses Interreg-Projekt nach dessen Abschluss als eigenständiges Projekt des Landes Tirol weiter zu betreiben. Ziel dieses landeseigenen Folgeprojekts ist die Weiterentwicklung und Betreuung dieses für die Lawinenkommissionen äußerst wichtigen Instruments. Das Land Tirol hat mit diesem Interreg-Projekt „LWD-KIP“ versucht, österreichweit einen neuen Standard in der Betreuung der Lawinenkommissionen, insbesondere auf dem Gebiet der Protokollierung und Dokumentation zu setzen. Eine Beendigung des Projekts ohne landeseigenem Folgeprojekt hätte einen Rückschritt bedeutet, zumal die Lawinenkommissionen durch das Service eines ständigen Ansprechpartners in der Anwendung dieser Softwaretools unterstützt werden sollen.

Das ehemalige Interreg-Projekt wird also gegenwärtig auf Landesebene fortgeführt, wobei eine Person auf Grundlage eines freien Dienstvertrages beschäftigt ist. Der Dienstvertrag ist mit 30.06.2008 befristet, anschließend soll die Betreuung und Entwicklung dieses Projektes fortgesetzt werden, im Bedarfsfall auch durch den Abschluss von Einzelaufträgen mit klar definiertem Leistungsumfang.

Zum Punkt 14.1 Allgemeines

Integrierte Landesleitstelle (ILL) (Seite 46)

Die Aufgaben der ILL beschränken sich nicht nur auf die Unterstützung der Einsätze der Hilfs- und Rettungskräfte, vielmehr bildet auch die Alarmierung und Disponierung neben der Einsatzunterstützung eine wesentliche Tätigkeit der ILL. Ebenso laufen nicht nur die diversen öffentlichen Kurzrufnummern für Notrufdienste (ua. Notrufnummer 122, 140, 144), sondern auch solche für besondere Dienste (ua. Krankentransport 148 4) bei der ILL zusammen.

Betroffene Organisationen (Seiten 48 und 49)

Da neben der „öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ auch die Gesundheit nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses bildet, sollte **im ersten Absatz auf Seite 49** der Begriff „Gesundheit“ aufgenommen werden. Zur Aufzählung der nicht-exekutiven Organisationen und Einrichtungen, die von der Implementierung des neuen Funksystems betroffen sind, ist anzumerken, dass die Nutzung des DF ausschließlich für die Landesstraßenverwaltung rechtlich geklärt ist, während für andere Straßendienste eine Abklärung mit der Fernmeldebehörde notwendig sein wird. Der Ausdruck im Plural "Straßendienste" ist daher zu weit.

Projektmanagement (Seite 50)

Der Vorwurf, dass „ein gesamthafter umfassender Statusbericht einschließlich der bisherigen Kosten sowie der noch zu erwartenden Kosten zu den Projekten Digitalfunk sowie WAS dem LRH nicht vorgelegt werden konnten“ ist unzutreffend, weil dem Landesrechnungshof im Zuge der Erhebungen eine Excel-Datei übermittelt wurde, aus der sowohl die bisherigen Baukosten der bereits abgerechneten Standorte, als auch die Angebote der noch zu errichtenden Standorte sowie die Endsumme der insgesamt 190 Standorte ersichtlich sind. Weiters wurde auf Wunsch des Landesrechnungshofes diese Tabelle mit den Abnahmedaten sowie den Inbetriebnahmedaten ergänzt und die Verrechnung der Generalunternehmer-Pauschalen nachvollziehbar dargestellt.

Bisherige Ausgaben (Seiten 50 und 51)

Der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz wurden im Jahr 2004 für die Konzepterstellung und die Ausschreibungserstellung des WAS Projektes EURO 200.000,- im a.o. Haushalt zur Verfügung gestellt, wovon Beraterleistungen beauftragt wurden. Nachdem die Vorbereitungsarbeiten für die Durchführung der Ausschreibung erst 2005 abgeschlossen waren, wurden die Beraterhonorare für das Jahr 2005 aus den Rückstellungen von 2004 beglichen. Ab 2006 (nach Auftragserteilung) wurden alle Beraterleistungen, die das WAS Projekt betreffen, aus der Budgetpost VA 1-530009-7280 000 „Entgelte f. sonstige Leistungen von Unternehmen“ beglichen, da diese Leistungen im a.o. Haushalt für das WAS nicht berücksichtigt worden waren.

Die TETRA Funkgeräte wurden als Beistellungen in der Ausschreibung WAS angeführt, daher waren auch diese nicht Teil der Angebotssumme der Firma C. und wurden somit aus dem ordentlichen Haushalt bedeckt. Die Beraterleistungen, welche den DF betroffen haben, wurden alle aus dem a.o. Haushalt „Digitales Bündelfunknetz für Tirol“ bezahlt, dies war auch budgetmäßig so vorgesehen und steht somit im Einklang mit den vorliegenden Regierungsbeschlüssen. Der Vorwurf der fehlenden durchgängigen konsequenten Verbuchung kann daher nicht nachvollzogen werden.

Zum Punkt 14.2.1 Technische Grundlagen (Seite 51)

Um der herrschenden Nomenklatur sowie den tatsächlichen technischen Gegebenheiten zu entsprechen, sollten folgende Klarstellungen vorgenommen werden:

a) TETRA Standard (Seiten 51 und 52)

Die Wortfolge „Zur Funkübertragung verwendet TETRA ein Zeitschlitzverfahren und kann daher vier Funkkanäle über eine 25 kHz breite Frequenz übertragen, wodurch die“ sollte durch die Wortfolge „Zur Funkübertragung verwendet TETRA ein Zeitschlitzverfahren und kann daher vier Verkehrskanäle (Sprechfunkkanäle) über eine Trägerfrequenz im 25 kHz Kanalaraster übertragen, wodurch die“ ersetzt werden.

b) Bündelfunk (Seiten 52 und 53)

Der erste Absatz sollte wie folgt geändert und die Einleitung des zweiten Absatzes präzisiert werden:

„Während bei herkömmlichen Funknetzen den einzelnen Nutzern fixe Frequenzen (Kanäle) zugeteilt werden, stellt beim Bündelfunk das Funknetz über einen Kontrollkanal (MCCH ... Main Control Chanel) je Funkbasisstation die entsprechenden Verkehrskanäle (VK) automatisch zur Verfügung; d.h. bei einem Sprechwunsch (Druck auf die Sprechaste eines Funkgerätes) wird automatisch ein freier VK ausgesucht und zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Gesprächs steht der benutzte VK allen anderen Teilnehmern erneut zur Verfügung.“

Durch die dynamische VK-Zuweisung werden diese effizienter genutzt und“

Netzaufbau (Seite 53)

Der erste Absatz sollte technisch präziser wie folgt eingeleitet werden:

„Im Unterschied zu den analogen Funksystemen, bei denen ein Sender ein relativ großes Gebiet versorgt, erfolgt die Funknetzplanung in Bündelfunksystemen Zellular. Das heißt, für die Versorgung eines bestimmten geographischen Gebiets ist eine ortsfeste Basisstation (Funkzelle, Sender) – in Tirol sind dies ca. 190 Basisstationen - zuständig. Die Versorgungsgrenzen müssen relativ genau geplant werden, da nur so eine unterbrechungsfreie Übergabe eines Gesprächs an eine benachbarte Zelle erfolgen kann. Jede Funkzelle, mit Ausnahme jener Standorte in Innsbruck, verfügt über zwei Trägerfrequenzen (in Innsbruck drei). Somit stehen 7 bzw. 11 Verkehrskanäle je Basisstation zur Verfügung, auf die alle Teilnehmer gleichermaßen zugreifen können. Die einzelnen Basisstationen sind über Verbindungsleitungen mit einem Datennetz verbunden, der Aufbau“

Direktmodus (Seite 53)

Der zweite Satz sollte wie folgt konkretisiert werden:

„Damit soll die Kommunikation auch gewährleistet sein, wenn zB durch ein technisches Gebrechen oder im Katastrophenfall das TETRA-Netz ganz oder teilweise nicht funktioniert.“

Zum Punkt 14.2.2 Grundlagen des Projekts DF

Vertrag zwischen Bund und Firmenkonsortium (Seiten 55 und 56)

Während **am Rand des ersten Absatzes** noch zutreffend vom "Bund" die Rede ist, wird **im Rohbericht** an sieben Stellen von der "Republik Österreich" gesprochen, obwohl der Bund gemeint sein muss. Die Republik Österreich ist bekanntlich das Völkerrechtssubjekt, bestehend aus dem Bund und den neun Ländern.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die vom Landesrechnungshof erwähnten Vertreter des Landes Tirol als Mitglieder der Bewertungskommission im Rahmen des Verfahrens zur öffentlichen Auftragsvergabe eingebunden waren. Zur graphischen Darstellung ist anzumerken, dass zwischen dem Land Tirol und der Firma Te. sogenannte „Standortadaptierungsverträge“ abgeschlossen wurden, die Bezeichnung „Einzelverträge zur Errichtung der Standorte“ ist aus Sicht der Landesregierung nicht zutreffend.

BOS-Vertrag (Seiten 56 und 57)

Die im Rohbericht enthaltenen Budgetzahlen des Bundes sind unbedingt vertraulich zu behandeln. Das Land Tirol hätte mit derzeit noch nicht abschätzbaren Folgen zu rechnen, wenn diese im Bericht des Landesrechnungshofes veröffentlicht werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Durchführung von optionalen Beistellungen im Projekt DF ein Bedarf von 1188 Standorten österreichweit und davon 179 (ca. 15%) in Tirol angenommen worden sei und diese Annahme für die Wahl des „Modell Tirol“ (**siehe Seite 67**) ausschlaggebend gewesen sein soll. Unberücksichtigt bleibt vom Landesrechnungshof aber, dass in Tirol neben den 179 Standorten für die bodennahe Versorgung, auch noch 20 Standorte für die Hubschrauberversorgung vorgesehen waren. Die ersten Messungen im Gelände haben dann aber gezeigt, dass eine technische Trennung zwischen boden- und luftversorgenden Standorten entbehrlich ist.

Der Landesrechnungshof stellt in weiterer Folge eine lineare Schlussrechnung an und setzt die Anzahl der Tiroler Standorte den tatsächlichen Gesamtprojektskosten österreichweit gegenüber und leitet daraus einen Kostenanteil des Landes Tirol von ca. 22% an den österreichweiten Gesamtkosten ab. Diese Betrachtung ist unzulässig, da neben der Standortanzahl auch das Versorgungsgebiet und die Verkehrskanalanzahl zu bewerten sind. Tirol unterscheidet sich deutlich gegenüber den anderen Ländern (Tirol: 7 Verkehrskanäle, andere Länder ohne Aufzählung 3 Verkehrskanäle; Eisenbahnstrecke ist in Tirol inkludiert, andere Länder gegen Aufpreis).

Daher ist der Bezugspunkt von EURO [REDACTED] für die weiteren Diskussionen der Kosten und Finanzierungsvarianten korrekt.

Vereinbarung Bund – Land Tirol vom Dezember 2004 (Seiten 57 und 58)

Die am 02.12.2004 zwischen dem Bund und dem Land Tirol abgeschlossene Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten (Aufgabenerteilung bei der Errichtung und dem Betrieb des Systems) und die Kostentragung der Vertragspartner.

Kostenwahrheit (Seite 58)

Der Nutzungsgrad der Verkehrskanäle entspricht korrekt einem Anteil von 43% im ländlichen Bereich und von 45% in Innsbruck sowie in Kufstein. Der höhere Nutzungsgrad in Innsbruck und Kufstein resultiert aus der Verbauung von Basisstationen mit drei Trägern (dies sind 11 VK) in diesen Gebieten.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 59)

Der Landesrechnungshof empfiehlt, nach Projektabschluss eine Evaluierung und Darlegung sämtlicher Kosten vorzunehmen. Da die Beistellung der Standorte für Tirol vom Netzbetreiber im Last best Offer mit EURO [REDACTED] exkl. USt pro Jahr beziffert wurde (die baulichen Investitionen des Landes werden damit gegen gerechnet) und die Gesamtkosten für den Netzbetrieb für Tirol ohne Beistellungen mit EURO [REDACTED] ausgewiesen sind, liegt der Anteil des Landes bei ca. 17% der vom Netzbetreiber angeführten Gesamtkosten für Tirol. Um eine „Kostenwahrheit“ für den ca. 40% Nutzungsanteil zu erreichen, wäre somit eine jährliche Zahlung von ca. EURO [REDACTED] exkl. USt seitens des Landes an den Bund notwendig. Vor diesem Hintergrund bleibt zu klären, ob die Empfehlung des Landesrechnungshofes mit den verfassungsrechtlichen Haushaltsgrundsätzen im Einklang steht.

Da die Vergütungen der Beistellungen bereits im Last best Offer festgelegt sind (Standortbeistellung durch das Land Tirol wie erwähnt in der Höhe von jährlich EURO [REDACTED] exkl. USt.), lässt sich die Eigenleistung des Landes nur mehr durch Gegenrechnung der laufenden Betriebskosten für die Standorte zuzüglich der einmaligen Baukosten mit der entsprechenden Bemessung der Beistellungsvergütung auf die Projektlaufzeit (Eigenleistungswert ca. EURO [REDACTED]) errechnen. Eine Kompensation mit dem Bund ist vertraglich nicht vorgesehen.

Vereinbarung nach Art. 15a B-VG (Seite 59)

Es trifft zu, dass bis dato keine Art. 15a B-VG Vereinbarung abgeschlossen wurde. Es gilt aber zu bedenken, dass eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zum Zeitpunkt der Vergabe aufgrund von unterschiedlichen Interessen eines Landes nicht zu erreichen war. Zwischenzeitlich wurden von den Ländern Wien, Niederösterreich und Steiermark gleich lautende Vereinbarungen mit dem Bund abgeschlossen, weshalb derzeit sicher gestellt ist, dass der Bund und die beteiligten Länder dieselben Zielsetzungen verfolgen. Der Abschluss der Vereinbarung vom 02.12.2004 wurde von der Landesregierung beschlossen und es müsste auch eine allfällige Kündigung oder Auflösung durch die Landesregierung beschlossen werden, womit diese Vereinbarung eine erhöhte Bestandskraft hat.

Die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz wird aber weiterhin bemüht sein, für den weiteren Betrieb, insbesondere für den länderübergreifenden Funkverkehr (Krankentransporte, Katastrophenhilfe, etc.), eine verbindliche Regelung bezüglich des Nutzungsumfanges zwischen den Ländern zu finden.

Zum Punkt 14.2.3 Beistellungen von Bund und Land Tirol

Nutzungsvereinbarung für Standorte (Seite 60)

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte klargestellt werden, dass nicht nur etliche, sondern alle betroffenen Gemeinden auf ein Nutzungsentgelt verzichtet haben.

Bereitstellung des Funkdienstes (Seite 60)

Die Bereitstellung des Funkdienstes durch den Bund umfasst neben dem Funkgerät (Basisstation-Equipment) auch die Antennen zur Basisstation, welche in der Aufzählung fehlen. Die diesbezügliche Montage oblag wiederum dem Land Tirol.

Standorttypen (Seite 61)

Bei den Sharing-Standorten handelt es sich ausschließlich um bestehende Antennentragwerke von Mobilfunkbetreibern, es gibt keine anderen bestehenden Anlagen, die mitbenützt werden.

Ablauf der Errichtung der Standorte (Seiten 61 und 62)

Im Zuge der Errichtung eines Digitalfunkstandortes sind in Ergänzung der im Rohbericht enthaltenen Auflistung folgende Maßnahmen relevant:

- Funknetzplanung Erstellung des Standortreports SR 1 (Level 1)
- Akquisition des Standortes durch AG, erstellen des SR 2 (Rückmeldung der Machbarkeit, Antennenhöhe, Sichtfeld, etc.)
- Freigabe des Standortes durch die Funknetzplanung mit geänderten Parametern SR 3
- Einladung und Durchführung der Bautechnischen Begehung BTB (Vertreter der Behörde, Firmen, Fa. Te., BM.I, Land als AG, Bestandsgeber, Planer, Statiker) durch AG und GU
- Protokoll der BTB durch GU
- Einreichplanung durch GU
- Ausführungsplanung durch GU
- Statik durch GU
- Bestandsplan, wenn nicht vorhanden durch GU
- Freigabe der Pläne durch AG und GU
- Einreichung des Standortes durch AG (wann erforderlich)
- Vertragserstellung durch AG
- Stromanschluss bestellen durch TIWAG / AG
- Erstellen des Angebots anhand dem Mengengerüst der Planung bzw. BTB durch TIWAG
- Bestellung der Bauleistung durch AG
- Baufreigabe für TIWAG durch GU
- Bauliche Maßnahmen durch TIWAG
- Erstellung der Standortdoku durch GU
- Verbindungsnetz durch BM.I
- Abnahme durch GU und AG
- Rechnungslegung durch GU
 - Installation der funktechnischen Komponenten

Zum Punkt 14.2.4 Realisierung von Standorten in Tirol

Teststandorte (Seite 64)

Eine Gegenüberstellung von Angebotspreis und tatsächlich abgerechnetem Preis zeigt, dass die im Rahmen des Vergabeverfahrens für Testzwecke errichteten und später adaptierten vier Standorte nicht um 20% teurer abgerechnet, als ursprünglich beauftragt wurden:

	Angebotspreise	abgerechnete Preise
Telfs	EURO 10.200,--	EURO 10.100,--

Grinzens	EURO 16.900,--	EURO 19.700,--
Gries i.S.	EURO 18.900,--	EURO 18.900,--
Seefeld	EURO 18.900,--	EURO 17.100,--
Summe:	EURO 64.900,--	EURO 65.800,-- (alle exkl. USt)

Die abgerechneten Kosten sind somit nur um **1,4%** höher als die im Angebot enthaltenen Beträge.

Ursachen für die Mehrkosten von insgesamt EURO 900,-:

- Am Standort „Grinzens“ konnte der gemeinsam festgelegte Kabelweg nicht realisiert werden. Grund war der nachträgliche Wunsch der Bieter, ein 7/8 Zoll Kabel für die Antennenzuleitung zu verwenden, um eine optimale Funkreichweite zu erlangen. Dies verursachte Mehraufwendungen von EURO 1.300,- für Fassade spitzen und verputzen sowie EURO 1.500,- für die Dachdurchführung (Spenglerarbeiten) und Kabeltassen am Dach.
- Am Standort „Seefeld“ konnte wegen statischer Bedenken der Rohrmast am Schlauchturm nicht errichtet werden, es war also wegen des Zeitdruckes ein provisorischer Antennenträger zu errichten, was Kosten von EURO 1.800,- einsparte.

Zum Punkt 14.2.5 Kosten für Standorte

„Modell Tirol“ und kalkulierte Investitionskosten (Seite 67)

Die Ausführungen des Landesrechnungshofes verdienen eine aussagekräftigere Darstellung.

Zutreffend ist, dass die Preise im Last Best Offer als Richtwerte für die Kosten der Errichtung der Standorte herangezogen wurden und das Land Tirol in der eigenständigen Akquirierung und in der selbständigen Vereinbarung der Bestandskosten für den jeweiligen Standort ein Einsparungspotential angesehen hat, welches sich auch im Rahmen der Projektumsetzung positiv bestätigt.

Eine Gegenüberstellung der von der Errichtungs- und Betreibergesellschaft angebotenen Preise für die Standortakquisition (EURO 3.720,-- pro Standort) und die jährlichen Mietkosten (pauschal EURO 3.562,-- pro Standort) mit den Eigenleistungen des Landes Tirol für die Standortakquisition und die Übernahme der jährlichen Bestandskosten ergibt folgendes:

Laut den Richtwerten aus dem Last Best Offer errechnen sich für die 190 Standorte bei einer Vertragslaufzeit von 25 Jahren

a) für die Akquisition der Standorte in der Höhe von pauschal EURO 3.720,-- für jeden Standort Ausgaben für das Land Tirol in Höhe von EURO 706.800,-- netto bzw. EURO 848.160,-- brutto;

b) für die jährlichen Mietkosten der Standorte in der Höhe von pauschal EURO 3.562,-- pro Standort Ausgaben in Summe EURO 16.919.500,-- netto bzw. EURO 20.303.400,-- brutto.

Angesichts der Tatsache, dass die Mietkosten durch die Eigenleistungen des Landes Tirol nunmehr ca. EURO 340,-- pro Jahr und Standort betragen, ergibt dies für 179 Standorte bei einer Vertragslaufzeit von 25 Jahren eine Summe von EURO 1.615.000,-- inkl. USt. Es ergibt sich also eine massive Kostenersparnis des „Modells Tirol“ gegenüber dem Kostenmodell nach dem Last Best Offer. Diese beträgt nach dem heutigen Zeitwert ca. EURO 16,3 Mio. netto bzw. EURO 19,5 Mio. brutto.

Kritik betreffend Direktvergabe (Seite 68)

Die Firma Te. hat im Last Best Offer den Ländern die Option zur Bekanntgabe eines Subunternehmers dezidiert eingeräumt, es kann daher dem Land Tirol nicht unterstellt werden, die gewählte Vorgangsweise mit dem Ziel verfolgt zu haben, die TIWAG mit der Durchführung der baulichen Maßnahmen zu betrauen.

Zutreffend ist, dass der Schwellenwert für eine Direktvergabe nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetz 2002, BGBl. I Nr. 99, für Bauleistungen bei EURO 20.000,-- gelegen hat. Die Annahme, dass der geschätzte Auftragswert je Roof-Top Standort unter diesem Schwellenwert von vormals EURO 20.000,-- liegt, scheint jedoch entgegen den Ausführungen des Landesrechnungshofes durchaus schlüssig und nachvollziehbar.

Der Landesrechnungshof bedient sich für die Begründung seiner Ausführungen der Richtwerte für die Kosten der Standorte aus dem Last Best Offer. Als Entscheidungsgrundlage wurden aber seitens der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz einerseits die Durchschnittskosten für die Teststandorte (EURO 16.450,-- pro Standort) sowie die Preise aus dem Angebot TETRON herangezogen.

Das Ziel des Landes war es, möglichst viele öffentliche Gebäude als Funkstandorte ins Projekt einzubringen. Dies wurde auch seitens der beauftragten Firma für 77% der Standorte als realistisch angesehen. Die Kosten für diese „billigen“ Standorte wurden im Last Best Offer mit EURO 32.969,-- angegeben. Bringt man hier die Akquisitionskosten (welche in Eigenregie übernommen wurden), die Integrationskosten für die Basisstation (welche nicht Teil der Leistung des Landes ist) sowie die GU-Pauschale in Abzug, ergibt sich ein Durchschnittspreis von EURO 18.960,-- pro Standort, was eine Direktvergabe rechtfertigt.

Im Zuge der Errichtung einzelner Standorte wurde aufgrund von Erkenntnissen der projektsbezogenen Funknetzplanung eine Änderung der durchschnittlichen Höhe des Antennenfußpunkts von 15m auf 20m erforderlich, da hierdurch die Effizienz der Funknetzabdeckung am Standpunkt wesentlich gesteigert werden konnte. Diese Leistungsadaptionen waren zur Ausführung der Leistungen (Errichtung eines vollbeistellungsfähigen Standortes) erforderlich und dem Auftragnehmer auch zumutbar, weshalb diese Mehrkosten auf eine Leistungsänderung zurückzuführen waren, die aber sowohl im Sinne der einschlägigen ÖNORM B 2210, als auch im Sinn des nationalen Vergaberechts ihre Deckung finden.

Hinsichtlich des Vorwurfes bezüglich der Direktvergabe ist weiters festzuhalten, dass mit Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I. Nr. 17, die Schwelle für Direktvergaben einheitlich mit EURO 40.000,-- festgelegt wurde. Würde man der Argumentation des Landesrechnungshofes folgen und von einem höheren geschätzten Auftragswert ausgehen, wären zumindest alle nach dem 01.02.2006 erfolgten Auftragsvergaben vergaberechtlich gedeckt.

Kritik betreffend GU-Pauschale (Seiten 68 und 69)

Der Kritik des Landesrechnungshofes ist entgegen zu halten, dass die von der GU-Pauschale umfassten Leistungen im Zuge der Vergabeverhandlungen von der Firma PricewaterhouseCoopers Austria im Auftrag des BM.I in Form eines benchmarks verifiziert und mit marktüblichen Preisen der „GSM Welt“ verglichen wurden. Der Pauschalpreis ist hinsicht-

lich der komplexen Gesamtleistung dieser Prüfung zufolge im unteren marktüblichen Preissegment zu finden.

Die GU-Pauschale im Baubereich von 3 bis 15% umfasst im Übrigen einen allgemeinen Verwaltungsaufschlag für die Koordinierung der Subunternehmerleistungen sowie die Durchreichung der Rechnungen. Für die Durchführung der Planung, Statik, Elektroplanung, Vermessungsaufgaben, etc. sind zusätzliche Leistungspositionen im Leistungsverzeichnis üblich und werden somit gesondert verrechnet. Weiters werden im Baubereich in der Regel Mehraufwendungen und Regieleistungen sowie Überstunden verrechnet. Der vom Landesrechnungshof vorgenommene direkte Vergleich der GU-Pauschale mit Regelungen aus dem Baubereich scheint aus diesen Gründen bedenklich.

Im Projekt „Digitalfunk BOS-Austria“ ist die GU-Pauschale ein Fixbetrag, der nicht nur Verwaltungsaufwände beinhaltet, sondern eine umfassende Komplettleistung umfasst. Verrechnet wird dieser Betrag nur bei erfolgreicher Umsetzung eines Standortes. Standorte, die etwa durch technische oder vertragliche Probleme nicht realisiert wurden, können auch nicht verrechnet werden. Zudem ist der Erfüllungsstandort für die Leistung zum Zeitpunkt der Vergabe nicht bekannt.

Folgende Leistungen werden durch die GU-Pauschale abgegolten:

- Die Firma Te. als Netzerrichter und –betreiber hat die alleinige Verantwortung für die Funknetzplanung. Die Planung von Funknetzen ist sehr stark von den topographischen Gegebenheiten abhängig und muss mit Verifizierungsmessungen, die mit dem Planungsergebnis verglichen werden, ständig optimiert werden.
- Die Firma Te. hat zudem die Protokollführung sowie die Projektdokumentation zu tragen und hat auch im Zuge des Bauhandbuchs die Ausführungen sowie die Festlegung der Komponenten durchzuführen.
- Die Firma Te. hat die Statik, Einreichplanung, Ausführungsplanung, Bestandsplanung, Einmessen eines Standortes durch Sachverständige sowie die Abnahme der Standorte durchzuführen.
- Für die Projektdokumentation ist ein entsprechender Datenserver zu installieren sowie eine Web-Applikation für einen geschützten Zugriff für alle Projektpartner bereitzustellen. Zusätzlich sind alle externen Alarmer, die von der Standortinfrastruktur verursacht werden, am Netzwerkmanagement 24h/7 Tage die Woche zu überwachen und entsprechend die Support-Mannschaft für die Infrastruktur seitens des Landes zu verständigen.

Kritik betreffend Subunternehmerleistungen (Seite 69)

Der Pauschalpreis ist entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften als der für eine Gesamtleistung oder für Teilleistungen in einem Betrag angegebene Preis zu verstehen.

Zutreffend ist, dass einerseits durch die Vereinbarung eines Pauschalpreises vertraglich keine detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen Leistungspositionen vorliegt, andererseits eine detaillierte Rechnungslegung für jeden Standort ein Aufmaß und eine Mengenermittlung eines jeden Standortes erfordert hätte. Zudem hätten Zusatzleistungen, Aufschläge bei Tiefbaumaßnahmen, Hubschraubertransporte, etc. separat genehmigt und erfasst werden müssen. Im Jahr 2005 wurden 165 Standorte gebaut, im Herbst 2005 wurden pro Woche 15 bis 20 Standorte fertig gestellt. Die Anwendung einer im Baugewerbe sonst üblichen Abrechnungsmethode war schon aus personellen Gründen nicht möglich.

Die Fixkosten je Standort (Elektroverteiler, Schaltschränke, USV Anlage, Klimaanlage, Baustelleneinrichtung, Container, Stahlpreise, etc.) sind aus dem Leistungsverzeichnis der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (im Folgenden kurz „TIWAG“) bekannt, die Plausibilität der Kosten für zusätzliche Leistungen wie Grabungsarbeiten, Stahlmenge, Betonmenge, Kabellänge, Zufahrt je Standort wurden aufgrund der Angaben der bautechnischen Begehung und der Detailplanung beurteilt. Im Baukostenvergleich zwischen den Pauschalpreisen der Firma Te. und den Einzelstandortpauschalen der TIWAG ergibt sich eine Verringerung der Baukosten von EURO 2,3 Mio. netto bzw. EURO 2,76,-- Mio. brutto durch die gewählte Form der Abwicklung mit der TIWAG.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 70)

Hinsichtlich der Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Rahmen der Schlussrechnung mit der Firma Te. darauf zu achten, dass sämtliche Leistungen des Generalunternehmers durch die GU-Pauschale abgegolten sind und keine gesondert zu verrechnenden Zusatzleistungen abzugelten sind, ist anzumerken, dass dem Land Tirol gemäß den abgeschlossenen Einzelstandortadaptierungsverträgen keine gesondert zu verrechnenden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt werden dürfen, da zwischen den Vertragsparteien eine GU-Pauschale vereinbart wurde. Wie bereits ausgeführt, wird durch die GU-Pauschale die Gesamtleistung der Firma Te. abgegolten.

Die Empfehlung, nachträglich eine detaillierte Rechnungslegung für die Subunternehmerleistungen einzufordern, erachtet die Landesregierung als nicht durchführbar, da eine Mengen- und Aufwandsermittlung speziell für die Tiefbauarbeiten nicht mehr möglich ist.

Fälligkeit der Zahlungen (Seite 70)

Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, hat die TIWAG ersucht, nur eine Rechnung für die Bauleistung stellen zu dürfen. Da die Bezahlung nach Übernahme des Standortes erfolgte und dies somit nicht zum Nachteil des Landes war, wurde diesem Wunsch entsprochen. Weil der Arbeitsaufwand von allen Beteiligten jedoch unterschätzt wurde, war es dem Generalunternehmer nicht möglich, bereits bei der Abnahme der Standorte die gesamte Standortdokumentation vorzulegen. Daher wurde vereinbart, 50% des Generalunternehmerentgelts als Akonto auszuzahlen, den Restbetrag hingegen nach dem Vorliegen der kompletten Unterlagen.

Bisherige Aufwendungen des Landes für das Projekt DF (Seiten 70 und 71)

Die Aussage des Landesrechnungshofes, dass sich im Zuge der Realisierung des Projekts eine Abweichung in der Standortanzahl ergeben habe, trifft nicht zu. Im Angebot der Firma Te. waren 179 Standorte vorgesehen, zusätzlich war man aber der Auffassung, dass in Tirol 20 weitere Standorte für die Hubschrauberversorgung erforderlich wären. Die Firma Te. ging daher bei ihrer Planung bzw. Kalkulation von 179 + 20, insgesamt also von 199 Standorten aus. Die Trennung zwischen boden- und luftversorgenden Standorten war aber dann technisch nicht erforderlich, somit liegen die 190 Standorte unterhalb des Projektrahmens (vgl. auch die Ausführungen zum BOS-Vertrag, Seiten 56 und 57).

Der vom Landesrechnungshof vorgenommene direkte Vergleich von Angebot und tatsächlichen Kosten ist insofern nicht zielführend, als sich zum einen die durchschnittliche Höhe des Antennenfußpunktes von ursprünglich 15 auf 20 Meter erhöht hat und sich somit die Fundamentierung und der Stahlbau mengenmäßig verändert haben. Zum anderen wurden bei den

bereits abgerechneten Baukosten die Komplettleistung inklusive eventueller Grabungsleistungen für die Stromzufuhr (sofern es eine Privatleitung betrifft), Stützmauern, Stichwege für die Zufahrt, etc. verrechnet. Sämtliche Leistungen wären nach dem ursprünglichen Angebot der Firma Te. als Regieleistungen abzugelten gewesen.

Kostenschätzung für weitere Standorte (Seite 72)

Der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz wurden für die Realisierung des Funkprojektes insgesamt EURO 12,95 Mio. an Budgetmittel im a.o. Haushalt zugeteilt. Hiervon wurden sämtliche Leistungen wie Vergabeverfahren, Konzeptstudien, Bauleistungen, GU-Pauschalleistung, Beraterhonorare, Netzzugangskosten, Energielieferverträge, Baukostenzuschüsse, etc. beglichen. Nach der Fertigstellung und Abrechnung der noch offenen Standorte wurden für das Gesamtprojekt ca. EURO 12,3 Mio. aufgewendet.

Der Anteil der Bauleistung beträgt für die 190 Standorte EURO 6.597.468,--, die GU-Pauschale EURO 1.481.810,--, das sind in Summe EURO 8.079.278,--. Die nach der Änderung der Funknetzplanungsparameter kalkulierten Kosten von ca. EURO 7,0 Mio. netto haben sich auf 179 Standorte bezogen. Trotz der extremen Steigerung des Anteils an Greenfield Standorten (dies sind freistehende Mastanlagen mit Container) und des damit verbundenen Anteils an „teureren“ Standorten, stiegen die Baukosten nur um **ca. 8%** bezogen auf 179 Standorte.

Zum Punkt 14.3.1 Ausgangssituation und Zielsetzungen des WAS

Allgemeines:

Unter diesem Punkt wird insgesamt sechs mal das Wort "Gendarmerie" in verschiedenen Konstellationen (Gendarmeriesprechfunk und Bezirksgendarmeriestellen [S. 73], Bezirksgendarmerieposten und Gendarmerieposten [S. 74] und Gendarmerie [S. 75]) verwendet. Es darf darauf hingewiesen werden, dass durch die SPG-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 151/2004, die Wachkörper Bundessicherheitswache, Kriminalbeamtenkorps und Bundesgendarmerie zum einheitlichen Wachkörper "Bundespolizei" zusammengeführt wurden (vgl. zur neuen Terminologie auch das Bundespolizei Mitwirkungs-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 59/2005).

Bergrettung (Seite 74)

Angesichts der Tatsache, dass die ILL durch Vertrag die Aufgaben der Landesrettungsleitstelle besorgt, sollte zum besseren Verständnis der Begriff „Landesrettungsleitstelle“ durch „Integrierte Landesleitstelle“ ersetzt werden.

Zum Punkt 14.3.3 Ausschreibungsverfahren und Vertrag mit der Fa. C.

Kritik (Seite 81)

Die Feststellung des Landesrechnungshofes, dass mit der Bauleistung zusammenhängende Fragen direkt zwischen Land Tirol und der TIWAG geklärt wurden, ist zutreffend. Die Firma C. war bei den Planbesprechungen ebenso vertreten, wie bei den bautechnischen Begehungen der nicht-BOS Standorte. Weiters wurden alle Standorte auch durch die Firma C. freigegeben, ebenso erfolgte die Verrechnung der Bauleistung sowie die Abnahme mit der Firma C. In der Verhandlung war die Firma C. nicht gewillt, die GU-Pauschale in der Höhe von 5%

reduzieren, im Gegenzug wurde ein Gesamtprojektrabatt von 0,5% auf die Systemtechnik der Firma C. vereinbart sowie weitere 2,5% Rabatt bei der Gewährung der Teilzahlungen (Akontozahlungen von 25%) und weitere 3% Skonto auf die Systemtechnik, wodurch sich der GU-Aufschlag insgesamt relativiert.

Kritik (Seiten 81 und 82)

Die Landesregierung vermag die Rechtsansicht des Landesrechnungshofes, wonach weder die Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, noch für eine Direktvergabe vorgelegen haben sollen, nicht zu teilen und verweist in diesem Zusammenhang auf den damals in Geltung gewesenen § 25 Abs. 1 BVergG 2002. Der Landesrechnungshof führt selbst zutreffend aus, dass das offene Verfahren über die Vergabe des WAS nach § 105 Abs 2 Z 2 BVergG 2002 widerrufen wurde, da die übrigen Angebote auszuscheiden waren und nur ein Angebot verblieben ist. Subsumiert man den vom Landesrechnungshof festgestellten Sachverhalt unter die Bestimmung des § 25 Abs. 1 zweiter Satz BVergG 2002, so ergibt sich, dass die kumulativen Tatbestandsmerkmale vorliegen.

Der Vorwurf "Dem LRH konnte von der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz auch keine schlüssige Darstellung zur Verfügung gestellt werden, von welchen rechtlichen Überlegungen seitens des Landes selbst ausgegangen wurde" muss zurückgewiesen werden, weil den Prüfern des Landesrechnungshofes die dargelegte Rechtsansicht im Rahmen von Einzelgesprächen ausführlich und nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde. Im Übrigen enthält auch die gegenständliche Passage **des Rohberichtes** keine Begründung, warum der Landesrechnungshof diese Rechtsansicht nicht zu teilen vermag.

Die Aussagen des Landesrechnungshofes zu den Subunternehmerleistungen bedürfen einer Klarstellung.

Die Subunternehmeransprüche ergeben sich durch die je Standort erstellten Pauschalangebote der TIWAG. Die darin enthaltenen Fixkosten je Standort (Elektroverteiler, Schaltschränke, USV Anlage, etc.) sind dem Land aus dem Leistungsverzeichnis der TIWAG bekannt, die Plausibilität der Kosten für zusätzliche Leistungen wie Grabungsarbeiten, Stahlmenge, Betonmenge, Kabellänge, Zufahrt je Standort wurden aufgrund der Angaben der bautechnischen Begehung und der Detailplanung beurteilt. Mitentscheidend für das Land Tirol war auch, dass damit die Gewährleistungsansprüche in der Dauer von fünf Jahren bei den bereits errichteten 113 Digitalfunkstandorten aufrecht bleiben.

Weiters ist nicht nachvollziehbar, dass zwischen dem Vertrag vom 23.12.2005 und der Ausschreibung Diskrepanzen - insbesondere in Bezug auf die Thematik der Abnahme von Leistungen - bestehen sollen. Dieser Vertrag enthält in der Präambel die Erklärung, dass er im Sinne eines „Masterdokuments“ zu verstehen ist. Verschiedene Urkunden, darunter die WAS-Ausschreibung, stellen einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar. Zwar wird festgehalten, dass im Fall von Widersprüchen die „allgemeinen Regelungen des Vertrages“ den Bestimmungen der Ausschreibung grundsätzlich vorgehen. Im Punkt 5 des Vertrages wird aber zunächst explizit die Geltung der in Teil B, Punkt 2.10 der Ausschreibung festgehaltenen Regelungen über die Ab- bzw. Übernahme der Leistungen – in concreto der Standorte – vereinbart. In Punkt 5 lit a des Vertrages wird „nochmals auf die möglichen Mängel und Mängelklassen und deren Auswirkung auf die Abnahme verwiesen“. **Die programmatische Bestimmung der Reihenfolge der Urkunden in der Präambel des Vertrages wird durch diese Bestimmung ausdrücklich für die Abnahme der Leistungen außer Kraft gesetzt.** Zudem bezieht sich die Regelung in der Präambel lediglich auf widersprüchliche

Regelungen in den Urkunden, welche aber im vorliegenden Fall nicht ersichtlich sind. Die Landesregierung vertritt daher die Rechtsauffassung, dass die Bestimmungen des Vertrages und jene der Ausschreibung im Hinblick auf die Abnahme der Leistung als gleichrangig zu betrachten sind.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 82)

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ist die Wartung des neuen WAS zwar im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung enthalten, jedoch nicht Teil des Vertragsgegenstandes mit der Firma C, weshalb der Landesrechnungshof den Abschluss eines schriftlichen Wartungsvertrages empfiehlt.

Zutreffend ist die Feststellung, dass die Wartung, konkret die „Eigenwartung“ in der Ausschreibung enthalten ist. Die Rechtsansicht, wonach die Wartung des neuen WAS nicht beauftragt worden sei, kann daher nicht geteilt werden.

Mit dem zwischen dem Land Tirol und der Firma C. abgeschlossenen Vertrag vom 23.12.2005 wurden die Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich zum integrierenden Vertragsbestandteil erklärt. Welche Leistungen von der Firma C. im Rahmen der „Eigenwartung“ zu erbringen sind, ergibt sich aus Teil E der Ausschreibungsunterlage. Das Land Tirol hat sich offen gelassen, die Firma C. „nur“ mit den Leistungen der Eigenwartung, mit der Eigenwartung samt Softwarewartung oder mit einem Komplettservice zu beauftragen.

Für die Beauftragung der Firma C. mit Wartungsleistungen ist nach Ansicht der Landesregierung kein Zusatzvertrag erforderlich. In den Ausschreibungsunterlagen zur Wartung sind die Bedingungen für das Zustandekommen des Vertrages geregelt. Der Vertrag zwischen dem Land Tirol und der Firma C. ist mit Zuschlagserteilung zustande gekommen. Dies ist bereits erfolgt, es bedarf somit keines weiteren Vertrages.

Es ist seitens des Landes Tirol allerdings noch einseitig festzulegen, in welchem Umfang die Firma C. Wartungsleistungen erbringen soll.

Zum Punkt 14.3.4 Errichtung der Standorte

Tatsächlicher Ausbau (Seite 84)

Die festgestellte Verzögerung des tatsächlichen Ausbaues im Projekt WAS trifft zwar grundsätzlich zu, es darf aber nicht verkannt werden, dass die Umsetzung derart großer Funkprojekte aufwändige fernmeldebehördliche Bewilligungsverfahren nach sich zieht. Das Warn- und Alarmierungssystem unterliegt der Betriebsfunkverordnung, es ist somit jeder Standort nach seiner Planung und technischen Spezifizierung bei der Fernmeldebehörde einzureichen, aber erst nach Festlegung der bewilligten Sendeleistung bzw. der Genehmigung des jeweiligen Standortes kann weiter geplant und gebaut werden. Weitere Verzögerungen konnten durch das Entgegenkommen der Fernmeldebehörde vermieden werden.

Bisherige Errichtungskosten (Seiten 84 und 85)

Für die Realisierung des WAS-Netzes wurde davon ausgegangen, dass überwiegend Digitalfunkstandorte eingesetzt werden können, um die Gesamtkosten zu senken. Dies ist mit 113 Standorten auch gelungen. Bei den HLU - Umsetzern sollten die bestehenden Standorte des Behördenfunknetzes sowie jene der Landesstraßenverwaltung weiterhin verwendet wer-

den, was ebenfalls gelungen ist. Zusätzliche neue Standorte sollten weitgehend vermieden werden.

Trotz ernster Bemühungen zur Vermeidung von Mehrkosten sind diese aufgrund folgender Umstände eingetreten:

- Aufgrund der Betriebsfunkverordnung, welche beim WAS - Projekt im Gegensatz zum Digitalfunkprojekt anzuwenden war, haben sich nach der Funknetzplanung 14 neue Standorte ergeben.
- Nach der statischen Überprüfung und der Anpassung an die geltenden Sicherheitsvorschriften der ca. 25 Jahre alten BFN-Standorte musste wider Erwarten bei allen Standorten der Stahlbau erneuert werden.
- Im Zuge der Realisierung wurde beschlossen, bei den Digitalfunkstandorten einen hohen 19 Zoll - Schrank einzusetzen, um für zukünftige Umbauten oder Erweiterungen einen Reserveplatz zu schaffen; dies führte zu Mehrkosten von ca. EURO 1.000,- je Standort.
- Aufgrund der erforderlichen Erneuerung des Stahlbaus bei 35 Standorten und der Adaptierung von 11% der Standorte durch die Funknetzplanung, ergibt sich eine Baukostenüberschreitung von EURO 683.492,37,-- netto.
- Die Adaptierung der Digitalfunkstandorte wurde mit netto EURO 3.080,-- veranschlagt, was auch eingehalten wurde. Die durchschnittlichen Nettobaukosten je Standort belaufen sich somit auf EURO 9.669,58,--.

Zum Punkt 14.4 Endgeräte für den Digitalfunk und das Warn- und Alarmierungssystem **Mengengerüste (Seite 85)**

Es wird angeregt, in der tabellarischen Auflistung die Wortfolge „BM.I, Polizei für Tirol“ durch die Wortfolge „Behörden in Tirol“ zu ersetzen.

Aufgrund unrichtiger Mengenangaben sollte der letzte Absatz auf Seite 85 wie folgt lauten: „Für die Bundesorganisationen in Tirol wurden mit weiteren ca. 3.000 Geräten, österreichweit mit insgesamt ca. 30.000 Geräten seitens des Bundes gerechnet. Bei den Ländern rechnet man mit ca. 130.000 Geräten österreichweit. Für das WAS wird von der Erneuerung von ca. 1000 Sirenenendstellen in den Gemeinden ausgegangen. Die Bestellmenge der Pager liegt gegenwärtig bei ca. 8319 Stück.“

Anregung (Seite 89)

Zur Anregung des Landesrechnungshofes, dass die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz für einen zentralen, vollständigen und aktualisierten Informationsstand über die bei den einzelnen Einsatzorganisationen vorhandenen Geräte und die jeweiligen finanziellen Förderungen durch das Land Tirol Sorge tragen soll, muss festgestellt werden, dass die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz sehr wohl über den geforderten zentralen, vollständigen und aktualisierten Informationsstand über die vorhandenen Geräte im DF verfügt. Diese Informationen wurden den Prüfern des Landesrechnungshofes im Rahmen ihrer Erhebungen in Form einer tabellarischen Auflistung getrennt in „Feuerwehr, Rettung, Behörden und WAS“ sowie eine Zusammenfassung an die einzelnen Organisationseinheiten übergeben. Selbstverständlich wird die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz diesen Erfordernissen weiterhin Rechnung tragen.

Zum Punkt 14.4 Externe Beratungsleistungen

Kritik (Seite 93) und Kritik (Seite 95)

Dem Vergaberecht und/oder den Vorgaben der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung wurde zu keiner Zeit zuwider gehandelt. Vielmehr sind die gegenständlichen Beratungsleistungen, deren vertragliche Spezifikation nicht hinreichend genau festgelegt werden kann, Leistungen, die nicht im offenen oder nicht-offenen Verfahren vergeben werden können. Sofern eine Beratungsleistung nicht hinreichend genau beschreibbar ist, ist sie als geistige Dienstleistung nach § 2 Z. 18 BVergG 2006 zu qualifizieren.

Eine wichtige Konsequenz, die sich aus der Qualifikation einer Leistung als geistige Dienstleistung ergibt, ist die grundsätzliche Berechtigung bzw. Verpflichtung von Auftraggebern, diese Leistungen in einem Verhandlungsverfahren zu vergeben, da typischerweise vertragliche Spezifikationen nicht hinreichend genau festgelegt werden können, um den Auftrag durch die Wahl des besten Angebotes in Übereinstimmung mit den Vorschriften über ein offenes oder nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung zu vergeben (vgl. § 30 Abs. 1 Z 3 BVergG 2006). Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, Beratungsdienstleistungen in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bzw. im Wege der Direktvergabe zu vergeben, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind (vgl. dazu § 38 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 sowie § 41 Abs. 2 BVergG 2006). Es darf festgehalten werden, dass die Möglichkeit, sich bei der Vergabe von Beratungsdienstleistungen des Verhandlungsverfahrens zu bedienen, nicht gleichzusetzen ist mit einer Entbindung der Einhaltung der erforderlichen Transparenz. Wenngleich der öffentliche Auftraggeber unter besonderen Umständen im Unterschwellenbereich, in dem auch die gegenständlichen Auftragsvergaben gemäß den geschätztem Auftragswert der beanstandeten Aufträge liegen, von der Verpflichtung zur Transparenz Abstand nehmen kann (vgl. EuGH vom 21.07.2005, Rs C-231/03, *Coname*, Rz 20).

Im Einklang mit der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes wird von der Landesregierung die Auffassung vertreten, dass die im Anwendungsbereich des BVergG 2006 statuierten Sonderverfahren für den Unterschwellenbereich (§ 38 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3, § 41) mit der jüngsten Judikatur des EuGH zum Transparenzgebot (Rs C-231/03, *Coname*, Rz 20; Rs C- 458/03, *Parking Brixen*, Rz 50 s.o. Pkt. 3) vereinbar sind. Weiters wurde im Vorfeld der Auftragsvergaben festgestellt, dass die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes aufgrund der Kosten des Beschaffungsvorganges für den Auftraggeber wirtschaftlich nicht vertretbar ist und der geschätzte Auftragswert 50% des jeweiligen Schwellenwertes nach § 12 Abs. 1 Z 1 oder 2 BVergG 2006 sowie den dazu ergangenen Verordnungen nicht erreicht, womit kumulativ die Tatbestände des § 38 Abs. 3 BVergG 2006 erfüllt sind.

Weiters muss dezidiert festgehalten werden, dass es sich bei den kritisierten Einzelvergaben nicht um die Vergabe von gleichartigen Leistungen gehandelt hat, die in einzelne Lose für jeweils eine gesonderte Auftragsvergabe unterteilt wurden, um den geschätzten Auftragswert zu reduzieren. Leistungsgegenstand dieser Aufträge waren immer die Dienstleistungen zur

Beurteilung von spezifischen Problemen, die als geistige Dienstleistungen im Sinne des BVergG 2006 zu qualifizieren waren.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa
Landeshauptmann

Anlage

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BM.I	Bundesministerium für Inneres
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BZ	Bezirkszentralen
CFV	Christophorus Flugrettungsverein
DF	Digitalfunk
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EStG	Einkommenssteuergesetz
ILL	Integrierte Landesleitstelle
KAT-Lager	Katastrophenlager
KIS	Kanzlei Informations System
LAD	Landesamtsdirektor
LFF	Landesfeuerwehrfonds
LGBl.	Landesgesetzblatt
LKZ	Logistik-Kompetenz-Zentrum
LLB	Lawinenlagebericht
LRH	Landesrechnungshof
LWD	Lawinenwarndienst
LWD-KIP net-Basis	Lawinenwarndienste-Kommunikations- und Informationsplattform auf Inter-
LWZ	Landeswarnzentrale
MEGUS	Medizinische Großunfallset
ÖRK	Österreichisches Rotes Kreuz
ÖBRD	Österreichischer Bergrettungsdienst
StVO	Straßenverkehrsordnung
TIWAG	Tiroler Wasserkraft AG
TKW	Tauernkraftwerke
TLO	Tiroler Landesordnung
VPI	Verbraucherpreisindex
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
WAS	Warn- und Alarmierungssystem
ZAMG	Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik